

ConTrust Energie-Fonds 2. KG



Emissionsprospekt

Inhaltsverzeichnis

1. Wichtiger Hinweis nach dem Verkaufsprospektgesetz	2
2. Verantwortlichkeits- und Vollständigkeitserklärung	2
3. Vorwort	3
4. Grundsätzliche Überlegungen	4
5. Das Investitionskonzept	7
6. Das Angebot im Überblick	8
7. Investitionsplan der Gesellschaft	12
8. Erläuterungen zum Investitionsplan der Gesellschaft	14
9. Risiken der Beteiligung	16
10. Chancen der Beteiligung	25
11. Angaben über die Vermögensanlage	27
12. Weitere Angaben / Verwertungsrechte	33
13. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	34
14. Steuerliche Folgen der Beteiligung	42
15. Angaben über den Emittenten	49
16. Angaben über das Kapital des Emittenten	51
17. Angaben über die Gründungsgesellschafter	52
18. Bezüge/ Kostenerstattungen Gründungsgesellschafter	53
19. Geschäftstätigkeit des Emittenten	54
20. Anlageziele und Anlagepolitik	55
21. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	58
22. Nennung von Personen nach §12 VermVerkProspV	61
23. Weitere vertragliche Angaben	66
24. Gesellschaftsvertrag	69
25. Treuhandvertrag	89
26. Vertrag über die Mittelverwendung	96
27. Zeichnungsschein	98
28. Handelsregistervollmacht	102
29. Fernabsatzgesetz	103
30. Abwicklungshinweise	110

1. Wichtiger Hinweis

Wichtiger Hinweis nach dem Verkaufsprospektgesetz und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VerkProspG und VermVerkProspV)

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG weist gemäß dem Verkaufsprospektgesetz und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung darauf hin, dass die inhaltliche und wirtschaftliche Richtigkeit der Angaben in diesem

Verkaufsprospekt nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist. Es wurde lediglich eine formelle Prüfung durchgeführt.

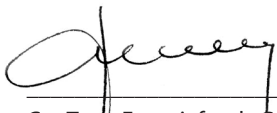
2. Verantwortlichkeits- und Vollständigkeitserklärung

Verantwortlichkeitserklärung

Der Prospekt und die weiteren Zeichnungsunterlagen werden dem beauftragten Vertrieb bzw. den beauftragten Anlagevermittlern samt den weiteren Zeichnungsunterlagen vom Prospektherausgeber zur Verfügung gestellt. Der Prospektherausgeber und Anbieter der Vermögensanlage, die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG, mit dem Geschäftssitz: Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching, übernimmt die volle und ausschließliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Prospekt und in den Vertragsentwürfen dargelegten Tatsachen und Angaben und erklärt, dass ihres Wissens keine wesentliche Umstände ausgelassen worden sind.

Oberhaching, 31. Juli 2008
(Ort und Datum der Prospektaufstellung)

ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG



ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
ConTrust Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing
mbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer
Herrn Dr. Gert Schallenberg

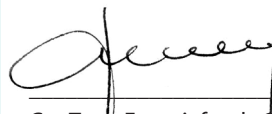
Vollständigkeitserklärung

Der vorliegende Prospekt und das Vertragswerk informieren den Anleger – nach bestem Wissen und der festen Überzeugung der Geschäftsleitung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG – wahrheitsgemäß, sorgfältig und vollständig über alle Umstände, die für den Anleger im Hinblick auf seine Entscheidung für eine Beteiligung als Gesellschafter / Treugeber von Bedeutung sind oder sein können.

Die Prospektierung erfolgte nach Überzeugung des Prospektherausgebers gemäß den im Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) und Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Verm-VerkProspV) niedergelegten Mindestanforderungen an den Inhalt von Prospekten zu Angeboten über Vermögensanlagen – soweit diese Anforderungen im einzelnen auf dieses Angebot Anwendung finden können – und wurde um weitere angebotsspezifische Aufklärungen, Hinweise und Risikobelegungen ergänzt.

Oberhaching, 31. Juli 2008
(Ort und Datum der Prospektaufstellung)

ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG



ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
ConTrust Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing
mbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer
Herrn Dr. Gert Schallenberg

3. Vorwort

Der heutige Energieverbrauch beruht weitgehend auf den fossilen Energieträgern Öl, Kohle und Gas. Diese werden noch für einige Zeit die Hauptlast der Energieversorgung tragen müssen. Sie stehen aber nicht unbegrenzt zur Verfügung. Infolge der zunehmenden Ausschöpfung dieser Energiequellen sind in den nächsten Jahren weitere Kostensteigerungen zu erwarten.

Die heutige Versorgung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Energie wird dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung nicht gerecht. Die Schonung der Umwelt, der sparsame und effiziente Umgang mit Energieressourcen und der Schutz des Klimas zählen zu den zentralen Herausforderungen einer nachhaltigen Klimaschutz- und Energiepolitik. Die Verwirklichung dieses Leitbilds ist auch weiterhin eine entscheidende Aufgabe. Zugleich setzen die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Lebensqualität sowie die Beseitigung von Armut in der Welt eine sichere und wirtschaftliche Versorgung mit Energie voraus. Deshalb bleibt es eine Daueraufgabe, die Ziele Wirtschaftlichkeit, Schonung von Umwelt und Ressourcen einschließlich Klimaschutz und Sicherheit der Energieversorgung gleichrangig zu erfüllen.

Erneuerbare Energien sind weltweit nahezu unerschöpflich bzw. regenerieren sich in überschaubaren Zeiträumen. Es entstehen bei der energetischen Nutzung Erneuerbarer Energien keine Luftschadstoffe und keine klimaschädlichen Gase wie Kohlendioxid, die zu einer zunehmenden Erwärmung der Erdatmosphäre führen. Die Nutzung dieser Erneuerbaren Energien ist nur mit vergleichsweise geringen Eingriffen in die Ökosysteme verbunden, schont die natürlichen Ressourcen und hinterlässt keine langfristig irreversible Spuren in Natur und Landschaft. Sie sind nicht mit unübersehbaren Risiken und Folgen behaftet.

Die deutlich verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien ist deshalb sinnvoll, um die natürlichen Lebensqualitäten der Menschheit zu schützen.

Mit der Novellierung und dem Inkrafttreten des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) im August 2004 wurden Voraussetzungen geschaffen, die die bisherige erfolgreiche Entwicklung bei Erneuerbaren Energien hin zu einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieversorgung stabilisieren und ausbauen.

Die Einnahmesicherheit wurde vom Gesetzgeber auf die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme, zuzüglich dem Inbetriebnahmejahr, gesetzlich festgeschrieben und kann nicht widerrufen werden.

Es wurde damit für Investitionen in dem Bereich der Stromerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen die erforderliche Einnahmesicherheit gegeben.

Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur-, und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern und die Natur und Umwelt zu schützen. Es soll ferner ein Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen leisten.

Zweck dieses Gesetzes ist, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energie an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 % und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 % zu erhöhen.

Mit dem Gesetz soll der vorrangige Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die vorrangige Einspeisung in das Stromnetz und die Abnahme des Stroms mit einer Vergütung durch den Netzbetreiber nach den Sätzen des EEG geregelt werden.

Hier zeigt sich, dass Ökologie und Ökonomie durchaus zueinander passen.

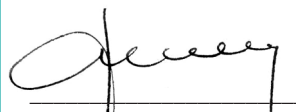
Wir stellen uns mit dieser Emission dieser Herausforderung.

Es handelt sich hierbei um ein kluges Investment für mehr Lebensqualität durch eine gesündere Umwelt.

Für SIE und IHRE Kinder !

Mit freundlicher Empfehlung

ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG



Dr. Gert Schallenberg
Geschäftsführer der ConTrust Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH
(als Komplementärin)

31. Juli 2008

4. Grundsätzliche Überlegungen

Der Umbau der fossil-atomaren Energieversorgung hin zu den Erneuerbaren Energien ist im vollen Gange.

Bereits 2012 wird, laut Meldung im Juli 2007 der internationalen Energieagentur, die Ölförderung ihren Zenit erreicht haben und die Nachfrage nicht mehr decken können. Die Kosten für Energieimporte steigen seit Jahren und belasten die internationalen Volkswirtschaften immer stärker.

Die volkswirtschaftliche Bilanz des EEG hingegen, ist hervorragend: Laut dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), wurden im Jahr 2006 – 12% des deutschen Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien gedeckt und damit über 100 Mio. Tonnen CO₂ Emissionen reduziert.

Auch auf den Beifall der Bevölkerung können sich die alternativen Energieproduzenten verlassen. Dazu hat das Meinungsforschungsinstitut TNS emnid im Auftrag von Greenpeace Zahlen vorgelegt. Unabhängig von politischem Lager, Region und Alter wollen drei von vier Deutschen die Förderung erneuerbarer Energien beibehalten oder gar ausbauen. Dass die Sorge um die Umwelt (81 Prozent) noch vor der um Kriminalität, Krieg und Terroranschlägen rangiert, beweist die Themensensibilität und wie tief der Umweltgedanke in der Bevölkerung verankert ist. Innerhalb des Themenfeldes Umweltschutz bewegt die Befragten am häufigsten die Verschwendung der Energievorräte. Es folgt die Sorge um Wasser-, Boden- und Luftverschmutzung. An dritter Stelle rangiert der Problembereich Klimawandel. Nur die Themen Wirtschaft und Soziales (86 Prozent) treiben die Deutschen noch mächtiger um, als die Umweltproblematik.

Benzinpreiserhöhung, CO₂-Emissionen, Treibhauseffekt, Klima- veränderung, regenerative Energien – all das sind Bestandteile täglicher Schlagzeilen, die uns als Zeitungsleser mal verärgern, mal verängstigen und oft ratlos machen.

Was noch vor einem Jahrzehnt überwiegend für grün angehauchte Spinnerei gehalten wurde, hat sich inzwischen längst als wichtiger Beitrag zu Klimaschutz und Energieerzeugung entwickelt. So spart alleine Deutschland derzeit bereits über 100 Millionen Tonnen an schädlichem Kohlendioxid (CO₂) pro Jahr ein – durch die Gewinnung von Erneuerbaren Energien aus Wind, Wasser, Sonne, Erdwärme und Biomasse. So ist es nur folgerichtig, wenn alle Regierungen der Europäischen Union die Förderung dieser Energie-Erzeugung intensiv vorantreiben.

Die Bundesrepublik Deutschland will den Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 auf mindestens 27% – derzeit ca. 12,5% – des heutigen Verbrauchs erhöhen. Dank zusätzlich geplanter, weiterer Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand einerseits und dank innovativer Tech-

niken, wie der hier im Mittelpunkt stehenden Vergasungstechnologie, dürfte dieser Anteil mit hoher Wahrscheinlichkeit aber deutlich übertroffen, werden. Laut BMU soll der Anteil bis 2030 auf 45% gesteigert werden.

Vorrang für erneuerbaren Strom

Mit der Novellierung des EEG im August 2004 wurde der Vorrang für den Strom aus Erneuerbaren Energien eingeführt. Anlagen, die diesen Strom erzeugen, müssen seit dem bevorzugt an das Stromnetz angeschlossen werden. Der erzeugte Strom wird von den Netzbetreibern vorrangig abgenommen, übertragen und vergütet.

Bioenergie

Unter dem Begriff Bioenergie werden alle biologischen Energieformen zusammengefasst, bei denen pflanzliche oder tierische Substanzen als Ausgangsstoff für die Energieerzeugung bereitgestellt werden.

Dabei kann es sich um Gase, Flüssigkeiten und auch Feststoffe handeln, die direkt oder indirekt aus organischen Primärenergieträgern entstanden sind.

Diese gesamte Bandbreite der Bioenergie zählt zu den Erneuerbaren Energien, weil bei der Umsetzung jeglicher Bioenergie letztendlich die Sonnenenergie frei wird, die zuvor in den Lebewesen zwischengespeichert war.

Im Hinblick auf die Kohlendioxid-Bilanz (CO₂) ist Bioenergie neutral, weil innerhalb kurzer Zyklen (einige Monate oder Jahre) der Kreislauf geschlossen wird.

Biomasse

Der wesentliche Unterschied der Biomasse zu den derzeit schon recht verbreiteten bzw. seit längerem bekannten Energieproduktionsverfahren aus Wind, Wasser und Sonne ist der, dass die Biomasse im Gegensatz zu den Vorgenannten immer zur Verfügung steht.

Es handelt sich gewissermaßen um gespeicherte Sonnenenergie, die unabhängig von Witterungseinflüssen, Temperaturschwankungen, Tag- und Nachtzeiten jederzeit und gleichmäßig abgerufen werden kann. Wird Holz als Rohstoff zur Energiegewinnung aus Biomasse eingesetzt, ist darüber hinaus von Bedeutung, dass Deutschland das walddreichste Land Europas ist; das Energie liefernde Potenzial dieses Waldes aber heutzutage nur zu etwa einem Drittel genutzt wird: die Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz ist somit also auch langfristig gesichert.

Fachterminologisch reicht das Spektrum der Erneuerbaren Energie aus Biomasse von der häuslichen Holz- bzw. Pelletsheizung bis hin zum modernen Biomasse-Heizkraftwerk. Biomasse zeichnet sich durch Vielseitigkeit und hohe Wirksamkeit zugleich aus, die ein hohes Energie-

und Arbeitspotenzial schon jetzt erschließt. So kann Biomasse stofflich und energetisch verwendet werden: Treibstoffe, Wärme und Strom lassen sich aus Holz und Stroh, aus Pflanzenölen, Bioalkoholen und Biogasen gewinnen. Unter Fachleuten unumstritten ist aber die Tatsache, dass unter gesamt wirtschaftlichen Gesichtspunkten die ökonomische sinnvolle Anwendung, die in Biomasse-Heizkraftwerken ist. Letztere – dann zumeist auf Holzhackschnitzel-Basis arbeitend – können neben der Stromerzeugung zur Wärmeversorgung größerer Gebäude, ganzer Wohn- und/oder Gewerbegebiete oder auch einzelner Großbetriebe eingesetzt werden. Unter dem heute schon recht breiten Herstellungs- bzw. Produktionsangebot an Anlagentechniken und Dienstleistungen nimmt das innovative System der Holzvergasung sowohl in ökologischer als auch in ökonomischer Hinsicht eine absolute Spitzenposition inne. Wichtig dabei auch: **Es wird kein Wald „verbraucht“** – die in dem von uns favorisierten System eingesetzten Holzhackschnitzel stammen aus Rest- und Frischhölzern der Forstwirtschaft und der Landschaftspflege.

Energiepflanzen

Um in den kommenden Jahren mehr und mehr von endlichen Rohstoffen einerseits, aber auch von einzelnen nachwachsenden Rohstoffen andererseits (z.B. von Holz) weiter unabhängig zu werden, ist es zwingend notwendig auch auf Energiegewinnung durch spezifische Energiepflanzen zu setzen.

Aber:

Es kommt sehr darauf an, welche Energiepflanze ausgewählt wird und wie sie eingesetzt wird. Natürlich spielt es dabei eine wichtige Rolle, wie viel „Energie pro Hektar“ gewonnen werden kann. Mindestens genauso wichtig ist aber auch die **ökologische Bilanz** des Pflanzenanbaus:

- Eignet sich die Pflanze für den Anbau für die Rekultivierung von kontaminierten Industrieflächen?
- Eignet sich die Pflanze für den Anbau in Überschwemmungsgebieten oder gar in Wasserschutzgebieten?
- Eignet sich die Pflanze als Stützpflanzung für Dämme?

Die von uns momentan favorisierte Energiepflanze, neben Switchgras, beantwortet all diese Fragen mit „JA“. Es handelt sich hierbei um die Pflanze Miscanthus. Der auch als Chinaschilf bekannte, schnellwüchsige Hybrid Miscanthus, eine C4 Pflanze, bietet wegen seines hohen Brennwertes und seiner günstigen Kohlendioxidbilanz günstige Voraussetzungen zur Verwendung als nachwachsender Lieferant von Biomasse, Brennstoff oder aber auch als Baustoff. Miscanthus ist sehr energiereich. Ein Hektar mit diesem Gewächs bepflanzt bringt in etwa dieselbe Energiemenge wie 6000 Liter Heizöl. Die genutzten Miscanthus-Arten sind frosthart bis voll frosthart und vertragen fast alle Kulturbedingungen. Die Pflanze wird

bis zu 4,20 m hoch. Sie kann sehr viele Jahre auf ein und derselben Ackerfläche stehen und immer wieder neue Biomasse erzeugen. Die Vermehrung erfolgt über Rhizome (Wurzelknollen); eine unerwünschte Vermehrungsbeeinträchtigung benachbarter Areale ist also ausgeschlossen. Und die Energieausbeute pro Hektar ist **3-4x so hoch** wie bei Raps.

Die besonderen Vorteile von Miscanthus sind:

- Ertragspotential von 16-20 t/ha
- anspruchslos bezüglich Bodenverhältnissen; kann sogar kontaminierte Böden „rekultivieren“, d.h. bildet wieder Humus
- Gewässerschutz, da Düngung überflüssig
- kommt mit wesentlich weniger Wasser aus, als das beim Raps- oder Maisanbau erforderlich ist
- **keine** Stickstoffdüngung und **kein** Pflanzenschutzmittel nötig
- mehr als 20 Jahre lang auf gleichem Standort bleiben – ohne Fruchtwechsel
- nach zwei Anzuchtjahren jährliche Ernte

Unschlagbare Energieeffizienz

Im ersten Jahr nach Anbau findet die Wurzelbildung statt, im zweiten Jahr können bereits zwischen 5-7 Tonnen je Hektar geerntet werden. Ab dem dritten Jahr haben die Pflanzen ihren optimalen Ertrag erreicht. Auf einem mit Miscanthus angepflanzten Grundstück von der Größe eines Fußballfeldes kann man Biomasse mit einem Energieäquivalent von 4.000-6.700 Liter Heizöl ernten – Jahr für Jahr. Das entspricht in etwa einer Energie von 40.000 - 67.000 Kilowattstunden. Zum Vergleich: ein 2 Personenhaushalt benötigt rund 2.400 Kilowattstunden elektrischen Strom pro Jahr.

Die Energiepflanze Miscanthus ist in mehrfacher Hinsicht wirtschaftlich interessant:

Zum Einen eröffnet der Anbau der Landwirtschaft ganz neue Einnahmequellen (z.B. Nutzung von Brachflächen). Zum Anderen entsteht in der Kombination mit den vertraglich verbundenen Kraftwerken Sicherheit für die Abnahme auf der Anbauseite und Sicherheit der Rohstoffversorgung auf der Energieseite.

Gerade im Hinblick auf die Auswahl der ökologisch sinnvollen Energiepflanze einerseits, verbunden mit der politisch und ökologisch favorisierten Kraft-Wärme-Kopplung andererseits, erfolgt eine Energiewertschöpfung, die **nicht** in direkter Konkurrenz mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion stehen muss.

Gesetze / Förderungen

Einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Entwicklung im Energiesektor haben die politischen Rahmenbedingungen, die von Seiten der Regierung vorgegeben werden. Ein wichtiges Instrument zur Unterstützung alternativer Energietechniken ist dabei die Förderpolitik.

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

Die Einführung erfolgte bereits zum 01. April 2000 und hat erheblich zur Aufschwung der regenerativen Energien beigetragen. Bei einer Novellierung im November 2003 wurde seitens der Umwelt- und Wirtschaftspolitik beschlossen, den Anteil an erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Hinter dem Begriff der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) verbirgt sich letztendlich nichts anderes, als die gleichzeitige Nutzbarmachung von der bereitgestellten Kraft und der freigesetzten Wärme. Die Kraft kann in unterschiedlicher Form bereitgestellt werden und dient in der Regel der Stromproduktion. KWK bezeichnet in diesem Sinne die gleichzeitige (gekoppelte) Gewinnung von elektrischer und thermischer Energie.

Biomasse-Verordnung (BiomasseV)

Sie ist eine weitere staatliche Maßnahme zur Unterstützung der erneuerbaren Energien und ist am 28. Juni 2001 im Rahmen des EEG in Kraft getreten. Sie regelt, welche Stoffe als Biomasse anerkannt werden, welche technischen Verfahren zur Anwendung kommen und welche Umweltauflagen bei der Stromerzeugung aus Biomasse einzuhalten sind.

Der Technologie Bonus

Sofern im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zusätzlich eine innovative Technik, wie z. B. die Vergasung mit gleichzeitiger motorischer Verstromung, eingesetzt wird, wird dieses durch das EEG zusätzlich vergütet. Grund: wesentlich höhere Wirkungsgrade, was gerade unter dem Aspekt Biomasse zu einer Verringerung des Bedarfes an Biomasse sorgt. Also nicht nur politisch gewollt, sondern auch ökologisch absolut sinnvoll.

Die Förderungen werden im Rahmen der vorgenannten Gesetze und der Tabelle „Mindestvergütungen des Bundesfinanzministerium“ für Kraftwerksanlagen genau beziffert.

Für entsprechende Projekte bedeutet das staatlich garantierte Einnahmen über 20 Jahre.

Kyoto-Protokoll gegen den Klimawandel

Kyoto ist nur der Anfang

Das Protokoll von Kyoto wurde verhandelt, als der Klimawandel für die Wissenschaft erkennbar, aber für uns und unsere Politiker noch nicht spürbar war. Das Nachfolgeprogramm ab 2013 dürfte erheblich strengere Bedingungen enthalten.

Emissionsbilanz 1990 als erstes Ziel

Die globale Erwärmung kann nur durch Verminderung der Treibhausgase gebremst werden. Eine Umkehrung der Entwicklung kommt in den wissenschaftlichen Modellen schon nicht

mehr vor. Die dem Protokoll beigetretenen Staaten haben sich für 2012 das Ziel gesetzt und verpflichtet, die CO₂-Emission bis "5 % unter den Emissionswert von 1990" zu senken (z.B. Deutschland -21%, EU-Durchschnitt als Staatengruppe -8%).

Die Idee des globalen Ausgleichs

CO₂ kennt keine Grenzen. Kyoto erlaubt jedem Beitrittsland eine Höchstmenge zulässiger Emissionen von Treibhausgas. Durch Handel mit nicht ausgenutzten Emissionsrechten erfolgt ein globaler Ausgleich, ohne die Emissionsbilanz zu verschlechtern. Ebenso ist zugelassen, dass Staaten und Unternehmen sich an Projekten zur CO₂-Reduzierung sowohl im Inland als auch im Ausland beteiligen und für die dort eingesparten Emissionen gleichlautende Emissionsgutschriften zur Umwandlung in Emissionsrechte im eigenen Land erhalten.

Ausblick

Der weltweite Energiebedarf wird voraussichtlich weiter steigen. Es ist zu erwarten, dass er bis zum Jahr 2015 gegenüber dem Referenzjahr 1995 um über 50 Prozent zunehmen wird. Wenn keine radikale Trendwende eintritt, wird der überwiegende Anteil davon durch die Verbrennung fossiler Energieträger gedeckt werden.

In der derzeitigen Entwicklungsphase ist jedoch in Ansätzen eine Umorientierung zu bemerken, die weggerichtet ist von fossilen Energieträgern hin zu Erneuerbaren Energien. Nach realistischen Einschätzungen werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten vorerst noch weiterhin fossile Kraftstoffe zur Energieversorgung genutzt werden. Zunehmend mehr können allerdings bereits heute alternative Kraftstoffe und Erneuerbare Energien eingesetzt werden, die im künftigen Energiemix stetig wachsende Anteile übernehmen werden. Hinzu kommt, dass diese derzeitige Marschroute grundsätzlich der politischen Linie in Deutschland und auch in Europa entspricht, so dass prinzipiell kein politischer Richtungswechsel zu erwarten ist.

Die Bedeutung der regenerativen Energieerzeugung für die Zukunft ist auch gerade aufgrund der wirtschaftlichen Kennzahlen auf deutscher und europäischer Ebene von großer Bedeutung. Allein im Jahr 2006 betrug der Jahresumsatz im Bereich der Energiegewinnung das EEG rund 23 Mrd. EURO.

Auch die Beschäftigungszahlen lassen für die Zukunft hoffen. Allein im Jahr 2006 umfasste die Beschäftigungszahl in direkte oder indirekte Arbeitsplätze, einschließlich vorgelagerter Produktionsketten, 231.000. Diese Entwicklung wird voraussichtlich noch weiter anhalten. Im Weißbuch für Erneuerbare Energien wird von Seiten der EU bis 2010 mit 500.000 bis 900.000 Arbeitsplätzen gerechnet.

5. Das Investitionskonzept

Private Equity

Die Gesellschaft plant, ihr Gesellschaftskapital und der Gesellschaft als Anlageinvestition zur Verfügung stehenden Gesellschaftereinlagen in Unternehmen zu investieren, die ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) ausüben. Hierbei soll sich vorrangig an Biomasseheizkraftwerke beteiligt werden.

Warum gerade Biomasseheizkraftwerke?

Biomasseheizkraftwerke haben den Vorteil, dass sie mehrere Energie- und Einnahmequellen in sich vereinen und den eingesetzten Rohstoff sehr effizient in Energie umwandeln.

Gesetzlich geregelte Preis- und Abnahmegarantien für:

- den Verkauf je KW/h Strom im Rahmen des EEG
- den Einsatz von Biomasse. Sie wird auch „Nawaro-Bonus“ genannt. Die Vergütung wird in der Biomasse-Verordnung festgelegt.
- Anlagen, in denen darüber hinaus noch Wärme oder Kälte erzeugt und verkauft wird. Diese erhalten einen Bonus im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG).
- Anlagen, in denen zusätzlich Gas erzeugt wird zur motorischen Verstromung. Hierfür erhalten sie den Technologiebonus.

Zusätzliche Einnahmequellen:

- der Verkauf von Wärme oder Kälte an Gemeinden, Industriebetriebe, Wohngebiete, Schulen, Behörden oder Ähnliche.
- der Verkauf von Gas.
- selbst der Verkauf der bei der Produktion anfallenden Asche ist zum Teil denkbar.

Die Stromkonzerne sind gesetzlich verpflichtet, den produzierten Strom von den jeweiligen Kraftwerken im Rahmen ihrer Abnahmeverpflichtung abzunehmen

Investition auch in Bestandsprojekte

Investitionen in bestehende Biomasseanlagen können den Vorteil haben, dass Stoffstromverträge, Bilanzkennzahlen und der wirtschaftliche Wirkungsgrad bekannt sind. Hier besteht durch Optimierung von Technik und Verfahrensprozessen die Möglichkeit, den Rohstoffausnutzungsgrad zu erhöhen oder gar auf alternative Rohstoffe auszuweichen, um damit die Wirtschaftlichkeit signifikant zu steigern. Jede Erhöhung des Wirkungsgrades bedeutet Einsparung an Ressourcen. Und die effiziente Nutzung von Ressourcen sollte absolute Priorität haben.

Die durch Gesetze und Verordnungen geregelte Preis- und Abnahmegarantie gilt für einen Zeitraum von 20 Jahren plus dem Jahr der Inbetriebnahme.

Investition in den Anbau von ökologisch sinnvollen Energiepflanzen

Gerade das Thema Energiepflanzenanbau wird momentan sehr stark emotional diskutiert. Wir sind der Meinung, dass es gerade deswegen auf die richtige Auswahl der Energiepflanzen ankommt. Schwerpunkt bei der Auswahl sollte sein, dass sie:

- unser lebenswichtiges Grundwasser nicht mit Nitraten etc. verseucht,
- keinen Einsatz von Dünger benötigen, sondern selbst für die Rekultivierung und Humusbildung auch von vorbelasteten Böden sorgt,
- in Gebieten angepflanzt werden kann, die sich nicht für den Anbau von Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen eignen oder wo diese nicht angebaut werden dürfen (kontaminierte Böden),
- aufgrund ihres direkten Einsatzes, ohne CO₂ und Energie fressende Umwandlung, einen sehr hohen Brennstoffausnutzungsgrad hat, verbunden mit der direkten Verstromung plus der zusätzlichen Wärme- und/oder Kälteerzeugung,
- keinem permanenten Fruchtwechsel unterliegt und somit nicht für eine zusätzliche Bodenverdichtung sorgt.

Zertifikatsverkauf eigen produzierter CO₂ Reduktion

Investitionen und Beschränkungen

Die Beitritts-Staaten setzen die Kyoto-Vereinbarung in nationale Vorschriften um, die geeignet sind, die CO₂-Bilanz von 1990 zu erreichen. Das gilt für die Industrie wie auch für den Bürger (z.B. Energiepass für Wohngebäude, Emissionsbesteuerung u.a.m.).

Sofern Projekte zur CO₂-Reduzierung beitragen, kann über einen globalen Ausgleich hierdurch ein Handel mit nicht ausgenutzten Emissionsrechten erfolgen, ohne die Emissionsbilanz zu verschlechtern.

Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve bildet sich aus den Erträgen der Gesellschaft. Der größte Teil der Liquiditätsreserve wird wieder reinvestiert. Ein kleiner Prozentsatz oder die Kapitalien, die zeitlich nicht für Investitionen benötigt werden, werden bei Banken geparkt.

Hier ist vorgesehen, dass die verfügbaren Mittel in Festgelder oder sonstige Bankanlageprodukte angelegt werden, je nach Bedarf der Gesellschaft.

6. Das Angebot im Überblick

Anbieter und Prospektherausgeber	ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching
Emittentin (Beteiligungsgesellschaft)	ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching
Komplementärin	ConTrust – Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	Kommanditkapital in Höhe von insgesamt 10.000.000,-- EURO, einschließlich der Beteiligung der Gründungskommanditisten. Eine Überzeichnung im Platzierungszeitraum ist um bis zu 2 Mio. EUR. möglich.
Mindestbeteiligung/Stückelung	Mindestbeteiligungssumme 5.000,-- EURO zzgl. eines Agios in Höhe von 5% – angeboten in verschiedenen Beteiligungsvarianten. Weitere Stückelungen sind in Höhe von jeweils 100,-- EURO möglich.
Beteiligung	Der Anleger kann indirekt als Treugeber oder direkt als Kommanditist eine mitunternehmerische Beteiligung als beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditist) an der Emittentin erwerben.
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist endet grundsätzlich am 31.12.2009. Sie kann auf Empfehlung der Komplementärin um maximal 12 Monate verlängert werden. Die Zeichnungsfrist endet aber in jedem Fall mit dem Erreichen des gesellschaftsvertraglich festgelegten maximalen Fondsvolumens.
Anlageobjekte	Die Emittentin (Fondsgesellschaft) beabsichtigt, <ul style="list-style-type: none"> - das Erwerben, Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen als direkte Investition im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, insbesondere an Gesellschaften, die im Rahmen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) Strom produzieren und verkaufen und die Energiepflanzen, vor allem Miscanthus, Switchgras oder sonstige schnell wachsende Pflanzen/Hölzer anbauen oder mit ihnen handeln, - die direkte Investition in Kraftwerke, die Strom im Sinne des EEG erzeugen, sowie die Investition in den Anbau von Energiepflanzen - das Pachten und Kaufen von Grundstücken - die Anlage der freien Finanzmittel in bankübliche Anlagemöglichkeiten/-produkte. - der Zertifikatsverkauf von eigen produzierter CO₂-Reduktion - die Investition in Joint Implementation (Kyoto-Protokoll) im Inland oder die Beteiligung an Gesellschaften, die damit handeln, - die Gesellschaft ist berechtigt, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte aller Art, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, durchzuführen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Bei Herausgabe des Beteiligungsprospektes steht nicht fest, welche Investitionen die Beteiligungsgesellschaft tätigen wird. Es handelt sich somit um eine sogenannte Blind-Pool-Konzeption.

<p>Mittelverwendung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investition in das Anlageobjekt • Eigenkapitalbeschaffung • sonstige fondsabhängige Kosten <ul style="list-style-type: none"> - Komplementärvergütung - Konzeption - Einrichtungskosten Verwaltung - Prospekterstellung - Treuhandgebühren - Steuerberatung • Liquiditätsreserve 	<p>Im Verhältnis zur Kommanditbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 76,290% • 8,000% zuzüglich 5% Agio • 10,710% (inklusive 19% Mehrwertsteuer) <ul style="list-style-type: none"> - 1,785% - 1,190% - 2,975% Einrichtungskosten Verwaltung - 1,785% Prospekterstellung - 1,785% Treuhandgebühren - 1,190% Steuerberatung • 5,000%
<p>Finanzierung</p>	<p>Eine Finanzierung innerhalb der Fondsgesellschaft ist nicht geplant.</p>
<p>Mittelverwendungskontrolle</p>	<p>Es erfolgt eine zeitlich und inhaltlich auf die Auszahlung der Investitionen, des Agios und der fondsbedingten Nebenkosten beschränkte Mittelverwendungskontrolle durch eine Steuerberatungsgesellschaft.</p> <p>Alle Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur, wenn nachfolgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eingang der Beträge zzgl. der Abwicklungsgebühr auf das Treuhandkonto der OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, b) Investitionen gemäß den Richtlinien des §10 des Gesellschaftsvertrag durchgeführt werden, c) der persönlich haftende Gesellschafter eine entsprechende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages an den Treuhandkommanditisten abgegeben hat. <p>Zu einer materiellen Überprüfung der einzelnen Investitionen ist der Mittelverwendungskontrolleur weder berechtigt noch verpflichtet. Er überprüft insbesondere auch nicht, ob die Investitionskriterien sinnvoll sind.</p> <p>Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2010.</p>
<p>Ergebnisverteilung</p>	<p>Treugeber und Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlage bzw. der entsprechenden Unterkonten am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft zeitanteilig am handelsrechtlichen Jahresergebnis (Gewinn und Verlust) der Gesellschaft beteiligt. Maßgeblich für die Bestimmung der Kapitalkonten I/Konto ausstehende Einlagen ist der durchschnittliche jährliche Saldo des jeweiligen Kontos. Abweichend hiervon werden die Emissionsgebühren nach § 9 Tz 1.2.bis 1.8. nach dem Verhältnis des jeweiligen gezeichneten Anteils (Kapitalkonto I bzw. des entsprechenden Unterkontos) zum gesamten gezeichneten Gesellschaftskapital verteilt. Entsprechendes gilt für die wiederkehrenden Gebühren nach § 18 Ziffern 2.1 bis 2.4 dieses Gesellschaftsvertrages. Sie nehmen an den Ergebnissen der Gesellschaft ab dem Kalenderersten des ihrem Beitritts und der Einzahlung der vereinbarten Einlage (Variante CEF2-100 vollständige Einzahlung; Varianten CEF 2-50 sowie CEF2-15 vollständige Ersteinzahlung) folgenden Kalendermonats teil.</p> <p>Verluste der Gesellschaft werden allen Treugebern und Gesellschaftern auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kommanditeinlagen übersteigen.</p>

Ertragserwartung	<p>Über den Anlagehorizont (25 Jahre) wird auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft für den Anleger eine Gesamtausschüttung (inklusive Kapitalrückzahlung) in Höhe von ca. 361% (3.-10. Jahr 8% p. a., 11.-25. Jahr 10% p. a.) des Einlagekapitals über die Laufzeit der Beteiligung angestrebt.</p> <p>Für Gesellschafter, die sich nach den Tarifen CEF2-50 und CEF2-15 beteiligen, ergeben sich aufgrund der nicht Gewinnausschüttungen abweichende Gesamtausschüttungen.</p> <p>Die Gesamtausschüttung setzt sich Zusammen aus einer Renditeerwartung von 13%, den Barausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung sowie den thesaurierenden nicht entnommenen Gewinnen.</p> <p>Steuerliche Betrachtungen finden hier keine Berücksichtigung.</p>
Ausschüttungen	Gewinnabhängig. Ausschüttungen ab dem 3. vollen Geschäftsjahr des Gesellschafterbeitritts.
Laufzeit der Vermögensanlage/Anlagehorizont	<p>Ca. 25 Jahre, bis Ende 31.12.2035.</p> <p>In Abhängigkeit von den ausgewählten Investitionen und deren Veräußerbarkeit am Markt kann sich die Laufzeit der Beteiligung auf mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafter, gem. §19 Tz 2 Gesellschaftsvertrag, auch verlängern.</p>
Kündigung	Eine Kündigung der Beteiligungsgesellschaft ist erstmals zum 31.12.2020 und nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Beteiligungssumme möglich.
Anlegerzielkreis	<p>Das Beteiligungsangebot richtet sich an natürliche Personen, die in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen und diese Beteiligung im Privatvermögen halten. Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung.</p> <p>Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals erfolgt über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Für Anleger, die laufende und/oder gleichmäßige Ausschüttungen anstreben, ist das Angebot daher nicht geeignet. Das Angebot ist gleichfalls nicht als Baustein der privaten Altersvorsorge gedacht.</p> <p>Das Angebot richtet sich an Anleger, die eine langfristige Investition im Bereich Erneuerbare Energien sowie in den Anbau von Energiepflanzen/Hölzern unter ökonomisch und ökologisch sinnvollen Gesichtspunkten suchen.</p> <p>Eine persönliche Anteilsfinanzierung wird nicht empfohlen.</p>
Beschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> - erstmalige Kündigung der Vermögensanlage zum 31.12.2020 nach Volleinzahlung der Beteiligungssumme - Übertragung von Gesellschaftsanteilen nur mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres und mit Zustimmung der Komplementärin
Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte	Den Anlegern stehen die Rechte gemäß Gesellschaftsvertrag zu, z. B. Kontroll-, Informations- und Stimmrechte, Ausschüttungsteilnahme.

<p>Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte</p>	<p>Anleger, die aufgrund vorübergehend wirtschaftlicher Probleme ihrer ratierlichen Zahlungspflicht nicht nachkommen können (Variante CEF 2-15), können für max. 24 Monate eine Stundung ihrer Ratenzahlungsverpflichtung beantragen. Bei Inanspruchnahme verlängert sich die Anspardauer um den Zeitraum der Stundung.</p> <p>Bei Anlegern, die z. B. aufgrund bereits längerer Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder schwerer Krankheit nicht in der Lage sind ihrer Ratenzahlungsverpflichtung nachzukommen, ist die Gesellschaft berechtigt, auf die Einzahlung der ausstehenden Pflicht- bzw. Treugebereinlagen zu verzichten. Das Gesellschaftskapital reduziert sich entsprechend. Ein Antrag hierzu ist erstmals nach dem 144. Beitragszahlmonat möglich.</p> <p>Alle die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte des Anlegers sind ausführlich im Kapitel 13. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“ - Absatz „Rechte und Pflichten“ S. 36 ff., enthalten.</p>
<p>Besonderheiten in der Konzeption der Vermögensanlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> - unterschiedliche Beteiligungsvarianten mit Ratenzahlungsmöglichkeiten - teilweise Erbringung der Ratenzahlungsverpflichtung durch Umbuchung der Gewinnausschüttung - Stundung, Beitragsbefreiung, Reduzierung der Einlageverpflichtung - Beantragung gewinnabhängiger Ausschüttungen sowie Einlageerhöhung durch Gewinnumbuchung - Veränderung der Beteiligungsquoten während der Laufzeit der Gesellschaft <p>Zur ausführlichen Darstellung der Besonderheiten in der Konzeption der Vermögensanlage wird auf Kapitel 11 verwiesen.</p>

7. Investitionsplan der Gesellschaft

Allgemeiner Hinweis

Das im Rahmen dieser Beteiligungsofferte aufgenommene Kommanditkapital wird für investive Zwecke, aber auch für Kapitalbeschaffungs-, Verwaltungs- und weitere mit der Emission anfallenden Kosten verwendet. Das Kapital kann dementsprechend nicht in seiner Gesamtheit wertbildend investiert werden. Gemäß der Konzeption stehen auch von Anfang an nicht 100% des gezeichneten Kommanditkapitals zur Verfügung, sondern wird über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren erbracht.

Die Kapitalbeschaffungskosten und die sonstigen Emissionskosten entstehen bereits, obwohl das gesamte Kommanditkapital am Anfang noch nicht voll zur Verfügung steht. Das hat zur Folge, dass aus dem eingezahlten Gesellschaftsvermögen der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG zunächst alle die mit der Emission entstehenden Kosten zu deren Deckung herangezogen werden. Der danach verbleibende Teil des eingezahlten Kommanditkapitals wird investiert. Zur Deckung der Kosten steht zusätzlich das Agio zur Verfügung.

A Mittelherkunft nach Vollschießung der Gesellschaft (Prognosewerte)

A 1 Einlage des Komplementärs	2.500,-- EURO
A 2 Einlage der Gründungskommanditisten	2.500,-- EURO
A 3 Einlage der Treugeber / Direktkommanditisten	9.995.000,-- EURO

A 4 Gesellschaftskapital gesamt	10.000.000,-- EURO

A 5 Gesamtinvestitionssumme	10.000.000,-- EURO

A 6 Abwicklungsgebühr/Agio	500.000,-- EURO

Die laufenden Kosten für Geschäftsführung und Verwaltung werden auf der Seite 60 dieses Prospektes ausführlich ausgewiesen.

A. Mittelherkunft

Es wird unterstellt, dass bis zum 31.12.2009 das Gesellschaftskapital (Pos. A4) in Höhe von 10.000.000,-- EURO durch Einlagen des Komplementärs gemäß Pos. A1, des Treuhandkommanditisten (Gründungskommanditist) gemäß Pos. A2 und der Treugeber / Direktkommanditisten gemäß Pos. A3, welche sich über den Treuhandkommanditisten oder direkt an der Gesellschaft beteiligen, platziert wird. Die Platzierungsphase der Gesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhandkommanditisten vom persönlich haftenden Gesellschafter um bis zu 12 Monate verlängert werden. Endgültiger Schließungstermin wäre in diesem Falle der 31.12.2010. Sofern bis zu diesem endgültigen Termin der geplante Kommanditkapitalanteil noch nicht erbracht ist, ist der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Treuhandkommanditisten berechtigt, den Investitionsplan entsprechend zu vermindern. In diesem Fall müssen sämtliche Positionen des Investitionsplans im gleichen Verhältnis vermindert werden, wie die Quote des Kommanditkapitalanteils des Treuhandkommanditisten gemindert ist. Darüber hinaus kann jedoch auch eine Überzeichnung der Gesellschaft im Platzierungszeitraum um bis zu einem Betrag von 2.000.000,-- EURO erfolgen. Der persönlich haftende Gesellschafter kann seine Gesellschaftereinlage beliebig erhöhen.

Jeder Gesellschafter hat zusätzlich zur Einlagenverpflichtung eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 5% (Pos. A6) der gezeichneten Gesellschaftereinlage zu erbringen. Treugeber, die sich über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen, haben ebenfalls eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 5% ihrer gezeichneten Einlageverpflichtung an den Treuhandkommanditisten zu entrichten. Für die Treugeber, die ihre Mindesteinlage sowie die Abwicklungsgebühr entsprechend dem Beteiligungsangebot erbracht haben, wird der Treuhandkommanditist nach Erfüllung dieser Bedingung den Beitritt in die Kommanditgesellschaft bewirken, indem er erklärt, dass er diesen Teil seines Kommanditanteils für den Treugeber treuhänderisch hält. Gleichzeitig gibt der Treuhandkommanditist die für diesen Teil entsprechenden Funktionsträgergebühren frei und erstattet diese Gebühren an die beauftragten Funktionsträger. Die Kalkulation der Gesellschaft unterstellt, dass alle Gesellschafter und Treugeber ihren Verpflichtungen zur Zahlung der entsprechenden Einlagen fristgerecht nachkommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Rückabwicklung erfolgt, wenn der Mindestzeichnungsstand von 5 Mio. EURO nicht erreicht wird.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln oder eine Zwischenfinanzierung wird nicht gemacht.

B Investitions- und Finanzierungsplan – Planung 2008/2009 (Prognosewerte)

Investitions- und Finanzierungsplan – Planung 2008/2009

Mittelverwendung	EUR	in % vom Gesamtaufwand	in % vom Zeichnungs- kapital inkl. Agio
1. Aufwand für den Erwerb des Anlageobjektes inkl. Nebenkosten			
Investitionsmittel zur Anschaffung der Beteiligungen an Private-Equity-Gesellschaften oder Zielgesellschaften	7.629.000,--	76,290%	76,290%
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen			
Eigenkapitalvermittlung	800.000,--	8,000%	8,000%
5% Agio (zur Eigenkapitalvermittlung gehörend)	500.000,--	5,000%	5,000%
Komplementärvergütung	178.500,--	1,785%	1,785%
Konzeption	119.000,--	1,190%	1,190%
Einrichtungskosten der Verwaltung	297.500,--	2,975%	2,975%
Marketing / Prospektherstellung	178.500,--	1,785%	1,785%
Treuhandkommanditist	178.500,--	1,785%	1,785%
2.2. Nebenkosten der Vermögensanlage			
Rechts- und Steuerberatung	119.000,--	1,190%	1,190%
3. Sonstiges			
Liquiditätsreserve	500.000,--	5,000%	5,000%
Gesamtaufwand	10.500.000,--	105,000%	105,000%
Mittelherkunft			
Zeichnungskapital	10.000.000,--	100,000%	100,000%
Fremdkapital	0,--	0,000%	0,000%
Mittelherkunft			
Agio	500.000,--	5,000%	5,000%
Mittelherkunft inkl. Agio	10.500.000,--	105,000%	105,000%

8. Erläuterungen zum Investitionsplan der Gesellschaft

B. Investitionsplan / Mittelverwendung

Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte inkl. Nebenkosten

Dieser Betrag ergibt sich aus der gesamten Investitionssumme der Gesellschaft. Die Investitionen erfolgen bereits während der Platzierungsphase und werden entsprechend dem Eingang der Gesellschafter- und Treugebereinlagen durchgeführt.

Fondsabhängige Kosten

Eigenkapitalbeschaffung inkl. Agio

Die Gesellschaft überträgt der ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH die Aufgabe, der Gesellschaft Eigenkapital über anzuwerbende Gesellschafter bzw. Treugeber zu beschaffen. Die ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH darf sich weiterer externer Vertriebsgesellschaften bedienen. Diese Firmen erhalten für diese Aufgabe eine Vergütung in Höhe von 8% aus der Zeichnungs-/Beteiligungssumme. Zusätzlich zu diesem Betrag erhalten die Firmen die Abwicklungsgebühr in Höhe von jeweils 5% der entsprechenden Beteiligungssummen. Die Gebühren werden nur analog zur Einwerbung der gezeichneten Beteiligungssumme fällig. Darüber hinaus fallen keine weiteren Provisionen an. Die Firmen sind berechtigt, Untervermittler mit der Aufgabe der Eigenkapitalbeschaffung zu beauftragen.

Komplementärvergütung

Für die Haftungsübernahme sowie der Geschäftsführung der Gesellschaft erhält der Komplementär die gemäß Investitionsplan festgelegte Vergütung.

Konzeption

Die Firma HVG Verwaltungsgesellschaft mbH ist mit der Entwicklung und Konzeption der Gesellschaft beauftragt. Empfänger dieser Gebühr ist demnach die HVG Verwaltungsgesellschaft mbH. Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der HVG Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Entwicklung und Konzeption der Gesellschaft entstehen, sind mit dieser Gebühr abgegolten.

Einrichtungskosten der Verwaltung

Mit der Verwaltung der Gesellschaft wurde die HVG Verwaltungsgesellschaft mbH beauftragt. Für die Einrichtung einer entsprechenden Verwaltung, Hardware/Software etc., erhält die HVG Verwaltungsgesellschaft mbH die entsprechende Gebühr gemäß dem Investitionsplan.

Marketing/ Prospektherstellung

Mit der Herstellung der Prospektunterlagen der Gesellschaft ist die ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH beauftragt. In dieser Gebühr sind auch alle Kosten für Marketing und Druck der Prospekte enthalten.

Treuhandkommanditist

Der Treuhandkommanditist erhält für die Übernahme des Treuhandauftrages in der Platzierungsphase sowie für die Kosten der Treuhandverwaltung bis zur Schließung der Gesellschaft die entsprechenden Gebühren.

Nebenkosten der Vermögensanlage

Steuerberatung

Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für die steuerliche Beratung, die Erstellung der Eröffnungsbilanz, die Einrichtung der Buchhaltung usw. der Gesellschaft während der Gründungs- und Platzierungsphase. Daneben werden mit dieser Gebühr die Kosten der laufenden Steuerberatung für die Gesellschaft bis zum Ende der Initialphase abgegolten.

Alle vorgenannten Vergütungen enthalten, soweit gesetzlich vorgeschrieben, die entsprechende Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Die Gebühren entstehen in Abhängigkeit von der Höhe des jeweilig gezeichneten Gesellschaftskapitals, das bis zum Abschluss der Platzierungsphase gezeichnet wird. Die Gebühren werden jeweils in dem Umfang fällig, wie sie entstehen. Den einzelnen Gesellschaftern und den entsprechenden Treugebern werden diese Gebühren als Verlust-zuweisung zugerechnet. Dabei erfolgt die Verlustzuweisung nach dem Verhältnis der jeweils gezeichneten Anteile (Kapialkonto I bzw. entsprechendes Unterkonto), und zwar ohne Abzug der ausstehenden Einlagen. Die Gebühren werden demnach den entsprechenden Kapitalkonten bzw. Kapitalunterkonten belastet.

Sonstiges

Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient der Gesellschaft zum möglichen Abpuffern von Liquiditätsengpässen. Nicht benötigte liquide Mittel sind entsprechend auf Tagesgeldkonten oder sonstigen Finanzinstrumenten etc. anzulegen.

Gesamtaufwand

Ist die Summe der Aufwendungen aus

- dem Aufwand für den Erwerb des Anlageobjektes inkl. Nebenkosten
- den fondsabhängigen Kosten
- und der Position Sonstiges

Mittelherkunft

Hier werden die gezeichneten Beteiligungen erfasst. Aufgrund der verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten, auch der ratenweisen Erbringung, wird die Erbringung der Kapitalien wahrscheinlich erst über die Laufzeit erfolgen.

Agio

Gibt die Summe des anfallenden Agios in Bezug auf das gezeichnete Fondsvolumen wieder.

Mittelherkunft inkl. Agio

Ist die Summe des geplanten Fondsvolumen und des damit verbundenen fälligen Agios.

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere den Vermittlungsprovisionen oder vergleichbaren Provisionen, bestehend aus den Eigenkapitalvermittlungskosten in Höhe von 8,0% und dem Agio in Höhe von 5,0% bezogen auf das Emissionsvolumen der Vermögensanlage, beträgt somit insgesamt 13,0%.

Die mit der Beteiligung verbundenen weiteren Kosten

Die mit der Beteiligung verbundenen Emissionskosten sind in den vorgenannten Punkten aufgeführt.

Gewinnbeteiligungen, laufende Kostenauslagen und Bezüge des Komplementärs sind auf der Seite 53 und 60 ausführlich dargestellt. Laufende Kosten für die Treuhandschaft sind auf der Seite 53 und 60 dieses Prospektes genannt.

Auf der Seite 60 dieses Prospektes sind ausführlich die laufenden Kosten für die Verwaltung als auch für die Steuerberatung erfasst.

9. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Wer sich heute an Kapitalanlagen gleich welcher Art beteiligt, wird nicht umhin kommen, aufgrund des immer globaleren Marktes seine mit dem Erwerb dieser Kapitalanlagen verbundenen Risiken genauestens abzuwägen. Grundsätzlich ist hierbei zu bedenken, dass es die absolut sichere Kapitalanlage nicht geben kann.

Wir schildern hier nach bestem Wissen und Gewissen die wesentlichen Risiken der Beteiligung an dem privat geführten Wirtschaftsunternehmen ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG. Weiterhin wird grundsätzlich empfohlen, Rechts- und Steuerberatungsbeistand bei der Prüfung des Angebotes hinzuzuziehen bzw. entsprechende Fragen abklären zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Anleger vor einer Anlageentscheidung den gesamten Prospekt durcharbeiten muss, damit ihm eine umfassende Beurteilung des Angebots möglich ist. Es können sich aber auch aus der Sicht des einzelnen Interessenten persönliche Risiken ergeben, die nur durch seine persönliche Situation bedingt und somit vom Prospektherausgeber nicht erfasst sind.

Risiken aus der Beteiligung

Bei der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG handelt es sich um ein innovatives junges Unternehmen, so dass sich sichere Vorhersagen zum Erfolg der angestrebten unternehmerischen Tätigkeit nicht treffen lassen. So könnte im Falle mangelnder Annahme der angebotenen Beteiligung das Risiko bestehen, dass die Beteiligung der Treugeber nur eine unwesentliche bzw. keine Wertsteigerung oder sogar eine Wertminderung erfahren könnte.

Mitunternehmerische Beteiligung

Mit einer Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG unterwirft sich jeder Gesellschafter den typischen Risiken eines Unternehmers. Nachhaltige Verschlechterungen der wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerrechtlichen Parameter können die Wertentwicklung der Gesellschaft und damit der einzelnen Beteiligung negativ beeinflussen, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Gesellschafter/Treugeber. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Kapitalmarktemission nicht um eine mündelsichere Anlage, wie z. B. des Sparbuches oder Festgelder handelt. Es gibt auch keine Garantie für das Eintreffen der Wertzuwächse und Renditen.

Platzierung / Verlängerung der Platzierungsphase

Die Gesellschaft plant, ein Gesellschaftskapital in Höhe von 10.000.000,- EURO zu investieren. Die Platzierung des Gesellschaftskapitals soll bis zum 31.12.2009 erfolgen.

Wenn das geplante Platzierungsvolumen in 2009 nicht erbracht wird, kann die Platzierungsphase um bis zu 12 Monate verlängert werden, die eine negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der Beteiligung hätte. Sofern das geplante Platzierungsvolumen nicht erreicht wird, wird die ConTrust

Energiefonds GmbH & Co. 2. KG auch mit dem geringeren Platzierungsvolumen ihre geschäftlichen Aktivitäten durchführen. Sofern jedoch ein Mindestzeichnungsstand von 5 Mio. EURO nicht erreicht wird, erfolgt eine Rückabwicklung der Gesellschaft. Es besteht dann das Risiko, dass die Einlagen nur zu einem geringen Umfang für Investitionen zur Verfügung stehen oder nur zur Deckung der Kosten oder nicht einmal hierfür ausreichen. In diesen Fällen würde die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG liquidiert werden und die Treugeber-/Kommanditeinlagen wären verloren.

In Abhängigkeit der von den Anlegern gewählten Zeichnungsvarianten steht das Eigenkapital nicht zu 100% von Anfang an für Investitionszwecke zur Verfügung. Bei ratenweiser Einzahlung (Zeichnungsvariante CEF2-15) bzw. Erbringung der Einzahlung durch Umbuchung von Gewinnausschüttungen (Zeichnungsvariante CEF 2-50 und Zeichnungsvariante CEF2-15) bzw. durch Leistung von Sonderzahlungen auf die Einlageverpflichtung wird das gezeichnete Kommanditkapital über einen Zeitraum von 25 Jahren erbracht. Es kann keine Aussage getroffen werden, zu welchem Zeitpunkt Eigenkapital in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen wird, um Investitionen in entsprechender Höhe zu tätigen.

Investitionsstrategie

Die Investitionsstrategie der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG sieht vor, dass die Gesellschaft die erworbenen und zur Verfügung stehenden Gesellschaftereinlagen im Rahmen des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) in Anlagen und Beteiligungen investiert, die aufgrund dieses Gesetzes über einen Zeitraum von 20 Jahren mit festen Einnahmen rechnen können. Weiterhin plant die Gesellschaft Investitionen in den Anbau von Energiepflanzen oder die Beteiligung an Gesellschaften, die Energiepflanzen anbauen oder mit ihnen handeln. Auch der Verkauf von eigen produzierter CO₂ Reduktion ist Bestandteil der Investition. Da zum einen der wirtschaftliche Erfolg dieser Investitionen maßgeblich von den gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängt, kann es zu erheblichen Verlusten auf der Einnahmenseite kommen, falls diese gesetzlichen Rahmenbedingungen entfallen. Bei dem Anbau von Energiepflanzen kann es durch Missernten oder durch Misserfolge bei der Aufzucht oder Anpflanzung zu Fehlinvestitionen kommen, die die bereits investierten Kapitalien vernichten. Auch eine mangelnde Nachfrage nach den angebauten Rohstoffen würde zu Ertragseinbußen führen.

Beteiligung am Gewinn- und Verlust/ Auszahlung Auseinandersetzungsguthaben

Der Treugeber/Kommanditist ist mit seiner Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG anteilig auch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Nach Beendigung der Beteiligung erhält der Treugeber den Wert seiner Beteiligung. Sofern jedoch in der Folgezeit der Beteiligung geringere Wertzuwächse als geplant anfallen, kann entweder ein geringeres Auseinandersetzungsguthaben entstehen als die eingezahlten Einlagen oder es entsteht sogar gar kein Auseinandersetzungsguthaben. Sofern die Liquiditätsreserve die erforderliche Deckung für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht ausweist, die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens schwer gefährdet wären oder die Ausschüttungen an die übrigen Gesellschafter bzw. Treugeber dadurch nicht gewährleistet sind, besteht das Risiko, dass das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund mangelnder Liquidität der Gesellschaft nicht zu dem geplanten Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe ausgezahlt werden können. Zur Verzinsung des Auseinandersetzungsguthabens bei lediglich ratenweiser Auszahlung wird auf § 26 Tz 5 Gesellschaftsvertrag Seite 87 dieses Prospektes verwiesen.

Beteiligungsdauer/ Zweitmarkt

Die mitunternehmerische Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ist auf einen langfristigen Vermögensaufbau ausgelegt. Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit in den ersten 12 Jahren besteht generell nicht. Somit kann eine kurzfristige Verfügbarkeit nicht gewährleistet werden. Da derzeit kein funktionierender Zweitmarkt existiert, besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Veräußerung nur dann, wenn eine entsprechende Nachfrage vorhanden ist. Es besteht daher das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch die Komplementärin nicht zustimmt, kein Erwerber gefunden wird oder eine Veräußerung nur zu einem geringen Wert erfolgen kann.

Prognoserechnung

Da bei Prospekterstellung die Investitionsprojekte weder in ihrer Gesamtheit noch nach einem prozentualen Verteilungsschlüssel bezogen auf den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Investitionsmöglichkeiten feststehen, können Prognosen für den Verlauf der Gesellschaft nicht hergeleitet werden. Auch für die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Mindestkapitalrendite auf das investierte Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 12% p. a. kann keine 100% ige Gewähr für deren Eintreffen hergeleitet werden können. Änderungen wirtschaftliche Parameter oder Rahmendaten können dazu führen, dass die angestrebten Renditeerwartungen nicht erfüllt werden können.

Nachschuss-/ Zahlungspflicht, Haftung

Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Über die Leistung der von dem Anleger festgelegten Einlage zzgl. des Agios hinaus

besteht keine Zahlungsverpflichtung. Die gesetzliche Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB bleibt davon unberührt, da der Treugeber wirtschaftlich einem Kommanditisten gleichgestellt ist. Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhandkommanditisten von einer eventuellen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freizustellen.

Blind-Pool-Risiko

Obwohl die Grundsätze, nach denen die Gesellschaft investiert, und die Investitionsbereiche feststehen, hat die Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG nach Meinung vieler Marktbeobachter vom Grundsatz her Blind-Pool-Charakter, weil die einzelnen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und deren Bedingungen zum Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers noch nicht feststehen.

Somit kann eine Aussage zu festen Einnahmen aus den zukünftigen Investitionsprojekten nicht getroffen werden.

Sollten sich die Erwartungen der Gesellschaft in Bezug auf die Investitionsrendite von 12% nicht realisieren lassen, könnte dies zu einer negativen Entwicklung der Gesellschaft führen, welches sich negativ auf das Kapital oder die Rendite des Anlegers auswirken würde.

Allgemeine geschäftliche Risiken

Die geschäftliche Entwicklung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ist zunächst von den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Konjunktur sowie den eventuellen Änderungen der steuerlichen und rechtlichen Bedingungen abhängig. Sie unterliegen in ihrer Vielfalt verschiedensten Einflüssen, z. B. der Konjunktur- und Finanzpolitik, der Zinsentwicklung, der Steuerpolitik und dem allgemeinen Konsumverhalten. Investitionen in Unternehmensbeteiligungen, die im Rahmen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) Strom herstellen und verkaufen, sind maßgeblich von dem Strompreis und deren gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig. Investitionen in den Anbau von Energiepflanzen sind sehr von der Entwicklung der Natur abhängig. Klimatische Faktoren wie Regen oder Sonne beeinflussen diese Investitionen genauso wie der Einfall von möglichen Schädlingen, von Missernten oder der nicht vorhandenen Nachfrage nach einem Rohstoff. Die Investitionen in Festgeldanlagen oder sonstige Bankanlageprodukte sind in ihrer Wechselwirkung zum Teil abhängig von der allgemeinen Kursentwicklung an der Börse. Sehr oft spielen irrationale Faktoren eine große Rolle: Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Einfluss auf die zukünftige Zinsstruktur nehmen (psychologisches Marktrisiko). Negative Veränderungen dieser Faktoren können negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG und damit auf die Wertentwicklung der Beteiligung haben. Derartige Risiken lassen sich auch nicht durch eine breite Streuung der Investitionen vollständig beseitigen.

Die wirtschaftlichen Entwicklung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG und deren Risiken

Der Erfolg und die Werthaltigkeit Ihrer Beteiligung hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ab. Trotz aller Sorgfalt, die die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG bei der Auswahl der richtigen Investitionen ausübt, können durch die Geschäftsführung Fehlentscheidungen getroffen werden oder der Erfolg der Investitionen aus einer Vielzahl von anderen Gründen ausbleiben. Es könnte dadurch zu geringeren Renditen oder einer geringeren Wertsteigerung als geplant kommen. Im Extremfall können solche Ereignisse den Verlust Ihrer Einlage nach sich ziehen. In diesem Fall wären auch nicht entnommene Gewinne verloren. Gleichfalls ist eine verbindliche Aussage über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bei Beendigung der Beteiligung nicht möglich.

Das Insolvenzrisiko einer Gesellschaft

Es besteht das Risiko, dass die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG bei einer extrem negativen wirtschaftlichen Entwicklung insolvent werden könnte. Sämtliche Einlagen der Treugeber und Gesellschafter bilden das Gesellschaftskapital der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG und Gläubigern gegenüber als Haftungsmasse; sie ist somit nicht insolvenz-sicher. Die Einlagen der Treugeber/Gesellschafter stellen somit kein von dem Vermögen des ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG getrenntes Sondervermögen dar. Deshalb können die Treugeber/Kommanditisten im Fall der Insolvenz Ihren Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht als Forderung zur Insolvenztabelle anmelden. Haben die Treugeber/Kommanditisten im Falle der Insolvenz Ihre Haftsumme in Höhe von 1 % noch nicht geleistet bzw. wieder zurückerhalten und wird der Treuhänder von Gesellschaftsgläubiger in Anspruch genommen, haben die Treugeber den Treuhandkommanditisten von den Ansprüchen der Gesellschaftsgläubiger freizustellen. Im Fall einer Insolvenz wären wieder angelegte Entnahmen/Gewinne ebenfalls verloren.

Risiko durch behördliche /gesetzliche Eingriffe

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG investiert überwiegend in Anlagen und Beteiligungen, die als Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) haben. Die Förderungen sind in dem EEG über zwanzig Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme festgeschrieben. Sollten jedoch die Einspeisevergütungen in der Zukunft aus im Moment nicht nachzuvollziehenden Gründen niedriger sein als erwartet, könnte es zu einer Verschlechterung der Rentabilität der Unternehmen führen, die im Rahmen des EEG Strom herstellen und verkaufen. Dies würde analog zu einer Verschlechterung der Renditeerwartung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG führen. Sollte die Abnahmeverpflichtung der Netzbetreiber sogar entfallen, wird sich die Rentabilität der Beteiligung unter Umständen sogar negativ ent-

wickeln, bis hin zum Totalverlust der durch die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG durchgeführten Investitionen.

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG betreibt gesellschaftsrechtlich keinerlei Bankgeschäfte. Die Investition der Liquiditätsreserve erfolgt in Festgelder, sonstige Bankanlagenprodukte oder in Investmentfondsanteilen angelegt werden, werden die Anteile im Namen der beauftragten Depotbank als Treuhänderin auf Rechnung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG sowohl gekauft als auch verkauft. Die Investitionsentscheidungen trifft das beauftragte konzessionierte Finanzdienstleistungsinstitut. Nach Auffassung der Geschäftsführung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ist durch diesem Tatbestand und dem Vorliegen einer echten gesellschaftsrechtlichen Beteiligung kein aufsichtspflichtiges Bankgeschäft gegeben. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Marktaufsicht trotz eindeutig vorliegender Gesellschaftsverhältnisse Anhaltspunkte für ein so genanntes Finanzkommissionsgeschäft sieht. Sofern die Finanzverwaltung zu dieser Sichtweise kommen würde, könnte es zu einer Untersagung der Investition in diesen Bereichen kommen, bis hin zur Aufforderung der Rückabwicklung der Gesellschaft. Dies könnte zur Folge haben, dass eine ungeplante, vorzeitige Auflösung der Gesellschaft zum Verlust von Gesellschaftereinlagen führt.

Risiken aus Berichterstattungen

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG wurde bisher in der einschlägigen Fachpresse nicht erwähnt. Sofern eine negative Presse während der Platzierungsphase erfolgen würde, könnte die Auswirkung die sein, dass das Einwerben weiterer Gesellschaftereinlagen unmöglich wäre. Sofern das geplante Platzierungsvolumen nicht erreicht wird, wird die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG auch mit dem geringeren Platzierungsvolumen ihre geschäftlichen Aktivitäten durchführen. Sofern jedoch ein Mindestzeichnungsstand von 5 Mio. EURO nicht erreicht wird, erfolgt eine Rückabwicklung der Gesellschaft. Es besteht dann das Risiko, dass die Einlagen nur zu einem geringen Umfang für Investitionen zur Verfügung stehen oder nur zur Deckung der Kosten oder nicht einmal hierfür ausreichen. In diesen Fällen würde die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG liquidiert werden und die Treugeber-/Kommanditeinlagen wären verloren.

Ausfall von Treugeber/ Kommanditeinlagen

In Abhängigkeit vom tatsächlich erzielten Platzierungsvolumen stehen die vereinbarten Kapitalbeschaffungskosten als ein wesentlich relativer Betrag. Da die Kapitalbeschaffungskosten überwiegend während der Platzierungsphase entstehen, d.h. auch für Ratenverträge bereits mit Eingang der ersten Rate, werden aus den eingezahlten Beträgen zunächst diese Kosten zu 100% beglichen. Aus den durch die Treugeber/Kommanditisten geleisteten Einmaleinlagen werden somit auch die Kapitalbe-

schaffungskosten für die Rateneinlagen beglichen. Sollten durch säumige Treugeber/Kommanditisten künftige Einzahlungen nicht vertragskonform erfolgen, wären Investitionen erst später oder gar nicht mehr möglich.

Fehlende Sicherheit der Ausschüttungen / Abfindungsguthaben

Feste Zusagen bezüglich Höhe oder Zeitpunkt zukünftiger Ausschüttungen sind nicht möglich. Aus dem Investitionsplan geht hervor, dass anfänglich eine Liquiditätsreserve gehalten wird. Sofern die für die Auszahlungen bzw. Ausschüttungen erforderliche Liquidität nicht ausreicht, könnte sie dann nur durch den Verkauf von Investitionen aufgebracht werden. Es besteht somit das Risiko, dass die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG wegen unvorhergesehener hohen Auszahlungen von Auseinandersetzungsguthaben im Rahmen von Treugeber-/Kommanditistenkündigungen oder aufgrund einer wirtschaftlich nachteiligen Marktlage die Veräußerung von Investitionen nur zu wesentlich schlechteren Bedingungen als geplant oder gar nicht durchführen kann. In diesem Fall stünde für Auszahlungen keine oder nur eine geringere Liquidität als erforderlich zur Verfügung, so dass geplante Ausschüttungen bzw. das Auseinandersetzungsguthaben nur in Raten oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden könnten oder sogar ganz entfallen.

Risiko der Gutschriften auf dem Einlagekonto

Sofern ein Treugeber/Kommanditist auf seinem Kapitalkonto I (Einlagenkonto) Gewinnanteile gutschreiben lassen, werden diese gutgeschriebenen Beträge im Rahmen der Bewertung des Kapitalkontos I wie eine Einlage behandelt. Diese Beträge sind damit als gutgeschriebene Einlage ebenfalls gewinn- und verlustbeteiligt. Für den Treugeber/Kommanditist besteht dadurch das Risiko, dass auf diese, dem Einlagenkonto gutgeschriebenen, Gewinnanteile Verluste entfallen, sofern die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG – außerplanmäßig – auch während der geplanten Gewinnphase – Verluste erwirtschaften sollte. Diese Verluste würden dem Treugeber auf seinem Gewinn- und Verlustkonto gebucht werden und mit den dort bereits gutgeschriebenen bzw. den zukünftigen Gewinnen verrechnet werden.

§ 17 Tz 5 Gesellschaftsvertrag enthält Regelungen zum Procedere der Beantragung gewinnabhängiger Ausschüttungen sowie der Behandlung als Einlagenerhöhung (auf dem Kapitalkonto I), falls der Anleger – nach Volleinzahlung – nicht von seinem Entnahmerecht der Ausschüttungen Gebrauch gemacht hat.

Der Antrag auf Ausschüttung ist vom Anleger jährlich spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Versäumt der Anleger die rechtzeitige Beantragung, wird der Ausschüttungsbetrag zur Erhöhung seines Einlagekontos verwandt. Mit einer Einlagenerhöhung verbunden ist eine Änderung des Ergebnisverteilungsschlüssels gemäß

§ 17 Tz. 1 Gesellschaftsvertrag.

Risiko und Zeitpunkt der Investitionsauswahl

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG kennt zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen ihrer Beteiligungsentscheidung keine konkreten Investitionen, die von ihr in Zukunft erworben werden. Auch wenn die einzelnen Investitionen unter den Gesichtspunkten der Risikosteuerung, Fungibilität und Ausgewogenheit ausgewählt werden, besteht das Risiko, dass unvorhersehbare Marktentwicklungen zu unerwarteten Verlusten führen. Sollten Investitionen zu einem falschen Zeitpunkt durchgeführt werden, kann dies einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und damit auf die der Treugeber/Kommanditeinlagen haben.

Risiko der Investitionsmöglichkeit

Es kann vorkommen, dass aus verschiedenen Gründen, wie z.B. bei schwierigen Marktverhältnissen, nicht das gesamte verfügbare Kapital wie geplant investiert werden kann. In diesem Fall muss dann das nicht investierte Kapital in einem höheren Maße als geplant in Festgelder oder sonstigen Bankanlagen investiert werden, was Renditenachteile nach sich ziehen kann.

Risiko rückläufiger Anteilspreise

Sofern Teile der Liquiditätsrücklage über ein beauftragtes Institut in Investmentfonds und auch Aktienfonds angelegt werden, unterliegt dieser Teil dem Risiko sinkender Anteilspreise, da sich Kursrückgänge bei den im Fonds enthaltenen Wertpapieren im Anteilspreis wieder spiegeln. Dies könnte zu einem Rückgang des Wertes der Liquiditätsrücklage führen.

Kostenrisiko

Ausgabeaufschläge und interne Kosten der Investmentfonds für die Verwaltung des Fonds ergeben möglicherweise Gesamtkosten, die beim Direkterwerb der Anteilscheine nicht oder nicht in dieser Höhe anfallen würden. ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG geht zwar davon aus, dass für ihre Investitionen in Investmentfonds im Wesentlichen keine Ausgabeaufschläge anfallen werden, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gesellschaften nicht auf ihre Kosten verzichten.

Risiken aus den Beteiligungen an Unternehmen im Rahmen des EEG, aus den Beteiligungen an Unternehmen, die Energiepflanzen anbauen und/oder mit ihnen handeln und aus den Beteiligungen an Unternehmen, die mit CO₂ Zertifikaten handeln; oder deren direkte Investition

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG plant, sich an Unternehmen, die im Rahmen des EEG Strom produzieren, die Energiepflanzen anbauen oder mit ihnen handeln zu beteiligen. Auch die direkte Investition in Eigenprojekte ist möglich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen, die Zertifikatehandel von CO₂ Zertifika-

ten betreiben. Da es sich in den meisten Fällen bei diesen Unternehmen um junge Unternehmen handelt, ergibt sich aus diesem Grund für eine solche Investition ein erhöhtes Risiko. Je früher die Beteiligung an einem jungen Unternehmen eingegangen wird, umso geringer ist regelmäßig dessen Kapitalausstattung. Zu dem Investitionszeitpunkt ist die Rentabilitätsschwelle meist noch nicht erreicht. Eine zukunftssichere Prognose der weiteren Entwicklung eines solchen Unternehmens lässt sich zu diesem frühen Zeitpunkt kaum stellen. Wenn z. B. ein zum Erzeugen des Stroms benötigter Rohstoff überproportional ansteigt, könnte es zu unerwarteten Verlusten kommen. Im Rahmen des Energiepflanzeninvestments könnten Misserfolge bei der Aufzucht der Pflanzen, fehlerhafte Annahmen von betrieblichen Kostenfaktoren oder gar Missernten zu Verlusten führen. Bei Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Handels mit CO₂ Zertifikaten, könnte ein Verfall der angekauften Zertifikate, z. B. durch gesetzliche Eingriffe oder mangelnde Nachfrage der bereits angekauften Zertifikate, zu Verlusten führen. Auch der Verlust der Veräußerbarkeit von eigen produzierten CO₂ Reduktionen könnte zu fehlenden, aber kalkulierten Einnahmen führen. Sofern dies zur Insolvenz des Unternehmens führen würde, würde es auf Gesellschaftsebene der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG zu einem Totalverlust der jeweiligen Investition führen.

Die Fungibilität der Beteiligungsunternehmen ist von vielen Unwägbarkeiten abhängig. Dazu zählen insbesondere die tatsächliche Entwicklung der Unternehmen, ihrer Produkte, ihrer Forschung, ihres Vertriebs und ihres Managements. Diese Schwankungen könnten negative Auswirkungen auf die gewünschte Rendite oder bei der Veräußerung auf den Veräußerungserlös haben.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Erlöse könnte es zu Verschiebungen der Wertschöpfung und Renditen kommen, sofern die Ertragskraft des Unternehmens nicht die Erwartungen erfüllt, die prospektiert wurden. Auch können für das Unternehmen wichtige Vertragspartner oder Abnehmer ausfallen, so dass daraus Liquiditätsengpässe resultieren oder sogar die Insolvenz des Unternehmens herbeigeführt wird. In ein solches Unternehmen eingebrachte Investitionen wären daher verloren.

Sofern die Beteiligung an einem Unternehmen veräußert werden soll, wird der erzielbare Erlös von zahlreichen Faktoren bestimmt. Zu diesen zählen u. a. der Erfolg des jeweiligen Unternehmens, der Markt für Unternehmensbeteiligungen, das politische und wirtschaftliche Umfeld sowie der technologische Fortschritt. Beim Verkauf einer Beteiligung kann daher unter Umständen nur ein Preis erzielt werden, der aus heutiger Sicht nicht angemessen wäre. Dieser Verkaufserlös könnte dann eine sehr niedrige Verzinsung des eingesetzten Kapitals zur Folge haben oder sogar erheblich unter dem Einstandspreis der Beteiligung bleiben. Auch besteht das Risiko der Unverkäuflichkeit.

Liquiditätsrisiko des Anlegers

Treugeber legen in ihrer Beitrittserklärung die Zahlungstermine für Ihre Einlage fest. Kommen die Treugeber Ihrer Einzahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG die Treugeber aus der Gesellschaft ausschließen oder auf die ausstehende Einlage verzichten und die Einlage der Treugeber um die fälligen Emissionskosten herabsetzen.

Ein solcher Zahlungsverzug führt bei den Treugebern zu erheblichen Nachteilen – insbesondere zur Belastung ihrer Einlagen mit den anteiligen Emissionskosten aus der gezeichneten Beteiligung – und zum Risiko der steuerlichen Nichtanerkennung der negativen Einkünfte. Das Kapitalkonto der Treugeber/Kommanditisten weist aufgrund der Anfangsverluste einen negativen Stand auf. Da in den ersten Jahren auch die Wertzuwächse voraussichtlich noch nicht so hoch sind, werden Sie bei einer frühzeitigen Beendigung des Treuhandvertrages ein geringeres Auseinandersetzungsguthaben als geplant bzw. bei einer negativen Entwicklung kein Auseinandersetzungsguthaben erhalten. In diesem Fall könnte dem Treugeber/Kommanditisten sogar eine Nachzahlungspflicht treffen, um die mit der gezeichneten Beteiligung fälligen Emissionskosten auszugleichen. Zudem besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung ihre Gewinnerzielungsabsicht verneint. Dies hätte zur Folge, dass die bis dahin ergangenen Steuerbescheide aufgehoben werden würden und die Gesellschafter ihre bis dahin erhaltenen Steuervorteile verlieren würden und ggf. zur Rückzahlung der erhaltenen Steuervorteile an ihre zuständige Finanzbehörde aufgefordert werden würden.

Risiken aus eventuellen Verlusten

Sofern Verluste entstehen, haben die Treugeber/Kommanditisten diese auch zu tragen. Für die Treugeber/Kommanditisten besteht daher das Risiko, dass Ihr Auseinandersetzungsguthaben bei Beendigung Ihrer Beteiligung geringer ausfällt, als ihre geleisteten Einzahlungen. Sofern durch die Verlustzuweisungen bei den Treugebern/Kommanditisten ein negatives Kapitalkonto entstehen würde, das weder durch Gewinnanteile noch durch deren Anteil am Wert der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ausgeglichen wird, könnte bei Beendigung der Beteiligung ein Veräußerungsgewinn entstehen, der, ohne dass der Treugeber/Kommanditist eine Auszahlung in Form eines Auseinandersetzungsguthabens erhalten würde, von dem Treugeber/Kommanditist zu versteuern wäre.

Haftungsrisiken

Treugeber/Kommanditisten der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG haften nicht unmittelbar für Schulden der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG. An Stelle der Treugeber hält der Treuhandkommanditist die Stellung als Kommanditistin. Die gesetzliche Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB bleibt aber davon unberührt, da der Treugeber wirtschaftlich einem Kommanditisten gleichgestellt ist.

Haftungsansprüche

Der Treuhandkommanditist haftet dem Treugeber nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen. Hierbei muss der Treugeber beachten, dass es sich bei dem Treuhandkommanditisten um eine GmbH handelt, die Kraft Ihrer Rechtsform nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet.

Risiko der Nichtveräußerbarkeit eines Anteils

Die Geschäftsführung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser angebotenen Beteiligungsofferte um eine als langfristig anzusehende Anlage handelt. Diese Beteiligung ist daher für Anleger, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit ihres Kapitals angewiesen sind, nicht geeignet. Obwohl den gesellschaftsrechtlichen Regelungen zwar eine Übertragung der Beteiligung grundsätzlich zulässig ist, übernimmt die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG jedoch keine Gewähr für die Veräußerbarkeit des Anteils. Außerdem besteht im Rahmen der Finanzbehörden das Risiko, dass das Finanzamt bei einem vorzeitigen Verkauf der Anteile das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Gesellschafters verneint, so dass eventuell anfallende Anfangsverluste steuerlich nicht abzugsfähig wären. Die Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft selbst ist ausgeschlossen. Die Anteile an der Fondsgesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Außerdem existiert kein der Börse vergleichbarer Markt für den Handel von Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft. Der Anleger ist im Falle eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren. Die Handelbarkeit der Anteile ist daher aus tatsächlichen Gründen eingeschränkt.

Risiko durch die Stimmrechte

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung werden für alle Anleger bindende Beschlüsse festgelegt. Überwiegend beschließt die Gesellschaft im Rahmen der Gesellschafterversammlung weitgehend mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer geringen Beteiligung an der Gesellschafterversammlung besteht das Risiko, dass Beschlüsse durch Minderheiten gefasst und durchgesetzt werden können.

Risiken durch die Vertragspartner

Weder der Komplementär noch der Treuhandkommanditist unterliegen einem Wettbewerbsverbot und sind somit auch zur Geschäftsführung anderer Gesellschaften berechtigt. In diesem Zusammenhang könnte es im Hinblick auf die Tätigkeit für die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG künftig zu Interessenkonflikten kommen. Zudem besteht das Risiko, dass der Komplementär bzw. der Treuhandkommanditist Schadensersatzansprüchen aufgrund eines Fehlverhaltens in dieser Funktion in anderen Kommanditgesellschaften ausgesetzt sein könnten und dadurch insolvent werden. In diesem Fall müsste ein neuer Komplementär bzw. Treuhandkomman-

ditist gefunden werden. Dies könnte nicht geplante Kosten zur Folge haben bzw., wenn kein neuer Komplementär bzw. Treuhandkommanditist gefunden wird, zur Liquidation der Gesellschaft führen. Die Folge wäre, dass der wirtschaftliche Erfolg ihrer Beteiligung nicht erreicht werden kann. Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen, die Gelder im Rahmen von Investitionen erhalten oder darauf zugreifen können, rechtswidrig eigene finanzielle Interessen verfolgen.

Risiko der Schlüsselpersonen

Der Gesamterfolg der Gesellschaft ist von der fachlichen Kompetenz der für die Investitionsauswahl zuständigen Personen sowie von der Qualifikation der Vertragspartner abhängig. Das Ausfallen einer bzw. mehrerer unternehmenstragender Personen oder der Vertragspartner sowie deren sachliches Versagen kann sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG und damit auf die jeweilige Beteiligung der Treugeber/Kommanditisten auswirken.

Steuerliche Risiken

Die in diesem Prospekt gemachten Angaben basieren auf der bisherigen Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung und Steuergesetzgebung. Zukünftige Änderungen der Gesetzgebung, der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung oder Änderungen in der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Treugebers/Kommanditisten können naturgemäß nicht berücksichtigt werden. Es gibt jedoch keine Sicherheit dafür, dass die derzeit geltenden Steuergesetze, Richtlinien und Verwaltungserlasse sowie die Finanzrechtsprechung unverändert über die Beteiligungsdauer fortbestehen. Sofern sich hier Änderungen ergeben würden, könnten diese zu negativen Abweichungen der prognostizierten Entwicklung der Gesellschaft und den Renditeerwartungen führen.

Änderungen und Abweichungen aufgrund (steuer-) behördlicher Feststellungen bzw. Auflagen oder unternehmerischer bzw. sonstiger Erfordernisse im Interesse der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG bleiben vorbehalten und liegen im Risikobereich des Anlegers.

Anerkennung der steuerlichen Konzeption

Im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung der Beteiligungsgesellschaft erfolgt die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption. Weichen die Feststellungen von denen ab, die bei der Investitionsentscheidung unterstellt wurden oder die diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegen, kann sich das unmittelbar auf die steuerlichen Ergebnisse und damit auf die Höhe der Steuerbelastung der Anleger auswirken. Etwaige Steuernachzahlungen werden mit 6% p. a. verzinst, sofern sie Zeiträume betreffen, die 15 Monate nach Ende des maßgeblichen Veranlagungszeitraums liegen. Der Anleger trägt das Risiko der Anerkennung der steuerlichen Konzeption und/oder von Steuerrechtsänderungen vollständig und allein.

Gewinnerzielungsabsicht / Liebhaberei

Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft werden steuerlich nur dann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anerkannt, sofern diese mit Gewinnerzielungsabsicht erwirtschaftet werden. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf Ebene des Anlegers gegeben sein. Das vorliegende Beteiligungsangebot unterstellt, dass die Anleger ihre Einlagen aus eigenen finanziellen Mitteln erbringen. Bei einer, unter Umständen auch nur teilweisen Fremdfinanzierung der Anlegerbeteiligung besteht die Gefahr, dass die Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschafterebene nicht gegeben ist, da ein steuerlicher Totalgewinn des Anlegers nicht erzielt werden kann. Als Folge könnte die Finanzverwaltung die Beteiligung an der Emittentin als sogenannte Liebhaberei qualifizieren, so dass zunächst steuerlich geltend gemachte Verluste aus der Beteiligung nicht anerkannt würden und auch die Zinsen aus einer Fremdfinanzierung nicht steuermindernd angesetzt werden könnten.

Zahlungstermin Steuerzahlungen

Der Prospektherausgeber geht davon aus, dass das steuerliche Ergebnis unter Berücksichtigung der Gewerbesteueranrechnung gemäß § 35 EStG auf Anlegerebene der Besteuerung unterliegt. Der zeitliche Anfall und die durchschnittliche Höhe der Steuern kann aufgrund des vorliegenden Blind-Pool-Konzeptes derzeit nicht prognostiziert werden. Es besteht des Weiteren ein Risiko, dass der Anleger Steuerzahlungen leisten muss, ohne dass ihm zeitgleich entsprechende Ausschüttungen zufließen. In diesem Fall müsste der Anleger die Steuerzahlungen aus seinem sonstigen Vermögen leisten.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 07.11.2006 entschieden, dass die uneinheitliche Wertermittlung der verschiedenen Vermögensgegenstände z. B. des Grundvermögens, des Betriebsvermögens oder der Anteile an Kapitalgesellschaften bei gleichem Steuertarif verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung insbesondere im Hinblick auf die Bewertungsfragen zu treffen. Die derzeit gültigen und bis zur Neuregelung noch anwendbaren Wertermittlungsvorschriften sowie die Begünstigungen des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts für Anteile an gewerblichen Personengesellschaften finden nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Anwendung auf treuhänderisch gehaltene Beteiligungen. Ob die Begünstigung für Betriebsvermögen unmittelbar beteiligter Kommanditisten bis zum 31.12.2008 in Anspruch genommen werden kann, ist derzeit nicht absehbar. Die Zulässigkeit der Weiteranwendung des geltenden Rechts endet bereits vor dem 31.12.2008, soweit der Gesetzgeber vor diesem Zeitpunkt eine gesetzliche Neuregelung in Kraft setzt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht beendet.

Eine Verabschiedung des Gesetzes ist für den Herbst 2008 geplant, jedoch besteht noch erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen den Koalitionsparteien. Derzeit ist offen, wann das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht in Kraft tritt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Neuregelungen des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes im Fall der schenkweisen Übertragung oder der Übertragung im Todesfall im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage zu steuerlichen Mehrbelastungen bei den Anlegern führt.

Wegen weiterer Einzelheiten zur Besteuerung wird auf das Kapitel 14 „Steuerliche Folgen der Beteiligung“ verwiesen.

Rückabwicklungsrisiko

Es ist geplant, durch Kapitalerhöhung ein Einlagenkapital in Höhe von 10.000.000,-- EURO zuzüglich Agio zu platzieren. Das endgültige Eigenkapital kann hiervon nach oben oder unten abweichen. Sollte nach Ablauf der Zeichnungsfrist ein Einlagekapital von weniger als 5.000.000,-- EURO gezeichnet worden sein, ist der Komplementär berechtigt, die Beteiligungsgesellschaft rückabzuwickeln. Wegen nicht rückforderbarer Kosten (z.B. Rechts- und Steuerberatung, Prospektkosten etc.) kann das geleistete Eigenkapital nicht vollständig zurückgezahlt werden. Dies kann zu einem teilweisen oder im Extremfall vollständigen Verlust der Vermögensanlage führen. Ein weiteres Risiko besteht für den Anleger darin, dass es ihnen unter Umständen nicht möglich ist, die von der Beteiligungsgesellschaft erhaltenen Auszahlungen zu günstigen Bedingungen wieder anzulegen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine aufgenommene Fremdfinanzierung der Vermögensanlage trotz Rückabwicklung zurückzuführen ist.

Anteilsfinanzierung der Vermögensanlage

Die Finanzierung der Vermögensanlage durch ein individuelles Darlehen des Anlegers wird im Rahmen dieses Beteiligungsangebotes weder empfohlen noch wird die Möglichkeit einer solchen Darlehensaufnahme angeboten. Bei Aufnahme einer individuellen Anteilsfinanzierung ist diese auch dann einschließlich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Ausschüttungen aus der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG geringer ausfallen als die zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen oder wenn es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt. Ferner besteht das Risiko, dass eine persönliche Anteilsfinanzierung zurückgeführt werden muss, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Vermögensanlage liquidiert oder veräußert werden kann (siehe „Beteiligungsdauer / Zweitmarkt“ und „Risiko der Nichtveräußerbarkeit eines Anteils“). Das kann zu Vermögensverlusten über die Kapitalanlage hinaus, sogar bis zur Privatinsolvenz des Anlegers, führen.

Das den Anleger treffende maximale Risiko in seiner Größenordnung / Nachschussverpflichtung

Die Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG stellt unternehmerisches Risikokapital dar, das keiner staatlichen Aufsicht unterliegt und für das auch keine Einlagensicherung besteht. Das den Anleger bei einem Misserfolg der Vermögensanlage treffende maximale Risiko besteht im vollständigen Verlust seiner erbrachten Kapitaleinlage zuzüglich des geleisteten Agios. Zusätzlich können den Anleger Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus einer persönlichen Anteilsfinanzierung seiner Einlage, steuerliche Nachteile (Steuer nachforderungen) und/oder Kosten aufgrund einer individuellen Gestaltung der Anlage (z. B. Steuerberatungskosten, Kosten des Handelsregisters, Kosten der Übertragung der Vermögensanlage) treffen.

Betreffend des Risikos einer Privatinsolvenz des Anlegers im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung seiner Einlage wird auf Abschnitt "Anteilsfinanzierung der Vermögensanlage" verwiesen.

Dies kann insbesondere dann eintreten, wenn starke Negativabweichungen wesentlicher Einzelfaktoren von einer im Vorfeld der Investition durchgeführten Wirtschaftlichkeitsanalyse und/oder mehrerer der hier aufgeführten Risikofaktoren kumulativ auftreten.

Es besteht die Möglichkeit, dass die geschilderten Risiken auch kumuliert auftreten können, wodurch sich die Auswirkungen verstärken können.

Eine Nachschussverpflichtung des Anlegers ist vertraglich nicht vorgesehen und kann auch gegen den Willen des Anlegers nicht begründet werden, siehe auch § 4 Abs. 5. Gesellschaftsvertrag der Emittentin.

Risiken aus der Aufnahme von Fremdmitteln

Gemäß § 9 Investitionsplan des Gesellschaftervertrages ist es nicht vorgesehen, dass die Gesellschaft Fremdmittel aufnimmt. Auch ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht bekannt, zu welchen Konditionen ein Kreditinstitut diese Fremdmittel zur Verfügung stellen wird.

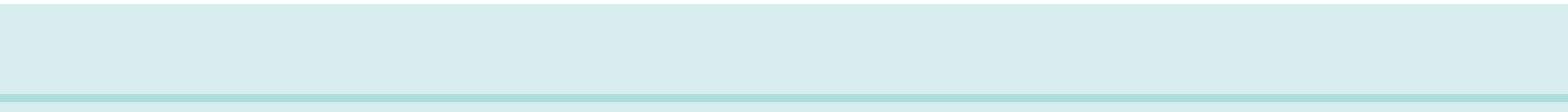
Ein maßgeblicher Faktor der Finanzierung ist die Eigenkapitalquote und Bonität der Gesellschaft. Hier könnte ein negativer Bonitätsindex dazu führen, dass der Gesellschaft die Gewährung eines kurzfristigen Darlehens zum Ausgleich von Liquiditätsspitzen verwehrt werden würde.

Dies könnte eventuell zur Folge haben, dass zu zahlende Abfindungsguthaben an Treugebern/Kommanditisten nicht in ihrer Höhe oder gänzlich zum geplanten Zeitpunkt ausgezahlt werden könnten.

Sofern ein Kontokorrentdarlehen aufgenommen werden muss, könnte sich aufgrund sehr hoher Zins- und Tilgungszahlungen die laufende Liquiditätslage der Gesellschaft in einer Weise verändern, dass geplante Ausschüttungen nicht in ihrer Höhe zur Auszahlung kommen oder gar gänzlich ausbleiben.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken / Negativerklärung

Der Anbieter versichert, dass alle ihm bekannten wesentliche, tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage dargestellt wurden. Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.



10. Chancen der Beteiligung

Mitunternehmerische Beteiligung

Der Treugeber/Kommanditist hat bei seiner Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG als Mitunternehmer die Chance auf eine überdurchschnittliche Rendite. Dies ist nur möglich, weil der Treugeber/Kommanditist hierdurch direkt an den Erfolgen und Erlösen eines Unternehmens ohne Umwege partizipiert. Um die Renditechancen einem nicht zu hohen Risiko auszusetzen, wird die Investition in Erneuerbare Energien aufgrund ihrer staatlichen Rahmenbedingungen gewählt. Gerade der Investitionsbereich Erneuerbare Energien zeichnet sich durch die 20 jährige staatliche Abnahme- und Preisgarantie aus. Hierdurch hat das Unternehmen eine größtmögliche Planungssicherheit.

Platzierung

Obwohl es passieren könnte, dass das geplante Investitionskapital nicht zu 100% platziert wird, kann der Bestand der Gesellschaft doch überwiegend gesichert werden. Das Gesellschaftskonstrukt der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ist so gewählt, dass eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit auch mit einer geringeren Kapitalausstattung erfolgen kann.

Die Kommanditgesellschaft (Beteiligung)

Die Beteiligungsform liegt darin begründet, dass Gesellschafter mit einem verhältnismäßig geringen Kapitaleinsatz aufgrund eines höheren, zusammengefassten Investitionsvolumens, in Bereiche investieren können, die normalerweise nur Großanlegern vorbehalten ist.

Chancen aus Investitionsstrategie

Die eingeworbenen und zur Verfügung stehenden Gesellschaftereinlagen werden in Anlagen und Beteiligungen bzw. Gesellschaften im Rahmen des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) investiert. Aufgrund dieses Gesetzes wird den Unternehmen über einen Zeitraum von 20 Jahren der Preis je produzierte Einheit Strom garantiert als auch durch die Abnahmeverpflichtung der Absatz geregelt. Es ist davon auszugehen, dass Förderungen für bestehende Investitionsobjekte bestehen bleiben. Welcher Unternehmer hätte diese staatlichen Garantien nicht auch gerne. Speziell durch die geplanten Investitionen vorrangig in Biomasseheizkraftwerke werden zusätzlich sowohl Einnahmen durch die Produktion von Strom, als auch durch den Abverkauf von Wärme, Kälte oder Gas generiert.

Beteiligung am Gewinn

Ziel der für die Gesellschaft tätigen Personen oder Gesellschaften ist es, überdurchschnittliche Gewinne für die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG zu realisieren. Jeder Treugeber/Gesellschafter profitiert direkt am Gewinn der Gesellschaft, ohne Umwege.

Beteiligungsdauer

Um auch Anlageinteressenten, die sich nur für ein paar Jahre an eine Kapitalanlage binden wollen, die Möglichkeit einer Beteiligung zu eröffnen, kann die Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG bereits nach einer Beteiligungsdauer von nur 12 Jahren gekündigt werden, sofern die Vollenzahlung der vereinbarten Beteiligungssumme gemäß Gesellschaftsvertrag erfolgt ist.

Renditeerwartung

Laut Gesellschaftsvertrag ist geplant, Investitionen zu tätigen, wenn aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen eine Kapitalrendite von 12% p. a. realistisch erscheint. Der Komplementär ist jedoch bestrebt, Renditen von über 14% p. a. zu erwirtschaften, da erst dann der Komplementär an Übergewinnen partizipiert. Gerade unter diesem Hinblick besteht die Chance, dass die Renditen höher ausfallen als im Gesellschaftsvertrag geplant.

Nachschusspflicht/Haftung

Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Über die Leistung der von dem Anleger festgelegten Einlage zzgl. des Agios hinaus besteht keine Zahlungsverpflichtung. Speziell aus den Haftungsbegründungen wird durch den Treuhänder für den Treugeber nur ein Haftkapital von 1% der eingezahlten Einlage in das Handelsregister eingetragen. Weiterhin ist anzumerken, dass die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG für ihre Geschäftstätigkeit keine Darlehen aufnimmt, wodurch der Treugeber in eine Haftungsproblematik kommen könnte.

Blind-Pool

Der Vorteil des Blind-Pools besteht darin, dass die Gesellschaft für die Dauer ihres Bestehens flexibel am Markt reagieren kann. Sie kann an den Marktgegebenheiten ihre Investitionen ausrichten. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Rahmen der Transparenz Investitionskriterien festgelegt, damit der Anleger von Beginn an weiß, nach welchen Maßstäben die Gesellschaft Investitionen vornimmt.

Allgemeine geschäftliche Chancen

Die geschäftliche Entwicklung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ist zunächst von den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Konjunktur sowie den eventuellen Änderungen der steuerlichen und rechtlichen Bedingungen abhängig. Sie unterliegen in ihrer Vielfalt verschiedensten Einflüssen, z. B. der Konjunktur- und Finanzpolitik, der Zinsentwicklung, der Steuerpolitik und dem allgemeinen Konsumverhalten. Gerade diese Schwankungen bieten aber für die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG die Chance, sich durch ihre Flexibilität auch flexibel mit ihren Investitionen am Markt zu orientieren. Bei Investitionen im Rahmen des Erneuerbare Energien Gesetzes werden durch gesetzliche Regelungen über den Zeitraum von 20 Jahren (durch die Preis-

und Abnahmegarantie) wesentliche Einflussfaktoren festgeschrieben.

Die wirtschaftlichen Entwicklung des ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG und deren Chancen

Der Erfolg und die Werthaltigkeit Ihrer Beteiligung hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ab. Die Sorgfalt, die die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG bei der Auswahl der richtigen Investitionen ausübt, bieten die Chance, an überdurchschnittliche Renditen zu partizipieren. Abgesichert wird diese Geschäftspolitik durch die Investition in Bereiche, wo durch gesetzliche Garantien der Preis und die Abnahme gesichert sind.

Vorbeugemaßnahmen der Insolvenz

Gerade durch das Geschäftskonzept der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG wurde diesem Risiko Rechnung getragen. Gemäß den Investitionsbestimmungen ist geplant, sämtliche Investitionen ohne Fremdmittel, sprich Darlehen, vorzunehmen. Bei Investitionen im Rahmen des Erneuerbaren Energien Gesetzes werden durch die gesetzliche Preis- und Abnahmegarantie die wesentlichen Einnahmen der Gesellschaft gesichert. Weiterhin hat diese Gesellschaft im Rahmen ihres Businessplanes natürlich auch ihre Kostenstruktur offen zu legen und durch vertragliche Grundlagen zu dokumentieren.

Behördliche / gesetzliche Eingriffe

Das EEG wurde im Jahr 2004 novelliert. Die Förderungen sind in dem EEG über zwanzig Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme festgeschrieben. Bisher sind bereits gewährte Förderungen auf dieser Gesetzesgrundlage rückwirkend für eine Investition nicht aberkannt worden. Grundlage ist die EU-Richtlinie 77/2001, die die Mitgliedsstaaten verpflichtet, diese durch nationale Gesetze umzusetzen.

Gesellschaftereinlagen

Im Hinblick auf das Beteiligungsvolumen wurde von der Gesellschaft ein Gesellschaftskapital von 10.000.000,- EURO gewählt. Aufgrund der bestehen Vertriebskontakte scheint eine Platzierung als sehr wahrscheinlich.

Verlängerung der Platzierungsphase

Sollte das geplante Platzierungsvolumen in Höhe von 9.995.000,- EURO in 2009 nicht platziert werden, greift die Möglichkeit, den Platzierungszeitraum um bis zu 12 Monate zu verlängern. Selbst unter dem Aspekt, dass dieser Fall oder eine nicht vollständige Platzierung eintreten würde, bleibt die Gesellschaft durch ihre Investitionsrichtlinien handlungsfähig. Ein geringeres Gesellschaftskapital bedeutet nicht zwingend, dass Gewinne der Gesellschaft ausbleiben oder die Prognosen stark von den tatsächlichen Zahlen abweichen.

Ausschüttungen

Sofern Treugeber/Kommanditisten Ausschüttungen wünschen, haben sie diese der Gesellschaft vorzeitig zu beantragen. Die Investitionen der Gesellschaft werden dann so gesteuert, dass zum Zeitpunkt der Ausschüttung das Kapital vorhanden ist. Selbst wenn Gesellschafter ihre Beteiligung vorzeitig kündigen, hat die Gesellschaft aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regeln und der Liquiditätsreserve ausreichend Zeit, die Liquiditätslage bis zum Zeitpunkt der Auszahlung anzupassen.

Chancen aus Beteiligungen im Rahmen des EEG

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG plant, sich an Unternehmen, die im Rahmen des EEG Strom produzieren, zu beteiligen. Gerade die Unternehmensbeteiligung in diesem Bereich ist nach Meinung der Geschäftsleitung als eine sehr sichere und Gewinn versprechende Investition. Durch die 20 jährige, gesetzlich geregelte Preis- und Abnahmeverpflichtung sind für diese Unternehmen ihre Gewinne langfristig zu planen. Zusätzlich sollten die Unternehmen noch weitere Einnahmequellen aufweisen können, wie z. B. durch den Verkauf von Wärme, Kälte, Gas etc., damit die geplanten Gewinne nicht nur erreicht werden, sondern übertroffen werden können. Hierauf wird die Geschäftsleitung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG bei der Auswahl der Investitionsobjekte eine besondere Gewichtung legen. Preisschwankungen hinsichtlich des Rohstoffseinkaufs bieten immer auch die Chance, den Rohstoff günstiger als kalkuliert einzukaufen. Außerdem bieten sich hier auch alternative Rohstoffe aus der Landwirtschaft an.

Liquidität des Anlegers

Obwohl die Treugeber in ihrer Beitrittserklärung die Ein- und Auszahlungstermine für Ihre Einlage festlegen, kann es vorkommen, dass Treugeber durch persönliche Härtefälle vorzeitig ihre Einlagesumme als geplant benötigen. Dies hat die Gesellschaft bereits in ihrem Vertragswerk einfließen lassen. Gesellschafter haben bereits nach einer Beteiligungsdauer von 12 Jahren, sofern die vereinbarte Beteiligungssumme eingezahlt wurde, ein ordentliches Kündigungsrecht und darüber hinaus auch ein außerordentliches Kündigungsrecht. Auch sind Teilkündigungen möglich.

Haftung

Treugeber /Kommanditisten der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG haften nicht unmittelbar für Schulden der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG. An Ihrer Stelle hält der Treuhandkommanditist die Stellung als Kommanditistin. Das eingetragene Haftkapital beträgt nur 1 % der jeweiligen Gesellschaftereinlage.

Darüber hinaus hat der Treuhandkommanditist eine Vertrauensschadenshaftpflichtversicherung in Höhe von vorab 1 Mio. EURO bei der EH Euler Hermes Versicherung abgeschlossen.

11. Angaben über die Vermögensanlage

Das Beteiligungsangebot

Geschlossene Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft unter Einschaltung eines Treuhandkommanditisten (bei mittelbarer Beteiligung), welcher selbst an der Gesellschaft beteiligt ist und zugleich die Einlagen einer Mehrzahl von Beteiligten treuhänderisch hält und/oder der Möglichkeit einer unmittelbaren Beteiligung als Direkt-Kommanditist. Die Treugeber/Kommanditisten übernehmen zunächst anteilig die konzeptionellen Anlaufverluste. Für dieses Beteiligungsangebot sollten Sie daher nur Vermögen einsetzen, **dessen Verlust (bis zum Totalverlust)** Sie im Ernstfall ohne Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Situation verkraften können und der für Sie und Ihre Angehörigen keine Härtefolgen hat. Bitte lesen Sie die Risikohinweise mit entsprechender Sorgfalt.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Beteiligung

Im Rahmen der Platzierung des ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG werden Anlegern als Direktkommanditisten oder als Treugeber Anteile an der KG zur Zeichnung angeboten.

Es ist vorgesehen, bis zum 31.12.2009 ein Kommanditkapital in Höhe von 9.995.000,-- EURO als Eigenkapital von Mitgesell-schaftern einzuwerben. Sollte die Gesamtsumme an vereinbar-ten Kommanditkapitaleinlagen bis zum 31.12.2009 nicht er-reicht werden, kann die Zeichnungsfrist um 12 Monate auf den 31.12.2010 verlängert werden. Eine vorzeitige Schließung des Fonds ist dann möglich, wenn das geplante Beteiligungs-kapital vorzeitig eingeworben ist.

Der Mindestbetrag für das zu zeichnende Eigenkapital beträgt 5.000.000,-- EURO. Wird dieser Mindestbestand nicht bis zum 31.12.2010 erreicht, kann der persönlich haftende Gesellschafter bis zum 30.06.2011 die Auflösung und Rückabwicklung der Ge-sellschaft erklären.

Die exakte Höhe des tatsächlich gezeichneten Kommandit-kapitals steht erst mit Abschluss der Zeichnungsfrist fest. Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag wird das Kommandit-kapital mindestens 5 Mio. EURO und maximal 12 Mio. EURO betragen.

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 5.000,-- EURO oder einen höheren durch 100 ganzzahlig ohne Rest teilbaren Betrag. Das einzuwerbende Kommanditkapital beträgt 9.995.000,-- EURO. Die Höchstzahl der angebotenen Vermögensanlage beträgt somit 1.999 Anteile. Zuzüglich zum gezeichneten Kommanditkapitalanteil ist ein Agio in Höhe von 5% zu errichten.

Der Beitritt als Treugeber /Kommanditist

a) Treugeber

Sofern Sie sich entschlossen haben, der Gesellschaft als Treu-geber beizutreten, senden Sie bitte die Beitrittserklärung für Treugeber ausgefüllt und unterschrieben an den Treuhänder, die

OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kirchplatz 7

82041 Oberhaching

Mit der Unterzeichnung des Beteiligungsangebotes unterbrei-tet der Treugeber dem im Prospekt genannten Treuhandkom-manditisten ein rechtlich verbindliches Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages zu den im Prospekt abgedruckten Be-stimmungen. Durch Gegenzeichnung des Beteiligungsange-bots nimmt der Treuhandkommanditist den Treuhandvertrag an. Eine Kopie des gegengezeichneten Beteiligungsangebotes erhält der Gesellschafter/Treugeber zurück.

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der/die beauftragte/n Vertrieb/e keine Willenserklärung im Rahmen der Gesellschaft abgeben oder annehmen dürfen. Ein rechts-gültiger Vertrag kommt nur durch die Annahme des Treuhand-kommanditisten zustande.

Der Treugeber verpflichtet sich, die Einlagen gemäß den Rege-lungen seiner Beitrittserklärung zzgl. einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5% der Beteiligungssumme auf seine Kosten inner-halb von 14 Tagen ab Unterzeichnung auf das Treuhandeinzah-lungskonto termingerecht einzuzahlen. Nach Erfüllung der in diesem Prospekt und der jeweiligen Beitrittserklärung/Zeich-nungsschein genannten Voraussetzungen wird der Treuhand-kommanditist den Kommanditanteil für den Gesellschafter/ Treugeber übernehmen und ihm dann eine entsprechende Bestätigung zusenden.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen haben die Treu-geber die Möglichkeit und das Recht, ihr Beteiligungsangebot innerhalb 14 Tagen nach Unterzeichnung des Angebotes bei dem Treuhandkommanditisten, der

OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kirchplatz 7, 82041 Oberhaching

schriftlich zu widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Poststempel).

b) Direkt-Kommanditist

Abweichend ist der Beitritt als direkter Kommanditist wie folgt möglich:

Sofern Sie sich entschlossen haben, der Gesellschaft als direkter Kommanditist beizutreten, senden Sie bitte die Beitrittserklärung für Kommanditisten ausgefüllt und unterschrieben direkt an den Komplementär, die

ConTrust – Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH

Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching

Mit der Unterzeichnung des Beteiligungsangebotes unterbreitet der Kommanditist dem im Prospekt genannten Komplementär ein rechtlich verbindliches Angebot auf Eintrag des Kommanditisten in das Handelsregister zu den im Prospekt abgedruckten Bestimmungen. Die Kosten für die Eintragung hat der Kommanditist zu tragen. Durch Gegenzeichnung des Beteiligungsangebots nimmt der Komplementär den Beteiligungsvertrag an. Eine Kopie des gegengezeichneten Beteiligungsangebotes erhält der Kommanditist zurück.

Der Kommanditist verpflichtet sich, die Einlagen gemäß den Regelungen seiner Beitrittserklärung zzgl. einer Abwicklungsg Gebühr in Höhe von 5 % der Beteiligungssumme auf seine Kosten innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung auf das Treuhandeinzahlungskonto termingerecht einzuzahlen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen haben die Kommanditisten die Möglichkeit und das Recht, ihr Beteiligungsangebot innerhalb 14 Tagen nach Unterzeichnung des Angebotes bei dem Komplementär, der

ConTrust – Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH

Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching

schriftlich zu widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Poststempel).

Zahlstellen

Die Zahlstelle Treuhandkommanditistin

OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kirchplatz 7, 82041 Oberhaching

Führt bestimmungsgemäß Ein- und Auszahlungen an die Treugeber aus. Darüber hinaus ist sie die Zahlstelle für die Einzahlungen der Direkt-Kommanditisten.

Bankverbindung ist die

Hypo Vereinsbank

Konto Nr.: 665546373, BLZ: 700 202 70

Die Zahlstelle Emittentin

ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG

Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching

Führt bestimmungsgemäß Auszahlungen an die Direkt-Kommanditisten aus.

Exemplare des Prospekts liegen kostenlos bei den o.g. Zahlstellen, der OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH (Treuhandkommanditistin) und der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG (Emittentin), zur Ausgabe bereit.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis für die Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG entspricht dem gezeichneten Nominalwert/ Kommanditkapital. Die Mindestbeteiligung beträgt 5.000,- EURO. Wegen Einzelheiten der Zahlung des Erwerbspreises insbeson-

dere zu den Fälligkeiten bei den Ratenzahlungsvereinbarungen wird auf die Seiten 36/37 des Prospektes verwiesen.

Realisierung der Vermögensanlage

Die Mindestplatzierungssumme für die Realisierung des Gesellschaftszweckes beträgt 5 Mio. EUR. Diese Summe kann durch einen oder mehrere Gesellschafter erbracht werden.

Zeichnungsfrist / Vorzeitige Schließung / Kürzung von Anteilen

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet grundsätzlich am 31.12.2009. Eine Verlängerung durch die Komplementärin ist um maximal bis zu 12 Monaten möglich. Die Zeichnungsfrist endet aber in jedem Fall mit dem Erreichen des gesellschaftsvertraglich festgelegten maximalen Fondsvolumens. Sofern die Realisierung des Investitionsvorhabens mit weniger als den geplanten Treugebereinlagen möglich ist, ist die Geschäftsführung berechtigt, das Beteiligungsangebot vorzeitig zu schließen. Die Gesellschaft bzw. der Treuhandkommanditist sind berechtigt, Vertragsangebote von Treugebern ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Die Möglichkeit, gezeichnete Kommanditanteile zu kürzen, besteht insoweit, als der Anleger die fällige Einzahlung der Kommanditeinlage ganz oder teilweise nicht fristgerecht erbringt, wenn Anleger aufgrund länger andauernder wirtschaftlicher Probleme nicht in der Lage sind ihren ratierlichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (§ 4cTz. 6.2. Gesellschaftsvertrag) oder Anleger nach dem 144. Beitragszahlmonat eine Freistellung der ausstehenden Pflicht- und Treugeber-einlage nach § 4c Tz 6.3. Gesellschaftsvertrag beantragen.

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Über die Leistung der von dem Anleger festgelegten Einlage zzgl. des Agios hinaus besteht keine Zahlungsverpflichtung. Die gesetzliche Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB bleibt davon unberührt, da der Treugeber wirtschaftlich einem Kommanditisten gleichgestellt ist. Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhandkommanditisten von einer eventuellen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freizustellen.

Übertragungsmöglichkeiten der Beteiligung

Jede Belastung, Übertragung, teilweise Übertragung im Wege der Abtretung oder sonstige Verfügung eines Kommanditisten über seinen Kommanditeil oder einzelne Ansprüche hieraus ist nur mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres und mit Zustimmung des Komplementärs oder der Gesellschafter aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen wichtiger Gründe in der Person des genannten Erwerbers verweigert werden. Die Übertragung wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem sie gegenüber der Gesellschaft schriftlich, mit notariell beglaubigter Unterschrift, offen gelegt wird.

Die Übertragung von Kommanditanteilen ist nur im Ganzen möglich. Der Rechtsnachfolger tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus diesem Vertrag ein. Bei dem Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten werden alle Konten gemäß § 5 Gesellschaftsvertrag unverändert und einheitlich weitergeführt. Der ausscheidende Gesellschafter hat die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von etwaigen gewerbsteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel freizustellen, die sich wie folgt berechnen: (Betrag des untergegangenen gewerbsteuerlichen Verlustvortrags) x (Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters) / (2000) + (Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters) = (pauschaler gewerbsteuerlicher Nachteil).

Kann der nach vorstehender Maßgabe berechnete gewerbsteuerliche Nachteil nicht von dem ausscheidenden Gesellschafter erlangt werden, ist der eintretende Gesellschafter zum Ausgleich verpflichtet. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen als der nach vorgenannter Formel berechneter. Vorstehende Regelungen gelten auch für Treugeber.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für den Treuhandkommanditisten, der mit Rücksicht auf seine treuhänderische Bindung ohne höhen- und zeitmäßige Einschränkung den von ihm gehaltenen Kommanditkapitalanteil oder Teile davon auf seine Treugeber übertragen sowie Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben, die ihm als Treuhandkommanditisten zustehen, jeweils anteilig an seine Treugeber abtreten kann. Die vorgenannten Abtretungen und Verfügungen sind ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschaft oder Mitgesellschafter möglich; ein gesondertes Entgelt wird nicht in Rechnung gestellt.

Solange eine Verfügung der Gesellschaft nicht formgerecht offen gelegt und wirksam geworden ist, gilt zugunsten der Gesellschaft und der Gesellschafter der übertragende Gesellschafter weiterhin als Berechtigter.

Überträgt ein Treugeber seine treuhänderisch gehaltene Beteiligung im Wege der Schenkung, so endet das Treuhandverhältnis. Der Beschenkte wird unmittelbar beteiligter Gesellschafter. Die Übertragung durch Erbfall ist jederzeit möglich. Bei der treuhänderischen Beteiligung wird der Treuhandvertrag beendet. Die Erben des Gesellschafters treten mit allen Rechten und Pflichten in die Rechtstellung des Gesellschafters ein. Mehrere Erben haben zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestimmen.

Risiko der Nichtveräußerbarkeit der Anteile

Es bestehen zu den eingeschränkten Möglichkeiten der Übertragbarkeit von geschlossenen Fondsbeteiligungen am freien Markt zusätzlich die Zustimmung durch den Komplementär. Es wird auf Kapitel „Risiken der Beteiligung“, Seite 16 ff, verwiesen.

Gebiet des Angebotes

Dieses Angebot findet ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland statt. Die Verfassung des Prospektes erfolgte deshalb ausschließlich in deutscher Sprache. Somit entfallen die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV.

Die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten

Neben dem Erwerbspreis ist ein Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Kommanditbeteiligung zu entrichten.

Die Beteiligung erfolgt mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber oder als direkt beteiligter Kommanditist. Die im Fall der Direktbeteiligung entstehenden Kosten für die notarielle Beglaubigung der vom Anleger der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG einzureichenden Handelsregistervollmacht und für die Anmeldung und Eintragung zum Handelsregister hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach der Höhe der Kommanditbeteiligung des Anlegers und ergibt sich aus den Kostenordnungen für Notare und Gerichte.

Individuelle Kosten des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung wie Beratungskosten, Reisekosten, Finanzierungskosten, Porto etc. lassen sich der Höhe nach nicht abschätzen und sind gleichfalls vom Anleger zu tragen.

Kommt ein Anleger seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, hat er der Gesellschaft mögliche Verzugschäden zu ersetzen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Eventuell anfallende Rücklastschriften oder Mahngebühren werden dem Gesellschafter gesondert in Rechnung gestellt.

Im Falle, dass der Komplementär einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht nach kommt, können Gesellschafter gemäß § 13 Tz 5 Gesellschaftsvertrag eine solche einberufen. Die Kosten einer solchermaßen einberufenen Gesellschafterversammlung tragen die einberufenden Gesellschafter, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt die Kostenübernahme durch die Gesellschaft.

Gesellschafter bzw. Treugeber haben der Gesellschaft die Sonderbetriebsausgaben für das vorangegangene Geschäftsjahr unaufgefordert bis zum 28. Februar eines Jahres mitzuteilen. Bei verspätet eingehenden Mitteilungen behält sich die Gesellschaft vor, dem jeweiligen Gesellschafter eine

Kostenpauschale in Höhe von max. 100,-- EURO zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Für die Übernahme der Treuhandschaft sowie alle damit zusammenhängenden Kosten während der Laufzeit des Treuhandvertrages fallen für den Anleger keine weiteren Kosten an. Die Vergütungen für diese Leistungen werden von der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG entrichtet und sind im Investitionsplan enthalten. Zu den laufenden Treuhandgebühren wird auf Seite 53 des Prospektes verwiesen.

Sofern der Gesellschafter eine unterjährige Entnahme/Ausschüttung wünscht, einen Abschlag von 1% p. a. der eingezahlten Einlage.

Die im Fall der Übertragung eines Kommanditanteils auf einen Dritten entstehenden Kosten wie z. B. Notariatsgebühren, Kosten der Löschung im Handelsregister etc. hat der betreffende ausscheidende Gesellschafter selbst zu tragen. Der ausscheidende Gesellschafter hat die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbsteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel freizustellen, die sich wie folgt berechnet: $(\text{Betrag des untergegangenen gewerbsteuerlichen Verlustvortrags}) \times (\text{Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters}) / (2000) + (\text{Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters}) = (\text{pauschaler gewerbsteuerlicher Nachteil})$.

Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus und hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, so hat der ausscheidende Gesellschafter die Kosten für die zu erstellende Auseinandersetzungsbilanz zu tragen. Kann über das Auseinandersetzungsguthaben keine Einigung zwischen Anleger und Gesellschaft erzielt werden, wird diese Auseinandersetzungsbilanz von einem von der Industrie- und Handelskammer vereinigten Wirtschaftsprüfer erstellt. Gemäß §25 Tz 2 des Gesellschaftsvertrages tragen die Kosten dieser Feststellung die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter je zur Hälfte.

Dem Komplementär / Geschäftsführer steht eine Gewinnbeteiligung von 3% des Abfindungsguthabens zu. Sofern eine Kapitalrendite vor Steuer von über 14% bezogen auf die investierten Kapitalien der Gesellschaft erwirtschaftet wird, ist der Komplementär mit 30% an den Überrenditen anteilig beteiligt.

Weitere mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehende Kosten sind dem Anbieter nicht bekannt.

Haftung nach Ausscheiden

Die Kommanditisten haften gemäß §§ 161 Abs. 2, 160 Abs. 1 HGB nach ihrem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft bis zur Höhe ihrer (zurückgezahlten) Haftsumme für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden fällig andere Weise vollstreckbar sind oder für die eine Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Dem steht es gemäß § 160 Abs. 2 HGB gleich, wenn der Kommanditist den Anspruch schriftlich anerkannt hat. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Wird die Gesellschaft aufgelöst, verjähren die Ansprüche von Gesellschaftsgläubigern gegen die Kommanditisten gemäß § 161 Abs. 2, 159 HGB spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Fondsgesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche. Aufgrund der Freistellungsverpflichtung zugunsten der jeweiligen Treuhänderin aus dem Treuhandvertrag besteht die vorstehend beschriebene Nachhaftung mittelbar auch für die Treugeber, denn § 160 HGB findet auch Anwendung auf herabgesetzte Einlagen der Treuhänderin. Die Vermögensanlagen sind somit zwar grundsätzlich übertragbar, aber aufgrund der geschilderten Umstände dabei Einschränkungen in ihrer freien Handelbarkeit unterworfen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Als Personengesellschaft ist die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern die an ihr beteiligten Anleger mit dem anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnis. Die Anleger erzielen aus ihrer Beteiligung gemäß § 15 Abs. 1 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden den Anlegern grundsätzlich im Verhältnis der eingezahlten Kapitalanteile (Kapitalkonto I abzüglich ausstehenden Einlagen) anteilig zugerechnet. Abweichend hiervon werden die Emissionskosten, (ausgewiesen im Investitionsplan Prospekt S. 13 unter „Fondsabhängige Kosten – Vergütungen sowie Nebenkosten der Vermögensanlage“) nach dem Verhältnis des jeweiligen gezeichneten Anteils zum gesamten Gesellschaftskapital anteilig zugewiesen.

Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG ist auf das vorliegende Beteiligungsangebot nicht anwendbar.

Obgleich beim vorliegenden Beteiligungsangebot keine steuerlichen Aspekte, sondern die Erzielung höchstmöglicher Renditen im Vordergrund stehen, sind die für die Fondsgesellschaft maßgeblichen steuerlichen Grundlagen und die für die Anleger sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen geschlossen im Kapitel „Steuerliche Folgen der Beteiligung“ dargestellt.

Übernahme von Steuern durch den Anbieter

Der Anbieter übernimmt keine Steuerzahlungen für den Anleger.

Besonderheiten in der Konzeption der Vermögensanlage

Unterschiedliche Beteiligungsvarianten mit Ratenzahlungsmöglichkeiten

Anleger haben die Möglichkeit, unter drei Beteiligungsvarianten zu wählen. Die Varianten unterscheiden sich insbesondere

durch die Höhe der zu leistenden Einmalzahlung sowie in der Art und Weise der Begleichung der monatlichen Raten.

In nachfolgender Tabelle werden die wesentlichsten Merkmale der drei Beteiligungsvarianten gegenübergestellt:

	CEF2-100	CEF2-50	CEF2-15
Mindestzeichnungssumme in EUR	5.000	5.000	5.000
Agio	5%	5%	5%
Einmalzahlung innerhalb 14 Tagen nach Unterzeichnung	100% + 5% Agio	50% + 5% Agio	15% + 5% Agio
Ratenzahlung	Nein	Ja	Ja
Anspardauer max.		180 Monate	300 Monate
Erbringung der monatlichen Ratenzahlung		durch Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttung	Bar sowie durch Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttung
Sonderzahlungen		Sind erlaubt	Sind erlaubt

Bei der Zeichnungsvariante CEF2-50 erfolgt am Ende der Anspardauer (nach 15 Jahren) eine Art Endabrechnung, in der ermittelt wird, ob die während der Spardauer erfolgten anteiligen Gewinnumbuchungen in ihrer Höhe ausreichend waren, um den offenen Restbetrag der Beteiligungssumme von 50% zu erbringen. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, muss der ausstehende Restbetrag durch Leistung einer Einmalzahlung am Ende der Anspardauer beglichen werden.

Geleistete Sonderzahlungen sowie die Umbuchung anteiliger Gewinnausschüttungen werden auf die Anspardauer angerechnet.

Teilweise Erbringung der Ratenzahlungsverpflichtung durch Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttung

Anleger, die die Zeichnungsvariante CEF 2-50 wählen, müssen neben der Erstzahlung (50% + 5% Agio) während der Anspardauer keine Barzahlungen leisten. Ihre Ratenzahlungsverpflichtung wird durch Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttung erbracht. Sollten die anteiligen Gewinnausschüttungen nicht ausreichen, hat der Anleger am Ende der Anspardauer den ausstehenden Restbetrag, der von der Gesellschaft zu ermitteln ist, in einer Einmalzahlung zu begleichen.

Anleger, die die Zeichnungsvariante CEF 2-15 wählen, erbringen während der Anspardauer neben der Erstzahlung (15% + 5% Agio) monatliche Barzahlungen gemäß der festgelegten Höhe in der Beitrittserklärung. Zusätzlich dazu wird die restliche Beteiligungssumme durch Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttungen beglichen.

Möglichkeit der Stundung, Beitragsbefreiung und Reduzierung der Einlageverpflichtung

Da es nicht auszuschließen ist, dass Anleger während der Anspardauer aufgrund wirtschaftlicher Problem ihrer ratierlichen

Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen können, sieht § 4c Tz 6 Gesellschaftsvertrag ein Maßnahmenpaket vor, um solche Härten abzumildern.

Bei vorübergehenden wirtschaftlichen Problemen können Anleger für den Zeitraum von 24 Monaten eine zinslose Stundung ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtung beantragen. Bei Inanspruchnahme verlängert sich die Anspardauer entsprechend. Sind wirtschaftliche Probleme aufgrund von längerer Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder schwerer Krankheit nicht nur vorübergehender Natur, ist die Gesellschaft berechtigt, auf die Einzahlung der ausstehenden Pflicht- bzw. Treugebereinlagen zu verzichten. In diesem Fall wird die Pflicht- bzw. Treugebereinlage auf den bis dato gezahlten Betrag reduziert.

Sind Anleger 144 Monate ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtung nachgekommen, können sie – auch ohne Vorliegen vorübergehender oder länger andauernder wirtschaftlicher Probleme – die Freistellung der ausstehenden Pflicht- bzw. Treugebereinlagen beantragen. Auch in diesem Fall reduziert sich die Pflicht- bzw. Treugebereinlage auf den bis dato gezahlten Betrag.

Da ausschließlich Anleger der Zeichnungsvariante CEF2-15 Ratenzahlungen bar erbringen, können

auch nur diese die Möglichkeit der Stundung, der Beitragsbefreiung oder der Reduzierung der Einlageverpflichtung beanspruchen. Für Anleger der anderen Zeichnungsvarianten sind diese Möglichkeiten nicht relevant.

Beantragung gewinnabhängiger Ausschüttungen sowie Einlageerhöhung durch Gewinnumbuchung

Bei der Behandlung der gewinnabhängigen Ausschüttungen ist zwischen den einzelnen Zeichnungsvarianten wie folgt zu unterscheiden:

Volleinzahler (CEF2-100)

Diese Anleger können nach Maßgabe des § 17 Tz 5 Gesellschaftsvertrag die Auszahlung einer gewinnabhängigen Ausschüttung für das jeweils vorangegangene Jahr, erstmals für das dritte Jahr seiner Beteiligung, beantragen. Die Ausschüttungssätze betragen für das 3. - 10. Jahr 8% p.a., für das 11. - 25. Jahr 10% p.a. Der Antrag muss für jedes Jahr jeweils neu gestellt werden und ist der Gesellschaft bis spätestens zum 30.09. des vorangegangenen Jahres schriftlich zu erklären.

Vergisst der Anleger den Antrag zu stellen oder erfolgt dieser nicht bis zum maßgeblichen Termin, wird seitens der Gesellschaft davon ausgegangen, dass der Anleger nicht von seinem Entnahmerecht Gebrauch macht. In diesem Fall wird der auf den jeweiligen Anleger entfallende nicht entnommene Gewinn seinem Kapitalkonto I als neue Einlage gutgeschrieben. Diese Einlage ist sodann ebenfalls ergebnisberechtigt.

Ratenzahler (CEF2-50 und CEF2-15)

Bei Anlegern in den vorgenannten Tarifen, die ihr gezeichnetes Kapital noch nicht zu 100% erbracht haben, werden die auf sie anteilig entfallenden Gewinnausschüttungen zur Minderung ihrer ausstehenden Einlagen verwandt (Umbuchung der Gewinnausschüttung). Erst wenn der Anleger seine Beteiligungssumme vollständig erbracht hat, erhält er seine Gewinnausschüttung auf Antrag ausgezahlt. Zum Procedere der Ausschüttungsbeantragung nach Volleinzahlung wird auf die Ausführungen zum „Volleinzahler (CEF2-100)“ verwiesen.

Solange Anleger der Tarife CEF2-50 und CEF2-15 ihre Einlageverpflichtung noch nicht vollständig erbracht haben, können sie auf schriftlichen Antrag – bezogen auf den auf sie entfallenden steuerlichen Gewinnanteil – eine Ausschüttung in Höhe der mit einem fingierten Steuersatz von 27% gerechneten Steuerlast abzüglich des 3,8fachen Gewerbesteuerermessbetrages erhalten (sog. Steuerentnahme).

Veränderung der Beteiligungsquoten während der Laufzeit der Gesellschaft

§ 17 Gesellschaftsvertrag regelt u. a. die Beteiligung am Ergebnis. Treugeber/Gesellschafter sind im Verhältnis der Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlagen (somit dem eingezahlten Kapital) zum gesamten eingezahlten Gesellschaftskapital am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Maßgeblich ist

hierbei der durchschnittliche jährliche Saldo des jeweiligen Kapitalkontos I/Konto ausstehende Einlage.

Sowohl aufgrund der ratiellen Erbringung der Einlagenverpflichtung als auch aufgrund der Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttung auf die Kapitalkonten I von Gesellschaftern, die ihr gezeichnetes Kapital bereits vollständig erbracht haben (sofern sie nicht von ihrem Entnahmerecht Gebrauch machen), verändern sich jedes Jahr die Beteiligungsquoten für die einzelnen Anleger.

Umstände, bei der der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Über die Leistung der von dem Anleger festgelegten Einlage zzgl. des Agios hinaus besteht keine Zahlungsverpflichtung. Die gesetzliche Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB bleibt davon unberührt, da der Treugeber wirtschaftlich einem Kommanditisten gleichgestellt ist. Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhandkommanditisten von einer eventuellen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freizustellen.

Mögliche Verpflichtung aus der Zeichnungsvariante CEF2-50

Bei der Zeichnungsvariante CEF2-50 erfolgt am Ende der Anspardauer (nach 15 Jahren) eine Art Endabrechnung, in der ermittelt wird, ob die während der Spardauer erfolgten anteiligen Gewinnumbuchungen in ihrer Höhe ausreichend waren, um den offenen Restbetrag der Beteiligungssumme von 50% zu erbringen. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, muss der ausstehende Restbetrag durch Leistung einer Einmalzahlung am Ende der Anspardauer beglichen werden.

Haftung nach Ausscheiden

Die Kommanditisten haften gemäß §§ 161 Abs. 2, 160 Abs. 1 HGB nach ihrem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft bis zur Höhe ihrer (zurückgezahlten) Haftsumme für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden fällig werden und rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden. Vermögensanlagen sind somit zwar grundsätzlich übertragbar, aber aufgrund der geschilderten Umstände dabei Einschränkungen in ihrer freien Handelbarkeit unterworfen.

Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen.

12. Weitere Angaben/Verwertungsrechte

Weitere Angaben

Herausgeber dieses Prospektes ist die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG, Oberhaching. Bei dem Inhalt dieses Prospektes handelt es sich um ein Beteiligungsangebot. Die Geschäftsführung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sämtliche Darstellungen und sonstige Angaben dieses Prospektes wurden sorgfältig und nach bestem Wissen auf der Grundlage sachkundiger Erwartungen zusammengestellt.

Steuerliche Vergünstigungen und Ziele der Anleger sind keine Geschäftsgrundlage der abzuschließenden Verträge und werden vom Prospektherausgeber nicht gewährleistet.

Dritte, insbesondere die selbständigen Anlageberater und Vermittler, sind zu abweichenden Angaben nicht berechtigt.

Die vorgesehenen Vertragspartner werden ausschließlich im Auftrag und im Interesse der Beteiligungsgesellschaft tätig. Diese Tätigkeit richtet sich nach den Angaben in diesem Prospekt und wird vertraglich festgehalten.

Die selbständigen Anlagevermittler haben die hier angebotene Kapitalanlage keiner eigenen Prüfung unterzogen und haften deshalb nicht für die Prospektangaben. Sie sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung, zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen, zur Abgabe verbindlicher Zusagen oder Abreden usw. ermächtigt. Ihnen sind keine Prospektangaben zuzurechnen. Insoweit sie allerdings aufgrund eigener vertraglicher Beziehungen zu den Anlageinteressenten zur Prüfung verpflichtet sind, steht es ihnen frei, die Prospekt- und Zeichnungsunterlagen selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Die beauftragten Anlageberater, Anlagevermittler bzw. Vertriebsgesellschaften sowie deren jeweilige persönlich haftende Gesellschafter, Mitarbeiter oder Beauftragte und deren Mitarbeiter haften nur aufgrund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger vertraglicher Bestimmungen, insbesondere aufgrund eines von ihnen mit dem Anlageinteressenten geschlossenen Beratungsvertrages.

Die beauftragten Anlagevermittler bzw. Vertriebsgesellschaften sowie deren Unterbeauftragte sind nicht Erfüllungsgehilfen des Prospektherausgebers. Vorsorglich wird die im Einzelfall gegebenenfalls dennoch entstehende Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Alle etwaigen vertraglichen Ansprüche verjähren vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährungsfristen spätestens sechs Monate nach Kenntniserlangung des Anlegers von der Pflichtverletzung, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zeichnung.

Etwaige Schadensersatzansprüche wegen unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben sind auf die Höhe und Rückzahlung der tatsächlich geleisteten Einlagen beschränkt. Sie unterliegen gegenüber dem Prospektherausgeber einer Verjährungsfrist von sechs Monaten seit Kenntnis des Mangels, höchstens drei Jahre nach Abschluss des Beteiligungsvertrages.

Verwertungsrechte

Sämtliche Verwertungsrechte dieses Prospektes liegen bei der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG. Der Nachdruck, die Vervielfältigung – auch von Auszügen – und die Verbreitung dieses Prospektes – auch in anderer Form oder Aufmachung – bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG.

13. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Geschlossene Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft unter Einschaltung eines Treuhandkommanditisten, welcher selbst an der Gesellschaft beteiligt ist und zugleich die Einlagen einer Mehrzahl von Beteiligten (Treugeber) treuhänderisch hält.

Das Beteiligungsunternehmen

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG wurde am 19. Mai 2008 per Gesellschaftsvertrag gegründet. Gründungsgesellschafter sind die ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH, Oberhaching, als persönlich haftender Gesellschafter sowie die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH als Gründungskommanditistin. Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Oberhaching, fungiert als Treuhandkommanditistin. Die Gesellschaft wurde auf bestimmte Zeit gegründet. Sie endet regulär am 31.12.2035.

Rechtsform einer Kommanditgesellschaft

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ist eine Kommanditgesellschaft mit einer juristischen Person als persönlich haftendem Gesellschafter sowie einer juristischen Person als Treuhandkommanditisten. Die Gesellschaft unterliegt der deutschen Rechtsordnung und deren Gesetzen (z. B. HBG). Es handelt sich bei der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG weder um eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt, noch um einen inländischen Investmentfonds oder eine ausländische Investmentgesellschaft.

Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG erfolgt durch die Komplementärin. Sie ist grundsätzlich zur Vornahme aller gewöhnlichen Tätigkeiten im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Geschäftsführer der ConTrust GmbH ist Dr. Gert Schallenberg. Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter ist die ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH, Oberhaching, die als Komplementärin unbeschränkt mit ihrem Vermögen haftet. Aufgrund der Rechtsform ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt. Die Komplementärin erbringt eine Einlage in Höhe von anfänglich 2.500,-- EURO, ist am Ergebnis der Gesellschaft kapitalanteilig beteiligt und hat Stimmrechte. Weiterer Gründungsgesellschafter ist die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Oberhaching, als Treuhandkommanditist mit einer Einlage in Höhe von anfänglich 2.500,-- EURO. Er ist berechtigt, ganz oder teilweise für Dritte (Treugeber) Kommanditanteile treuhänderisch zu halten.

Kommanditkapital

Die Gesellschaft plant, ein Gesellschaftskapital in Höhe von 10.000.000,-- EURO zu investieren. Dieses Kapital soll in Höhe von 9.995.000,-- EURO als Eigenkapital von Mitgesellschaftern eingebracht werden. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft kann unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten erfolgen. Mit Ablauf der Zeichnungsfrist oder mit Vollplatzierung wird die Zeichnung geschlossen. Eine vorzeitige Schließung aus anderen Gründen erfolgt nicht. Bei einer Überzeichnung können Zeichnungen gekürzt werden. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Beteiligung als Treugeber / Direkt Kommanditist

a) Direkt-Kommanditist

Mit der Unterzeichnung des Beteiligungsangebotes unterbreitet der Direkt-Kommanditist dem im Prospekt genannten Komplementär ein rechtlich verbindliches Angebot auf Beitritt zur Gesellschaft. Ferner erfolgt über die erforderliche Vollmachtsklärung zur Handelsregisteranmeldung die Eintragung in das Handelsregister auf Rechnung des Direkt-Kommanditisten zu den im Prospekt abgedruckten Bestimmungen.

Entsprechend der Einzahlungen der Direkt-Kommanditisten (ohne Agio) erhöht sich deren Kommanditanteil an der Energiefonds GmbH & Co. 2. KG. Grundlage einer Beteiligung ist die Beitrittserklärung als auch der Gesellschaftsvertrag der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG.

b) Treugeber

Mit der Unterzeichnung des Beteiligungsangebotes unterbreitet der Treugeber dem im Prospekt genannten Treuhandkommanditisten ein rechtlich verbindliches Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages zu den im Prospekt abgedruckten Bestimmungen.

Mit dem Treuhandauftrag wird der Treuhandkommanditist beauftragt, sich im eigenen Namen und für Rechnung der Treugeber an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG zu beteiligen. Wirtschaftlich werden die Treugeber damit wie ein Kommanditist gestellt.

Entsprechend der Einzahlungen der Treugeber (ohne Agio) erhöht sich der Kommanditanteil des Treuhandkommanditisten an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG. Der Treugeber hat den Treuhandkommanditisten von allen Ansprüchen, die aufgrund ihres Kommanditanteils gegen den Treuhandkommanditisten geltend gemacht werden kann, freizustellen. Im Gegenzug hat der Treuhandkommanditist alles, was er für seinen Kommanditanteil aus der Beteiligung erlangt, an die Treugeber herauszugeben. Grundlage einer Beteiligung eines Treugebers ist sowohl der Treuhandvertrag mit der Beitrittserklärung als auch der Gesellschaftsvertrag der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG.

Haftung der Gesellschafter

Der Treuhandkommanditist lässt zunächst ein Haftkapital in Höhe von 2.500,-- EURO im Handelsregister eintragen.

a) Direktkommanditist

Der Anleger übernimmt weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern über die Einzahlungsverpflichtung hinaus weitere Zahlungs- und Nachschusspflichten oder sonstige Haftungen. Die gesetzliche Regelung über die Haftung von Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß den §§ 171ff. HGB bleibt von diesem vertraglichen Abschluss unberührt. Die Haftsumme eines jeden Direktkommanditisten beträgt 1 % seiner Pflichteinlage (ohne Agio und wieder angelegte Entnahmen/Ausschüttungen).

b) Treugeber

Diese Haftsumme wird jeweils zum Ende eines Jahres entsprechend der Einzahlung der Treugebereinlagen angepasst. Die Haftsumme soll 1 % der gezeichneten treuhänderischen Kommanditkapitaleinlage nicht überschreiten. Die Erhöhung der Haftsumme ist durch die Komplementärin zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Gegenüber Gläubigern haftet der Treuhandkommanditist wie ein Kommanditist. Dies bedeutet, dass die Treugeber lediglich ihre Einlage einsetzen und nur im Falle der Rückerstattung der Einlage durch Ausschüttungen, Abfindungsguthaben o. ä. die Haftung bis zur Höhe der rückerstatteten Einlagen, maximal bis zur Höhe der anteiligen Haftungssumme (beträgt 1 % der Einlage zum 31.12. des Vorjahres) wieder aufleben kann. Die gesetzliche Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB bleibt aber davon unberührt. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen. Aufgrund der Freistellungsregelung gemäß Treuhandvertrag haben die Treugeber den Treuhandkommanditisten bei Aufleben der Haftung freizustellen. Zusätzlich wird der Treuhandkommanditist ab Vertriebsstart eine Vertrauensschadenshaftpflichtversicherung in Höhe von vorab 1 Mio. EURO bei der EH Euler Hermes Versicherung abschließen.

Verbundene Rechte

Alle die mit der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG verbundenen Rechten sind abschließend im Prospekt dargestellt.

Geplante Quotierung der Einwerbung

Der Komplementär geht davon aus, dass die Einlagen der neu aufzunehmenden Gesellschafter zu 25 % als Einmalzahlung und zu 75 % in Kombination Einmalzahlung und Raten erbracht werden. Aus diesem Grund ist mit der vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals der Gesellschafter erst in den folgenden Jahren zu rechnen.

Zum unterstellten Mittelzufluss in den Jahren 2008 bis 2012 wird auf die Darstellung im Kapitel 21 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen. In dieser Darstellung wurde auf die Abbildung des 5%igen Agios verzichtet, da diese als Provisionszahlung umgehend wieder verwendet wird, siehe hierzu auch Prospekt S. 13.

Treugeber- / Kommanditistenwechsel

Jeder Anleger kann sowohl als Treugeber als auch als Direktkommanditist der Gesellschaft beitreten. Treugeber können sich mit Wirkung frühestens zum 31.12.2009 sich auch unmittelbar als Direktkommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligen. Hierzu können die Treugeber den Treuhandvertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils mit Ablauf des 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhandkommanditisten kündigen.

Ein Wechsel von der Stellung eines Direktkommanditisten in die eines Treugebers ist gleichfalls möglich.

Tod des Treugebers / Kommanditisten

Stirbt ein Kommanditist oder ein Treugeber, werden der oder die Erben unmittelbar Gesellschafter. Bei der treuhänderischen Beteiligung wird der Treuhandvertrag beendet. Mehrere Erben dürfen ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsam, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben, der ihre Rechte einheitlich wahrzunehmen hat. Solange kein gemeinsamer Vertreter bestellt ist oder die Legitimation des/ der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Die Auszahlung von Ausschüttungen ist nur an einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten vorzunehmen.

Kosten und Finanzierung

Es ist vorgesehen, das Beteiligungskapital in Höhe von 9.995.000,-- EURO vollständig durch Eigenkapital zu erbringen. Die Kosten der Gesellschaft für Eigenkapitalbeschaffung, Konzeption und dergleichen sind im § 9 des Gesellschaftsvertrages dargelegt. Das anfallende Agio wird zusätzlich zu diesen Kosten fällig.

Mittelverwendungskontrolle

Die Einzahlung der Gelder wird durch einen Treuhandkommanditisten überwacht. Eine Mittelverwendungskontrolle im eigentlichen Sinne findet nur für die Einzahlung der Treugebereinlagen auf das Treuhandkonto statt. Für Investitionsentscheidungen der Geschäftsführung der Gesellschaft findet keine Mittelverwendung statt. Einzelentscheidungen im Investitionsbereich, die den Betrag in Höhe von 250.000,-- EURO überschreiten, bedürfen der zusätzlichen Zustimmung des Treuhänders.

Umstände einer weiteren Leistungspflicht für den Erwerber der Vermögensanlage

Es besteht keine persönliche Haftung des Anlegers über die Pflichteinlage bzw. die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage von 1 % des gezeichneten Kapitalanteils hinaus im Verhältnis zur Fondsgesellschaft und zu deren Gläubigern. Es bestehen keine Nachschusspflichten. Sofern Entnahmen bzw. Ausschüttungen an den Anleger erfolgten, die bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Kapitalrückzahlung darstellen, ist insofern eine Rückforderung derselben nicht ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Beteiligungsdauer

Gemäß jeweiliger Beitrittserklärung wählen die Treugeber/Direkt-Kommanditisten eine Beteiligungsdauer von 12-25 Jahren. Während der ersten 12 Jahren und Volleinzahlung seiner Beteiligung kann der Treugeber/Direkt-Kommanditist seine Beteiligung nicht kündigen. Mit Ablauf dieser Frist und Volleinzahlung seiner Beteiligungssumme kann der Treugeber/Direkt-Kommanditist seine Beteiligung unter den im Gesellschaftsvertrag angegebenen Fristen jährlich kündigen. Erfolgt keine Kündigung, wird die Beteiligung fortgeführt. Die Beteiligung endet spätestens mit Beendigung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG.

Einzahlungen

1.

Beitretende Treugeber haben eine Treugebereinlage und beitretende Direkt-Kommanditisten haben eine Pflichteinlage jeweils zzgl. eines Agios von 5% zu leisten (Treugeber- und Pflichteinlage nachfolgend einheitlich auch „Beteiligungssumme“ und einschließlich des Agios von 5% zusammen nachfolgend auch „Beiträge“).

2.

Die Beteiligungssumme jedes beitretenden Anlegers beträgt mindestens 5.000,- EURO (nachfolgend auch „Mindestbeteiligungssumme“) oder einen höheren, durch 100 ganzzahlig ohne Rest teilbaren Betrag.

3.

Über die Beteiligungssumme hinaus hat jeder Anleger eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 5% der gesamten Beteiligungssumme zu entrichten („Agio“). Das Agio dient der teilweisen Deckung der Kapitalbeschaffungskosten, ist nicht gewinnberechtigt und wird nicht zurückerstattet.

4.

Die Zahlungen können entsprechend dem abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag und Beitrittserklärung wie folgt alternativ geleistet werden:

a) CEF2-100

Der Anleger verpflichtet sich zur Zahlung von 100% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft.

b) CEF2-50

Der Anleger verpflichtet sich zur Zahlung von 50% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft. Der Restbetrag der Beteiligungssumme in Höhe von 50% wird bis zu seiner vollständigen Erfüllung als Ratenzahlung erbracht (voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 180 Monaten bzw. 15 Jahren), wobei die Raten durch Umbuchung der Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages auf die bereits geleistete Treugeber- bzw. Pflichteinlage gezahlt werden.

In Höhe der zur Begleichung der Steuerlast gewährten Steuerentnahme nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages vermindert sich der Betrag, der auf die Treugeber- bzw. Pflichteinlage durch Umbuchung geleistet wird.

Zahlt der Anleger anstelle oder zusätzlich zu der Umbuchung der Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages Sonderzahlungen, werden diese auf die Anspardauer angerechnet. Sie verkürzen somit die Anzahl der monatlichen Ratenzahlungen.

Sollten anteilige Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages zur Umbuchung und damit zur Begleichung von Raten ganz oder teilweise nicht möglich sein, kann der Anleger die Raten durch Sonderzahlungen gesondert zahlen. Er ist dazu aber vor Ablauf der maximalen Anspardauer nicht verpflichtet. Nach Ablauf der maximalen Anspardauer muss der Anleger den ausstehenden Restbetrag der Beteiligungssumme durch Leistung einer Einmalzahlung begleichen. Dazu wird die Gesellschaft den Anleger unter Angabe der Höhe der ausstehenden Einmalzahlung und Fälligkeit schriftlich auffordern.

c) CEF2-15

Der Anleger verpflichtet sich, seine Beteiligungssumme voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 300 monatlich gleich bleibenden Raten (wie in den Zeichnungsunterlagen beantragt) einzuzahlen. Hierauf wird eine Kontoeröffnungszahlung in Höhe von 15% der Beteiligungssumme fällig, welche 14 Tage nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung/ Zeichnungsschein zzgl. dem Agio in Höhe von 5% der gesamten gezeichneten Beteiligungssumme auf das in den Zeichnungsunterlagen angegebene Treuhandkonto einzuzahlen ist. Die Beteiligungssumme wird durch die Zahlung der monatlich gleich bleibenden Raten beglichen. Der Einzug der Ratenzahlung erfolgt durch Abbuchungs-/Einzugsermächtigung bzw. bei der Einmalzahlung per Überweisung. Zusätzlich dazu wird die Beteiligungssumme durch die Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages auf die geleistete Treugeber- bzw. Pflichteinlage beglichen.

In Höhe der zur Begleichung der Steuerlast gewährten Steuerentnahme nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages vermindert sich der Betrag, der auf die Treugeber- bzw. Pflichteinlage durch Umbuchung geleistet wird. Die Erstzahlung, die Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1 des Gesellschaftsvertrages als auch weitere Sonderzahlungen werden auf die Anspardauer angerechnet. Sie verkürzen somit die Anzahl der monatlichen Ratenzahlungen.

Die Anleger nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die fälligen Gebühren, die mit einer Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG entstehen, mit den ersten eingehenden Raten

und/oder Einmalzahlungen zu 100% verrechnet werden.

Verletzung der Einzahlungspflicht

Der Komplementär ist berechtigt, von den in der vorstehenden Ziffer 4 a) bis c) genannten abweichende Zahlungsfristen durch Ausweis in dem jeweils gültigen Beitrittsformular festzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Zahlungseinganges auf dem jeweiligen Konto. Bei verspätetem Zahlungseingang des vollständigen Beitrags CEF2-100 sowie der Erstzahlungen CEF2-50 und CEF2-15 kommen für die Treugeber der Treuhandvertrag und damit die mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft und für die Direkt-Kommanditisten der Gesellschaftsvertrag und damit die unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft nur zustande, wenn der Komplementär seine Zustimmung erklärt, dessen Erteilung in seinem freien Ermessen steht. Das Risiko eines verspäteten Zahlungseinganges sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Treugeber- bzw. Pflichteinlage verursachten Kosten, insbesondere auch die Verzugszinsen, trägt der Anleger.

Stundung

Anleger, die aufgrund vorübergehend wirtschaftlicher Probleme ihrer ratierlichen Zahlungspflicht nicht nachkommen können, können für den Zeitraum von 24 Monaten eine Stundung ihrer Ratenzahlungsverpflichtung beantragen. Die Beantragung hat in schriftlicher Form unter Beifügen eines entsprechenden Nachweises des Stundungsgrundes an die Gesellschaft zu erfolgen. Nach Genehmigung der Stundung durch den Komplementär wird dem Anleger ab dem Genehmigungszeitpunkt folgenden Monat ohne Kostenbelastung (Verzugszinsen etc.) die Ratenzahlung gestundet. Der während der gesamten Beteiligungsdauer gewährte Stundungszeitraum beträgt maximal 24 Monate. Bei Inanspruchnahme verlängert sich die Beteiligungs- und Einzahlungsdauer um den Zeitraum der Stundung. Die Stundung von Beiträgen oder ein gänzliches Einstellen der Zahlungen bedarf der Zustimmung des Komplementärs.

Beitragsbefreiung

Bei Anlegern, die aufgrund von z. B. bereits längerer Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, schwerer Krankheit nicht in der Lage sind, ihre Zahlungsverpflichtungen weiter fortzusetzen, ist die Gesellschaft berechtigt, auf die Einzahlungspflicht der ausstehenden Einzahlungen zu verzichten. Die Beteiligung läuft dann ab dem auf den Genehmigungstag folgenden Monat in Höhe der bis dahin gezahlten Einlage bis zum Ende der Beteiligungsdauer fort. Das Gesellschaftskapital reduziert sich entsprechend. Im Falle der mittelbaren Beteiligung eines Anlegers als Treugeber reduziert der Treuhandkommanditist entsprechend seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapital an der Gesellschaft. In diesem Fall trägt der Anleger unverändert die vollen auf ihn gemäß § 17 Ziffer 1.2. Gesellschaftsvertrag Emissionsgebühren auf die seinerzeit von ihm geschlossene Beteiligungssumme; eine Rückerstattung des Unterschiedsbetrages ist ausgeschlossen.“

Reduzierung

Bei Anlegern, die aufgrund von ratenweiser Zahlung ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen (betrifft ausschließlich Zeichnungsvariante CEF 2-15), kann durch schriftliche Beantragung des Anlegers die Freistellung der ausstehenden Zahlungspflicht nach dem 144. Beitragszahlmonat beantragt werden. Die Beteiligung läuft dann ab dem auf den Genehmigungstag folgenden Monat in Höhe der bis dahin gezahlten Einlage bis zum Ende der Beteiligungsdauer fort. Der Treuhandkommanditist reduziert entsprechend seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapital an der Gesellschaft. In diesem Fall trägt der Anleger unverändert die vollen auf ihn gemäß § 17 Ziffer 1.2. Gesellschaftsvertrag Emissionsgebühren auf die seinerzeit von ihm geschlossene Beteiligungssumme; eine Rückerstattung des Unterschiedsbetrages ist ausgeschlossen.

Kapitalkonten

1.

Für jeden Kommanditisten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils vier Gesellschafterkonten geführt: ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verlustkonto sowie ein Konto ausstehende Einlage. Alle Konten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.

2.

Auf dem Kapitalkonto I (Einlagenkonto) wird die Treugeber- bzw. Pflichteinlage des Treugebers bzw. Direkt-Kommanditisten in der vereinbarten Höhe geführt.

2.1.

Spätere Gewinne der Gesellschaft, die nicht auf dem Verlustkonto zu verbuchen sind, können anstelle des Kapitalkontos II dem Kapitalkonto I gutgeschrieben und zu einer Erhöhung des Kapitalanteils des Kommanditisten genutzt werden (Gewinnthesaurierung). Den Kommanditisten wird damit bereits jetzt abweichend von § 167 Abs. 2 HGB das Recht gewährt, ihren Kapitalanteil durch Gewinnthesaurierung aufzustocken.

2.2.

Das Kapitalkonto I ist maßgebend für die Bestimmung der Höhe der Beteiligung der Kommanditisten – soweit § 17 dieses Gesellschaftsvertrages nicht eine abweichende Regelung vorsieht – am Vermögen, am Gewinn und Verlust und am Auseinandersetzungsguthaben sowie für die Ausübung aller Gesellschafterrechte, einschließlich der Stimmrechte, es sei denn, in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

3.

Auf dem Kapitalkonto II werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zu den Kommanditisten (u.a. Gewinne) gebucht, sofern sie nicht auf dem Verlustkonto zu verbuchen sind.

4.

Auf dem Verlustkonto werden die Anteile am Verlust gebucht. Spätere Gewinne der Gesellschaft werden

diesem Konto bis zum Ausgleich des Verlustvortrages gutgeschrieben.

5.

Auf dem Konto ausstehende Einlage wird für die Anleger die Differenz zwischen ihrer gezeichneten Zeichnungssumme (Kapitalkonto I) und der tatsächlich eingezahlten Zeichnungssumme geführt.

6.

Für jeden treuhänderisch über den Treuhandkommanditisten beteiligten Treugeber werden entsprechende Unterkonten zu den Kapitalkonten des Treuhandkommanditisten geführt.

7.

Für den Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Treuhandkommanditisten wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt.

Ergebnisbeteiligung / Ausschüttung

Treugeber und Gesellschafter sind im Verhältnis der Salden ihrer Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlage bzw. der entsprechenden Unterkonten am Vermögen der Gesellschaft und damit insbesondere auch im Falle der Liquidation beteiligt. Treugeber und Gesellschafter nehmen an dem Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft ab dem Kalenderersten des ihrem Beitritts und der Einzahlung des vollständigen Beitrages CEF2-100, der Erstzahlung CEF2-50 bzw. der Erstzahlung CEF2-15 folgenden Kalendermonats teil.

Ausschüttungen und jährliches Ergebnis sind auf die Treugeber und Gesellschafter nach dem Verhältnis der Salden ihrer Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlage bzw. der entsprechenden Unterkonten zu verteilen; maßgeblich für die Bestimmung des vorgenannten Verhältnisses ist der durchschnittliche jährliche Saldo des jeweiligen Kontos.

Abweichend davon sind die Emissionsgebühren nach § 9 Ziffern 1.2 bis 1.8 des Gesellschaftsvertrages nach dem Verhältnis des jeweiligen gezeichneten Anteils (ausweislich des Kapitalkontos I bzw. des entsprechenden Unterkontos) zum gesamten Gesellschaftskapital gemäß § 8 Abs. 1.4 gesondert zu verteilen. Entsprechendes gilt für die wiederkehrenden Gebühren nach § 18 Ziffern 2.1 bis 2.4 dieses Gesellschaftsvertrages.

Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende Jahresüberschuss wird zum Ausgleich des Verlustkontos verwendet. Verluste der Gesellschaft werden allen Treugebern und Gesellschaftern auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Treugeber- bzw. Pflichteinlagen übersteigen.

Evtl. anfallende Rücklastschrift- oder Mahngebühren werden dem jeweiligen Treugeber oder Gesellschafter gesondert in Rechnung gestellt.

Der Anleger ist ab dem dritten Jahr seiner Beteiligung und bis

zum Ablauf der Mindestvertragsdauer berechtigt, anteilig für das vorangegangene Jahr eine gewinnabhängige Ausschüttung gegenüber der Gesellschaft zu beantragen. Antragsvoraussetzung ist, dass der Anleger seine gezeichnete Beteiligung zu 100% voll eingezahlt hat. Der Antrag kann erstmalig ab dem der Volleinzahlung folgendem Jahr gestellt werden.

Die gewinnabhängigen maximalen Ausschüttungen werden wie folgt gestaffelt:

Beteiligungsjahr	Ausschüttung in %
03. – 10. Jahr	8,00% p. a.
11. – 25. Jahr	10,00% p. a.

Bei Anlegern, die den Restbetrag ihrer Beteiligungssumme in Raten nach den Tarifen CEF2-50 und CEF2-15 erbringen und ihr gezeichnetes Kapital noch nicht zu 100% erbracht haben, wird ab dem ersten Jahr ihrer Beteiligung die auf sie anteilig entfallende Gewinnausschüttung zur Auffüllung der Beteiligungssumme verwandt („Umbuchung der Gewinnausschüttungen“). Erst nach vollständiger Erbringung der gesamten Beteiligungssumme erhält der Anleger auf Antrag nach vorstehender Ziffer 5 seine Ausschüttungen darauf ausbezahlt. Anleger, die ihre Einlagen in Raten erbringen und ihr gezeichnetes Kapital noch nicht zu 100% erbracht haben, können auf schriftlichen Antrag, bezogen auf Ihren ausgewiesenen Gewinnanteil, eine Ausschüttung in Höhe der mit einem fingierten Steuersatz von 27% gerechneten Steuerlast, abzüglich des 3,8 fachen des Messbetrages zur Gewerbesteuer, erhalten („Steuerentnahme“). Die Steuerentnahme wird zu Lasten des Kontos ausstehende Einlage gebucht.

Der Anleger, der nach Volleinzahlung nicht von seinem Entnahmerecht der Ausschüttungen Gebrauch gemacht hat oder für das erste und zweite Beteiligungsjahre davon noch nicht Gebrauch machen kann, bzw. der Differenzbetrag der nicht entnommenen maximalen Entnahmemöglichkeit, wird jährlich seiner Einlage als neue Einlage gewinnberechtigt gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages.

Auszahlung

Die jährlichen Ausschüttungen werden einen Monat nach Genehmigung des Jahresabschlusses nach § 16 Ziffer 4 dieses Gesellschaftsvertrages, frühestens jeweils zum 01. Juli eines Jahres, auf das Bankkonto des Anlegers überwiesen. Die erste Zahlung erfolgt in dem Jahr, das auf die vollständige Einzahlung der gezeichneten Beteiligungssumme folgt, frühestens jedoch ab dem dritten Jahr der Beteiligung des Anlegers.

Der Antrag nach vorstehender Ziffer muss für jedes Jahr jeweils neu gestellt werden und ist der Gesellschaft bis spätestens zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

Über die Verwendung der Liquiditätsüberschüsse, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher und/ oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, wird die Entscheidung durch den Gesellschafterbeschluss herbeigeführt. Entsprechende Liquiditätsüberschüsse werden an die Gesellschafter oder Treugeber ausgeschüttet, sofern zu diesem Zeitpunkt die jeweilige Pflicht- bzw. Treugebereinlage zu 100% eingezahlt wurde. Bis dahin werden alle Überschüsse entsprechend thesauriert.

Bei der Entnahme/ Ausschüttung ist Rücksicht auf die Liquiditätslage der Gesellschaft zu nehmen. Sofern die Liquiditätslage der Gesellschaft gefährdet wird, können durch Anordnung des Komplementärs in diesen Fällen die Ausschüttungszahlungen (Entnahmen) binnen einer angemessenen Frist oder ratenweise erbracht werden. Bei ratenweiser Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens wird das restliche Auseinandersetzungsguthaben mit 2,5% p.a. verzinst.

Stimmrecht

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Gesellschafterversammlung vorzulegen und zu Protokoll zu nehmen.

Sofern ein Treugeber auf einer Gesellschafterversammlung nicht anwesend ist oder sich durch Dritte vertreten lässt, wird der Treuhandkommanditist das auf diesen entfallende Stimmrecht nach dessen schriftlich erteilten Weisungen ausüben. Erteilen Treugeber dem Treuhandkommanditisten keine Weisungen, enthält er sich insoweit der Stimme. Der Treugeber bevollmächtigt insoweit den Treuhandkommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, das ihm zustehende Stimmrecht auszuüben. Ein Bevollmächtigter als auch der Treuhandkommanditist, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Der Treuhandkommanditist kann sich in Ausnahmefällen von einem Dritten vertreten lassen. Die Gesellschafter sind ausdrücklich damit einverstanden, dass der jeweilige Treugeber an den Gesellschafterversammlungen und bei Beschlussfassungen im Wege der schriftlichen Abstimmung teilnimmt und Kraft der ihm vom Treuhänder hiermit erteilten Vollmacht die auf seine Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben kann. Soweit die Treugeber Stimmrechte oder sonstige mitgliedschaftliche Rechte aufgrund der vorstehenden Bevollmächtigung selbst ausüben, übt der Treuhandkommanditist diese Recht nicht aus.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind sowie der Komplementär und der Treuhandkommanditist anwesend oder entsprechend den Vorschriften vertreten sind. Ein even-

tueller Ladungsfehler gilt als geheilt, wenn der betreffende Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Gesellschafterversammlung zu vertagen und mit dem derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zehn Tagen erneut zu laden.

Auf je 50,-- EURO Gesellschafter- oder Treugebereinlage entfällt eine Stimme. Maßgeblich für die Stimmenanzahl ist der am 31.12. des Vorjahres bestehende jeweilige Kontostand auf dem Kapitalkonto I abzüglich des Kontos ausstehende Einlage der Gesellschafter bzw. der Unterkonten der Treugeber, welche bei dem Treuhandkommanditisten geführt werden. Der Komplementär hat eine Stimme pro 50,-- EURO der von ihm erbrachten Einlage. Daneben hat der Komplementär eine Stimme je volle 500,-- EURO der von dem Treuhandkommanditisten eingezahlten Beteiligungssumme. Mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten kann jeder Gesellschafter die ihm zustehenden Stimmrechte nur einheitlich ausüben.

Beschlüsse kommen wie folgt zustande:

- a) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt oder durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt sowohl für gewöhnliche, als auch für außergewöhnliche Geschäfte der Gesellschaft.
- b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Beschlüsse über die Änderung des Investitionsplans, des Mittelverwendungsplans, der Investitionsrichtlinien, über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme neuer Gesellschafter, des Ausschlusses von Gesellschaftern oder der Auflösung und Liquidation sowie der Umwandlung der Gesellschaft und über die Einbringung im Wege der Einzelrechtsnachfolge des gesamten Geschäftsbetriebs oder eines Teilbetriebs im ertragsteuerlichen Sinne bedürfen einer Mehrheit von 75% des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals.
- d) Bei einer Abstimmung über den Ausschluss eines Gesellschafters ruht dessen Stimmrecht.
- e) Bei einer Abstimmung über Angelegenheiten des Treuhandkommanditisten ruht dessen Stimmrecht für solche Treugeber, die keine Einzelweisung für diese Abstimmung erteilt haben. Die Weisungen sind zu Protokoll zu nehmen.
- f) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- g) Soweit Treugeber nicht persönlich erscheinen oder besonders vertreten sind, werden sie durch den

Treuhandkommanditisten vertreten. Der Treuhandkommanditist gibt seine Stimme entsprechend der ihm erteilten Weisungen der Treugeber ab. Für die Einholung dieser Weisungen gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages. Der Treuhandkommanditist kann das Stimmrecht für einen Treugeber nur ausüben, wenn der Treugeber ihm entsprechende, schriftliche Weisungen erteilt hat. Erteilen Treugeber dem Treuhandkommanditisten keine Weisungen, enthält er sich insoweit der Stimme.

- h) Für seine eigene Beteiligung kann ein Gesellschafter mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten nur eine einheitliche Stimme abgeben.
- i) Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben.
- j) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Protokolls (§ 14 dieses Gesellschaftsvertrages) durch Feststellungsklage gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Fristablauf gilt ein evtl. aufgetretener Mangel als geheilt. Auf die Bedeutung der Nicht- bzw. verspäteten Geltendmachung von Mängeln werden die Gesellschafter gesondert hingewiesen.

Kontrollrechte

Dem Treugeber stehen alle Rechte aus dem § 166 HGB zu. Der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte Jahresabschluss ist dem Treugeber auf Antrag zuzusenden.

Kündigung

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, jedoch frühestens nach einer Vertragslaufzeit zum 31.12.2020 und Volleinzahlung seiner vereinbarten Beteiligungssumme (ordentliche Kündigung). Wird das zwischen einem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten bestehende Treuhandverhältnis beendet, ohne dass der Treugeber Direkt-Kommanditist wird, ist der Treuhandkommanditist ohne Beachtung der Erfordernisse nach vorstehender Ausführungen berechtigt, den für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil entsprechend mit Wirkung – gegebenenfalls auch mit Rückwirkung – auf den Zeitpunkt herabzusetzen, in dem das Treuhandverhältnis beendet worden ist.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist abweichend von vorstehendem Absatz jederzeit möglich (außerordentliche Kündigung). Wenn ein Treugeber das Treuhandverhältnis mit dem Treuhandkommanditisten aus wichtigem Grund kündigt, hat der Treuhandkommanditist das Recht, den diesen Treugeber betreffenden Kommanditanteil ebenfalls aus wichtigem Grund zu kündigen; es gilt vorstehende Absatz entsprechend. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich für die Kündigungsfrist ist der

Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

Die Beendigung der Beteiligung

Grundsätzlich besitzt eine Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG eine feste Laufzeit, die am 31. Dezember 2035 endet, wenn nicht die Gesellschafterversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt endet die mittelbare Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG, sofern der Treugeber nicht zu einem früheren Zeitpunkt die Übertragung der Vermögensanlage durch Abtretung überträgt oder kündigt.

Auseinandersetzungsguthaben

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass eine Rechtsnachfolge in seinem Anteil stattfindet, hat er Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben, das dem Verkehrswert seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen entspricht.

Der Anspruch des Auseinandersetzungsguthabens wird mittels einer von der Gesellschaft auf Antrag und Kosten des ausscheidenden Gesellschafters unverzüglich nach dem Termin seines Ausscheidens zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz ermittelt. Die Auseinandersetzungsbilanz wird zunächst von der Geschäftsleitung erstellt. Kann über das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters bzw. der Gesellschaft keine Einigung erzielt werden, wird diese Auseinandersetzungsbilanz im Auftrag der Gesellschaft von einem von der Industrie- und Handelskammer vereidigtem Wirtschafts- / Abschlußprüfers mit für die Gesellschaft und den Gesellschafter verbindlicher Wirkung festgestellt. Die Kosten dieser Feststellung tragen der Gesellschafter und die Gesellschaft je zur Hälfte. Die Gesellschaft kann die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers von einer Vorauszahlung in Höhe von 50% der voraussichtlichen Kosten der Feststellung des Abfindungsguthabens abhängig machen.

Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Ansatz.

Die Auseinandersetzungsbilanz und das Auseinandersetzungsguthaben werden dem ausscheidenden Gesellschafter oder Treugeber mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein mitgeteilt. Erhebt der ausscheidende Gesellschafter oder Treugeber nicht binnen eines Monats seit dem Tag der Absendung der Mitteilung Einwendungen, so gelten das mitgeteilte Auseinandersetzungsguthaben und die mitgeteilte Auseinandersetzungsbilanz als für beide Teile verbindlich festgestellt.

Die ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber haben keinen Anspruch am Gewinnanteil des laufenden Geschäftsjahres. Im Gegenzug wird ein evtl. im laufenden Geschäftsjahr anfallender Verlust ebenfalls nicht berücksichtigt.

Wenn der Saldo des Kapitalkontos I zum Zeitpunkt der Kündigung des Gesellschafters durch die im laufenden Jahr noch erbrachten Einlagen über dem wie oben errechneten Anteil am Gesamtvermögenswert der Gesellschaft liegt, wird die sich ergebende Differenzsumme zusätzlich zum Auseinandersetzungsguthaben ausbezahlt. Ein zum Zeitpunkt der Kündigung des Gesellschafters positiver Saldo des Kapitalkontos II wird gleichermaßen ausgezahlt. Ein negativer Saldo des Kapitalkontos II wird von dem Auseinandersetzungsguthaben abgezogen. Übersteigt der negative Saldo des Kapitalkontos II das Auseinandersetzungsguthaben, muss der Gesellschafter bzw. Treugeber die Differenzsumme der Gesellschaft erstatten.

Die Gesellschafter bzw. Treugeber können innerhalb 6 Wochen nach Erstellung und Genehmigung des maßgeblichen Geschäftsberichts die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sofern die Liquiditätslage der Gesellschaft eine Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht zulässt oder die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unangemessen schwer gefährdet wären, oder die Ausschüttungen an die übrigen Gesellschafter bzw. Treugeber dadurch nicht gewährleistet sind, kann die Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben in Raten an den ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber auszahlen. Bei ratenweiser Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens wird das restliche Auseinandersetzungsguthaben mit 2,5 % p.a. verzinst. Jeder ausscheidende Gesellschafter bzw. Treugeber kann auf Wunsch verlangen, dass in Anrechnung auf sein Auseinandersetzungsguthaben Vermögensanteile der Gesellschaft auf ihn übertragen werden und zwar mit dem Wert, mit dem der betreffende Vermögensgegenstand bei der Ermittlung des Gesamtvermögens auf den maßgeblichen Stichtag angesetzt worden ist. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Komplementärs zwingend notwendig. Die Auswahl dieser Vermögensgegenstände obliegt dem Komplementär nach billigem Ermessen. Ein ausgeschiedener Gesellschafter bzw. Treugeber ist auf Verlangen des Komplementär verpflichtet, nach Maßgabe dieses Absatzes Vermögenswerte aus dem Gesellschaftsvermögen anstelle einer Barabfindung zu übernehmen. Erfolgt eine Veräußerung von Gruppenbesitz oder von Teilen davon während der Frist, in der ein Auseinandersetzungsguthaben beglichen wird, ist die Gesellschaft berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund einer berichtigten Auseinandersetzungsbilanz anzupassen, wenn das Auseinandersetzungsguthaben unter Berücksichtigung des Verkaufserlöses in der berichtigten Auseinandersetzungsbilanz niedriger festgestellt wird.

Eine Sicherstellung des Auseinandersetzungsguthabens zu Gunsten der ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber kann nicht verlangt werden. Die ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Ansprüche durch Gesellschaftsgläubiger.

Der ausscheidende Gesellschafter bzw. Treugeber kann nicht verlangen, dass sein Auseinandersetzungsguthaben über seinen prozentualen Anteil an ggf. vorhandenen Geldanlagen hinaus durch den Verkauf von Vermögensanlagen oder die Auflösung von evtl. vorhandenen Liquiditätsreserven bezahlt wird.

Gewährleistete Vermögensanlage

Für das vorliegende Angebot hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung der Vermögensanlage oder deren Rückzahlung übernommen.

14. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Vorbemerkungen

Die folgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen einer Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG (nachfolgend „Fondsgesellschaft“) dient der allgemeinen Information der Kapitalanleger. Aufgrund noch nicht getätigter Investitionen liegt auch noch keine Kenntnis über die Rechtsformen der Zielgesellschaften vor. Es handelt sich daher lediglich um eine sehr allgemeine Darstellung der wesentlichen anlagespezifischen Aspekte aus steuerlicher Sicht. Die Darstellung beruht auf der im Juli 2008 geltenden Rechtslage sowie auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen und wurde nach bestem Wissen zusammengestellt. Änderungen der Rechtslage während der Laufzeit der Fondsgesellschaft können zu einer anderen steuerlichen Bewertung führen, die sich auch auf die erzielte Rendite aus der Kapitalanlage auswirken kann. Es wird insoweit auf die Darstellung der steuerlichen Risiken im Kapitel „Risiken der Beteiligung“ verwiesen.

Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse bleibt dem Feststellungsverfahren sowie der anschließenden Außenprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Eine Haftung für den Eintritt der im Prospekt dargestellten Steuerwirkungen kann daher nicht übernommen werden.

Den steuerlichen Angaben liegen nachfolgende Annahmen zugrunde:

- der Kapitalanleger ist eine natürliche Person und in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig
- der Anleger hält die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen geht davon aus, dass der Anleger seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft nicht durch Aufnahme eines Darlehens finanziert. Der Anbieter rät von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung ausdrücklich ab. Durch eine Fremdfinanzierung können sich erhebliche steuerliche Abweichungen ergeben.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Anleger diese Beteiligung nur mit Gewinnerzielungsabsicht und nicht zur Erzielung von eventuellen Steuervorteilen erwerben sollte. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen wird die Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschafts- und auf Gesellschafterebene als erfüllt angesehen.

Die individuellen Verhältnisse des einzelnen Kapitalanlegers können von den getroffenen Annahmen abweichen. Sowohl für natürliche Personen, die beabsichtigen, die Anteile an der Fondsgesellschaft im Betriebsvermögen zu halten und/oder sie mit Fremdkapital zu finanzieren, als auch für Körperschaftsteuerpflichtige juristische Personen, ergeben sich steuerliche Besonderheiten, die nachfolgend nicht betrachtet werden. Dem Kapitalanleger wird empfohlen, die persönlichen steuerlichen Kon-

sequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern.

Einkommensteuer

Steuersubjekt

Personengesellschaften wie die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG sind als solche nicht einkommensteuerpflichtig. Vielmehr sind die an ihr beteiligten natürlichen Personen (Anleger) als Gesellschafter oder Treugeber mit dem anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnis der Fondsgesellschaft einkommensteuerpflichtig. Die Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditisten oder mittelbar über einen Treuhänder, der als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, an der Fondsgesellschaft. Im Innenverhältnis werden die Treugeber gemäß den Regelungen des Treuhandvertrages entsprechend ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsrechte sowie hinsichtlich der Ausübung ihrer Kontroll- und Stimmrechte unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleich gestellt.

Einkunftsart Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, in verschiedene Bereiche der Erneuerbaren Energien zu investieren. Hierbei sind insbesondere Investitionen in den Bereichen Energieerzeugungsanlagen, die über die Stromproduktion hinaus Wärme, Kälte oder Gas produzieren und dem Anbau von Energiepflanzen geplant sowie der Zertifikatsverkauf von eigen produzierter CO₂-Reduktion. Die Investitionen sollen durch direkte Projektinvestitionen, Projektfinanzierungen über Projektgesellschaften oder auch durch Unternehmensbeteiligungen erfolgen.

Erfüllt die Fondsgesellschaft im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit nicht die Voraussetzungen eines originär gewerblich tätigen Unternehmens im Sinn des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, unterhält sie dennoch allein aufgrund ihrer gewerblichen Prägung einen Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da mit der ConTrust Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH lediglich eine Kapitalgesellschaft unbeschränkt haftender Gesellschafter der Fondsgesellschaft ist und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist.

Etwasige Ergebniszusweisungen aus der Beteiligung der Fondsgesellschaft an Unternehmen/Projektgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft sind insofern, unabhängig von der Qualifikation der Einkünfte auf Ebene der Unternehmen/Projektgesellschaften, gewerbliche Einkünfte auf Ebene der Fondsgesellschaft und führen damit bei den Anlegern zu Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Die gewerbliche Prägung der Fondsgesellschaft führt ferner dazu, dass etwaige Einkünfte aus Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen sind.

Einkunftsart Gesellschafter

Die Kapitalanleger erzielen aus ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb, weil sie als Gesellschafter der gewerblich geprägten Fondsgesellschaft als Mitunternehmer anzusehen sind. Aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen gilt das auch für die Zeit, in der ein auflösend bedingtes (atypisch) stilles Gesellschaftsverhältnis bis zur Eintragung als Kommanditist im Handelsregister vorliegt. Mitunternehmer ist, wer als Gesellschafter einer Personengesellschaft ein Mitunternehmerisiko trägt und Mitunternehmerinitiative entfalten kann (BFH vom 25.06.1984; BStBl. II 1984 S. 751, 769).

Nach der Rechtsprechung ist ein Mitunternehmerisiko zu bejahen, wenn Gesellschafter am Gewinn und Verlust sowie im Falle der Auseinandersetzung am Vermögen der Gesellschaft einschließlich der stillen Reserven beteiligt sind. Mitunternehmerinitiative bedeutet insbesondere Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen. Hierfür ist schon die Möglichkeit zur Ausübung von Gesellschafterrechten ausreichend, die wenigstens den Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten angenähert sind, die einen Kommanditisten nach dem HGB zustehen oder die den Kontrollrechten nach § 716 Abs. 1 BGB entsprechen (BFH vom 10.12.1992, BStBl. II 1993 S. 538 ff.).

Im Fall der vorliegenden Fondsgesellschaft gewährleistet und begründet die gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung die Mitunternehmerstellung der Gesellschafter aufgrund deren Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft sowie deren Mitbestimmungsrechte. Vorgenannte Grundsätze gelten auch, wenn sich der Anleger, wie vorliegend möglich, nicht unmittelbar als Kommanditist, sondern mittelbar als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligt (BFH vom 21.04.1988, BStBl. II 1989 S. 722). In diesem Fall ist zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung der Mitunternehmerstellung, dass der Treugeber das Treuhandverhältnis beherrscht. Das bedeutet, dass er gegenüber der Treuhänderin weisungsbefugt ist und ihm außerdem das Recht zusteht, sich durch Kündigung des Treuhandverhältnisses und Eintragung in das Handelsregister unmittelbar als Kommanditist an der Fondsgesellschaft zu beteiligen.

Die rechtliche Ausgestaltung des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages erfüllt die – analog anzuwendenden – Anforderungen, die die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung für die steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses sowie der Mitunternehmerstellung voraussetzen (BMF-Schreiben vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, 604 ff.; BFH vom 25. Juni 1984, BStBl. II 1984, 751 ff.).

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft erzielten Ergebnisse ist das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Fondsgesellschaft als auch auf Ebene des einzelnen Gesellschafters. Gewinnerzielungsabsicht liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn ein Totalgewinn während der voraussichtlichen Dauer der Fondsgesellschaft bzw. der Beteiligung des Anlegers (GrS BFH vom 25. Juni 1984, BStBl. II 1984, 751 ff.) erzielbar ist.

Für den Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht ist gegebenenfalls eine – grundsätzlich einkommensteuerrechtlichen Maßstäben folgende – Prognose zu treffen, bei der auch eventuelle Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe des Gewerbebetriebs der Fondsgesellschaft oder der Beteiligung des Anlegers miteinbezogen werden können. Gleichwohl geht der Initiator aufgrund der Anlagepolitik der Fondsgesellschaft, nach der ausschließlich Zielinvestitionen gemäß den Investitionskriterien einen Überschuss, basierend auf einer Wirtschaftlichkeitsanalyse, erwarten lassen, davon aus, dass die Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Fondsgesellschaft gegeben ist.

Investitionsentscheidungen werden nach Auswertung der von den Zielunternehmen vorgelegten Unterlagen nur dann positiv beschieden, wenn eine durchschnittliche Renditeerwartung von mindestens 12% p. a. ab dem 3. Investitionsjahr für die Gesellschaft für die Dauer der geplanten Investition realisierbar ist.

Es wird insbesondere für den Fall, dass durch den Anleger eine Fremdfinanzierung der Beteiligung oder eine kurzfristige Veräußerung der Beteiligung beabsichtigt ist, empfohlen, zur Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht den persönlichen Steuerberater hinzuzuziehen. Gleichfalls wird auf das Prospektkapitel „Risiken der Beteiligung“ verwiesen.

Einkunftsermittlung / Besteuerungsverfahren / Ergebniszuweisung

Die Fondsgesellschaft ermittelt ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, § 5 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG, wobei die entstandenen Aufwendungen und die erzielten Erträge periodengerecht abzugrenzen sind. Es gilt grundsätzlich die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, soweit das Steuerrecht nicht zwingend abweichende Gewinnermittlungsvorschriften enthält. Gewinnermittlungszeitraum ist das Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht.

Auf Ebene der Fondsgesellschaft wird der ermittelte Gewinn gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO einheitlich und gesondert festgestellt und gegebenenfalls unter Einbeziehung beteiligungsbezogener Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des einzelnen

Anlegers den beteiligten Anlegern entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur Ergebnisverteilung anteilig zugerechnet.

Die Ergebnisse der Fondsgesellschaft werden den Anlegern im Verhältnis der eingezahlten Kapitaleinlagen der Anleger zugewiesen, wobei der Berechnung des Verhältnisses der durchschnittliche jährliche Saldo der Kapitalkonten I/Konten ausstehende Einlagen zugrunde zulegen ist. Abweichend davon sind die fondsabhängigen Nebenkosten (siehe Investitions- und Finanzierungsplan, Ziffern 2.1. und 2.2., Prospekt S. 13) nach dem Verhältnis des jeweiligen gezeichneten Anteils zum gesamten Gesellschaftskapital gesondert zu verteilen. Im Jahr des Beitritts nehmen die Gesellschafter an den Ergebnissen der Fondsgesellschaft ab dem Kalenderersten des ihrem Beitritts und der Einzahlung der vereinbarten Einlage folgenden Kalendermonats teil.

Der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung ist sog. Grundlagenbescheid gemäß § 182 Abs. 1 AO für den Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheid des einzelnen Gesellschafters. Änderungen dieses Grundlagenbescheides auf der Ebene der Gesellschaft führen deshalb zu Änderungen der Folgebescheide bei den Gesellschaftern.

Behandlung der fondsbedingten Nebenkosten in der Investitionsphase

Im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgt eine Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigen und sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Der steuerlichen Behandlung der in der Investitionsphase der Fondsgesellschaft entstandenen Dienstleistungsgebühren (Eigenkapitalvermittlung, Konzeptionsgebühren, Gebühren für Treuhänder etc.) ist der sogenannte „Fondserlass“ (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003; BStBl. I 2003, S. 546) zugrunde zu legen.

Beim vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um einen sogenannten Erwerberfonds im Sinne der Ziffern 33 bis 35 des oben genannten BMF-Schreibens, da die der Fondsgesellschaft beitretenden Gesellschafter auf die Vertragsgestaltung dieser Dienstleistungen keinen Einfluss mehr nehmen können. Alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung der Projekte in der Investitionsphase anfallen, insbesondere die Konzeptionsgebühren, Vertriebsgebühren, Strukturierungskosten sowie die Rechts- und Steuerberatungskosten, sind daher grundsätzlich den Anschaffungsnebenkosten zuzurechnen und demzufolge zu aktivieren. Die zu aktivierenden Aufwendungen sind mit Eingehen der geplanten Investitionen durch die Fondsgesellschaft den jeweiligen Wirtschaftsgütern – soweit möglich – zuzurechnen. Im Fall der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wirken sich die hinzuaktivierten Fondsnebenkosten erst bei einer Veräußerung der Beteiligung aus, indem sie dann den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn mindern.

Im Rahmen einer Beteiligung an einer Projektgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft sind die Anleger aus steuerlicher Sicht anteilig an den im Gesamthandsvermögen der Projektgesellschaft erfassten einzelnen Wirtschaftsgütern beteiligt. Insofern können die auf Ebene der Fondsgesellschaft entstandenen fondsbedingten Nebenkosten nur nach Maßgabe der für die jeweiligen Wirtschaftsgüter der Projektgesellschaften geltenden AfA-Sätze abgeschrieben werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass in den Anfangsjahren der Fondsgesellschaft steuerlich negative Ergebnisse anfallen, die auf dem Ansatz sofort abzugsfähiger laufender Betriebsausgaben (insbesondere Verwaltungsaufwendungen) und/oder planmäßiger Abschreibungen bei Direktinvestitionen beruhen, aber auch auf den Ergebniszugewisungen von Unternehmen bzw. Projektgesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften und den hierauf entfallenden Abschreibungen der Fondsnebenkosten.

Handelsrechtlich werden die Dienstleistungsgebühren als abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt.

Verlustabzugsbeschränkungen auf Gesellschafterebene

Sofern den Gesellschaftern aus ihren Beteiligungen Verluste zugewiesen werden, sind verschiedene steuerliche Regelungen zur Einschränkung des Verlustausgleichs zu beachten.

§ 15b EStG

Verluste aus Beteiligungen aus einem so genannten Steuerstundungsmodell dürfen nach § 15b EStG weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Stattdessen ist nur noch eine Verrechnung mit Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle zulässig. Diese Beschränkung der Verlustverrechnung soll nach § 15b Abs. 3 EStG nur dann greifen, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10% übersteigt.

Der Prospektverantwortliche geht davon aus, dass auf Ebene der Fondsgesellschaft in der Anfangsphase die möglicherweise entstehenden Verluste die schädliche Verlustgrenze des § 15b Abs. 3 EStG voraussichtlich nicht überschreiten. Insofern ist die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG auf die Ergebnisse der Fondsgesellschaft grundsätzlich nicht anzuwenden.

Beteiligt sich die Fondsgesellschaft im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit an einer Projektgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 15b EStG erfüllt, so sind nach Auffassung der Finanzverwal-

tung die Verluste der Projektgesellschaft für die Fondsgesellschaft als Gesellschafter der Projektgesellschaft festzustellen und von der Fondsgesellschaft als § 15b EStG Verluste an ihre Gesellschafter weiterzugeben. Insoweit ist ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht möglich (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007, BStBl I, S.542). Verluste der Beteiligungsgesellschaft, die nicht aus einer unter § 15b EStG fallende Projektgesellschaft stammen, sind bei den Anlegern im Rahmen der übrigen Verlustverrechnungsregelungen ausgleichsfähig.

§ 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG darf der einem Kommanditisten bzw. Treugeber zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft weder mit anderen (positiven) Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG (Verlustrücktrag, Verlustvortrag) abgezogen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten bzw. Treugebers entsteht oder sich erhöht.

Ein negatives Kapitalkonto entsteht beispielsweise dann, wenn die dem Kommanditisten zugewiesenen Verluste die geleistete Einlage bzw. die im Handelsregister eingetragene Haftsumme übersteigen. Ein bereits bestehendes negatives Kapitalkonto erhöht sich auch dann, wenn der Kommanditist Entnahmen tätigt, die nicht durch Gewinne der Gesellschaft in entsprechender Höhe gedeckt sind. Entnahmen, durch die bei dem Kommanditisten ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht, sind grundsätzlich nach § 15a Abs. 3 EStG als Entnahmegewinn zu versteuern. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Entnahme nach § 172 Abs. 4 HGB zu einem Wiederaufleben der Haftung des Kommanditisten für die Schulden der Gesellschaft führt. Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebotes wird das steuerliche Kapitalkonto der Gesellschafter/Treugeber voraussichtlich über die gesamte Beteiligungsdauer positiv bleiben, so dass die dargestellten Rechtsfolgen des § 15a EStG nicht eintreten werden.

Entstehende Zinsaufwendungen (Sonderbetriebsausgaben) eines Gesellschafter/Treugebers im Rahmen einer etwaigen Anteilsfinanzierung sind nicht von § 15a EStG betroffen. Nach BFH-Rechtsprechung und zustimmender Auffassung der Finanzverwaltung kürzt eine Anteilsfinanzierung ferner das Verlustausgleichsvolumen (steuerliche Kapitalkonto) grundsätzlich nicht.

Laufende Besteuerung/Ergebnisermittlung

Die Fondsgesellschaft ermittelt ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. Betriebseinnahmen sind dabei Ergebniszuweisungen aus etwaigen Beteiligungen an Projektgesellschaften bzw. Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft, durch Dividenden aus etwaigen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und/oder durch Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

Dividenden im Rahmen der betrieblichen Einkunftermittlung sind ab dem 01.01.2009 nach Maßgabe des § 3 Nr. 40 EStG (i. d. F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 nur noch in Höhe von 40% steuerfrei (bislang 50% im Rahmen des sogenannten Halbeinkünfteverfahrens bis 31.12.2008). Das trifft gleichfalls auf etwaige Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zu. Nach § 3c Abs. 2 EStG sind hierzu korrespondierend die auf die Dividenden entfallenden Betriebsausgaben sowie die Veräußerungskosten der Beteiligung nur noch in Höhe von 60% berücksichtigungsfähig. Der steuerpflichtige Teil des Veräußerungs-/Aufgabegewinns gehört gemäß § 34 Abs. 2 EStG nicht zu den außerordentlichen Einkünften, die der ermäßigten Besteuerung unterliegen.

Den Betriebseinnahmen stehen als Betriebsausgaben die laufenden Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung der Beteiligungsgesellschaft, die Vergütungen für den Komplementär, der Treuhänderin, der Steuerberatung und der Verwaltung sowie sonstige laufende Kosten als auch der Gewerbesteuer gegenüber.

Gewerbesteuer auf Ebene der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist gewerblich tätig bzw. gewerblich geprägt und unterliegt als solche der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer wird auf Grundlage des für Einkommensteuerzwecke ermittelten Gewinns der Fondsgesellschaft einschließlich etwaiger Sonderbilanzen der Gesellschafter, gegebenenfalls korrigiert um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen nach §§ 8, 9 GewStG, erhoben. Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Eine wichtige Erhöhung des Gewerbeertrages ergibt sich aus der 25%igen Hinzurechnung von Zinsen und Finanzierungsanteilen unter der Berücksichtigung von Freibeträgen (§ 8 Nr. 1 GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008). Sind Zinsaufwendungen nach § 4 h Abs. 1 EStG (Zinsschranke) nicht abziehbar, findet keine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer statt. Erfolgt der Abzug von Zinsaufwendungen in einem späteren Wirtschaftsjahr (Zinsvortrag), greift § 8 Nr. 1 GewStG für die gesamten in diesem Wirtschaftsjahr zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zinsaufwendungen aus einem Zinsvortrag oder um Zinsaufwendungen des jeweiligen Wirtschaftsjahres handelt. Das Fondskonzept sieht nicht die Aufnahme einer Fremdfinanzierung vor.

Die Höhe der tatsächlichen Gewerbesteuerbelastung hängt insbesondere vom jeweils geltenden Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Fondsgesellschaft oder inländische Zielunternehmen ansässig sind. Der derzeitige Hebesatz der Gemeinde Oberhaching, in der die Fondsgesellschaft ansässig ist, beträgt 270%.

Durch die Unternehmenssteuerreform 2008 ist gemäß § 11 Abs. 2 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2008 eine einheitliche Steuermesszahl von 3,5% anzuwenden.

§ 10a GewStG enthält eine Verlustvortragsbegrenzung (sog. Mindestbesteuerung). Demnach darf der maßgebende Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums zunächst nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. EURO um Fehlbeträge, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume ergeben haben (sog. Verlustvorträge), gekürzt werden. Der 1 Mio. EURO übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist nur bis zu 60% mit Verlustvorträgen verrechenbar. Die verbleibenden 40% unterliegen der Gewerbebesteuerung.

Die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge sind an die unveränderte Zusammensetzung des Gesellschafterkreises geknüpft. Scheidet ein Kommanditist/Treugeber aus der Fondsgesellschaft aus, so entfällt der gewerbesteuerliche Verlustvortrag des auf den ausscheidenden Kommanditisten/Treugeber entfallenden Verlustes. Im Fall einer Übertragung einer Beteiligung hat der ausscheidende Gesellschafter entsprechend § 24 Tz 2 Gesellschaftsvertrag die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel freizustellen. Zur Berechnung desselben wird auf § 24 Tz 2 Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Gewerbesteueranrechnung auf Ebene des Gesellschafters

Gewerbliche Einkünfte werden durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbebesteuerung nach § 35 EStG auf die zu zahlende Einkommensteuer des Anlegers steuerlich entlastet. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG um das 3,8-fache des jeweils für den Veranlagungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbebesteuermessbetrags. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages ist auf die tatsächlich gezahlte Gewerbebesteuerung der Fondsgesellschaft beschränkt, bezogen auf den Anteil des Gesellschafters. Der jeweils zugrunde liegende Anteil eines Kommanditisten bzw. Treugebers am Gewerbebesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemein gültigen Gewinnverteilungsschlüssel, der im Gesellschaftsvertrag in § 17 Tz 1.1. geregelt ist. Erforderlich ist, dass auf der Ebene des Kommanditisten bzw. Treugebers auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer anfällt. Zu einer vollständigen Entlastung von der anteiligen Gewerbebesteuerung nach § 35 EStG kommt es nur unter bestimmten Konstellationen aus Hebesatz und persönlichen Einkommensteuerbelastung. Auch wirken sich andere einkommenssteuerliche Vergünstigungen wie zum Beispiel Verlustausgleich, Sonderbetriebsausgaben und andere Steuerermäßigungen, die § 35 EStG im Rang vorgehen, mindernd auf das verrechenbare Einkommensteuerepotential aus. Da Anrechnungsüberhänge nicht erstattungsfähig sind und es unter gewissen Voraussetzungen zum vollständigen Wegfall der Gewerbebesteueranrechnung kommen kann, sollte jeder Anleger mit seinem steuerlichen Berater klären, ob eine

Gewerbesteueranrechnung gemäß § 35 EStG in Betracht kommt.

Einkommensteuersatz / Solidaritätszuschlag / Thesaurierungssteuersatz

Gemäß § 17 Tz 1 i. V. m. § 5 Gesellschaftsvertrag sind Treugeber/Kommanditisten grundsätzlich im Verhältnis der Salden ihrer Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlagen am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

Einkommensteuerpflichtig ist das im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung der Gesellschaft festgestellte anteilige steuerliche Ergebnis des jeweiligen Anlegers. Zu den gewerblichen Einkünften aus einer Mitunternehmerschaft gehören auch die Vergütungen, die ein Gesellschafter für Tätigkeiten im Dienste der Gesellschaft oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern erhält. Ebenso wie Sonderbetriebseinnahmen fließen auch Sonderbetriebsausgaben in die Sonderbilanz der Gesellschafter ein und rechnen somit zum steuerlichen Ergebnis aus der Beteiligung. Diese hat jeder Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft unter Vorlage von Belegen bis zum 28.02. des Folgejahres mitteilen. Eine unmittelbare Berücksichtigung in der persönlichen Einkommensteuererklärung ist nicht möglich.

Die steuerlichen Ergebnisse aus der Gesellschaft unterliegen der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, die sich aus der jeweiligen individuellen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers ergibt. Der Spitzensteuersatz beträgt für ein zu versteuerndes Einkommen von über 250.000,-- EURO bei einzeln veranlagten Steuerpflichtigen bzw. von über 500.000,-- EURO bei zusammen veranlagten Ehegatten 45%.

Auf Antrag können nicht entnommene (thesaurierte) Gewinne ganz oder teilweise nach § 34a EStG mit einem Steuersatz von 28,25% besteuert werden. Der Antrag kann von jedem Gesellschafter gestellt werden, dessen Anteil am Gewinn der Gesellschaft mindestens 10% oder mehr als 10.000,-- EURO beträgt. Werden jedoch in Folgejahren Entnahmen bspw. in Form von Ausschüttungen getätigt, die den anteiligen Gewinn des Gesellschafters übersteigen, erfolgt eine Nachversteuerung. Die Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25%. Da es bei der Beurteilung der steuerlichen Folgen eines Antrags auf Begünstigung der thesaurierten Gewinne u. a. auf den individuellen Steuersatz des Gesellschafters ankommt, wird jedem Gesellschafter

geraten, die Möglichkeiten eines solchen Antrags mit seinem persönlichen Steuerberater zu erörtern.

Ausschüttungen

Die Ausschüttungen stellen steuerlich Entnahmen dar und sind deshalb als solche grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Die Regelungen des § 34a EStG (siehe oben) zur Nachversteuerung und zu § 15a Abs. 3 EStG zur Versteuerung von Einlagenminderungen sind jedoch ggf. zu beachten. Soweit die Ausschüttungen nicht durch entsprechende Gewinne der Gesellschaft gedeckt sind, handelt es sich um die Rückzahlung von Einlagen, was zu einem Wiederaufleben der Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB führt.

Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes bzw. des Mitunternehmeranteils

Gewerbsteuer

Nach § 7 S. 2 GewStG unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes oder eines Teilbetriebes einer Mitunternehmerschaft oder der Veräußerung oder Aufgabe eines Anteils eines Gesellschafters, der als Mitunternehmer des Betriebs einer Mitunternehmerschaft anzusehen ist, nur dann der Gewerbesteuer, soweit er nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt.

Soweit Veräußerungsvorgänge von vornherein geplant sind, handelt es sich dabei um voll der Gewerbesteuer unterliegende laufende Gewinne.

Einkommensteuer

Im Fall der Veräußerung des Kommanditanteils bzw. im Fall der Liquidation der Gesellschaft unter Erzielung eines Liquidationserlöses kann bei dem einzelnen Gesellschafter ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungs- oder Aufgabegewinn entstehen (§ 16 Abs. 1 und Abs. 3 EStG).

In allen Fällen der Veräußerung oder Aufgabe kann ein ggf. entstehender Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn mit einem noch nicht ausgeglichenen vortragsfähigen Verlust nach ggf. § 15b EStG bzw. § 15a EStG verrechnet werden. Ein darüber hinaus gehender, verbleibender lediglich verrechenbarer Verlust würde mit dem Ausscheiden des Gesellschafters entfallen.

Veräußerungsgewinne sind nach §§ 16, 34 EStG mit 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens aber mit 15% oder nach der Fünftelregelung zu versteuern. Die Möglichkeit den Veräußerungsgewinn nur mit 56% des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens aber mit 15%) zu versteuern, wird einem Steuerpflichtigen auf Antrag nur einmal im Leben und nur dann gewährt, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Die Fünftelregelung bleibt als Wahlmöglichkeit bestehen. Die ermäßigte Besteuerung mit 56% des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens aber mit 15%) nach neuer Regelung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn zuvor eine Vergünstigung nach alter Rechtslage (vor dem 01.01.2001; § 52 Abs. 47 S. 7 EStG) bereits in Anspruch genommen wurde. Die Fünftel-Regelung kann ebenfalls zu einer Verminderung der tariflichen Einkommensteuer führen. Sofern die

begünstigte Besteuerung der thesaurierten Gewinne erfolgt ist, ist bei der Veräußerung des Mitunternehmeranteils gegebenenfalls eine Nachversteuerung vorzunehmen.

Nach § 17 Tz. 5.2 des Gesellschaftsvertrages werden nicht entnommene Gewinnanteile unter bestimmten Voraussetzungen den Anlegern jährlich ihrer Einlage als neue Einlage gewinnberechtigt gutgeschrieben. Dies führt bezogen auf die Anleger im Verhältnis zueinander zu so genannten disquotalen, d. h. unterschiedlichen, Kapitalerhöhungen. Nach der Rechtsprechung des BFH wird die disquotale Kapitalerhöhung als Veräußerungsvorgang gemäß § 24 Umwandlungsteuergesetz (UmwStG) behandelt. Die nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Gesellschafter veräußern anteilig ihre Mitunternehmeranteile bzw. stillen Reserven an diejenigen Gesellschafter, die ihr Kapital erhöhen. Dadurch erzielen die nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Gesellschafter gegebenenfalls einen Veräußerungsgewinn. Dieser kann nicht nach den §§ 16, 34 EStG begünstigt versteuert werden, da jeweils nur ein Teil des Mitunternehmeranteils als veräußert gilt. Der Veräußerungsgewinn kann jedoch durch die Stellung eines Antrags auf Einbringung zum Buchwert und die Bildung so genannten negativer Ergänzungsbilanzen neutralisiert werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt die Emittentin.

Umsatzsteuer

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den Erwerb und das Halten von mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an Equity-Beteiligungsgesellschaften oder Zielunternehmen. Eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG wird durch eine Gesellschaft, deren Tätigkeit lediglich im Erwerb und Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht, nach Auffassung der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung der Finanzgerichte nicht begründet (EuGH-Urteil vom 29. April 2004 EuGHE 2004 I S. 4295; BMF Schreiben vom 26. Januar 2007 Az: IV A 5 – S 7300 – 10/07). Die Fondsgesellschaft kann daher die ihr von anderen Unternehmern in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht abziehen. Diese sind deshalb bei ihr als definitiver Kostenfaktor zu berücksichtigen oder erhöhen die Anschaffungs-/Herstellungskosten, sofern sie nicht auf abzugsfähige Betriebsausgaben entfällt.

Kapitalertragsteuer / Solidaritätszuschlag

Dividenden aus der Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft unterliegen gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 20% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag). Ferner unterliegen Guthabenzinsen aus der Anlage des Liquiditätsbestandes im Inland nach §§ 43 Abs. 1 Nr. 7 und 43a Abs. 1 Nr. 3 EStG grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 30% (zzgl. 5,5% Solidaritäts-

zuschlag), die von den Banken einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

Ab dem 1. Januar 2009 unterliegen Dividenden aus der Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft sowie Guthabenzinsen aus der Anlage des Liquiditätsbestandes im Inland nach Maßgabe der Unternehmenssteuerreform 2008 gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG der Kapitalertragsteuer. Auf die Kapitalertragsteuer wird auch der Solidaritätszuschlag erhoben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet.

Der aufgrund der Unternehmenssteuerreform 2008 zum 1. Januar 2009 eingeführte gesonderte Steuertarif in Höhe von 25 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß §§ 32d, 43 Abs. 5 EStG (sog. Abgeltungssteuer), findet auf das vorliegende Beteiligungsangebot keine Anwendung. Da die Beteiligungsgesellschaft gewerblich tätig oder ggf. gewerblich geprägt ist, sind etwaige Zinseinkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Derartige Einkünfte sind jedoch entsprechend §§ 32d Abs. 1 und 20 Abs. 8 EStG von dem gesonderten Steuertarif des § 32d EStG ausgenommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der Fondsgesellschaft unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn der Erblasser/Schenkende oder der Erbe/Beschenkte zum Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz in Deutschland hat, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG (Erbfall) sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG (Schenkung).

Als steuerpflichtiger Erwerb i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit die Erwerbe nicht steuerfrei sind. Die Bewertung des steuerpflichtigen Erwerbs richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften.

Der Wert des Betriebsvermögens ist auf den Todes- bzw. Schenkungszeitpunkt nach bewertungsrechtlichen Vorschriften zu ermitteln (§ 12 Abs. 5 ErbStG i. V. m. §§ 95 bis 99, 103, 104, 109 Abs. 1 und 2 Bewertungsgesetz (BewG)). Maßgebend sind hierbei die Steuerbilanzwerte, § 109 Abs. 1 BewG, für Wertpapiere/Anteile an Kapitalgesellschaften die Werte nach §§ 11 und 12 BewG unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 ErbStG und die Grundbesitzwerte nach §§ 138ff. BewG.

Der sich ergebende Wert ist auf die Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Unternehmensanteile aufzuteilen.

Soweit ein Kommanditanteil durch Erbfolge oder im Wege der Schenkung auf einen Erwerber übergeht, kann zusätzlich zu dem persönlichen Freibetrag des Erwerbers gemäß § 16 Abs. 1

ErbStG ein gesonderter Freibetrag für Betriebsvermögen von bis zu 225.000,-- EURO in Anspruch genommen werden, vgl. § 13a ErbStG. Der diesen Freibetrag übersteigende Wert ist mit 65 % anzusetzen, § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG. Voraussetzung hierfür ist, dass die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 13a ErbStG erfüllt sind.

Für mittelbare Beteiligungen über die Treuhandkommanditistin gilt folgendes: Nach Meinung der Finanzverwaltung (bundesweit abgestimmter Erlass des Finanzministeriums Bayern vom 14.6.2005, DB 2005, 1493) ist grundsätzlich Gegenstand der Zuwendung der Herausgabeanspruch des Treugebers. Dieser Herausgabeanspruch ist als Sachleistungsanspruch aus einem gegenseitigen Vertrag, hier dem Treuhandvertrag, mit dem gemeinen Wert, der in der Regel dem Forderungswert/Ertragswert entspricht, zu bewerten. Die vorgenannten Begünstigungen (Bewertung mit dem Steuerbilanzwert und Abschlag nach § 13a ErbStG) sind bei Übertragung der Treugeberstellung nicht zu gewähren.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 07.11.2006 (Az 1 BvL 10/02) entschieden, dass die uneinheitliche Wertermittlung der unterschiedlichen Vermögensgegenstände, bspw. des Betriebsvermögens und des Grundvermögens bei gleichem Steuertarif verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zur Klärung der Rechtslage setzt die Finanzverwaltung deshalb Erbschaft- und Schenkungssteuern nur vorläufig fest. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung lag lediglich ein Regierungsentwurf vor, auf dessen Grundlage Änderungen des Erbschaftsteuerrechts sowie der Bewertungsvorschriften erfolgen sollen. Die Verabschiedung der entsprechenden Gesetzesänderungen ist im vierten Quartal 2008 geplant. Insbesondere die Regelungen zur Bewertung des Betriebsvermögens, wie es hier vorliegt, sollen angepasst werden. Danach wird es die oben erläuterte Bewertung mit den Steuerbilanzwerten sowie die genannten Bewertungsabschlüsse nicht mehr geben. Nach den derzeitigen Plänen sollen Unternehmen mit einem x-fachen eines Jahresergebnisses bewertet werden. Nach den aktuellen Planungen ist eine teilweise Freistellung des Betriebsvermögens geplant, sofern das Unternehmen über 10 Jahre unverändert fortgeführt wird. Darüber hinaus sollen die persönlichen Freibeträge und teilweise auch der Steuersatz angepasst werden. Insgesamt ist es wahrscheinlich, dass es durch künftige Gesetzesänderungen zu erheblich höheren Erbschaft- oder Schenkungsteuerbelastungen kommt, als dies nach der aktuellen Gesetzeslage der Fall wäre.

Grundsätzlich ist vorgesehen, die Regelungen des ErbStRG (Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts) erst auf Erwerbe nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt anzuwenden. Allerdings soll für Erbfälle ein antragsgebundenes Wahlrecht zur Anwendung des

neuen Rechts – mit Ausnahme der persönlichen Freibeträge – für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen verankert werden.

Zahlung von Steuern

Der Anbieter, die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG, übernimmt keine Zahlungen von Steuern, die auf Seiten des Gesellschafters/Treugebers anfallen. Für diese Zahlungen ist der Gesellschafter/Treugeber selbst verantwortlich; Ausnahme, die vorher beschriebene Zinsabschlagsteuer/Solidaritäts-

zuschlag, die/der von den Banken einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Diese einbehaltene Zinsabschlagsteuer/Solidaritätszuschlag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die persönliche Steuer-schuld des Anlegers angerechnet.

Grundsteuer und Grunderwerbsteuer

Im Rahmen des Erwerbs von Projekten kann eine Grunderwerbsteuer anfallen.

15. Angaben über den Emittenten

Der Name, Sitz, die Dauer und das Geschäftsjahr des Emittenten

ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG
Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching.
Der Sitz der Gesellschaft ist auch gleichzeitig
Geschäftsanschrift.
Die Gesellschaft läuft bis zum 31.12.2035.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gründungsvorgang

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG wurde durch Vertrag am 19. Mai 2008 gegründet. Der Emittent ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts.
Die Gesellschaft ist unter der Registernummer HR A 92571 beim Handelsregister München eingetragen.

Unternehmensgegenstand

1.
Gegenstand des Unternehmens ist:
 - 1.1.
das Erwerben, Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen als direkte Investition im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, insbesondere an Gesellschaften, die im Rahmen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) Strom produzieren und verkaufen und die Energiepflanzen, vor allem Miscanthus, Switchgras oder sonstige schnell wachsende Pflanzen/Hölzer anbauen oder mit ihnen handeln.
 - 1.2.
die direkte Investition in Kraftwerke, die Strom im Sinne des EEG erzeugen, sowie die Investition in den Anbau von Energiepflanzen
 - 1.3.
das Pachten und Kaufen von Grundstücken
 - 1.4.
die Anlage der freien Finanzmittel in bankübliche Anlagemöglichkeiten/-produkte
 - 1.5.
der Zertifikatsverkauf von eigen produzierter CO₂ Reduktion
 - 1.6.
die Investition in Joint Implementation (Kyoto-Protokoll) im Inland oder die Beteiligung an Gesellschaften, die damit handeln
2.
Die Gesellschaft ist berechtigt, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte aller Art, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder geboten sind oder damit in Zusammenhang stehen, durchzuführen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Die Gesellschafter

Der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) ist die ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH mit Sitz in 82041 Oberhaching. Grundsätzlich haftet der Komplementär einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist der

Komplementär eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Treuhandkommanditist ist die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Oberhaching.

Die Geschäftsführung

Der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) ist die ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH mit Sitz in 82041 Oberhaching. Sie übernimmt die Geschäftsführung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG, und zwar durch deren Geschäftsführer Herrn Dr. Gert Schallenberg. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG. Der Komplementär (Geschäftsführung) erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und der Geschäftsführung die im Gesellschaftsvertrag ausgewiesene Vergütung. Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, im Rahmen der Anlage der Liquiditätsreserve, für die Gesellschaft Depotkonten zu errichten und für die Gesellschaft Finanzinstrumente im Namen der Gesellschaft aufzunehmen oder zu veräußern. Die Anschaffung, das Halten und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen auf Rechnung der Gesellschaft werden im Rahmen eines Treuhandvertrages einem für das Finanzkommissionsgeschäft und Depotgeschäft zugelassenen Kreditinstitut übertragen. Dieses Kreditinstitut (Depotbank) erwirbt treuhänderisch für die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG das Eigentum an dem zu erwerbenden Finanzinstrumente und hält das Eigentumsrecht treuhänderisch in eigenem Namen für die Gesellschaft und nimmt treuhänderisch im eigenen Namen aber auf Rechnung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG die Veräußerung vor.

Zur Vertretung und zur Geschäftsführung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ist allein der Komplementär berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d. h. von dem Verbot als Vertreter im Namen des Vertretenden mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Das Kommanditkapital

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG plant im Rahmen ihres Beteiligungsangebotes ein Kommanditkapital in Höhe von 9.995.000,-- EURO durch Treugeber oder weiterer Kommanditisten aufzunehmen. Die Platzierungsdauer ist bis zum 31.12.2009 kalkuliert. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt das Kapital nicht zu 100% voll gezeichnet ist, kann die Platzierungsphase um bis zu 12 Monate verlängert werden.

Die Gesellschaftsverhältnisse

Die ConTrust Gesellschaft für Konzeption- und Vertriebsmarketing mbH, ist Komplementärin der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG. Sie ist mit einem Kapital in Höhe von 2.500,-- EURO an der Gesellschaft beteiligt. Im Rahmen dieser Kapital-

marktemission gibt es keine weiteren kapitalmäßigen Verflechtungen. Es ist nicht geplant, dass die ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH als Komplementär vorzeitig aus der Gesellschaft ausscheidet.

Erfahrungen des Initiators

Bei der ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH handelt es sich um ein junges Unternehmen. Die ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH befindet sich mit dem ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 1. KG noch in der Platzierung.

Dieser Fonds hat ein geplantes Zeichnungsvolumen von 18 Mio. EURO, welches bis zum 31.12.2008 platziert werden soll. Vertriebsstart war 2007. Zeichnungsstand zum 30.06.2008 waren 8.642.750,-- EURO. Hiervon sind 2.920.000,-- EURO gezeichnete und eingezahlte Einmalanlagen. Der restliche Zeichnungsstand verteilt sich auf die ratierlichen Vertragstarife. Da die Einmalanlagenquote über der geplanten liegt, wird im August 2008 Vertragsunterzeichnung sein für die Beteiligung an der Biokraftanlage Hennstedt.

Grundlage der Investition ist die technische und wirtschaftliche Optimierung der bereits seit 2005 am Netz angeschlossene Biokraftanlage. Der Wirkungsgrad der bestehenden Biokraftanlage wird signifikant erhöht.

Zur Zeit befindet sich ein weiteres Beteiligungsprojekt in realisierungsfähiger Vorbereitung, an dem sich der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 1. KG beteiligen soll.

An Ausschüttungen für den ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 1. KG sind bis heute 33.906,-- EURO geflossen.

Wettbewerbsbeschränkungen

Der Komplementär und die Kommanditisten unterliegen keinen Wettbewerbsbeschränkungen und können somit auch in anderen Gesellschaften entsprechende Positionen einnehmen.

Hinweis auf Konzernunternehmungen

Bei der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG handelt es sich um kein Unternehmen, welches in einen Konzern eingebunden ist noch selbst ein Konzernunternehmen ist.

16. Angaben über das Kapital des Emittenten

Kommanditkapital

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das gezeichnete Kommanditkapital des Emittenten 5.000,-- EURO. Sowohl die Komplementärin als auch die Treuhandkommanditistin sind mit jeweils 2.500,-- EURO Kommanditeinlage am Kapital der KG beteiligt. Die gezeichneten Kapitalanteile sind vollständig eingezahlt. Zusätzlich soll Kapital in Höhe von 9.995.000,-- EURO als Eigenkapital von Mitgesellschaftern (Treugebern/Kommanditisten) eingebracht werden.

Die Beteiligungsmöglichkeiten

Die Beteiligungssumme jedes beitretenden Anlegers beträgt mindestens 5.000,-- EURO (nachfolgend auch „Mindestbeteiligungssumme“) oder einen höheren, durch 100 ganzzahlig ohne Rest teilbaren Betrag.

Drei Beteiligungsvarianten stehen dem Anleger zur Verfügung:

Beteiligungsvariante „CEF2-100“

Der Anleger verpflichtet sich zur Zahlung von 100% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft (nachfolgend auch „vollständiger Beitrag CEF2-100“).

Beteiligungsvariante „CEF2-50“

Der Anleger verpflichtet sich zur Zahlung von 50% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft (nachfolgend auch „Erstzahlung CEF2-50“).

Der Restbetrag der Beteiligungssumme in Höhe von 50% wird bis zu seiner vollständigen Erfüllung als Ratenzahlung erbracht (voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 180 Monaten bzw. 15 Jahren), wobei die Raten durch Umbuchung der Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages auf die bereits geleistete Treugeber- bzw. Pflichteinlage gezahlt werden.

Beteiligungsvariante „CEF2-15“

Der Anleger verpflichtet sich, seine Beteiligungssumme voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 300 monatlich gleich bleibenden Raten (wie in den Zeichnungsunterlagen beantragt) einzuzahlen.

Außerdem verpflichtet er sich zur Zahlung einer Kontoeröffnungszahlung (nachfolgend auch „Erstzahlung CEF2-15“) in Höhe von 15% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto.

Die Beteiligungssumme wird durch die Zahlung der monatlich gleich bleibenden Raten beglichen. Zusätzlich dazu wird die Beteiligungssumme durch die Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages auf die geleistete Treugeber- bzw. Pflichteinlage beglichen.

Der Einzug der Ratenzahlung erfolgt durch Abbuchungs-/Einzugsermächtigung bzw. bei der Einmalzahlung per Überweisung.

Über die Beteiligungssumme hinaus hat jeder Anleger eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 5% der gesamten Beteiligungssumme zu entrichten (nachfolgend auch „Agio“). Das Agio dient der teilweisen Deckung der Kapitalbeschaffungskosten, ist nicht gewinnberechtigt und wird nicht zurückerstattet.

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die fälligen Gebühren, die mit einer Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG entstehen, mit den ersten eingehenden Raten und/oder Einmalzahlungen zu 100% verrechnet werden.

Zeichnungsstand

Es wurden Anteile in Höhe von je 2.500,-- EURO durch den Komplementär der Gesellschaft und dem Treuhandkommanditisten gezeichnet und eingezahlt. Bis zum Datum der Prospektaufstellung sind keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben worden.

Hinweise gemäß § 6 Satz 2 und 3 Verm-VerkProspV

Bei dem Emittenten handelt es um keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Somit entfällt die Angabe des Nennbetrags der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen. Ebenfalls entfallen dadurch die Nennung der Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug von Aktien.

17. Angaben über die Gründungsgesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter

Firma: ConTrust–Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH
Funktion: Komplementär, Vertrieb (Vermittlung) und Marketing
Sitz: Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching
Handelsregister: Amtsgericht München, HR B 149 339
Grundkapital: Stammkapital 25.000,-- EURO (voll eingezahlt)
Geschäftsführer: Dr. Gert Schallenberg, Geschäftsanschrift wie Gesellschaft
Beteiligung: Gezeichneter und eingezahlter Kommanditkapitalanteil in Höhe von 2.500,-- EURO
Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem Beiratsmitglied, Herrn Prof. Dr. Ing. Udo Hellwig, wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Gründungskommanditist / Treuhandkommanditist

Firma: OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Funktion: Treuhandkommanditist, der eine Vielzahl von Beteiligungen treuhänderisch hält
Sitz: Kirchplatz 7, 82041 Oberhaching
Grundkapital: Stammkapital: 25.000,-- EURO (voll eingezahlt)
Handelsregister: Amtsgericht München, HR B 153 363
Geschäftsführer: Ewald Isenmann, Geschäftsanschrift wie Gesellschaft
Beteiligung: Gezeichneter und eingezahlter Kommanditkapitalanteil in Höhe von 2.500,-- EURO

Die von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Kommanditeinlagen betragen zusammen 5.000,-- EURO. Den nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschaftern stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VermVerkProspV). Die Emittentin wurde vor weniger als fünf Jahren gegründet. Deshalb können die Angaben nach § 7 Abs. 1 S. 1 VermVerkProspV nicht entfallen (§ 7 Abs. 1 S. 2 VermVerkProspV).

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen,

a) die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind

Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen bestehen durch den persönlich haftenden Gesellschafter, der ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH und seinem Geschäftsführer, Herrn Dr. Gert Schallenberg, an dem für den Vertrieb und dem Marketing beauftragten Unternehmen, da der persönlich haftende Gesellschafter die Aufgaben neben anderen Vertrieben mit übernimmt.

Darüber hinaus sind weder der persönlich haftende Gesellschafter, noch dessen Geschäftsführer, Herr Dr. Gert Schallenberg, als auch der Treuhandkommanditist, die OHTS GmbH oder dessen Geschäftsführer, Herr Ewald Isenmann, unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

b) die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

Weder der persönlich haftende Gesellschafter, die ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH, noch dessen Geschäftsführer, Herr Dr. Gert Schallenberg als auch der Treuhandkommanditist, die OHTS GmbH oder dessen Geschäftsführer, Herr Ewald Isenmann, sind unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten

Fremdkapital zur Verfügung gestellt haben.

c) die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen bringen

Weder der persönlich haftende Gesellschafter noch dessen Geschäftsführer, Herr Dr. Gert Schallenberg als auch der Treuhandkommanditist oder dessen Geschäftsführer, Herr Ewald Isenmann, sind unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Erbringung nicht nur geringfügiger Lieferungen und Leistungen

Außer der auf Seite 66 beschriebene Ausnahme des Beirates, Herr Prof. Dr. Ing. Udo Hellwig, erbringen weder der Prospektverantwortliche/Emittent, der Gründungsgesellschafter und persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats des Emittenten, der Gründungs- und Treuhandkommanditist keine nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen.

Die Gründungsgesellschafter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

18. Bezüge / Kostenerstattungen Gründungsgesellschafter

Eigenkapitalbeschaffung / Gesamthöhe der Provisionen oder vergleichbare Vergütungen

Mit der Beschaffung des Eigenkapitals werden die ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH, gleichzeitig Komplementärin der Emittentin, und externe Vertriebsgesellschaften beauftragt. Eine Verpflichtung zur Übernahme der nicht platzierten Eigenkapitalbeträge zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Die beauftragte Vertriebsgesellschaft sowie deren freien Vermittler übernehmen alleinverantwortlich das Kostenrisiko für notwendige Werbemaßnahmen. Sie erhalten dafür zum Ausgleich der entstehenden Kosten zum einen die beim Betritt zur Gesellschaft erhobene Abwicklungsgebühr in Höhe von 5,00% der jeweiligen Beteiligungssumme und zum anderen die im Investitionsplan enthaltene Gebühr in Höhe von 8,00% der tatsächlichen Gesamtinvestitionssumme. Diese Gebühr ist gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fällig. Die Gebühr wird von dem Treuhänder an die Vertriebsgesellschaften unmittelbar bezahlt.

Prospektherstellung / Marketing

Der Komplementär übernimmt als Auftragnehmer die Herstellung des Emissionsprospektes und die Durchführung von Marketingmaßnahmen. Der Auftrag umfasst die grafische Darstellung, Herstellung und gegebenenfalls den Druck der Prospekte in der benötigten Stückzahl, Entwicklung von Verkaufshilfen, Marketingmaßnahmen etc.. Der Komplementär erhält für diese Tätigkeit die im Investitionsplan genannte Gebühr in Höhe von 1,785% der tatsächlichen Gesamtinvestitionssumme. Sofern sich der Komplementär für die Herstellung des Prospektes sowie anfallender Marketingmaßnahmen externer Firmen bedient, sind die Kosten dafür in dieser Gebühr enthalten. Die Gebühr ist gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fällig.

Komplementärvergütung

Der persönliche haftende Gesellschafter erhält für die Übernahme der Haftung der Gesellschaft bis einschließlich 31.12.2010 sowie für die Kosten der Gründung der Gesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt 1,785% der tatsächlichen Gesamtinvestitionssumme. Diese Gebühr ist fällig gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Darüber hinaus erhält der persönlich haftende Gesellschafter eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,2% bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine zusätzliche jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011. Ab dem Jahr 2025 erhält der persönlich haftende Gesellschafter zusätzlich eine Managementvergütung in Höhe von 1,00% der gesamt eingezahlten Gesellschaftereinlagen.

Sofern eine Kapitalrendite vor Steuer von über 14% bezogen auf die investierten Kapitalien der Gesellschaft erwirtschaftet wird, ist der Komplementär mit 30% an den Überrenditen an-

teilig beteiligt. Der Komplementär wird darüber hinaus bei der Auflösung der Gesellschaft mit 3,00% an dem Verwertungserlös der Gesellschaft beteiligt. Dies gilt auch für den Fall der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft ohne Auflösung der Gesellschaft.

Treuhandkosten / Mittelverwendungskontrolle

Der Treuhandkommanditist erhält für seine Tätigkeit als Treuhandkommanditist eine Gebühr in Höhe von insgesamt 1,785% der tatsächlichen Gesamtinvestitionssumme. Diese Gebühr ist entsprechend den im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen fällig. Für seine Tätigkeit der Mittelverwendungskontrolle fällt keine Gebühr an. Darüber hinaus erhält der Treuhandkommanditist für die Übernahme der Treuhandenschaft eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,15% bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011. Die Gesamtvergütung über die Laufzeit beträgt 6,9% (gerundet).

Soweit sie anfällt, ist in allen oben genannten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% enthalten. Bei einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung des Mehrwertsteuersatzes ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

Vergütungen / Kosten innerhalb des Gesellschaftsvertrages

Außer den vorstehend genannten Vergütungen stehen den Gründungsgesellschaftern keine weiteren Vergütungen zu.

Vergütungen / Kosten außerhalb des Gesellschaftsvertrages

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, stehen den Gründungsgesellschaftern außerhalb der in dem Gesellschaftsvertrag geregelten Positionen und Kostennoten für ihre Tätigkeit der Gesellschaft nicht zu. Sämtliche Vergütungen etc. sind in dem Gesellschaftsvertrag erfasst.

Beigefügte Verträge

Der Verkaufsprospekt enthält auf den Seiten 76 ff. den Gesellschaftsvertrag, den Treuhandvertrag und den Mittelverwendungskontrollvertrag in vollem Wortlaut.

Wesentliche Bestimmungen der vorgenannten Verträge werden im Kapitel „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“ erläutert.

19. Geschäftstätigkeit des Emittenten

Wichtigste Tätigkeitsbereiche

Folgende Schwerpunktthemen sind die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG.

- das Erwerben, Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen als direkte Investition im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, insbesondere an Gesellschaften, die im Rahmen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) Strom produzieren und verkaufen und die Energiepflanzen, vor allem Miscanthus, Switchgras oder sonstige schnell wachsende Pflanzen/Hölzer anbauen oder mit ihnen handeln, als auch
- die direkte Investition in Kraftwerke, die Strom im Sinne des EEG erzeugen, sowie die Investition in den Anbau von Energiepflanzen.

Um Investitionen tätigen zu können, kann auch das Pachten und Kaufen von Grundstücken notwendig sein.

Ausführliche Informationen zu den oben genannten Tätigkeitsbereichen erhalten sie im Prospekt unter folgenden Kapiteln:

- Kapitel 4 „Grundsätzliche Überlegungen“, Seite 4
- Kapitel 5 „Das Investitionskonzept“, Seite 7
- Kapitel 20 „Anlagenziele und Anlagenpolitik“, Seite 55

Abhängigkeiten

Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren bestehen nicht.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mögliche Zielunternehmen von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für deren Geschäftstätigkeit sein könnten, abhängen.

Gerichts- / Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht anhängig.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag, sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages, ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

Angaben über Laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen noch keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen/lagen keine außergewöhnlichen Ereignisse vor, welche die Tätigkeit des Emittenten beeinflusst haben.

20. Anlageziele und Anlagepolitik

Beteiligungsmodell

Konzeptgemäß stehen die einzelnen Anlageobjekte noch nicht fest. Es ist beabsichtigt, mit den Nettoeinnahmen Anteile an Private Equity Gesellschaften und/oder Zielunternehmen zu erwerben, die direkt einen Tätigkeitsschwerpunkt im Segment Erneuerbare Energie haben oder im Anlagesegment Energiepflanzenanbau.

Investition im Bereich der Erneuerbar Energien

Kraftwerksanlagen / z. B. Kraft-Wärme-Kopplung

Die zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen werden unter anderem im Rahmen des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) in Anlagen und Beteiligungen investiert, die aufgrund dieses Gesetzes und deren weiteren Gesetzen oder Verordnungen – hier z. B. das Kraft Wärme Kopplungsgesetz (KWK) oder die Biomasseverordnung – über einen Zeitraum von 20 Jahren mit festen Einnahmen für die Produktion und Abgabe von Strom an die Stromkonzerne rechnen können. Hierbei soll vorrangig in Kraftwerksanlagen investiert werden, die sowohl Einnahmen durch die Produktion von Strom, als auch weitere Einnahme- und Ertragsquellen durch den Abverkauf von Wärme, Kälte und Gas haben. Hierbei ist nicht nur der Neubau von Kraftwerksanlagen geplant, sondern auch, um die Nutzung von Rohstoffen zu optimieren, die Restrukturierung von Bestandsanlagen. Diese können sowohl bestehende Biomasseheizkraftwerke als auch Biogasanlagen sein.

Im Rahmen der Investitionsanalyse die einzelnen Investitionstransaktionen erfolgen im Vorfeld Untersuchungen auf die Rentabilität und Machbarkeit. Gerade im Hinblick auf die erforderlichen Genehmigungen und deren Stand erfolgt eine genaueste Prüfung, denn gerade die Genehmigungen entscheiden im Vorfeld über den Erfolg einer Investition. Auch werden die entsprechenden Verträge mit Rohstofflieferanten, Entsorgungsunternehmen, Abnehmern für Strom, und /oder Wärme und /oder Kälte etc. geprüft.

Anbau von Energiepflanzen

Um in den kommenden Jahren mehr und mehr von endlichen Rohstoffen einerseits, aber auch von einzelnen nachwachsenden Rohstoffen andererseits (z.B. von Holz), ist es zwingend notwendig auch auf Energiegewinnung durch spezifische Energiepflanzen zu setzen.

Wie wichtig die richtige Auswahl der Energiepflanze in Verbindung mit der technischen Umwandlung in Energie ist, zeigt gerade die politische Diskussion um das Thema Biosprit versus Nahrungsmittelknappheit.

Gerade deshalb kommt es sehr darauf an, welche Energiepflanze man auswählt und einsetzt. Natürlich spielt eine wichtige Rolle, wie viel „Energie pro Hektar“ gewonnen werden kann.

Mindest genau so wichtig ist aber auch die ökologische Bilanz des Pflanzenanbaus. Deshalb steht hier die Investition unter folgenden Betrachtungen:

- muss, und wenn ja, Dünger eingesetzt werden?
- wird das Grundwasser (z.B. durch Nitrate) gefährdet?
- wie sieht der Wasserbedarf aus?
- wird der Boden „ausgelaugt“?
- besteht die Möglichkeit, dass die eingesetzte Pflanze langfristig den Boden wieder rekultiviert?

Favorisierte Anbauflächen sind solche, die sich für die Anpflanzung von Futter- oder Nahrungsmittelpflanzen nicht eignen oder durch rechtliche Auflagen nicht zur Verfügung stehen.

Die von uns favorisierte Energiepflanze heißt Miscanthus. Miscanthus ist eine C-4 Pflanze. Sie stammt ursprünglich aus Asien, ist eine Hybrid-Züchtung – eine Art ausdauerndes Gras. Die Pflanze wird bis zu 4,20 m hoch. Sie kann sehr viele Jahre auf ein und derselben Ackerfläche stehen und immer wieder neue Bio-Masse erzeugen. Die Vermehrung erfolgt über Rhizome (Wurzelknollen); eine unerwünschte Vermehrungsbeeinträchtigung benachbarter Areale ist also ausgeschlossen.

Die besonderen Vorteile von Miscanthus:

- hoch ertragsreich
- anspruchslos bezüglich Bodenverhältnissen; kann sogar kontaminierte Böden „rekultivieren“ und bildet wieder Humus
- kommt mit weit weniger Wasser aus, als das z.B. beim Raps- oder Maisanbau erforderlich ist
- benötigt keinen zusätzlichen Dünger
- kann über mehr als 20 Jahre lang auf gleichem Standort bleiben – kein Fruchtwechsel erforderlich
- nach zwei Anzuchtjahren jährliche Ernte

Die einzelnen Investitionen und deren Entscheidungen

Wie bei jedem Wirtschaftsunternehmen ist die Auswahl der Investitionen von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG und damit auch für ihre Beteiligung. Wie es sich für ordentliche Kaufleute gehört, bedient sich die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG bei einer Investitionsentscheidung den Rat erfahrener Experten, um eine Fehlinterpretation einer Investitionsentscheidung zu vermeiden.

Zum anfänglichen externen Investitionsbeirat gehört:

Professor Dr. Ing. Udo Hellwig
Geschäftsführer der ERK Eckrohrkessel GmbH, Berlin
berufliche Erfahrung / wichtigste Stationen
1978-79 Ingenieur bei Fa. Borsig in Berlin
1979-82 wissenschaftlicher Assistent an der Technischen Universität Berlin
1983-88 Ingenieur für Kesselkonstruktion bei der Fa. ERK Eckrohrkessel in Berlin
1988-89 Entwicklungsingenieur für Metallpulverherstellung bei der Fa. Nanoval in Berlin
1988-94 Hochschullehrer an der Technischen Fachhochschule Berlin
seit 1994 Hochschullehrer an der Technischen Fachhochschule Wildau
seit 1997 Geschäftsführer der Fa. ERK Eckrohrkessel in Berlin
seit 2001 Mitgesellschafter der ERK Eckrohrkessel GmbH und Geschäftsführender Gesellschafter der La Mont-Kessel GmbH & Co KG

Promotion

1984 Dr.-Ing.

Forschung: Hochdruckkonversion von Kohlenextrakten Druckverlust in Dampf-Wasser-Gemisch-Strömungen Druckverlust und Wärmestrom in strukturierten Rohren, Bodendekontamination, Entwicklung poröser thermochemischer Wärmespeichermaterialien.

Spezielle Kenntnisse

Wasserumlauf in Natur- und Zwangsumlaufsystemen, Wärmeaustausch in Industriekesseln, Computational Fluid Dynamics

Investitionsrichtlinien

Bei Investitionen gemäß § 2 Tz 1.1. und 1.2. Gesellschaftsvertrag sind die entsprechenden Unterlagen (evtl. Genehmigungen, Lieferverträge, Abnahmeverträge etc.) der jeweiligen Unternehmen anzufordern. Bei diesen Investitionen bedarf es grundsätzlich der Zustimmung des Treuhandkommanditisten. Sofern die Einzelinvestition einen Betrag von 500.000,- EURO übersteigt, erfolgt darüber hinaus die Anhörung des Investitionsbeirates.

Ist aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen eine durchschnittliche Renditeerwartung für die Gesellschaft ab dem 3. Investitionsjahr von 12 % p. a. nicht realisierbar, ist eine Investition grundsätzlich abzulehnen.

Alle getätigten Investitionen in den o. g. Bereichen können unmittelbar oder auch mittelbar, zum Beispiel über die Einschaltung eines Treuhänders, erfolgen. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass ausschließlich der Treuhandkommanditist als Treuhänder fungiert.

Bei diesen Investitionen dürfen keinerlei Rechte auf Nachschusspflichten jeglicher Art hergeleitet werden.

Sofern von dieser Investitionsrichtlinie abgewichen werden

soll, ist ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen.

Realisierung der Anlageziele allein durch die Nettoeinnahmen / Realisierungsgrad

Bei der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, bei der die Nettoeinnahmen ausreichen, um ihre Anlageziele zu realisieren. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Anlageobjekte noch nicht fest. Verträge sind noch nicht geschlossen worden. Ein Realisierungsgrad kann somit nicht angegeben werden.

Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht – mangels vorhandener Anlageobjekte – keine rechtliche oder tatsächliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit.

Vertragsstand / Realisierung / Genehmigungen

Aufgrund des Blind-Pool-Konzeptes der angebotenen Beteiligung liegen noch keine Anschaffungs- oder Herstellungsverträge des Anlageobjektes oder wesentliche Teile davon zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe vor.

Da die konkreten Investitionsobjekte zur Erreichung der Anlageziele noch nicht feststehen, können die benötigten Genehmigungen auch noch nicht benannt werden. Auch liegen noch keine Genehmigungen vor. Sofern für eine Investition Genehmigungen benötigt werden sollten, wird die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG gemäß ihren o. g. Investitionsrichtlinien darauf achten, dass die entsprechenden Gesellschaften die benötigten Genehmigungen vorweisen können.

Eine abschließende Entscheidung über die konkreten Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch aus.

Nach heutiger Auffassung geht der Emittent davon aus, dass für das Erreichen der Anlageziele (Beteiligungen an Unternehmen) keine Genehmigungen benötigt werden. Sofern die Emittentin Finanzmittel direkt in eigene Projekte investiert, könnte es sein, dass Genehmigungen, wie z. B. nach der 4. BlmschG, Baugenehmigungen etc. benötigt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine Genehmigungen vor.

Weitere Investitionszwecke

Weitere Investitionszwecke sind:

- das Pachten von Grundstücken
- die Anlage der freien Finanzmittel in bankübliche Anlagemöglichkeiten / -produkte
- Die Gesellschaft ist berechtigt, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte aller Art, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, durchzuführen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Über die auf Seite 56 und den vorgenannten Investitionszwecken werden keine sonstigen Nettoeinnahmen darüber hinaus verwendet.

Voraussichtliche Gesamtkosten

Bei der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, die ausschließlich mit ihrem eigenen Vermögen die Investitionen tätigt. Eine Fremdmittelaufnahme oder Zwischenfinanzierung wird nicht gemacht. Für Investitionszwecke zur Anschaffung von Beteiligungen an Zielgesellschaften oder für Direktinvestitionen stehen nach Abzug der fondsabhängigen Kosten in etwa 7,6 Mio. EURO Eigenmittel zur Verfügung, zzgl. einer Liquiditätsreserve von ca. 0,5 Mio. EURO, siehe hierzu auch „Investitions- und Finanzierungsplan“ Prospekt S. 13. Diese Angabe steht unter der Annahme, dass innerhalb des Platzierungszeitraums Eigenkapital in Höhe von 10 Mio. EURO vertrieben werden. Das Kommanditkapital steht nicht zu 100% von Anfang an zur Verfügung, sondern wird über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren erbracht.

Dingliche Besicherungen

Zum jetzigen Stand existieren seitens der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG keine dinglichen Besicherungen. Es ist auch nicht vorgesehen, mit dinglichen Besicherungen in der Zukunft Investitionen zu tätigen.

Eigentum/Dingliche Berechtigungen

Weder

- dem Prospektverantwortlichen/Emittentin, die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG,
 - dem Gründungsgesellschafter und persönlich haftenden Gesellschafter, der ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH,
 - dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herrn Dr. Gert Schallenberg als Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafter, der ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH,
 - dem Gründungsgesellschafter und Treuhandkommanditisten, der OHTS GmbH,
 - dem Beirat, Herrn Prof. Dr. Ing. Udo Hellwig,
- stehen oder standen das Eigentum oder eine dingliche Berechtigung am Anlageprojekt oder wesentliche Teile desselben zu.

Nicht nur unerheblich dingliche Belastungen

Zum jetzigen Stand existieren keine, nicht nur unerheblich dingliche Belastungen des Anlageobjektes, da noch keine Investitionen getätigt wurden. Dies ist für die Zukunft auch nicht vorgesehen.

Anteil am Gesellschaftsvermögen

Alle Gesellschafter sind gemäß ihrer eingezahlten Gesellschaftereinlage gleichberechtigt am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Zukünftige dingliche Berechtigungen stehen nur der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG im Ganzen zu.

Bewertungsgutachten

Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine Bewertungsgutachten.

21. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Junger Emittent

Die Fondsgesellschaft wurde am 19. Mai 2008 und somit weniger als 18 Monate vor Aufstellung des Verkaufsprospektes gegründet. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2008. Die Emittentin hat somit noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht aufstellen müssen. Ein geprüfter Jahresabschluss auf einen Zeitpunkt vor der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes liegt daher noch nicht vor. Folglich sind nach § 15 VermVerkProspV

lediglich verkürzte Angaben in Form einer Eröffnungsbilanz, einer Zwischenübersicht, der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Planzahlen erforderlich.

Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses besteht nicht.

Eröffnungsbilanz zum 19.05.2008 der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG

AKTIVA		PASSIVA	
	EUR		EUR
A. Ausstehende Einlagen		A. Eigenkapital	
Ausstehende Einlagen	5.000,00	Kommanditkapital	5.000,00
	<u>5.000,00</u>		<u>5.000,00</u>
	<u><u>5.000,00</u></u>		<u><u>5.000,00</u></u>

Zwischenbilanz zum 31.07.2008 der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG

AKTIVA		PASSIVA	
	EUR		EUR
B. Flüssige Mittel		A. Eigenkapital	
Ausstehende Einlagen	5.000,00	Kommanditkapital	5.000,00
	<u>5.000,00</u>		<u>5.000,00</u>
	<u><u>5.000,00</u></u>		<u><u>5.000,00</u></u>

Zwischen-GuV

Bis auf die Einzahlung der Gesellschaftereinlagen des Gründungskommanditisten und des Komplementärs zum 31.07.2008 haben keine erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz stattgefunden. Da eine Aufnahme der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit noch nicht erfolgte, kann eine GuV noch nicht dargestellt werden.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage / Planzahlen des Emittenten
PROGNOSEWERTE (in EURO) Der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 5 VermVerkProspV

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um ein sogenanntes Blind-Pool-Konzept. Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG wird sich sowohl direkt oder als auch indirekt an Unternehmen beteiligen, die dem Segment Erneuerbare Energien als auch dem Anbau von Energiepflanzen zuzuordnen sind. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Zielunternehmen, an denen sich die Emittentin beteiligen wird, noch nicht fest. Ob die Emittentin eigene Produktionen unterhält oder nur in Form von Beteiligungen in solche investiert, steht bei Prospekterstellung noch nicht fest; entsprechende Angaben können somit nicht erfolgen. Mangels noch nicht hinreichend konkretisierter Investitionsvorgaben und der damit im Zusammenhang stehenden Vertragsgestaltung hinsichtlich Ergebnisbeteiligung, Ausschüttungsberechtigung etc. erfolgt im Prospekt eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Emittentin nur für das laufende und folgende Geschäftsjahr.

Bei den nachfolgenden Planzahlen/Prognoserechnungen handelt es sich um die Darstellung von geplanten Werten für die Jahre 2008 bis 2009. Der tatsächliche Verlauf der Gesamtbeteiligung kann sich, abhängig von der Höhe der bis zur Schließung insgesamt gezeichneten Beteiligungssumme, vom Zeitpunkt des Beitritts der einzelnen Treugeber, von der Höhe der in den einzelnen Jahren eingezahlten Einlagen, den jeweils von den Treugebern vereinbarten Einzahlungszeiträumen ihres Gesellschaftskapitals mehr oder weniger stark abweichend entwickeln. Die dargestellte Prognoserechnung muss sich demnach aus Gründen des besseren Verständnisses an feste Annahmen richten. Diese Angaben, z.B. Angaben über Guthabenzinsen etc. bauen sich auf Annahmen auf.

Planbilanzen Jahre 2008-2009 (Prognosewerte) der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG (in EURO)

Bezeichnung	2008	2009
Summe Aktiva	1.091.967	3.751.259
Summe Anlagevermögen	0	496.797
Anlagevermögen	0	496.797
Investitionen	0	0
Abschreibungen (-)	0	0
Summe Umlaufvermögen	539.477	1.773.682
Forderungen	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	539.477	1.773.682
Flüssige Mittel	552.490	959.179
Summe Passiva	1.091.967	3.726.397
Summe Eigenkapital	1.091.967	3.726.397
Eigenkapital	1.114.445	3.800.601
Rücklagen	0	0
Bilanzergebnis lfd. Periode	-22.478	-74.204
Summe langfristige Verbindlichkeiten	0	0
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0

Erläuterung zu den wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planbilanzen

Summe Aktiva

Gibt die Summe wieder aus dem Anlagevermögen, dem Umlaufvermögen und den Flüssigen Mitteln.

Summe Umlaufvermögen

Hierbei handelt es sich um die mit der Beteiligung verbundenen Emissionskosten. Die Emissionskosten werden über die Beteiligungsdauer der Gesellschaft steuerlich linear gebucht. Bilanztechnisch werden diese jedoch in ihrer Gesamtheit erfasst, bereinigt jeweils um die bis zum Bilanzstichtag in der Gewinn- und Verlustrechnung verbuchten Summen.

Flüssige Mittel

Diese Position gibt Aufschluss darüber, über welche finanziellen Barmittel die Gesellschaft am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres verfügt.

Summe Passiva

Ist die Differenz aus dem Eigenkapital und dem Bilanzergebnis der lfd. Periode.

Bilanzergebnis lfd. Periode

Im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung wird das jeweilige Bilanzergebnis eines Jahres ermittelt. Dieser Wert wird in dieser Position ausgewiesen. Er kann sowohl positiv als auch negativ sein.

Eigenkapital

Bis zum 31.12.2009 soll das Zeichnungskapital der Gesellschaft gemäß §4 Gesellschaftsvertrag auf mindestens 10.000.000,- EURO erhöht werden. Bereits während der Platzierungsphase kann die Gesellschaft Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften erwerben oder direkt in Projektgesellschaften investieren.

Finanzlage/Liquiditätsplanung (Prognosewerte) der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG (in EURO)

Pos	+ / -	Bezeichnung	2008	2009
1.		Einnahmen aus Verkauf von Erzeugnissen, Waren; Zinserträge	150.175	372.939
2.	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	712.130	1.658.870
3.	+	Sonstige Einzahlungen	0	0
4.	-	Sonstige Auszahlungen	0	0
5.	=	Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-561.955	-1.285.931
6.		Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen	0	0
7.	-	Auszahlungen für Investitionen in Anlagevermögen	0	496.768
8.	=	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	0	-496.768
9.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	1.114.445	2.686.156
10.	-	Auszahlungen an Gesellschafter (Ausschüttungen)	0	0
11.	+	Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	0	0
12.	-	Auszahlungen aus Tilgung von Krediten	0	0
13.	=	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	1.114.445	2.686.156
14.		Veränderungen des Finanzmittelbestandes	552.490	903.457
15.	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0	552.490
16.	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	552.490	1.455.947

Erläuterung zu den wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Finanzlage

Pos. 1.

In den ersten Jahren ist dies das eingehende Agio.

Pos. 2.

Hierbei handelt es sich um die Gebühren (Emissionskosten) an die Funktionsträger.

Pos. 3 + 4.

Ein- und Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Pos. 5.

Summe aus den Positionen 1-4.

Pos. 6.

Eventuelle Verkäufe von Projekten.

Pos. 7.

Die ersten Investitionen in Projekte sind in 2009 geplant.

Pos. 8.

Summe aus den Positionen 6-7.

Pos. 9

Der geplante Mittelzufluss aus den gezeichneten Beteiligungen – ohne Agio.

Pos. 10.

Anleger erhalten im Rahmen ihrer Beteiligung die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ausschüttungen. In den ersten zwei Jahren erfolgen jedoch keine Ausschüttungen.

Pos. 11. und 12.

Kredite werden nicht aufgenommen, somit sind hier keine Werte eingetragen.

Pos. 13.

Die Summe aus den Positionen 9-12

Pos. 14.+ 15.-16.

Die jährliche Veränderung des Finanzmittelbestandes. Die Positionen 15. und 16. entsprechend den Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Planzahlen zu Investition, Produktion, Umsatz und Ergebnis (Prognoserechnung) der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG (in EURO)

Bezeichnung	2008	2009	2010
Investitionen	0	496.768	1.425.087
Produktion	0	0	0
Umsatz	150.175	349.825	29.806
Ergebnis	-22.478	-51.726	-8.830

Erläuterung zu den wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planbilanzen

Investition

Hier werden die geplanten Investitionen in Kraftwerke oder Energiepflanzenanbau beziffert.

Produktion

Da es sich beim Emittenten nicht um ein produzierendes Unternehmen handelt, können keine Planzahlen zur Produktion dargestellt werden.

Umsatz

In den Jahren 2008 und 2009 resultiert der Umsatz aus dem Agio und Zinseinkünfte, im Jahr 2010 nur aus Zinseinkünften. Erst ab dem Jahr 2011 sind Umsätze aus den o. g. Investitionen geplant.

Ergebnis

Ist das vorläufige Betriebsergebnis vor Steuern.

Ertragslage/Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung (Prognoserechnung) der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG (in EURO)

Bezeichnung	2008	2009
Umsatzerlöse	150.175	349.825
Sonstige betriebliche Erträge	0	0
Gesamtleistung	150.175	349.825
Direkte Kosten	0	0
Deckungsbeitrag	150.175	349.825
Abschreibungen	0	0
Sonstiger Aufwand	172.653	424.665
Geschäftsführung	0	0
Gewinnbeteiligung GF	0	0
Treuhandkosten	0	0
Verwaltungskosten	0	0
Steuerberatungskosten	0	0
Agio	150.175	349.825
Emissionskosten Gesamt (1.871.000)		
verteilt auf die Laufzeit	22.478	74.840
Betriebsergebnis	-22.478	-74.840
Zinsertrag	0	23.114
Zinsergebnis	0	23.114
Vorläufiges Ergebnis vor Steuern	-22.478	-51.726
Steuern E/E	0	0
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	-22.478	-51.726
Bilanzergebnis Vorjahr	0	-22.478
Ausschüttungen	0	0
Bilanzergebnis	-22.478	-74.204

Erläuterung zu den wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Ertragslage

Umsatzerlöse

In dieser Position sind alle Positionen vereinnahmt, die zu den Einnahmen der Gesellschaft gehören. Diese sind die Erträge aus den Investitionen, die in Bioenergie investiert werden. Im den Jahren 2008/9 wird in dieser Position nur das Agio berücksichtigt.

Deckungsbeitrag

Ist der Beitrag, der sich aus der Summe der Umsatzerlöse abzüglich der direkten Kosten ermittelt. Aus dem Deckungsbeitrag sollen alle weiteren Kosten der Gesellschaft bestritten werden.

Sonstiger Aufwand

Hier werden weitere Kosten erfasst, die da wären: Verwaltungskosten, Treuhandkosten, Geschäftsführungskosten, anfallende Gewinnbeteiligung des Geschäftsführers, Agien und Steuerberatungskosten. Die mit einer Beteiligung anfallenden Emissionskosten fallen zwar im Jahr der Zeichnung und des Erwerbs an, werden jedoch im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung über die Laufzeit verteilt, da eine sofortige steuerliche Abzugsfähigkeit nicht gegeben ist.

Betriebsergebnis

Die Summe aus dem Deckungsbeitrag abzüglich dem sonstigem Aufwand.

Zinsergebnis

Die Summe aus den Zinseinnahmen, die sich aus der Anlage der Liquiditätsreserve bei Banken ergeben. Da die Gesellschaft ausschließlich mit ihrem Eigenkapital wirtschaftet, fällt ein Zinsaufwand nicht an.

Vorläufiges Ergebnis vor Steuern

Die Summe aus dem Betriebsergebnis zzgl. dem Zinsergebnis.

Steuern E/E

Bei Gewinnen fallen für die Gesellschaft Gewerbesteuerzahlungen an. Der örtliche Hebesatz beträgt 300%. Grundlage der Berechnung ist das vorläufige Ergebnis vor Steuer, bereinigt um einen eventuellen Verlustvortrag des Vorjahres.

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Die Summe des vorläufigen Ergebnisses vor Steuer unter Bereinigung um die Steuer E/E.

Ausschüttungen

In den ersten zwei Jahren erfolgen keine Ausschüttungen.

Bilanzergebnis

Das Bilanzergebnis ist der Jahresüberschuss/-fehlbetrag saldiert mit dem Bilanzergebnis des Vorjahres und Berücksichtigung der Summe der Ausschüttungen.

Entwicklung der Gesellschaft (Prognostizierte Werte in EURO) der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG

Unverbindliche Prognoserechnung der Jahre 2008-2009

Jahr	Rumpfbjahr 2008	1 2009	
Pos. 01	Kapitaleingang Barzahler 100%	754.625	1.749.125
Pos. 02	Kapitaleingang 15% Anzahlung	337.331	787.106
Pos. 03	Kapitaleingang mtl Ratenzahler	22.489	149.925
Pos. 04	Eingang Gesellschaftereinlagen	1.114.445	2.686.156
Pos. 05	Gesellschaftereinlagen kumuliert	1.114.445	3.800.601
Pos. 06	Zeichnungssumme kumuliert	3.003.500	10.000.000
Pos. 07	Eingang Agio	150.175	349.825
Investition Biomasse			
Pos. 08	Neuinvestition Bioenergie	0	496.768
Pos. 09	Investition Bioenergie kumuliert	0	496.768
Einnahmen			
Pos. 10	Eingang Gesellschaftereinlagen	1.114.445	2.686.156
Pos. 11	Agien	150.175	349.825
Pos. 12	Erträge aus Investition in Bioenergie	0	0
Pos. 13	Erträge aus Bankanlagen	0	23.114
Pos. 14	Summe Einnahmen	1.264.620	3.059.095
Ausgaben			
Pos. 15	Emissionskosten	561.955	1.309.045
Pos. 16	Agien	150.175	349.825
Pos. 17	Geschäftsführung/Verwaltung	0	0
Pos. 18	Ausschüttungen	0	0
Pos. 19	Summe Ausgaben	712.130	1.658.870
Pos. 20	Unterdeckung(-)/Überdeckung	552.490	1.400.225
Liquiditätsreserve			
Pos. 21	Jahresanfangsbestand	0	552.490
Pos. 22	Jahresendebestand	552.490	496.768
Pos. 23	Wert der Beteiligung	552.490	1.952.715
	Wert der Beteiligung in %	50%	51%
Steuerliche Betrachtung Gesellschaft			
Pos. 24	Einnahmen	150.175	372.939
Pos. 25	anrechenbare steuerliche Ausgaben	150.175	349.825
Pos. 26	Verteilung der Emissionskosten auf Laufzeit	22.478	74.840
Pos. 27	Verlustvortrag	0	22.478
Pos. 28	Gewinn vor Ertragssteuern	-22.478	-74.204
Pos. 29	Gewerbsteuer	0	0
Pos. 30	Gewinn nach Gewerbesteuer	-22.478	-74.204

Erläuterung zu den wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Prognoserechnung

Bei der vorstehenden Prognoseberechnung handelt es sich um die Darstellung von geplanten Werten. Die dargestellte Prognoserechnung muss sich demnach aus Gründen des besseren Verständnisses an feste Annahmen richten. Aus diesem Grunde kann sich eine Prognoserechnung, welcher Art auch immer, jederzeit verändern und unterliegt somit nur zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellen Daten. Es wird deswegen aus-

drücklich darauf hingewiesen, dass die Daten der Prognose-rechnung nur modellhaften Charakter haben können und von ihr keine festen Zusagen abgeleitet werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mittelzufluss nicht ausschließlich für investive Zwecke in Beteiligungen zur Verfügung steht, sondern auch für die Funktionsträgergebühren.

01.-03. Kapitaleingänge

Der Gesellschafter verpflichtet sich, gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages seine Einlagen zu erbringen. Es wurde seitens der Gesellschaft im Rahmen der Prognoserechnung unterstellt, das 25% der Gesellschafter nach dem Tarif CEF2-100 (Einmalzahler) und 75% nach dem Tarif CEF2-15 (25 Jahre Anspardauer) ihre Beteiligung gezeichnet haben. Wiederum daraus werden 30% im Jahr 2008 platziert und 70% im Jahr 2009.

04. Eingang Gesellschaftereinlagen

Der rechnerische jährliche Kapitalzuwachs.

05. Gesellschaftereinlagen kumuliert

Hierbei handelt es sich um die kumulierten Gesellschaftereinlagen.

06. Zeichnungssumme kumuliert

Die gesamt gezeichneten Beteiligungen.

07. Eingang Agio

Bei diesen Kosten handelt es sich um die anteilig fälligen Agien in Höhe von 5% der jeweiligen Beteiligungssumme des Gesellschafters.

08. - 09. Neuinvestition Bioenergie

Es werden die eingezahlten und für Investitionszwecke zur Verfügung stehenden Gesellschaftereinlagen, unter Berücksichtigung der Emissionskosten, gemäß den Richtlinien des Emissionsprospektes investiert. Die Pos. 09 enthält die kumulierten Investitionswerte.

10. Eingang Gesellschaftereinlagen

Ist die jährliche Summe des Neuzugangs an Gesellschaftereinlagen.

11. Agien

Hier wird das bei Abschluss eines Beteiligungsvertrages anfallende Agio in Höhe von 5% der Beteiligungssumme erfasst.

12. Erträge aus Investition in Bioenergie

Da mit einer frühesten Investition in 2009 zu rechnen ist, wurden hier keine Einnahmen erfasst.

13. Erträge aus Bankanlagen

Es wurde bei der Kalkulation von einer Rendite in Festgeldern von durchschnittlich 4,5% p. a. ausgegangen. Grundlage der Erträge ist der jeweilige Kapitalstand der Liquiditätsreserve zzgl. der freien Mittel aus dem jährlichen Liquiditätszufluss, der nicht sofort investiert werden kann.

14. Summe Einnahmen

Ist die Summe aus den Positionen 10.-13.

15.-19. Ausgaben

15./16. Emissionskosten/Agien: Bei diesen Kosten handelt es sich um die Initialkosten der Gesellschaft für Konzeption, Einrichtungskosten für die Verwaltung, Treuhänderkosten, Druck, Steuerberatung usw. zzgl. des anteilig fälligen Agios in Höhe von 5% aus der jeweiligen Beteiligungssumme des Gesellschafters.

17. Geschäftsführung/Verwaltung: Hierin würden die laufenden Kosten für die Geschäftsführung, Verwaltung, Treuhänder und Steuerberatung berücksichtigt werden. Da diese erst ab dem Jahr 2011 anfallen, finden sie hier keine Berücksichtigung

18. Ausschüttungen: In den Jahren 2008 und 2009 erfolgen keine Ausschüttungen.

19. Summe der Ausgaben: Ist die Summe aus den Positionen 15-18.

Pos. 20 Unterdeckung(-)/Überdeckung

Die Unterdeckung(-)/Überdeckung der Gesellschaft errechnet sich, indem von den Einnahmen die Ausgaben abgezogen werden. Der ermittelte Betrag verändert die Liquiditätsreserve entsprechend als Zu- oder Abgang.

21.-21. Liquiditätsreserve

Diese Positionen weisen den jährlichen Anfangsbestand (Pos. 19) als auch den Endbestand (Pos. 21) der Liquiditätsreserve am Ende eines Geschäftsjahres aus.

23. Wert der Beteiligung /in %

Gibt den kalkulierten Vermögenswert der Gesellschaft bezogen auf die Pos. 5 wieder.

Steuerliche Betrachtung der Gesellschaft

24. Einnahmen

Hierbei handelt es sich um die steuerlich anzurechnenden Einnahmen.

25. anrechenbare steuerliche Ausgaben

Summe aus steuerlich anrechenbaren Ausgaben.

26. Verteilung der Emissionskosten auf die Laufzeit

Ist die Summe der Pos. 15, verteilt auf die Geschäftsjahre.

27. Verlustvortrag

Ist der negative Gewinn aus Pos. 29. des jeweiligen Vorjahres.

28. Gewinn vor Ertragssteuern

Summe aus Pos. 24 abzüglich den Positionen 25-27.

29. Gewebesteuer

Beziffert die anteilige Gewerbesteuer (Hebesatz 300%).

30. Gewinn nach Gewerbesteuer

Summe Pos. 28-29.

Laufende Verwaltungskosten (Prognosewerte) der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG

	2008	2009	2010	2011	2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kosten Steuerberatung	0	0	0	25.000	25.625
Kosten Geschäftsführung	0	0	0	20.000	20.500
Kosten Treuhänder	0	0	0	15.000	15.375
Kosten Fondsverwaltung	0	0	0	25.000	25.625
Laufender Verwaltungsaufwand gesamt	0	0	0	85.000	87.125

Die laufenden Verwaltungskosten basieren auf den bereits abgeschlossenen Verträgen.

Es ist geplant, dass die ersten Investitionen bereits in 2009 erfolgen. Sofern die Einwerbung und Investitionen planmäßig erfolgen, können die laufenden Verwaltungskosten aus dem Geschäftsbetrieb gezahlt werden. Um das Kapital der Gesellschaft anfänglich nicht mit laufenden Kosten zu belasten, erfolgt eine laufende Vergütung der Funktionsträger deshalb erst ab 2011.

Laufende Kosten Geschäftsführung

Der persönlich haftende Gesellschafter erhält eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,2% bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011. Ab dem Jahr 2025 erhält der persönlich haftende Gesellschafter zusätzlich eine Managementvergütung in Höhe von 1,00% der gesamt eingezahlten Gesellschaftereinlagen.

Laufende Kosten Fondsverwaltung

Für die Verwaltungstätigkeit wurde eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,25% bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011 festgelegt. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011. Die Kosten für die Verwaltung der Gesellschaft werden bis einschließlich 31.12.2010 von der mit der Verwaltung beauftragten Gesellschaft übernommen. Ab dem 01.01.2011 sind diese Kosten aus dem Gesellschaftsvermögen zu bezahlen. Soweit die mit der Verwaltung beauftragte Gesellschaft derartige Kosten verauslagt, sind ihr diese ebenso wie sonstige Aufwendun-

gen zu ersetzen. Dies gilt jedoch für die Büro- und Personalkosten sowie die Porto- und Telefongebühren der Gesellschaft nur mit folgender Maßgabe: Diese Kosten sind in der Vergütung gemäß § 18 Ziffer 2.2. Gesellschaftsvertrag ab dem 01.01.2011 berücksichtigt. Sind die tatsächlichen Kosten höher, ist der Mehrbetrag als Aufwendungsersatz zusätzlich zu erstatten.

Laufende Kosten Treuhänder

Der Treuhandkommanditist erhält für die Übernahme der Treuhandenschaft eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,15% bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011.

Laufende Kosten Steuerberatung

Für die Steuerberatung wurde eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,25% bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011 vereinbart. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011.

Bei den o. g. Vergütungen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge. Soweit sie anfällt, ist in allen oben genannten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% enthalten. Bei einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung des Mehrwertsteuersatzes ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

22. Personen nach § 12 VermVerkProspV

Persönlich haftender Gesellschafter

Firma:	ConTrust Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH
Funktion:	Komplementär, Geschäftsführung, Vertrieb, Marketing
Sitz:	Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching
Handelsregister:	Amtsgericht München, HR B 149 339
Grundkapital:	Stammkapital 25.000,-- EURO (voll eingezahlt)
Geschäftsführer:	Dr. Gert Schallenberg, Geschäftsanschrift wie Gesellschaft

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem Beiratsmitglied, Herrn Prof. Dr. Ing. Udo Hellwig, wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV) gezahlt. Ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gibt es somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Treuhandkommanditist / Mittelverwendungskontrolle

Firma:	OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Funktion:	Überwachung der Einzahlung der Gesellschaftereinlagen / Mittelverwendungskontrolle
Sitz:	Kirchplatz 7, 82041 Oberhaching
Grundkapital:	Stammkapital: 25.000,-- EURO (voll eingezahlt)
Handelsregister:	Amtsgericht München, HR B 153 363
Geschäftsführer:	Ewald Isenmann, Geschäftsanschrift wie Gesellschaft

Dem Geschäftsführer des Treuhandkommanditisten / Mittelverwendungskontrolle wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerk ProspV) gezahlt. Ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gibt es somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Investitionsbeirat

Firma:	Prof. Dr. Ing. Udo Hellwig
Funktion:	Beratung der Geschäftsführung bei Einzelinvestitionen über 500.000,-- EURO
Geschäftsanschrift:	ERK Eckrohrkessel GmbH, Großbeerenstr. 71, 10963 Berlin

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsratsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind,

a) die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind

Der mit der Geschäftsführung beauftragte persönlich haftende Gesellschafter der Emittentin und dessen Geschäftsführer, Herr Dr. Gert Schallenberg, sind zugleich die Auftragnehmer für den mit dem Mitvertrieb und dem Marketing beauftragten Unternehmen, da der persönlich haftende Gesellschafter die Aufgaben neben anderen Vertrieben mit übernimmt.

Darüber hinaus sind weder Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsratsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind.

b) die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

Es sind weder Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsratsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung gestellt haben.

c) die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen bringen

Der Beirat, bestehend aus dem alleinigen Beiratsmitglied des Emittenten, Herr Prof. Dr. Ing. Udo Hellwig, ist sowohl Geschäftsführer der ERK Eckrohrkessel GmbH, Berlin, als auch der LaMont KG, Berlin. Die Gesellschaften sind im Bereich der Planung, Engineering und Lizenzvergabe von Kraftwerken – auch Biomassekraftwerken – tätig. Somit kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass eines dieser Unternehmen mit der Planung oder dem Engineering von Projekten beauftragt wird, und somit dieses Beiratsmitglied im Rahmen der Beauftragung nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erhält.

Darüber hinaus sind weder Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsratsgremien oder Mitglieder des Beirates des Emittenten für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Treuhandvertrag / Mittelverwendung

Der Treuhandvertrag ist vollständig auf den Seiten 96-102 und der Vertrag über die Mittelverwendung auf den Seiten 103-104 dieser Prospektausgabe abgedruckt. Da diese Verträge fundamentale Bedeutung für die Rechtsstellung des Anlegers beinhaltet, wird die Lektüre des Prospektes unbedingt angeraten.

Der Treuhandkommanditist, die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Sitz der Gesellschaft in 82041 Oberhaching, Kirchplatz7, übernimmt die Funktion der Treuhandenschaft. Der Treuhandkommanditist hat ebenfalls das Recht, ähnliche oder gleiche Funktionen auch bei anderen Gesellschaften auszuüben. Die Anleger (Treugeber) haben gegenüber der Gesellschaft Einlageverpflichtungen zu erfüllen.

Beteiligung

Die Beteiligungssumme jedes beitretenden Anlegers beträgt mindestens 5.000,-- EURO (nachfolgend auch „Mindestbeteiligungssumme“) oder einen höheren, durch 100 ganzzahlig ohne Rest teilbaren Betrag.

Drei Beteiligungsvarianten stehen dem Anleger zur Verfügung:

a) CEF2-100

Der Anleger verpflichtet sich zur Zahlung von 100% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft.

b) CEF2-50

Der Anleger verpflichtet sich zur Zahlung von 50% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft.

Der Restbetrag der Beteiligungssumme in Höhe von 50% wird bis zu seiner vollständigen Erfüllung als Ratenzahlung erbracht (voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 180 Monaten bzw. 15 Jahren), wobei die Raten durch Umbuchung der Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages auf die bereits geleistete Treugeber- bzw. Pflichteinlage gezahlt werden.

c) CEF2-15

Der Anleger verpflichtet sich, seine Beteiligungssumme voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 300 monatlich gleich bleibenden Raten (wie in den Zeichnungsunterlagen beantragt) einzuzahlen.

Außerdem verpflichtet er sich zur Zahlung einer Kontoeröffnungszahlung (nachfolgend auch „Erstzahlung CEF2-15“) in Höhe von 15% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort an-

gegebene Treuhandeinzahlungskonto.

Die Beteiligungssumme wird durch die Zahlung der monatlich gleich bleibenden Raten beglichen.

Zusätzlich dazu wird die Beteiligungssumme durch die Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages auf die geleistete Treugeber- bzw. Pflichteinlage beglichen.

Der Einzug der Ratenzahlung erfolgt durch Abbuchungs-/Einzugsermächtigung bzw. bei der Einmalzahlung per Überweisung.

Über die Beteiligungssumme hinaus hat jeder Anleger eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 5% der gesamten Beteiligungssumme zu entrichten (nachfolgend auch „Agio“). Das Agio dient der teilweisen Deckung der Kapitalbeschaffungskosten, ist nicht gewinnberechtigt und wird nicht zurückerstattet.

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die fälligen Gebühren, die mit einer Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG entstehen, mit den ersten eingehenden Raten und/oder Einmalzahlungen zu 100% verrechnet werden.

Aufgabe und Rechtsgrundlage

Der Treuhandkommanditist übernimmt und verwaltet die Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft treuhänderisch für den Treugeber. Er hält diese im eigenen Namen, jedoch im Auftrag, im Interesse und für Rechnung des Treugebers.

Die Höhe des Kommanditanteils bestimmt sich nach dem in der Beitrittserklärung genanntem Betrag.

Als Rechtsgrundlage zwischen dem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages. Der Treuhandvertrag ist Bestandteil des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

Der Treuhandkommanditist wird seine Kommanditeinlage bei der Gesellschaft im Auftrag und für Rechnung des Treugebers erhöhen.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, mehrere Handelsregistereintragungen zusammenfassend in gewissen Zeitabständen, spätestens zum Ende des Veranlagungszeitraumes, zu bewirken.

Treuhandkosten / Mittelverwendungskontrolle

Der Treuhandkommanditist erhält für eine Tätigkeit als Treuhandkommanditist eine Gebühr in Höhe von insgesamt 1,785% der tatsächlichen Gesamtinvestitionssumme. Diese Gebühr ist entsprechend den im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen fällig. Für seine Tätigkeit der Mittelverwendungskontrolle fällt keine Gebühr an. Darüber hinaus erhält der Treuhandkommanditist für die Übernahme der

Treuhandenschaft eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,15% bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011. Die Gesamtvergütung über die Laufzeit beträgt 6,9% (gerundet) bezogen auf die eingezahlten Gesellschaftereinlagen.

Soweit sie anfällt, ist in allen oben genannten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% enthalten. Bei einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung des Mehrwertsteuersatzes ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist handelt im Innenverhältnis zum Treugeber ausschließlich in dessen Auftrag und für dessen Rechnung. In jedem Falle übt der Treuhandkommanditist die den Treugeber betreffenden Gesellschafterrechte und -pflichten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages aus.

Der Treuhandkommanditist wird im Handelsregister für die Gesamtheit der Treugeber eingetragen.

Der Treugeber ist jedoch aufgrund seiner umfassenden Rechte und Pflichten wirtschaftlich Kommanditist der Gesellschaft. Er hat damit Anspruch auf die steuerlichen und wirtschaftlichen Vorteile einer Gesellschaftsbeteiligung, trägt aber auch das damit verbundene, anteilige wirtschaftliche Risiko eines Kommanditisten. Er ist den Kommanditisten rechtlich gleichgestellt.

Der Treuhandkommanditist nimmt die Rechte des Treugebers, insbesondere die Auskunfts- und Überwachungsrechte gemäß §§ 118 und 166 HGB und insbesondere in der Gesellschafterversammlung und bei den schriftlichen Abstimmungen wahr, soweit dieser nicht persönlich teilnimmt oder vertreten ist, und übt das Stimmrecht nach den Weisungen und im Interesse des Treugebers sowie unter Beachtung der gesellschaftlichen Treuepflicht des Treugebers gegenüber den übrigen Treugebern und Gesellschaftern aus. Fehlende Weisung wird wie Stimmenthaltung gewertet.

Der Treuhandkommanditist übernimmt die Kontrolle der Mittelverwendung bei der Gesellschaft, sofern diese Funktion nicht von einem anderen, durch gesonderten Vertrag bestellten Mittelverwendungstreuhandnehmer ausgeübt wird.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt und verpflichtet, in Verbindung mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, zu den wichtigen Gegenständen der Tagesordnung Weisungen des Treugebers einzuholen. Diese Weisungen werden im schriftlichen Abstimmungsverfahren eingelöst.

Der Treuhandkommanditist verwaltet die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen als Treuhänder bzw. Treuhandkommanditist der einzelnen Treugeber gemäß diesem Vertrag und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, getrennt von seinem sonstigen Vermögen.

In der Regel wird in der ordentlichen Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Treuhandkommanditisten abgestimmt.

Aussonderung und Herausgabe des Treuguts

Der Treuhandkommanditist hat das Treuhandvermögen getrennt zu halten und zu verwalten.

Der Treuhandkommanditist wird alles, was er in Ausführung dieses Treuhandauftrages erlangt hat, an den Treugeber herausgeben, soweit ihm dies nach dem Treuhandvertrag gebührt. Dies gilt insbesondere für die Ausschüttungen bzw. Auszahlungen der Gesellschaft an die Gesellschafter.

Der Treugeber kann jederzeit die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als persönlich im Handelsregister eingetragener Kommanditist wahrnehmen. Die Kosten trägt in diesem Fall der Treugeber. Voraussetzung ist, dass der Treugeber dem Treuhandkommanditisten eine auf die Dauer der Beteiligung unwiderrufliche notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht sowie die Zustimmung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten erteilt. Die Offenlegung der Übertragung in notariell beglaubigter Form muss gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter angezeigt werden. Mit der Übertragung erlischt der Treuhandvertrag. Die Regelungen des Treuhandvertrages gelten sinngemäß weiter, insbesondere die Bestimmungen zur Zahlungsverpflichtung des Treugebers.

Der Treuhandauftrag endet in diesem Falle mit der persönlichen Eintragung des Treugebers in das Handelsregister. Der Treuhandkommanditist erklärt bereits hiermit die Übertragung der treuhänderisch für den Treugeber gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft unmittelbar auf den Treugeber. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Beteiligung des Treugebers in Form von zu erbringenden Einzahlungen einschließlich etwaiger Verzugserschadensersatzansprüchen tritt der Treuhandkommanditist an die Gesellschaft ab. Für die Abwicklung des Treugeberwechsels erhält der Treuhandkommanditist kein Entgelt.

Wird wegen Verzugs des Treugebers der Treuhandkommanditist mit dem des Treugebers zuzurechnenden Anteils der Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausgeschlossen, endet der Treuhandvertrag zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Endet der Treuhandvertrag, ist der Treuhandkommanditist berechtigt, den für den Treugeber betreffenden treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil außerordentlich zu kündigen. Der

Treugeber erhält dann sein Auseinandersetzungsguthaben.

Sicherung des Treuguts

Der Treuhandkommanditist tritt hiermit die Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf den festgestellten Gewinn, die beschlossenen Ausschüttungen sowie auf dasjenige, was im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft von ihm beansprucht werden kann, an den Treugeber in dem Umfang ab, wie diese Ansprüche dem Treugeber nach Maßgabe dieses Vertrages zustehen. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den Rücktritt des Treuhänders von dem Treuhandvertrag bei Säumigkeit des Treugebers. Der Treuhandkommanditist bleibt berechtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen.

Für den Fall der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen bzw. der Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse überträgt der Treuhandkommanditist den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber in Höhe der von diesem gezeichneten Gesellschaftsbeteiligung. Die Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung ist aufschiebend bedingt durch die persönliche Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister im Wege der Rechtsnachfolge.

Gleiches gilt für den Fall, dass in den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsteil Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Privatgläubigern des Treuhandkommanditisten ausgebracht und diese nicht binnen drei Monaten aufgehoben werden.

Der Treuhandkommanditist kann über die eingezahlten Einlagen sowie sonstige ihm in seiner Eigenschaft als Treuhandkommanditist anvertrauten oder zufließenden Werte nicht verfügen. Die Verfügung über Vermögenswerte der Gesellschaft steht dem Komplementär nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu.

Freistellung

Der Treuhandkommanditist wird vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschaftsbeteiligung stehen bzw. entstehen.

Die Freistellungsverpflichtung ist begrenzt auf den Betrag, um den der Buchwert des Gesellschaftsanteils unter die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage im Zeitpunkt der Inanspruchnahme herabgemindert ist und soweit sie im Verhältnis des Treuhandkommanditisten zum Treugeber auf dessen Beteiligung entfällt. Auf die Tatsache der Weiterleitung der Ausschüttung an den Treugeber kommt es dabei nicht an. Sinkt der Buchwert des Gesellschaftsanteils des Treuhandkommanditisten durch Verluste oder Entnahmen unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, ist der Treuhandkommanditist berechtigt, die Weiterleitung von Ausschüttungen an den Treugeber davon abhängig zu machen, dass dieser bis

zur Höhe der auf ihn entfallenden Freistellungsverpflichtung des Treuhandkommanditisten Sicherheit leistet.

Wird nach Auflösung der Gesellschaft der Liquidationserlös vollständig an die Gesellschafter ausgezahlt, sinkt ebenfalls der Buchwert des Gesellschaftsanteils des Treuhandkommanditisten unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Auch in diesem Fall ist der Treugeber verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten von einer Inanspruchnahme freizustellen. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die Weiterleitung des Liquidationserlöses in Höhe der Hafteinlage von einer Sicherheitsleistung des Treugebers abhängig zu machen.

Rechenschaftsbericht

Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, anhand des Jahresabschlusses Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Der Treuhandkommanditist hat über die Verpflichtung des Komplementärs hinaus eine eigene Verpflichtung, die Treugeber über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu informieren.

Vertrag über die Mittelverwendung

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist vollständig auf den Seiten 103-104 dieser Prospektausgabe abgedruckt. Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Sitz der Gesellschaft in 82041 Oberhaching, Kirchplatz 7, übernimmt die Funktion der Mittelverwendungskontrolle. Eine Vergütung erfolgt nicht. Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH hat ebenfalls das Recht, ähnliche oder gleiche Funktionen auch bei anderen Gesellschaften auszuüben. Eine Vergütung für diese Tätigkeit findet nicht statt.

Aufgaben und Rechtsgrundlage

Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH hat die Aufgabe, die uneingeschränkte Kontrolle für die Einzahlung des vereinbarten Beteiligungsbetrages des Anlegers in die Gesellschaft „ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG“ und für die Verwendung von Beteiligungsgeldern für Zwecke des Investitionsplanes der Gesellschaft gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages zu übernehmen.

Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Mittelverwendung, Prospektseiten 103-104.

Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mittelverwendungskontrolle

Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH wird die eingezahlten Beträge einschließlich angefallener Guthabenzinsen – auf Abruf der Gesellschaft – auf ein noch von der Gesellschaft anzugebendes Konto auszahlen und damit das um den Beteiligungsbetrag des Anlegers aufgestockte Kapital des Treuhandkommanditisten bedienen.

Alle Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur, wenn nachfolgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- a) Eingang der Beträge zzgl. der Abwicklungsgebühr auf das Treuhandkonto der OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH,
- b) Investitionen gemäß den Richtlinien des § 10 des Gesellschaftsvertrag durchgeführt werden,
- c) der persönlich haftende Gesellschafter eine entsprechende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 an den Treuhandkommanditisten abgegeben hat.

Zu einer materiellen Überprüfung der einzelnen Investitionen ist der Mittelverwendungskontrolleur weder berechtigt noch verpflichtet. Er überprüft insbesondere auch nicht, ob die Investitionskriterien sinnvoll sind.

Sorgfaltspflicht

Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH wird die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen.

Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass anhand ihrer Aufzeichnungen jederzeit festgestellt werden kann und welche Auszahlungen von dem in § 2 genannten Konto erfolgt sind. Alle Unterlagen für die Erstellung der Rechnungslegung werden beim Mittelverwendungskontrolleur aufbewahrt.

Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber der OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Unabhängig von der vorstehenden Regelung verjähren etwaige Ansprüche auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Haftung

Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ist nicht verpflichtet, das Prospektmaterial der Gesellschaft auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie das gesamte Vorhaben der Gesellschaft in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Infolge dessen hat OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH auch nicht geprüft, ob die wirtschaftlichen Ziele des Anlegers mit diesem Vorhaben erreicht werden können. Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH übernimmt diesbezüglich gegenüber dem Anleger auch keine Beratungspflicht. Sie hat lediglich die in § 3 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ist gleichzeitig Treuhandkommanditist der Gesellschaft. In dieser Eigenschaft übernimmt sie ebenfalls keine Beratungspflicht.

Interessenkonflikte

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treu-

händers oder des Mittelverwendungskontrolleurs begründen könnten, liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

Konzeptionsvertrag

Die Firma HVG Verwaltungsgesellschaft mbH übernimmt als Auftragnehmer die Konzeption für die Gesellschaft. Als Kostenersatz erhält die Firma HVG Verwaltungsgesellschaft mbH die im Investitionsplan enthaltene Gebühr in Höhe von 1,19% der tatsächlichen Gesamtinvestitionssumme. Die Gebühr ist gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fällig. Sofern die HVG Verwaltungsgesellschaft mbH bei der Konzeption der Gesellschaft rechtliche oder steuerliche Beratung in Anspruch nimmt, sind die dafür anfallenden Honorare mit dieser Gebühr abgegolten.

Verwaltung

Die Kosten für die Einrichtung der Verwaltung der Gesellschaft werden bis einschließlich 31.12.2010 von der HVG Verwaltungsgesellschaft mbH übernommen. Ab dem Geschäftsjahr 2011 trägt die Kosten der Verwaltung der Gesellschaft grundsätzlich die Gesellschaft. Die Kosten sind aus dem Vermögen der Gesellschaft zu bezahlen. Soweit die HVG Verwaltungsgesellschaft mbH Verwaltungskosten ab diesem Termin auslegt, sind ihr diese ebenso wie sonstige Aufwendungen zu erstatten. Die Gebühr deckt auch die für die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft notwendigen Büro-, Personal-, Porto- und Telefonkosten ab. Die Gebühr wird an die HVG Verwaltungsgesellschaft mbH ausbezahlt. Sind die tatsächlichen Kosten höher als die veranschlagte Gebühr, so trägt diese Mehrkosten die Gesellschaft und sind demnach der HVG Verwaltungsgesellschaft mbH zu erstatten.

Für die Einrichtungskosten der Verwaltung der Gesellschaft erhält die HVG Verwaltungsgesellschaft aufgrund dieses Vertrages insgesamt eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,975% bis zur Schließung der tatsächlichen Investitionssumme gemäß § 8 Abs. 1.4. des Gesellschaftsvertrages. Diese Gebühr ist fällig gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus wird eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,25% bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011 festgelegt. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011.

Soweit sie anfällt, ist in allen oben genannten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% enthalten. Bei einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung des Mehrwertsteuersatzes ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

Angaben nach § 12 Abs. 1 VermVerkProspV

Die Positionen/Funktionen eines Vorstandes, Aufsichtsgremien sind in der Gesellschaft nicht vorhanden. Somit können eine namentliche Nennung und die Angabe der Geschäftsanschrift nicht erfolgen. Auch wurden weder Kosten, Bezüge,

Provisionen, Nebenleistungen, Aufwandsentschädigungen oder sonstige Entgelte für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zurückgestellt oder bezahlt.

Für das Beiratsmitglied des Emittenten, Herrn Prof. Dr. Ing. Udo Hellwig, Berlin, wurden ebenfalls keine Kosten, Bezüge, Provisionen, Nebenleistungen, Aufwandsentschädigungen oder sonstige Entgelte für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zurückgestellt oder bezahlt.

Sonstige Personen sind nicht vorhanden. Somit können eine namentliche Nennung und die Angabe der Geschäftsanschrift und der Funktion nicht erfolgen. Auch wurden weder Kosten, Bezüge, Provisionen, Nebenleistungen, Aufwandsentschädigungen oder sonstige Entgelte für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zurückgestellt oder bezahlt.

Angaben nach § 12 Abs. 4

Es haben keine Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst.

23. Weitere vertragliche Angaben

Steuerberatung

Für die steuerliche Beratung bis zur Schließung der Gesellschaft sowie für die Einrichtung der Buchführung der Gesellschaft wird ein Steuerberatungsvertrag mit einem Steuerbüro abgeschlossen. Für diese Tätigkeit bekommt das Steuerbüro eine Vergütung von 1,19% aus der tatsächlichen Gesamtinvestitionssumme. Diese Gebühr ist gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fällig. Der Steuerberatungsvertrag enthält nicht die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers. Darüber hinaus wird eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,25% bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011 vereinbart. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011. In der genannten Gebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% enthalten. Bei einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung des Mehrwertsteuersatzes ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

Depotverwaltungsvertrag

Es ist geplant, die Liquiditätsrücklage in Festgelder zu investieren. Sofern Teile der Liquiditätsrücklage in Investments angelegt werden, werden entsprechende Depotverwaltungsverträge mit dem Institut geschlossen. Dieses Institut übernimmt dann für zwei Jahre die Verwaltung des Depots auf eigenen Namen aber auf Rechnung der Gesellschaft. Danach wird von der Geschäftsleitung für die nächste Periode von 2 Jahren neu gewählt. Die Konzeption der Gesellschaft ist so ausgelegt, dass die Gesellschaft nicht an ein bestimmtes Institut gebunden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der oder die zukünftigen Institute keinerlei Zusagen oder Prognosen bezüglich der zukünftigen Ertragsentwicklung machen. Eventuell anfallende Vergütungen sind nicht im Investitionsplan enthalten.

Folgen des Ausscheidens

Der Anspruch des Auseinandersetzungsguthabens wird mittels einer, von der Gesellschaft auf Antrag und Kosten des ausscheidenden Gesellschafters, auf den Termin seines Ausscheidens unverzüglich zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz ermittelt. Die Auseinandersetzungsbilanz wird zunächst von der Geschäftsleitung erstellt. Kann über das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters bzw. der Gesellschaft keine Einigung erzielt werden, wird diese Auseinandersetzungsbilanz im Auftrag der Gesellschaft von einem von der Industrie- und Handelskammer vereidigtem Wirtschafts-/Abschlussprüfer mit für die Gesellschaft und den Gesellschafter verbindlicher Wirkung festgestellt. Die Kosten dieser Feststellung tragen der Gesellschafter und die Gesellschaft je zur Hälfte. Die Gesellschaft kann die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers von einer Vorauszahlung in Höhe von 50% der voraussichtlichen Kosten der Feststellung des Abfindungsguthabens abhängig machen.

Unterjährige Ausschüttungen

Sofern Gesellschafter eine monatliche statt der jährlichen Entnahme wählen, haben die Gesellschafter hierfür Verwaltungskosten in Höhe von 1,00% p. a. (Einskommanull von Hundert) der eingezahlten Einlage an die Gesellschaft zu zahlen. Diese Gebühr wird verrechnet mit der monatlichen Entnahme/Ausschüttung.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag ist vollständig auf den Seiten 76-95 dieses Prospektes abgedruckt. Da der Vertrag für die Rechtsstellung des Anlegers fundamentale Bedeutung hat, ist die Lektüre des Vertrages unbedingt anzuraten.

Gründungsgesellschafter der Gesellschaft sind:

persönlich haftender Gesellschafter:

ConTrust GmbH, Oberhaching, mit einer Einlage von 2.500,--EURO.

Gründungs/Treuhandkommanditist:

OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Oberhaching, mit einer Pflichteinlage von zunächst 2.500,-- EURO.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Kommanditeinlage gemäß dem Umfang der jeweils eingezahlten Treugebereinlagen anzupassen. Die für die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern maßgebliche Haftungssumme wird zunächst mit 2.500,-- EURO im Handelsregister eingetragen. Es ist geplant, während der Ansparphase Erhöhungen der Haftsumme in dem Umfang vorzunehmen, dass jeweils 1% des eingezahlten Kommanditkapitalanteils des Treuhandkommanditisten als Haftsumme im Handelsregister verzeichnet wird. Die Treugeber haben ihre Leistungen gemäß den Bedingungen des Leistungsangebotes auf ein des Treuhandkommanditisten unterliegendes Geschäftskonto der Beteiligungsgesellschaft zu erbringen.

Sofern ein Treugeber oder Gesellschafter das Beteiligungsverhältnis vorzeitig aufkündigt, wird er entsprechend abgefunden. Für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der im Geschäftsbericht der Beteiligungsgesellschaft zum 31.12. des Vorjahres ausgewiesene Gesamtvermögenswert der Gesellschaft maßgeblich.

Dieser Gesamtvermögenswert wird wie folgt ermittelt:

Treugeber und Gesellschafter sind im Verhältnis der Salden ihrer Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlage bzw. der entsprechenden Unterkonten am Vermögen der Gesellschaft und damit insbesondere auch im Falle der Liquidation beteiligt.

Ausschüttungen und jährliches Ergebnis sind auf die Treugeber und Gesellschafter nach dem Verhältnis der Salden ihrer Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlage bzw. der entsprechenden Unterkonten zu verteilen; maßgeblich für die Bestimmung des vorgenannten Verhältnisses ist der durchschnittliche jährliche Saldo des jeweiligen Kontos.

Abweichend davon sind die Emissionsgebühren nach § 9 Ziffern 1.2 bis 1.8 des Gesellschaftsvertrages nach dem Verhältnis des jeweiligen gezeichneten Anteils (ausweislich des Kapitalkontos I bzw. des entsprechenden Unterkontos) zum gesamten Gesellschaftskapital gemäß § 8 Abs. 1.4 Gesellschaftsvertrag gesondert zu verteilen. Entsprechendes gilt für die wiederkehrenden Gebühren nach § 18 Ziffern 2.1 bis 2.4 dieses Gesellschaftsvertrages.

Treugeber und Gesellschafter nehmen an dem Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft ab dem Kalenderersten des ihrem Beitritts und der Einzahlung des vollständigen Beitrages CEF2-100, der Erstzahlung CEF2-50 bzw. der Erstzahlung CEF2-15 folgenden Kalendermonats teil.

Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende Jahresüberschuss wird zum Ausgleich des Verlustkontos verwendet. Verluste der Gesellschaft werden allen Treugebern und Gesellschaftern auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Treugeber- bzw. Pflichteinlagen übersteigen.

Evtl. anfallende Rücklastschrift- oder Mahngebühren werden dem jeweiligen Treugeber oder Gesellschafter gesondert in Rechnung gestellt.

Auszahlung

Die Gesellschafter bzw. Treugeber können innerhalb 6 Wochen nach Erstellung und Genehmigung des maßgeblichen Geschäftsberichts die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sofern die Liquiditätsslage der Gesellschaft eine Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht zulässt oder die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unangemessen schwer gefährdet wären, oder die Ausschüttungen an die übrigen Gesellschafter bzw. Treugeber dadurch nicht gewährleistet sind, kann die Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben in Raten an den ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber auszahlen. Bei ratenweiser Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens wird das restliche Auseinandersetzungsguthaben mit 2,5% p.a. verzinst. Jeder ausscheidende Gesellschafter bzw. Treugeber kann auf Wunsch verlangen, dass in Anrechnung auf sein Auseinandersetzungsguthaben Vermögensanteile der Gesellschaft auf ihn übertragen werden und zwar mit dem Wert, mit dem der betreffende Vermögensgegenstand bei der Ermittlung des Gesamtvermögens auf den maßgeblichen Stichtag angesetzt worden ist. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Komplementärs zwingend notwendig. Die Auswahl dieser Ver-

mögensgegenstände obliegt dem Komplementär nach billigem Ermessen. Ein ausgeschiedener Gesellschafter bzw. Treugeber ist auf Verlangen des Komplementärs verpflichtet, nach Maßgabe dieses Absatzes Vermögenswerte aus dem Gesellschaftsvermögen anstelle einer Barabfindung zu übernehmen. Erfolgt eine Veräußerung von Gruppenbesitz oder von Teilen davon während der Frist, in der ein Auseinandersetzungsguthaben beglichen wird, ist die Gesellschaft berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund einer berichtigten Auseinandersetzungsbilanz anzupassen, wenn das Auseinandersetzungsguthaben unter Berücksichtigung des Verkaufserlöses in der berichtigten Auseinandersetzungsbilanz niedriger festgestellt wird.

Einschränkung der Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die Geschäftsführung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser angebotenen Beteiligungsofferte um eine als langfristig anzusehende Anlage handelt. Diese Beteiligung ist daher für Anleger, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit ihres Kapitals angewiesen sind, nicht geeignet. Obwohl den gesellschaftsrechtlichen Regelungen zwar eine Übertragung der Beteiligung grundsätzlich zulässig ist, übernimmt die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG jedoch keine Gewähr für die Veräußerbarkeit des Anteils. Die Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft selbst ist ausgeschlossen.

Da es keinen funktionierenden Zweitmarkt für Beteiligungen gibt, besteht das Risiko, dass kein Käufer für die Beteiligung zur Verfügung steht oder die Preisvorstellung des Treugebers nicht erfüllt werden kann.

Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht bereits nach einer Beteiligungsdauer von 12 Jahren, sofern die Beteiligungssumme voll erbracht wurde. Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit besteht für den Treugeber nicht.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Geschäftsjahres.

Mit Ablauf dieser Frist und Volleinzahlung seiner Beteiligungssumme kann der Treugeber seine Beteiligung unter den im Gesellschaftsvertrag angegebenen Fristen jährlich kündigen. Erfolgt keine Kündigung, wird die Beteiligung fortgeführt. Die Beteiligung endet spätestens mit Beendigung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG.

Bei der Kündigung und Auszahlung eines Abfindungsguthabens ist Rücksicht auf die Liquiditätsslage der Gesellschaft zu nehmen. Sofern die Liquiditätsslage der Gesellschaft gefährdet wird, kann durch Anordnung des Komplementärs in diesen Fällen die Auszahlung binnen einer angemessenen Frist oder ratenweise erbracht werden. Bei ratenweiser Auszahlung ist das restliche Abfindungsguthaben nicht zu verzinsen. Im Zweifelsfall ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Abweichende Hauptmerkmale

Haftung

Der Komplementär haftet über die Gesellschaftereinlage hinaus unbeschränkt.

Stimmrecht

Auf je 50,-- EURO eingezahlte Gesellschafter- oder Treugeber-einlage entfällt eine Stimme. Daneben hat der persönlich haftende Gesellschafter eine Stimme je volle 500,-- EURO der von dem Treuhandkommanditisten eingezahlten Beteiligungssumme.

Beteiligung an „Überrenditen“.

Sofern eine Kapitalrendite vor Steuer von über 14% bezogen auf die investierten Kapitalien der Gesellschaft erwirtschaftet wird, ist der Komplementär mit 30% an den Überrenditen anteilig beteiligt. Der Komplementär wird darüber hinaus bei der Auflösung der Gesellschaft mit 3,00% an dem Verwertungserlös der Gesellschaft beteiligt. Dies gilt auch für den Fall der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft ohne Auflösung der Gesellschaft.

Außer den vorgenannten Hauptmerkmalen stehen den derzeitigen Gesellschaftern im Vergleich zu den zukünftig beitretenden Treugebern/ Kommanditisten keine abweichenden Rechte zu.

Zur ausführlichen Darstellung aller die mit der Vermögensanlage verbundenen abweichenden Hauptmerkmale verweisen wir auf das Kapitel 13. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“ S. 34 ff.

Von gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen der Satzung des Komplementärs

Es weichen keine Bestimmungen der Satzung der Komplementärin von gesetzlichen Bestimmungen ab.

Von gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten

Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten weicht

- in § 3 (Gründungsgesellschafter/Kapitaleinlagen) von §§ 161, 105 HGB, 706 und 707 BGB (Kapitalerhöhung durch den Komplementär nach eigenem Ermessen),
- in § 4 (Kapitalerhöhung/Beitritt von Anlegern) von §§ 161, 105 HGB, 706 BGB (Verlängerung der Platzierungsphase durch den Komplementär [mit Zustimmung des Treuhandkommanditisten]; Minderung des Investitionsplans durch den Komplementär) sowie von §§ 161, 131 HGB (Auflösung und Rückabwicklung der Gesellschaft durch den Komplementär bei Nichterreichen der Mindestsumme an Kommanditeinlagen bis zum 31.12.2010),
- in § 4a (Treuhandkommanditist/Beteiligung von Treugebern/Eintragung) und § 7 (Rechtsstellung der Treugeber) von §§ 161, 105 HGB und § 675 Abs. 1 BGB (Beteiligung der Anleger unmittelbar als Kommanditisten und mittelbar als Treugeber; wirtschaftliche Gleichstellung der Anleger, die sich als Treugeber mittelbar beteiligen),
- in § 4c (Kapitaleinlagen der Anleger/Nachschussverpflichtung/ Haftung der Anleger/Wettbewerbsverbot) von §§ 161, 105 HGB, 706 BGB (detaillierte Regelungen über die Einlageverpflichtung und -leistung der Anleger) und von § 112 HGB (Befreiung aller Gesellschafter sowie Treugeber vom Wettbewerbsverbot),
- in § 5 (Gesellschafterkonten) von §§ 161, 120 HGB (detaillierte Regelungen über die Gesellschafterkonten) sowie von § 167 Abs. 2 HGB (Aufstockung des Kapitalanteils der Anleger durch Thesaurierung von Gewinnen),
- in § 6 (Einlageverpflichtung und Mittelverwendungskontrolle) von §§ 164, 161, 105 HGB, 705 BGB (Ausübung einer Mittelverwendungskontrolle durch den Treuhandkommanditisten; Herbeiführung eines Beschlusses durch den Komplementär über die Ersetzung der Zustimmung zur Mittelverwendung) sowie von §§ 675 Abs. 1 und 276 BGB (Beschränkte Haftung des Treuhandkommanditisten),
- in § 7 (Rechtsstellung der Treugeber) von §§ 413, 398 BGB (Zustimmungserfordernis des Komplementärs für Verfügungen eines Treugebers über seine Rechtsstellung),
- in § 8 (Finanzierungsplan der Gesellschaft), § 9 (Investitionsplan/Mittelverwendung) und § 10 (Investitionsrichtlinien) von §§ 164, 161, 105 HGB, 705 BGB (detaillierte Regelungen über die Finanzierung der Gesellschaft, Investitionen und Mittelverwendung),
- in § 11 (Geschäftsführung und Vertretung) und § 11a (Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte) von § 181 BGB (Befreiung des Komplementärs vom Selbstkontrahierungsverbot) sowie von § 161 HGB (Beschränkte Haftung des Komplementärs) und von §§ 164, 114 – 116 HGB (Ge-

- schäftsführungsbefugnis des Komplementärs; Genehmigung der übrigen Gesellschafter),
- in § 12 (Investitionsbeirat) von §§ 161, 105 HGB, 705 BGB (Berufung eines Investitionsbeirates zur Beratung der Geschäftsführung),
- in § 13 (Beschlussfassung durch die Gesellschafter), § 14 (Protokoll) und § 15 (Schriftliches Abstimmungsverfahren) von § 119 HGB sowie §§ 118 ff. AktG analog und §§ 47 ff. GmbHG analog (detaillierte Regelungen über die Beschlussfassung der Gesellschafter; Form und Frist der Ladung zur Gesellschafterversammlung; Möglichkeit des schriftlichen Abstimmungsverfahrens),
- in § 17 (Beteiligung am Ergebnis und Vermögen; Ausschüttung) von §§ 167, 168 und 120 – 122 HGB (detaillierte Regelungen über die Ergebnisverwendung und -verteilung),
- in § 18 (Vergütung des Komplementärs, des Treuhandkommanditisten und anderer Funktionsträger) und § 19 (Dauer, Auflösung der Gesellschaft) von §§ 167, 168 und 120 – 122 HGB (detaillierte Regelungen über einmalige und wiederkehrende Vergütungen des Komplementärs, des Treuhandkommanditisten und anderer Funktionsträger; Vorabbeteiligung des Komplementärs mit 3% an dem Verwertungserlös im Falle der Auflösung der Gesellschaft),
- in § 20 (Kündigung) von § 132 und 140 HGB (die ordentliche Kündigung ist nur mittels eingeschriebenen Briefs und frühestens zum 31.12.2020 und nach Volleinzahlung der vereinbarten Beteiligungssumme möglich),
- in § 21 (Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft) und § 4c (Kapitaleinlagen der Anleger/Nachschussverpflichtung/Haftung der Anleger/Wettbewerbsverbot) von §§ 132 und 140 HGB (besonderer Ausschlussgrund gegenüber Anlegern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen; Liquidation durch die Geschäftsführung),
- in § 22 (Ausscheiden von Gesellschaftern) von §§ 161, 105 HGB, 705 BGB (Ausscheiden von Komplementär und Treuhandkommanditist erst nach Aufnahme eines neuen Komplementärs bzw. Treuhandkommanditisten; Erhöhung der Kommanditanteile durch den Komplementär bzw. Treuhandkommanditisten),
- in § 23 (Tod, Krankheit eines Gesellschafters) von § 177 HGB und § 675 Abs. 1 BGB (Wandelung der treuhänderischen Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung; Nachweis des Erbrechts erforderlich; Erfordernis eines Vertreters der Erbengemeinschaft),
- in § 24 (Übertragung von Gesellschaftsanteilen und sonstige Verfügungen) von §§ 413, 398 BGB und § 114 HGB (Beschränkung der Möglichkeit, über Gesellschaftsanteile zu verfügen, Grundlagengeschäfte) sowie von § 10a GewStG (Verpflichtung, die verbleibenden Gesellschafter bzw. die Gesellschaft von gewerbesteuerlichen Nachteilen freizustellen),

- in § 25 (Folgen des Ausscheidens) und § 26 (Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens) von §§ 161, 105 HGB und 738 BGB (detaillierte Regelungen über die Folgen des Ausscheidens aus der Gesellschaft, insbesondere die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens; keine Haftung des Komplementärs für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens; Zustimmung des Komplementärs erforderlich für Verlangen von Anlegern auf Auskehrung von Vermögensanteilen; Anspruch des Komplementärs auf Befreiung von seiner Forthaftung),
- in § 27 (Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel) von §§ 161, 105 HGB, 705 BGB, § 15 EStG und § 179 ff. AO (Regelungen über die Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben; Bevollmächtigung des Komplementärs in bestimmten Steuerangelegenheiten) ab.

Weitere Abweichungen von gesetzlichen Regelungen bestehen nicht.

24. Gesellschaftsvertrag

der „ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG“ nachstehend die „Gesellschaft“ genannt

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
2. Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen: ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG
3. Sitz der Gesellschaft ist: Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - 1.1. das Erwerben, Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen als direkte Investition im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, insbesondere an Gesellschaften, die im Rahmen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) Strom produzieren und verkaufen und die Energiepflanzen, vor allem Miscanthus, Switchgras oder sonstige schnell wachsende Pflanzen/Hölzer anbauen oder mit ihnen handeln.
 - 1.2. die direkte Investition in Kraftwerke, die Strom im Sinne des EEG erzeugen, sowie die Investition in den Anbau von Energiepflanzen
 - 1.3. das Pachten und Kaufen von Grundstücken
 - 1.4. die Anlage der freien Finanzmittel in bankübliche Anlagemöglichkeiten/-produkte.
 - 1.5. der Zertifikatsverkauf von eigen produzierter CO₂ Reduktion
 - 1.6. die Investition in Joint Implementation (Kyoto-Protokoll) im Inland oder die Beteiligung an Gesellschaften, die damit handeln,
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte aller Art, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, durchzuführen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 3 Gründungsgesellschafter / Kapitaleinlagen

1. Der persönlich haftende Gesellschafter (nachfolgend auch „Komplementär“) ist die ConTrust Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH mit Sitz in 82041 Oberhaching. Er ist am Gesellschaftskapital mit 2.500,-- EURO beteiligt. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Einlage nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Der Komplementär ist entsprechend seiner Kapitaleinlage an dem Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
2. Treuhandkommanditist ist die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Oberhaching (nachfolgend auch

„Treuhandkommanditist“). Er ist mit einer Kommanditeinlage von vorerst 2.500,-- EURO an der Gesellschaft beteiligt (nachfolgend auch „anfängliche Kommanditkapitaleinlage“). Er ist berechtigt, ganz oder teilweise für Dritte (Treugeber) Kommanditanteile treuhänderisch zu halten.

3. Die Pflichteinlagen der Gründungsgesellschafter gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 werden im Zuge der Gründung der Gesellschaft auf ein Konto des Treuhandkommanditisten bezahlt.

§ 4 Kapitalerhöhung / Beitritt von Anlegern

1. An der Gesellschaft können sich Anleger unmittelbar als direkt beteiligte Kommanditisten (nachfolgend auch „Direkt-Kommanditisten“) und mittelbar über den Treuhandkommanditisten als Treugeber (nachfolgend auch „Treugeber“) beteiligen.
2. Der Komplementär ist beauftragt und ermächtigt, weitere Treugeber bzw. Direkt-Kommanditisten (nachfolgend einheitlich auch „Anleger“) in die Gesellschaft aufzunehmen und dadurch das Gesellschaftskapital auf bis zu 10.000.000,-- EURO zu erhöhen.
3. Die Aufnahme weiterer Anleger erfolgt grundsätzlich mittelbar über den Treuhandkommanditisten durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Abschluss des Treuhandvertrages und Gesellschaftsvertrages; siehe dazu im Einzelnen unter § 4a dieses Gesellschaftsvertrages. Anleger können sich aber auch unmittelbar durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Abschluss des Gesellschaftsvertrages als Direkt-Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen; siehe dazu im Einzelnen § 4b dieses Gesellschaftsvertrages.
4. Die Platzierungsphase der Gesellschaft soll bis zum 31.12.2009 beendet sein. Mit Zustimmung des Treuhandkommanditisten kann der Komplementär die Platzierungsphase um bis zu 12 Monate verlängern. Sofern nach dem Zeitpunkt der Platzierungsphase die Gesamtsumme an Kommanditeinlagen der Anleger nach der vorstehenden Ziffer 2 noch nicht vollständig erbracht ist, ist der Komplementär berechtigt, den Investitionsplan (§ 9 dieses Gesellschaftsvertrages) entsprechend zu vermindern. In diesem Fall müssen sämtliche Positionen des Investitionsplanes im gleichen Verhältnis vermindert werden, je nachdem wie die Quote der Kommanditeinlagen der Anleger bezogen auf die Gesamtsumme der Kommanditeinlagen nach Ziffer 2 sinkt. Darüber hinaus kann jedoch auch eine Überzeichnung der Gesellschaft im Platzierungszeitraum um bis 2.000.000,-- EURO erfolgen. Die Zeichnungsfrist und Schließung endet aber in jedem Fall mit dem Erreichen der gesellschaftsvertraglich festgelegten

Gesamtsumme an Kommanditeinlagen der Anleger nach der vorstehenden Ziffer 2 von regulär 10.000.000,-- EURO und im Falle der Überzeichnung von 12.000.000,-- EURO.

5.

Die Mindestsumme an Kommanditeinlagen der Anleger für das zu zeichnende Eigenkapital beträgt 5.000.000,-- EURO. Wird dieser Mindestbestand nicht bis zum 31.12.2010 erreicht, kann der Komplementär bis zum 30.06.2011 gegenüber allen Gesellschaftern die Auflösung und Rückabwicklung der Gesellschaft erklären. Die Rückabwicklung erfolgt durch Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlagen (ohne Agio) einschließlich der auf dem jeweiligen Konto aufgelaufenen Zinsen abzüglich der Gebühren nach § 9 dieses Gesellschaftsvertrages.

6.

Die exakte Höhe des tatsächlich gezeichneten Kommanditkapitals steht erst mit Abschluss der Zeichnungsfrist fest.

§ 4a Treuhandkommanditist / Beteiligung von Treugebern / Eintragung

1.

Anleger können sich an der Gesellschaft mittelbar über den Treuhandkommanditisten als Treugeber beteiligen. Diese mittelbare Beteiligung als Treugeber ist in einem separaten Treuhandvertrag mit dem Treuhandkommanditisten geregelt. Der Treuhandkommanditist wird nach Maßgabe von § 7 dieses Gesellschaftsvertrages die mittelbare Beteiligung im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung und im Interesse der Treugeber übernehmen und sie im Außenverhältnis – also im Verhältnis zu Dritten – als einheitliche Kommanditbeteiligung halten. Der Treuhandvertrag ist Grundlage und Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages. Für den Fall abweichender oder sich widersprechender Regelungen gelten die Bedingungen dieses Gesellschaftsvertrages vorrangig.

2.

Der Treuhandkommanditist wird hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, ohne Zustimmung der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter seine anfängliche Kommanditkapitaleinlage als Folge des Abschlusses von Treuhandverträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erhöhen. Die Erhöhung der anfänglichen Kommanditkapitaleinlage des Treuhandkommanditisten erfolgt durch den mittelbaren Beitritt von Treugebern zur Gesellschaft gemäß den nachstehenden Ziffern in Höhe der Einlagen der Treugeber (nachfolgend „treuhänderische Kommanditkapitaleinlage“ und zusammen mit der Kommanditkapitaleinlage aller übrigen Kommanditisten „Kapitaleinlage“). Für den Treuhandkommanditisten wird eine anfängliche Haftsumme von 2.500,-- EURO im Handelsregister eingetragen. Diese Haftsumme wird jeweils zum Ende eines Jahres entsprechend der Einzahlung der Treugebereinlagen angepasst. Die Haftsumme soll 1% der gezeichneten treuhänderischen Kommanditkapitaleinlage nicht überschreiten. Die Erhöhung der Haftsumme ist durch die Komplementärin zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

3.

Das Angebot der Treugeber auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft kann nur durch Einreichung der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung erfolgen, die der Gesellschaft spätestens am 31.12.2009 zugegangen sein muss. Das Risiko einer verspäteten Weiterleitung der Beitrittserklärung an den Treuhandkommanditisten durch den jeweiligen Vertriebspartner trägt der Treugeber. Später eingehende Beitrittserklärungen kann der Treuhandkommanditist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Komplementärs annehmen, dessen Erteilung in seinem freien Ermessen steht.

4.

Der Treuhandkommanditist wird hiermit bevollmächtigt, das Angebot eines Treugebers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft gemäß Ziffer 3 im Namen aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung anzunehmen. Mit der Annahme des Beitrittsangebots kommen zugleich der Treuhandvertrag und die mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft zustande. Der Treuhandkommanditist ist nicht zur Annahme verpflichtet. Er ist berechtigt, Vertragsangebote von Treugebern ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Die Gesellschaft übernimmt keine Kosten, die Dritten durch die Zurückweisung des Vertragsangebotes entstanden sind oder entstehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Vollständigkeit der Zeichnungsunterlagen, insbesondere die vollständige und richtige Ausfüllung der Beitrittserklärung, zu überprüfen. Die Gesellschaft kann mit der Prüfung der Zeichnungsunterlagen einen Dritten beauftragen. Sollte die Annahme verweigert werden oder sollte der Treugeber aufgrund der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechtes ausscheiden, werden ihm etwaige bereits an die Gesellschaft geleistete Zahlungen erstattet.

5.

Mit Wirkung frühestens zum 31.12.2009 können sich die Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Direkt-Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Hierzu können die Treugeber den Treuhandvertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils mit Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhandkommanditisten kündigen. Der Treugeber ist in diesem Fall verpflichtet, dem Komplementär eine unwiderrufliche, über den Tod hinausgehende Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist, sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Kündigung des Treugebers gemäß Satz 2 dieser Ziffer wird erst wirksam, wenn der Treugeber eine solche notariell beglaubigte Vollmacht zur Verfügung gestellt hat. Die von dem jeweiligen Treugeber zuvor geleistete Treugebereinlage (ohne das erhobene Agio von 5%) wird dem gemäß § 5 dieses Vertrages fortan für ihn zu führenden Kapitalkonto I als Kommanditkapitaleinlage gutgeschrieben. Für den Direkt-Kommanditisten

wird eine Haftsumme von 10,-- EURO je gezeichneter 1.000,-- EURO Kommanditkapitaleinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister im Wege der Sonderrechtsnachfolge. Die Kosten der Umwandlung der Treugeber-Stellung in eine direkte Kommanditbeteiligung, insbesondere die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung der Handelsregisteranmeldung und die Kosten der Handelsregistereintragung sowie die Kosten des Verwaltungsaufwandes bei der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten, trägt der Treugeber.

6.

Sofern ein Treuhandverhältnis beendet wird, der Treuhandvertrag aus sonstigen Gründen nicht zur Durchführung gelangt oder der Treugeber gemäß §§ 20 – 22 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausscheidet, ist der Treuhandkommanditist berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, den auf den jeweiligen Treugeber entfallenden Anteil seiner treuhänderischen Kommanditkapitaleinlage und die entsprechende Haftsumme um den Betrag herabzusetzen, um den diese sich durch den Beitritt des Treugebers zuvor erhöht hat. Im Falle der ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages nach Maßgabe von § 7 Ziffer 5 des Treuhandvertrages in Verbindung mit § 20 Ziffer 1 dieses Gesellschaftsvertrages gilt im Innenverhältnis der Anteil an der treuhänderischen Kommanditkapitaleinlage mit dem Wirksamwerden der Kündigungserklärung bei dem Treuhandkommanditistin als auf den Treugeber übertragen.

7.

Der Komplementär ist zur Vornahme sämtlicher Anmeldungen zum Handelsregister bevollmächtigt. Soweit hierzu eine notariell beglaubigte Vollmachtsurkunde erforderlich ist, hat der betroffene Gesellschafter diese auf eigene Kosten dem Komplementär zur Verfügung zu stellen.

8.

Der Treuhandkommanditist ist im Hinblick auf alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gesellschaft und die Treugeber stehenden Aktivitäten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

9.

Für seine Tätigkeit als Treuhandkommanditist und die Erfüllung der mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufgaben erhält der Treuhandkommanditist eine einmalige Vergütung und wiederkehrende Gebühren nach Maßgabe des § 18 Ziffern 1.2. und 2.3. dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 4b Beteiligung von Direkt-Kommanditisten

1.

Für die unmittelbare Beteiligung der Anleger an der Gesellschaft gilt das vorstehend unter § 4a Ausgeführte entsprechend mit den nachfolgend abweichenden Regelungen.

2.

Der Komplementär führt für alle Direkt-Kommanditisten ein Register, in das die Direkt-Kommanditisten mit Namen, Vorna-

men, Anschrift, Bankverbindung, Finanzamt und Steuernummer sowie der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Kommanditistenregister“).

2.1.

Die Direkt-Kommanditisten sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben dem Komplementär unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber dem Komplementär und der Gesellschaft gelten nur die im Kommanditistenregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist der Komplementär nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen.

2.2.

Der Direkt-Kommanditist hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zwecke der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft und dem Komplementär genutzt werden.

2.3.

Der Direkt-Kommanditist hat Anspruch auf Einsicht in das Kommanditistenregister, soweit Daten oder Angaben über seine Person betroffen sind. Ein Einsichtsrecht im Hinblick auf Daten oder Angaben über die übrigen Direkt-Kommanditisten ist ausgeschlossen. Anderen Personen als der Gesellschaft, deren verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen, den Vertriebspartnern, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und dem zuständigen Finanzamt darf der Komplementär Auskünfte über die Beteiligungen und die Eintragungen in das Kommanditistenregister nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des betroffenen Direkt-Kommanditisten erteilen.

§ 4c Kapitaleinlagen der Anleger / Nachschussverpflichtung / Haftung der Anleger / Wettbewerbsverbot

1.

Beitretende Treugeber haben eine Treugebereinlage und beitretende Direkt-Kommanditisten haben eine Pflichteinlage jeweils zzgl. eines Agios von 5% zu leisten (Treugeber- und Pflichteinlage nachfolgend einheitlich auch „Beteiligungssumme“ und einschließlich des Agios von 5% zusammen nachfolgend auch „Beiträge“).

2.

Die Beteiligungssumme jedes beitretenden Anlegers beträgt mindestens 5.000,-- EURO (nachfolgend auch „Mindestbeteiligungssumme“) oder einen höheren, durch 100 ganzzahlig ohne Rest teilbaren Betrag.

3.

Über die Beteiligungssumme hinaus hat jeder Anleger eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 5% der gesamten Beteiligungssumme zu entrichten (nachfolgend auch „Agio“). Das Agio dient der teilweisen Deckung der Kapitalbeschaffungskosten, ist nicht gewinnberechtigend und wird nicht zurückerstattet.

4.

Die Zahlungen können entsprechend dem abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag und der Beitrittserklärung wie folgt alternativ geleistet werden:

a) CEF2-100

Der Anleger verpflichtet sich zur Zahlung von 100% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft (nachfolgend auch „vollständiger Beitrag CEF2-100“).

b) CEF2-50

Der Anleger verpflichtet sich zur Zahlung von 50% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft (nachfolgend auch „Erstzahlung CEF2-50“).

Der Restbetrag der Beteiligungssumme in Höhe von 50% wird bis zu seiner vollständigen Erfüllung als Ratenzahlung erbracht (voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 180 Monaten bzw. 15 Jahren), wobei die Raten durch Umbuchung der Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages auf die bereits geleistete Treugeber- bzw. Pflichteinlage gezahlt werden.

In Höhe der zur Begleichung der Steuerlast gewährten Steuerentnahme nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages vermindert sich der Betrag, der auf die Treugeber- bzw. Pflichteinlage durch Umbuchung geleistet wird.

Zahlt der Anleger anstelle oder zusätzlich zu der Umbuchung der Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages Sonderzahlungen, werden diese auf die Anspardauer angerechnet. Sie verkürzen somit die Anzahl der Ratenzahlungen.

Sollten anteilige Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages zur Umbuchung und damit zur Begleichung von Raten ganz oder teilweise nicht möglich sein, kann der Anleger die Raten durch Sonderzahlungen gesondert zahlen. Er ist dazu aber vor Ablauf der maximalen Anspardauer nicht verpflichtet. Nach Ablauf der maximalen Anspardauer muss der Anleger den ausstehenden Restbetrag der Beteiligungssumme durch Leistung einer Einmalzahlung begleichen (nachfolgend auch „ausstehende Einmalzahlung“). Dazu wird die Gesellschaft den Anleger unter Angabe der Höhe der ausstehenden Einmalzahlung und Fälligkeit schriftlich auffordern.

c) CEF2-15

Der Anleger verpflichtet sich, seine Beteiligungssumme voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu

300 monatlich gleich bleibenden Raten (wie in den Zeichnungsunterlagen beantragt) einzuzahlen.

Außerdem verpflichtet er sich zur Zahlung einer Kontoeröffnungszahlung (nachfolgend auch „Erstzahlung CEF2-15“) in Höhe von 15% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto.

Die Beteiligungssumme wird durch die Zahlung der monatlich gleich bleibenden Raten beglichen. Der Einzug der Ratenzahlung erfolgt durch Abbuchungs-/Einzugsermächtigung bzw. bei der Einmalzahlung per Überweisung.

Zusätzlich dazu wird die Beteiligungssumme durch die Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages auf die geleistete Treugeber- bzw. Pflichteinlage beglichen.

In Höhe der zur Begleichung der Steuerlast gewährten Steuerentnahme nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages vermindert sich der Betrag, der auf die Treugeber- bzw. Pflichteinlage durch Umbuchung geleistet wird.

Der Anleger kann außerdem Sonderzahlungen zur Begleichung der Beteiligungssumme erbringen.

Die Erstzahlung, die Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages als auch Sonderzahlungen werden auf die Anspardauer angerechnet. Sie verkürzen somit die Anzahl der monatlichen Ratenzahlungen.

5.

Die Anleger sind verpflichtet, ihre in der Beitrittserklärung festgelegten Einzahlungen entsprechend den gewählten Zahlungsterminen zu erbringen. Der Komplementär ist berechtigt, von den in der vorstehenden Ziffer 4 a) bis c) genannten abweichende Zahlungsfristen durch Ausweis in dem jeweils gültigen Beitrittsformular festzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist in jedem Fall der Tag des Zahlungseinganges auf dem jeweiligen Konto.

5.1.

Bei verspätetem Zahlungseingang des vollständigen Beitrags CEF2-100 sowie der Erstzahlungen CEF2-50 und CEF2-15 kommen für die Treugeber der Treuhandvertrag und damit die mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft und für die Direkt-Kommanditisten der Gesellschaftsvertrag und damit die unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft nur zustande, wenn der Komplementär seine Zustimmung erklärt, dessen Erteilung in seinem freien Ermessen steht.

5.2.

Kommt im Übrigen ein Anleger seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, gerät er mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn die jeweilige Zahlung nicht 5 Bankarbeitstage nach Fälligkeit auf dem

jeweiligen Konto eingegangen ist. Der Verzugszinssatz beträgt entsprechend des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Anleger, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten, haben ggf. Verzugszinsen zu zahlen und mögliche Verzugsschäden zu ersetzen. Der Anleger hat generell die Möglichkeit, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

5.2.1.

Sind Anleger mit drei aufeinander folgenden monatlich gleich bleibenden Raten nach dem Tarif CEF2-15 in Verzug, kann die Gesellschaft die insgesamt noch ausstehende Beteiligungssumme fällig stellen (nachfolgend auch „Gesamtfälligestellung“).

5.2.2.

Direkt-Kommanditisten, die trotz Gesamtfälligestellung und schriftlicher Mahnung nicht zahlen bzw. nicht durch Wiederaufnahme der Ratenzahlung ihre Zahlungsbereitschaft signalisieren, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Direkt-Kommanditisten, die mit der ausstehenden Einmalzahlung nach dem Tarif CEF2-50 in Verzug geraten und trotz schriftlicher Mahnung die ausstehende Einmalzahlung nicht zahlen, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Treugeber gilt § 21 Ziffer 4 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend. Die Ausschlusserklärung ist dem betreffenden Gesellschafter bzw. Treugeber vom Komplementär durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der Ausschlusserklärung beim betroffenen Gesellschafter bzw. Treugeber.

5.2.3.

Der nach vorstehender Ziffer 5.2.2. ausgeschlossene Anleger bzw. entsprechend zu behandelnde Treugeber hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dieses bemisst sich nach Maßgabe des § 26 dieses Gesellschaftsvertrages. Das Agio und die anteilig auf den Anleger entfallenden Emissionskosten nach § 9 dieses Gesellschaftsvertrages sind nicht Teil des Auseinandersetzungsguthabens und werden in keinem Fall zurück erstattet. Deckt die bis zum Ausscheiden von dem Anleger geleistete Beteiligungssumme die auf ihn anteilig entfallenden Emissionskosten nach § 17 Ziffer 1.2. dieses Gesellschaftsvertrages nicht, muss der Anleger den Differenzbetrag der Gesellschaft zahlen.

5.2.4.

Anstelle des Ausschlusses kann die Gesellschaft dem Anleger die ausstehende Einzahlungsverpflichtung erlassen. Die Beteiligung läuft dann ab dem auf den Genehmigungstag folgenden Monat in Höhe der bis dahin gezahlten Pflicht- bzw. Treugebereinlagen. Das Gesellschaftskapital reduziert sich entsprechend. Im Falle der mittelbaren Beteiligung eines Anlegers als Treugeber reduziert der Treuhandkommanditist entsprechend seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapital an der Gesellschaft. Der Anleger trägt unverändert die vollen auf ihn gemäß § 17 Ziffer 1.2. dieses Gesellschaftsvertrages entfallenden Emissionsgebühren auf die seinerzeit von ihm geschlossene Beteiligungssumme; eine Rückerstattung des Unterschiedsbetrages ist ausgeschlossen.

5.3.

Das Risiko eines verspäteten Zahlungseinganges sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Treugeber- bzw. Pflichteinlage verursachten Kosten, insbesondere auch die Verzugszinsen, trägt der Anleger.

6.

Die Stundung von Beiträgen oder ein gänzliches Einstellen der Zahlungen bedarf der Zustimmung des Komplementärs.

6.1.

Anleger, die aufgrund vorübergehend wirtschaftlicher Probleme ihrer ratierlichen Zahlungspflicht nicht nachkommen können, können für den Zeitraum von 24 Monaten eine Stundung ihrer Ratenzahlungsverpflichtung beantragen. Der Antrag hat in schriftlicher Form unter Beifügen eines entsprechenden Nachweises des Stundungsgrundes an die Gesellschaft zu erfolgen. Nach Genehmigung der Stundung durch den Komplementär wird dem Anleger ab dem Genehmigungszeitpunkt folgenden Monat ohne Kostenbelastung (Verzugszinsen etc.) die Ratenzahlung gestundet. Der während der gesamten Beteiligungsdauer gewährte Stundungszeitraum beträgt maximal 24 Monate. Bei Inanspruchnahme verlängert sich die Anspardauer um den Zeitraum der Stundung.

6.2.

Bei Anlegern, die aufgrund von z. B. bereits längerer Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder schwerer Krankheit nicht in der Lage sind, ihre ratierlichen Zahlungsverpflichtungen weiter fortzusetzen, ist die Gesellschaft berechtigt, auf die Einzahlung der ausstehenden Pflicht- bzw. Treugebereinlagen zu verzichten. Die Beteiligung läuft dann ab dem auf den Genehmigungs- tag folgenden Monat in Höhe der bis dahin gezahlten Pflicht- bzw. Treugebereinlagen fort. Das Gesellschaftskapital reduziert sich entsprechend. Im Falle der mittelbaren Beteiligung eines Anlegers als Treugeber reduziert der Treuhandkommanditist entsprechend seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapital an der Gesellschaft. Der Anleger trägt unverändert die vollen auf ihn gemäß § 17 Ziffer 1.2. dieses Gesellschaftsvertrages entfallenden Emissionsgebühren auf die seinerzeit ihm geschlossene Beteiligungssumme; eine Rückerstattung des Unterschiedsbetrages ist ausgeschlossen.

6.3.

Anleger, die aufgrund von ratenweiser Zahlung ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen, können die Freistellung der ausstehenden Pflicht- bzw. Treugebereinlage nach dem 144. Beitragszahlmonat beantragen. Die Beteiligung läuft dann ab dem auf den Genehmigungstag folgenden Monat in Höhe der bis dahin gezahlten Pflicht- bzw. Treugebereinlagen. Das Gesellschaftskapital reduziert sich entsprechend. Im Falle der mittelbaren Beteiligung eines Anlegers als Treugeber reduziert der Treuhandkommanditist entsprechend seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapital an der Gesellschaft. Der Anleger trägt unverändert die vollen auf ihn gemäß § 17 Ziffer 1.2. dieses

Gesellschaftsvertrages entfallenen Emissionsgebühren auf die seinerzeit von ihm geschlossene Beteiligungssumme; eine Rückerstattung des Unterschiedsbetrages ist ausgeschlossen.

7.

Sofern Treugeber ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen, haftet der Treuhandkommanditist nicht für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch die Treugeber.

8.

Die Zahlungen der Beiträge durch die Anleger können mit befreiender Wirkung ausschließlich auf die in der Beitrittserklärung bezeichneten Konten geleistet werden. Zahlungen an Vermittler sind gegenüber der Gesellschaft unwirksam. Vermittler sind zur Entgegennahme von Zahlungen an die Gesellschaft nicht berechtigt.

9.

Der Anleger übernimmt weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern über die Einzahlungsverpflichtung hinaus weitere Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen oder sonstigen Haftungen. Die gesetzliche Regelung über die Haftung von Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß den §§ 171 ff HGB bleibt von diesem vertraglichen Ausschluss unberührt. Die Haftsumme eines jeden Direkt-Kommanditisten beträgt 1 % seiner Pflichteinlage (ohne Agio und wieder angelegten Entnahmen/Ausschüttungen).

10.

Auf alle Gesellschafter soll § 112 HGB keine Anwendung finden. Auch für die Treugeber soll kein Wettbewerbsverbot gelten. Eine Änderung dieser Regelung soll nur durch einstimmigen Gesellschaftsbeschluss bewirkt werden können.

§ 5 Gesellschafterkonten

1.

Für jeden Kommanditisten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils vier Gesellschafterkonten geführt: ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verlustkonto sowie ein Konto ausstehende Einlage. Alle Konten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.

2.

Auf dem Kapitalkonto I (Einlagenkonto) wird die Treugeber- bzw. Pflichteinlage des Treugebers bzw. Direkt-Kommanditisten in der vereinbarten Höhe geführt.

2.1.

Spätere Gewinne der Gesellschaft, die nicht auf dem Verlustkonto zu verbuchen sind, können anstelle des Kapitalkontos II dem Kapitalkonto I gutgeschrieben und zu einer Erhöhung des Kapitalanteils des Kommanditisten genutzt werden (Gewinnthesaurierung); dadurch kann sich das Gesellschaftskapital weiter erhöhen. Den Kommanditisten wird damit bereits jetzt abweichend von § 167 Abs. 2 HGB das Recht gewährt, ihren Kapitalanteil durch Gewinnthesaurierung aufzustocken.

2.2.

Das Kapitalkonto I ist maßgebend für die Bestimmung der Höhe der Beteiligung der Kommanditisten – soweit § 17 dieses Gesellschaftsvertrages nicht eine abweichende Regelung vorsieht –

am Vermögen, am Gewinn und Verlust und am Auseinandersetzungsguthaben sowie für die Ausübung aller Gesellschafterrechte, einschließlich der Stimmrechte, es sei denn, in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages ist Abweichendes geregelt.

3.

Auf dem Kapitalkonto II werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zu den Kommanditisten (u. a. Gewinne) gebucht, sofern sie nicht auf dem Verlustkonto zu verbuchen sind.

4.

Auf dem Verlustkonto werden die Anteile am Verlust gebucht. Spätere Gewinne der Gesellschaft werden diesem Konto bis zum Ausgleich des Verlustvortrages gutgeschrieben.

5.

Auf dem Konto ausstehende Einlage wird für die Anleger die Differenz zwischen ihrer gezeichneten Zeichnungssumme (Kapitalkonto I) und der tatsächlich eingezahlten Zeichnungssumme geführt.

6.

Für jeden treuhänderisch über den Treuhandkommanditisten beteiligten Treugeber werden entsprechende Unterkonten zu den Kapitalkonten des Treuhandkommanditisten geführt.

7.

Für den Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Treuhandkommanditisten wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt.

§ 6 Einlageverpflichtung und Mittelverwendungskontrolle

1.

Alle von den Gesellschaftern und Treugebern zu erbringenden Leistungen sind Barleistungen. Zahlungen erfolgen ausschließlich auf die hierfür bestimmten Konten. Ebenso sind die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks aufzunehmenden Darlehen und sämtliche sonstigen Zahlungen an die Gesellschaft, auch durch Dritte, auf diese Konten einzuzahlen.

2.

Die auf diese Konten eingegangenen Mittel unterliegen der Mittelverwendungskontrolle des Treuhandkommanditisten. Alle Gesellschafter und insbesondere der Komplementär unterwerfen sich unwiderruflich dieser Kontrolle. Der Treuhandkommanditist oder deren Rechtsnachfolger muss der Verfügung über die Mittel auf den Gesellschaftskonten dann zustimmen, wenn:

2.1.

die Verwendung der Gelder für Investitionen gemäß dem Investitionsplan des § 9 und/oder gemäß den Investitionsrichtlinien des § 10 dieses Gesellschaftsvertrages erfolgt,

2.2.

fällige Verbindlichkeiten der Gesellschaft, einschließlich der mit der Beteiligung von Treugebern verbundenen Einrichtungs- und Verwaltungskosten zur Vermeidung von Nachteilen für das Gesellschaftsvermögen beglichen werden müssen oder

2.3.

gesetzliche Zahlungsverpflichtungen bestehen.

3.

Der Treuhandkommanditist überweist die Beträge unverzüglich auf das Konto der Gesellschaft, wenn die im Treuhandvertrag festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

4.

Sofern eine Zustimmung des Treuhandkommanditisten nicht möglich ist oder der Treuhandkommanditist die Zustimmung zur Zahlung verweigert, ist der Komplementär berechtigt, einen Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, der die Zustimmung ersetzt, wenn die Gesellschafter darüber positiv mit einfacher Mehrheit entscheiden.

In den Fällen der vorstehenden Ziffern 2.2. und 2.3. kann der Komplementär nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall ohne Zustimmung des Treuhandkommanditisten entscheiden und über die entsprechenden Geldmittel alleinverantwortlich verfügen.

5.

Der Treuhandkommanditist übernimmt die ihm übertragenen Aufgaben zum Schutz vor unrechtmäßiger Verwendung der Treugebereinlagen, welche ihm die Treugeber anvertraut haben. Jeder Treugeber, der Zahlungen geleistet hat, ist berechtigt, von dem Treuhandkommanditisten Schadenersatz im Falle der unrechtmäßigen Verwendung seiner Einlagen zu verlangen. Die Haftung des Treuhandkommanditisten regelt sich demnach wie folgt:

5.1.

Der Treuhandkommanditist haftet den übrigen Gesellschaftern und Treugebern gegenüber nur insoweit, als dass die Gesellschafter und Treugeber nicht auf andere Weise Ersatz erlangen konnten. Der Treuhandkommanditist haftet dem Treugeber für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für nicht vorhersehbare, atypische Schäden ausgeschlossen.

5.2.

Schadenersatzansprüche gegen den Treuhandkommanditisten verjähren innerhalb von drei Jahren nach Entstehung des Anspruches und Kenntniserlangung von den den Anspruch begründenden Umständen, soweit sie kraft Gesetzes nicht zwingend einer längeren Verjährung unterliegen.

5.3.

Für die wirtschaftlich und steuerlich angestrebte Entwicklung der Gesellschaft kann der Treuhandkommanditist keine Haftung übernehmen. Ebenso wenig haftet der Treuhandkommanditist für die Bonität und die ordnungsgemäße Vertragserfüllung der Vertragspartner der Gesellschaft. Der Treuhandkommanditist haftet insbesondere nicht für den beabsichtigten Erfolg der Kapitalanlagen der Gesellschaft sowie für die Ertragsfähigkeit der Investitionsobjekte der Gesellschaft.

6.

Die Bestimmungen über die Mittelverwendungskontrolle können durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit abgeändert werden. Die Gesellschafter können dem Treuhandkommanditisten die Mittelverwendungskontrolle mit einer Mehrheit

von 75% der Stimmen entziehen, wenn der Treuhandkommanditist einfach oder mehrfach gegen die Bestimmungen der Mittelverwendungskontrolle verstößt, insbesondere wenn der Treuhandkommanditist seine eingeräumten Rechte zum Nachteil der Gesellschaft ausübt. Bei dieser Abstimmung sind die Stimmen des Treuhandkommanditisten auf seinen eigenen Anteil beschränkt.

7.1.

Sollte der Treuhandkommanditist abgewählt werden, ist am gleichen Tag von mind. 75% der Gesellschafter ein ggf. neu aufzunehmender Kommanditist als Treuhandkommanditist zu benennen.

7.2.

Sofern das zwischen dem Treuhandkommanditisten und einem Treugeber bestehende Treuhandverhältnis beendet wird oder ein Treuhandvertrag aus sonstigen Gründen nicht zur Durchführung gelangt, ist der Treuhandkommanditist berechtigt, und unter Befreiung des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, die zur Herabsetzung bzw. Übertragung seines treuhänderischen Kommanditkapitalanteils in entsprechender Höhe notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und rechtswirksame Handlungen vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn ein Treugeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Die Herabsetzung kann, soweit möglich, mit Wirkung auf den Zeitpunkt vereinbart werden, zu dem die Beendigung des jeweiligen Treuhandvertrages eingetreten ist.

§ 7 Rechtsstellung der Treugeber

1.

Der Treuhandkommanditist erwirbt, hält und verwaltet seine Kommanditanteile (mit Ausnahme seiner eigenen Einlage) treuhänderisch für die Treugeber, mit denen er Treuhandverträge nach einheitlichem Muster abgeschlossen hat.

2.

Der Treuhandkommanditist wird seine Gesellschafterrechte im Interesse der Treugeber ausüben. Er wird dabei den Weisungen der Treugeber Folge leisten.

3.

Das Treuhandverhältnis besteht für jeden Treugeber gesondert.

4.

Die Treugeber werden im Innenverhältnis zueinander, zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an Entnahmerechten, an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben, an einem etwaigen Liquidationserlös sowie an der Ausübung mitgliederschafterlicher Rechte. Die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten insoweit entsprechend für die Treugeber.

5.

Die Gesellschafter sind ausdrücklich damit einverstanden, dass der jeweilige Treugeber an den Gesellschafterversammlungen teilnimmt und kraft

der ihm vom Treuhandkommanditisten hiermit erteilten Vollmacht die auf seine Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben kann.

6. Während der Dauer des Treuhandverhältnisses kann der Treugeber gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages über seine Rechtsstellung aus dem Treuhandvertrag verfügen. Verfügungen sind jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich und bedürfen mit Ausnahme der Kündigung des Treuhandverhältnisses der Zustimmung des Komplementärs. Anstelle der Zustimmung des Komplementärs kann auch ein Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung treten. Die Verfügung wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem sie gegenüber der Gesellschaft angezeigt wurde.

7. Im Falle der Umwandlung einer Beteiligung als Treugeber in eine unmittelbare Beteiligung als Direkt-Kommanditist nach § 4a Ziffer 5 dieses Gesellschaftsvertrages tritt der Treugeber dann der Gesellschaft als Direkt-Kommanditist bei und wird entsprechend in das Handelsregister eingetragen mit der Folge, dass ihm die auf den übertragenen Anteil entfallenden Rechte und Pflichten kraft seiner Gesellschafterstellung unmittelbar zustehen. Die Kosten trägt in diesem Fall der Treugeber. Voraussetzung ist, dass der Treugeber dem Treuhandkommanditisten eine auf die Dauer der Beteiligung unwiderrufliche notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht sowie die Zustimmung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten erteilt. Die Offenlegung der Übertragung in notariell beglaubigter Form muss gegenüber dem Komplementär angezeigt werden. Mit der Übertragung erlischt der Treuhandvertrag. Die Regelungen des Treuhandvertrages gelten sinngemäß weiter, insbesondere die Bestimmungen zur Zahlungsverpflichtung des Treugebers.

8. Für die Treugeber führt die Gesellschaft ein Register, in das die Treugeber mit Namen, Vornamen, Anschrift, Bankverbindung, Finanzamt und Steuernummer sowie der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Treugeberregister“). § 4b Ziffern 2.1. bis 2.3. dieses Gesellschaftsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die Gesellschaft übermittelt auf Anfrage des Treuhandkommanditisten entsprechende Informationen der Treugeber aus dem Treugeberregister, soweit dies erforderlich ist.

9. Direkt-Kommanditisten können ihren Kommanditanteil an den Treuhandkommanditisten übertragen, der dann diesen Anteil für die Direkt-Kommanditisten treuhänderisch hält. Der Direkt-Kommanditist hat den Treuhandvertrag zu unterzeichnen und wird dann Treugeber.

§ 8 Finanzierungsplan der Gesellschaft

1. Die Mittelherkunft der Gesellschaft soll nach dem nachfolgenden Finanzierungsplan erfolgen. Hierbei wird die vollständige

Platzierung der Treugeber- bzw. Pflichteinlagen unterstellt. Ebenso wird unterstellt, dass alle Gesellschafter ihre Einlagen fristgerecht erbracht haben bzw. erbringen werden.

1.1 Komplementär 2.500,-- EURO

1.2 Treuhandkommanditist 2.500,-- EURO

1.3 Treugeber- bzw. Pflichteinlagen 9.995.000,-- EURO

1.4 Gesellschaftskapital 10.000.000,-- EURO
bzw.

12.000.000,-- EURO im Falle der Überzeichnung gemäß § 4 Ziffer 4 dieses Gesellschaftsvertrages

1.5 Gesamtinvestitionsvolumen 10.000.000,-- EURO
bzw.

12.000.000,-- Euro im Falle der Überzeichnung gemäß § 4 Ziffer 4 dieses Gesellschaftsvertrages

2. Das Agio in Höhe von 5% der Treugeber- bzw. Pflichteinlagen (Beteiligungskapital) ist zusätzlich zur Ersteinlage vom Anleger zu entrichten, wie in § 4c dieses Gesellschaftsvertrages ausgeführt. Es wird für die Begleichung der Kosten der Eigenkapitalbeschaffung verwendet. Sie steht der Gesellschaft zur Geldanlage nicht zur Verfügung. Die Höhe der Treugeber- bzw. Pflichteinlagen richtet sich ausschließlich nach den Beteiligungssummen, die die Treugeber mit Abschluss ihres Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten bzw. die die Direkt-Kommanditisten mit Abschluss ihrer Beitrittserklärung übernommen haben. Der Gesamtbetrag der Treugeber- bzw. Pflichteinlagen kann damit höher oder geringer ausfallen, da die endgültige Platzierungssumme erst nach Abschluss der Platzierungsphase feststehen wird. Der Komplementär kann seine Einlage im gleichen Verhältnis mindern, wie die tatsächliche Höhe der Treugeber- bzw. Pflichteinlagen vom Finanzierungsplan nach unten abweicht.

§ 9 Investitionsplan / Mittelverwendung

1. Die Verwendung des unter § 8 genannten gesamten Investitionsvolumens in Höhe von 10.000.000,-- EURO erfolgt nach folgendem Investitionsplan:

1.1 Anlageinvestition 76,29% 7.629.000,-- EURO

1.2 Eigenkapitalbeschaffung 8,00% 800.000,-- EURO
(ohne Agio)

1.3 Komplementärvergütung 1,785 % 178.500,-- EURO

1.4 Konzeption 1,19% 119.000,-- EURO

1.5 Einrichtungskosten Verwaltung 2,975 % 297.500,-- EURO

1.6		
Prospektherstellung 1,785%		178.500,-- EURO
1.7		
Steuerberatung 1,19%		119.000,-- EURO
1.8		
Treuhänder 1,785%		178.500,-- EURO
1.9		
Liquiditätsreserve 5,00%		500.000,-- EURO
1.10		
Summe		10.000.000,-- EURO

Die Gebühren nach den vorstehenden Ziffern 1.2 bis 1.8 sind die „Emissionsgebühren“.

2.

Die absoluten Werte in der vorstehenden Tabelle ändern sich, wenn das gesamte Investitionsvolumen am Ende der Platzierungsphase höher oder geringer ausfällt. Änderungen des Gesamtinvestitionsvolumens nach Abschluss der Platzierungsphase bewirken jedoch keine Änderung der prozentualen Verteilung des Investitionsplanes.

3.

In allen oben genannten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% enthalten, soweit sie anfällt und nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

4.

Die Begleichung der Gebühren erfolgt jeweils, bezogen auf die einzelne Beteiligung, aus den für diese Beteiligung eingehenden Zahlungen. Es ist vorgesehen, alle Gebühren zu 100% mit den ersten Zahlungen zu begleichen.

Jeder Anleger nimmt deswegen ausdrücklich zur Kenntnis, dass in der Anfangszeit eine vorzeitige Auflösung der Beteiligung zum Minderergebnis bis hin zum Totalverlust der eingezahlten Beträge führen kann; Anleger, die ihre Beteiligungssumme nach dem Tarif CEF2-15 erbringen und deren geleistete Zahlungen zur Deckung der auf sie anteilig entfallenden Gebühren nicht ausreichen, sind bei vorzeitiger Auflösung der Beteiligung verpflichtet, einen ausstehenden Differenzbetrag zu begleichen. Erst nach Begleichung aller Gebühren kann die Ansparphase zu Investitionszwecken beginnen.

§ 10 Investitionsrichtlinien

Die Investitionen der Gesellschaft sollen nur nach den nachstehenden Grundsätzen und Richtlinien (nachfolgend auch „Investitionsrichtlinien“) erfolgen. Bei Investitionsentscheidungen, die den Betrag von 250.000,-- EURO je Einzelinvestition überschreiten, ist in jedem Fall der Treuhandkommanditist zu unterrichten. Der Treuhandkommanditist kann in diesen Fällen dem Komplementär die Zustimmung zur Durchführung dieser Investition verweigern. Zusätzlich ist bei Investitionen über 500.000,-- EURO die Anhörung des Investitionsbeirats nach § 12 dieses Gesellschaftsvertrages notwendig.

1.

Die Investitionen unter § 2 Ziffer 1.4. dieses Gesellschaftsvertrages können nur in Euro erfolgen und dürfen nur durch eine Depotbank, auf deren Namen und auf Rechnung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG treuhänderisch an- und verkauft werden. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, im eigenen Namen Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentanteile im Sinne von § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder Bankgeschäfte und andere genehmigungspflichtige Dienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes auszuführen. Solche Handlungen darf sie ausschließlich nur von einem Kreditinstitut treuhänderisch, in dessen Namen, aber auf Rechnung der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG vornehmen lassen.

Alle unter § 2 Ziffern 1.1. bis 1.3. und 1.6. dieses Gesellschaftsvertrages genannten Investitionen können unmittelbar oder auch mittelbar, zum Beispiel über die Einschaltung eines Treuhänders, erfolgen. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass ausschließlich der Treuhandkommanditist als Treuhänder fungiert.

2.

Aufgrund von Investitionen gemäß § 2 Ziffern 1. und 2. dieses Gesellschaftsvertrages dürfen keinerlei Nachschusspflichten jeglicher Art begründet werden.

3.

Bei Investitionen gemäß § 2 Ziffern 1.1. und 1.2. dieses Gesellschaftsvertrages sind die entsprechenden Unterlagen (evtl. Genehmigungen, Lieferverträge, Abnahmeverträge etc.) der jeweiligen Unternehmen anzufordern. Bei diesen Investitionen bedarf es grundsätzlich der Zustimmung des Treuhandkommanditisten.

Ist aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen eine durchschnittliche Renditeerwartung ab dem 3. Investitionsjahr für die Gesellschaft von mind. 12% p. a. für die Dauer der geplanten Investition nicht realisierbar, ist eine Investition grundsätzlich abzulehnen.

4.

Sofern der Komplementär Investitionen gemäß § 2 Ziffer 1 bzw. 2 tätigt, hat er dem Treuhandkommanditisten schriftlich mitzuteilen, inwieweit er aus der Tätigkeit dieser Investition persönliche Vorteile erlangt hat. Der Treuhandkommanditist hat zu prüfen, ob diese Vorteile unangemessen hoch zum Schaden der Gesellschaft sind. Im Zweifelsfall hat der Treuhandkommanditist die Zusage zur Investition zu verweigern.

5.

Die Erträge der Gesellschaft sollen gemäß § 2 und § 10 dieses Gesellschaftsvertrages wiederangelegt werden.

6.

Sofern eine Änderung der Investitionsrichtlinien erfolgen soll, ist diese Änderung nur mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter möglich. Der Treuhandkommanditist hat zuvor einen Mehrheitsbeschluss der Treugeber herbeizuführen. Lehnt die Mehrheit der Treugeber eine Änderung der

Investitionsrichtlinien ab, so dürfen diese nicht geändert werden.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

1.

Die Geschäftsführung wird durch den Komplementär durchgeführt. Er ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und verpflichtet. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

2.

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, welche der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder nützlich erscheinen. Hierunter fallen insbesondere auch die Abgabe von Erklärungen und der Abschluss von Verträgen, die der Durchführung und Abwicklung des vertraglich gewollten Finanzierungs- und Investitionsplans zu dienen bestimmt sind, sowie die Bestellung und Kündigung von Vermittlern. Sofern entgeltliche Leistungen vor Abschluss dieses Gesellschaftervertrages erbracht worden sind, können diese durch den Komplementär im Rahmen der abzuschließenden Verträge abgegolten werden.

3.

Der Komplementär ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4.

Der Komplementär ist berechtigt, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft, Dritten Geschäftsführungsaufgaben und/oder Vertretungsbefugnis ganz oder teilweise zu übertragen und/oder die Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten besorgen zu lassen und die hierfür erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Für Leistungen von ihm beauftragter Dritter haftet der Komplementär gegenüber der Gesellschaft nur für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung Dritter.

5.

Die zur Realisierung des Gesellschaftszwecks geschlossenen Verträge sind in ihrem rechtlichen Bestand voneinander unabhängig und bilden weder eine rechtliche noch eine wirtschaftliche Einheit.

6.

Im Innenverhältnis ist der Komplementär verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen, die der Mittelverwendungskontrolle des Treuhandkommanditisten gemäß § 6 Ziffer 2 dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen, dessen Zustimmung einzuholen.

7.

Der Komplementär hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen und diese dem Treuhandkommanditisten zur Prüfung vorzulegen.

8.

Rechtsgeschäfte, die der Komplementär vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vornehmen will, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Treuhandkommanditisten. Dieser kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass mit

dem Vertragspartner des Rechtsgeschäfts vereinbart wird, dass er diesem gegenüber nur insoweit haftet, wie er dies müsste, wenn die Kommanditgesellschaft bereits im Handelsregister eingetragen wäre.

9.

Der Komplementär hat seine Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Der Komplementär haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Da jede Kapitalanlage ein Risiko in sich birgt, haftet er nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft, wie z.B. bei Ausbleiben von Mieten oder Erträgen von Geldanlagen.

10.

Ebenso wenig haftet er nicht für ein Verschulden der beauftragten Kreditinstitute oder Anlagegesellschaften oder anderer beauftragter Gesellschaften.

§ 11a Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1.

Für außergewöhnliche Geschäfte und solche, für die dies in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, bedarf der Komplementär der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2.

Der Komplementär kann im Zweifelsfall auch für gewöhnliche Geschäftsvorfälle die Zustimmung der Gesellschafter einfordern.

3.

Außergewöhnliche Geschäfte sind nicht die dem Gesellschaftszweck und sonstigen in diesem Vertrag festgelegten Gesellschaftszielen entsprechenden Maßnahmen, Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan, dem Mittelverwendungsplan und den Investitionsrichtlinien, sowie die hierzu abgeschlossenen Verträge; diese gelten als von allen Gesellschaftern genehmigt. Die Gesellschafter haben dafür Sorge zu tragen, in diese Verträge rechtzeitig Einblick zu nehmen und eventuelle Einwendungen geltend zu machen.

§ 12 Investitionsbeirat

1.

Zur Beratung der Geschäftsführung bei der Vornahme von Investitionen kann für die Gesellschaft jederzeit ein Beirat durch Beschluss der Gesellschafter gebildet werden (nachfolgend auch „Investitionsbeirat“). Der Beirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

2.

Der Beirat wird jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach § 13 Ziffer 4 dieses Gesellschaftsvertrages, die im dritten Geschäftsjahr nach Abschluss des Gesellschaftervertrages (erstmalig in 2011 als Präsenzveranstaltung) stattfindet, wird Herr Prof. Dr. Ing. Udo Hellwig zum Gründungsbeirat berufen.

3.

Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

4.

Der Beirat ist nicht berechtigt, dem Komplementär Weisungen zu erteilen. Der Beirat ist jedoch berechtigt und berufen, geplante Investitionsvorhaben

ben und -projekte auf deren technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit hin zu prüfen und Handlungsempfehlungen auszusprechen („Anhörung des Investitionsbeirates“). Bei Investitionen über 500.000,- EURO muss die Anhörung des Investitionsbeirates erfolgen, vgl. § 10 dieses Gesellschaftsvertrages. In diesem Fall darf der Investitionsbeirat die Anhörung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Weitere Rechte und Pflichten des Investitionsbeirates bestehen nicht.

5.

Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung über den die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft des Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterlagen.

6.

Der Beirat erhält neben der Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1.000,- EURO p. a. pro Beiratsmitglied.

§ 13 Beschlussfassung durch die Gesellschafter

1.

Die Gesellschafter beschließen über die in diesem Vertrag und im Gesetz vorgesehenen Fälle. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:

- a) die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- b) das Jahresergebnis und seine Verwendung,
- c) zustimmungsbedürftige Geschäfte im Sinne von § 11a dieses Gesellschaftsvertrages,
- d) die Entlastung des Komplementärs für seine Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- e) die Entlastung des Treuhandkommanditisten,
- f) die Wahl eines Abschlussprüfers,
- g) die Bestellung des Investitionsbeirats,
- h) die Aufnahme neuer, persönlich haftender Gesellschafter,
- i) den Ausschluss eines Gesellschafters, vorbehaltlich den Regelungen des § 21 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages,
- j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, hier insbesondere auch über Änderungen gemäß § 10 Ziffer 6 dieses Gesellschaftsvertrages,
- k) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, soweit hierzu nicht der Komplementär auf Grund der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages allein befugt ist,
- l) die Umwandlung im Rahmen des § 1 UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Übertragung, Formwechsel) sowie Einbringung im Wege der Einzelrechtsnachfolge des gesamten Geschäftsbetriebs oder eines Teilbetriebs im ertragsteuerlichen Sinne,
- m) alle sonstigen von dem Komplementär zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

2.

Alle Gesellschafter und die Treugeber des Treuhandkommanditisten sind berechtigt, an den Beschlüssen der Gesellschafter gleichberechtigt teilzunehmen.

3.

Beschlüsse der Gesellschafter finden im Rahmen von Gesell-

schafterversammlungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung statt.

4.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung oder die an deren Stelle stattfindende schriftliche Beschlussfassung soll bis zum 31.10. eines jeden Jahres am Sitz der Gesellschaft durchgeführt werden. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung findet im dritten Geschäftsjahr nach Abschluss des Gesellschaftervertrages statt, also erstmals in 2011. In den Jahren 2009 und 2010 werden die Gesellschafterbeschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst.

5.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen oder die an deren Stelle stattfindenden schriftlichen Beschlussfassungen finden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, auf Antrag des Komplementärs, des Treuhandkommanditisten oder von Direkt-Kommanditisten oder Treugebern, deren Pflicht- bzw. Treugebereinlagen allein oder zusammen mindestens 30% des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals vertreten, statt. Der Antrag muss schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und Begründung erfolgen.

5.1.

Kommt der Komplementär einem Antrag auf Einladung einer außerordentlichen Gesellschaftsversammlung binnen zwei Wochen nach Zugang des Antrags nicht nach, sind die in vorstehender Ziffer 5 genannten Gesellschafter und Treugeber berechtigt, selbst eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für schriftliche Abstimmungen.

5.2.

Die Kosten einer solchermaßen einberufenen Gesellschafterversammlung tragen die einberufenden Gesellschafter, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit den Stimmen der Mehrheit des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals die Kostenübernahme durch die Gesellschaft.

6.

Der Treuhandkommanditist kann mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung oder zur Durchführung von schriftlichen Abstimmungsverfahren beauftragt werden. Die Kostentragung regelt sich entsprechend vorstehender Ziffer 5.2.

7.

Eine Gesellschafterversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Für außerordentliche Gesellschafterversammlungen im Wege der schriftlichen Abstimmung kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters durch den Komplementär zu erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die entsprechenden Einladungen innerhalb der Frist an die von den teilnahmeberechtigten Personen zuletzt angegebenen Adressen per Post abgesandt wurden. Kommt der Komplementär seiner Verpflichtung zur Einberufung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung nicht nach, so kann der Treuhandkom-

manditist die Gesellschaft zur Versammlung auf Kosten der Gesellschaft einberufen.

8.

Gegen die Tagesordnung kann nur innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Komplementär nach Zugang schriftlich, unter Angabe von Gründen, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch befindet die nächste Gesellschafterversammlung.

9.

Die Gesellschafterversammlung wird vom Komplementär geleitet. Er kann sich hierzu eines Vertreters bedienen. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einen anderen Gesellschafter zum Leiter der Versammlung zu bestellen. Der Leiter bestimmt einen Protokollführer. Er kann Dritte zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zulassen.

10.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Gesellschafterversammlung vorzulegen und zu Protokoll zu nehmen.

Sofern ein Treugeber auf einer Gesellschafterversammlung nicht anwesend ist oder sich durch Dritte vertreten lässt, wird der Treuhandkommanditist das auf diesen entfallende Stimmrecht nach dessen schriftlich erteilten Weisungen ausüben. Erteilen Treugeber dem Treuhandkommanditisten keine Weisungen, enthält er sich insoweit der Stimme. Der Treugeber bevollmächtigt insoweit den Treuhandkommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, das ihm zustehende Stimmrecht auszuüben. Der Treuhandkommanditist kann sich in Ausnahmefällen von einem Dritten vertreten lassen. Die Gesellschafter sind ausdrücklich damit einverstanden, dass der jeweilige Treugeber an den Gesellschafterversammlungen und bei Beschlussfassungen im Wege der schriftlichen Abstimmung teilnimmt und Kraft der ihm vom Treuhänder hiermit erteilten Vollmacht die auf seine Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben kann. Soweit die Treugeber Stimmrechte oder sonstige mitgliedschaftliche Rechte aufgrund der vorstehenden Bevollmächtigung selbst ausüben, übt der Treuhandkommanditist dieses Recht nicht aus.

11.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind sowie der Komplementär und der Treuhandkommanditist anwesend oder entsprechend den Vorschriften vertreten sind. Ein eventueller Ladungsfehler gilt als geheilt, wenn der betreffende Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Gesellschafterversammlung zu vertagen und mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zehn Tagen erneut zu laden.

12.

Auf je 50,-- EURO Gesellschafter- oder Treugebereinlage entfällt eine Stimme. Maßgeblich für die Stimmenanzahl ist der

am 31.12. des Vorjahres bestehende jeweilige Kontostand auf dem Kapitalkonto I abzüglich des Kontos ausstehende Einlage der Gesellschafter bzw. der Unterkonten der Treugeber, welche bei dem Treuhandkommanditisten geführt werden. Der Komplementär hat eine Stimme pro 50,-- EURO der von ihm erbrachten Einlage. Daneben hat der Komplementär eine Stimme je volle 500,-- EURO der von dem Treuhandkommanditisten eingezahlten Beteiligungssumme.

13.

Beschlüsse kommen wie folgt zustande:

- a) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt oder durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt sowohl für gewöhnliche, als auch für außergewöhnliche Geschäfte der Gesellschaft.
- b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Beschlüsse über die Änderung des Investitionsplans, des Mittelverwendungsplans, der Investitionsrichtlinien, über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme neuer Gesellschafter, des Ausschlusses von Gesellschaftern oder der Auflösung und Liquidation sowie der Umwandlung der Gesellschaft und über die Einbringung im Wege der Einzelrechtsnachfolge des gesamten Geschäftsbetriebs oder eines Teilbetriebs im ertragsteuerlichen Sinne bedürfen einer Mehrheit von 75 % des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals.
- d) Bei einer Abstimmung über den Ausschluss eines Gesellschafters ruht dessen Stimmrecht.
- e) Bei einer Abstimmung über Angelegenheiten des Treuhandkommanditisten ruht dessen Stimmrecht für solche Treugeber, die keine Einzelweisung für diese Abstimmung erteilt haben. Die Weisungen sind zu Protokoll zu nehmen.
- f) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- g) Soweit Treugeber nicht persönlich erscheinen oder besonders vertreten sind, werden sie durch den Treuhandkommanditisten vertreten. Der Treuhandkommanditist gibt seine Stimme entsprechend der ihm erteilten Weisungen der Treugeber ab. Für die Einholung dieser Weisungen gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages. Der Treuhandkommanditist kann das Stimmrecht für einen Treugeber nur ausüben, wenn der Treugeber ihm entsprechende, schriftliche Weisungen erteilt hat. Erteilen Treugeber dem Treuhandkommanditisten keine Weisungen, enthält er sich insoweit der Stimme.
- h) Für seine eigene Beteiligung kann ein Gesellschafter mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten nur eine einheitliche Stimme abgeben.
- i) Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben.
- j) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem

Monat nach Zugang des Protokolls (§ 14 dieses Gesellschaftsvertrages) durch Feststellungsklage gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Fristablauf gilt ein evtl. aufgetretener Mangel als geheilt. Auf die Bedeutung der Nicht- bzw. verspäteten Geltendmachung von Mängeln werden die Gesellschafter gesondert hingewiesen.

§ 14 Protokoll

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Gesellschafterversammlung, dem Protokollführer und dem Treuhandkommanditisten oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist und den Gesellschaftern zu übersenden ist. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 15 Schriftliches Abstimmungsverfahren

1. Gesellschafterbeschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. In diesem Falle ist den Gesellschaftern die Aufforderung zur Abstimmung vom Komplementär schriftlich zu übersenden. Darin ist das Abstimmungsverfahren, der Abstimmungsgegenstand und eine begründete Stellungnahme des Komplementärs bekannt zu geben.
2. Die in § 13 dieses Gesellschaftsvertrages getroffenen Regelungen zur Beschlussfassung gelten sinngemäß, es sei denn, es wird in den nachfolgenden Ziffern eine abweichende Regelung getroffen.
3. Die Beschlußweisung ist so zu fassen, dass mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden kann.
4. Der Komplementär fordert zur Beschlussfassung binnen drei Wochen nach Absendung der Unterlagen auf. Die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren ist gegeben, wenn mindestens 10% der Gesellschafter teilnehmen. In Eilfällen kann die Abstimmungsfrist verkürzt werden.
5. Beschlüsse im schriftlichen Abstimmungsverfahren sind bei Eingang der erforderlichen Anzahl von Stimmen bei der Gesellschaft mit Ablauf des letzten Abstimmungstages wirksam gefasst. Für die Wahrung der Frist ist der Poststempel maßgebend.
6. Der Komplementär unterrichtet die Gesellschafter innerhalb von höchstens 14 Tagen schriftlich über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung.
7. Gegen die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dem Zugang der Ergebnismitteilung nach vorstehender Ziffer 6. schriftlich mit Begründung Einspruch gegenüber der Gesellschaft eingelegt werden. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. Bei Dringlichkeit ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 16 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft von der Gründung der Gesellschaft bis zum 31.12.2008.
2. Der Komplementär hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen und diese dem Treuhandhandkommanditisten zur Prüfung vorzulegen.
3. Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind den Gesellschaftern in Kopie mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung zuzusenden. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
4. Genehmigt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, wird er für alle Gesellschafter verbindlich.

§ 17 Beteiligung am Ergebnis und Vermögen; Ausschüttung

1. Treugeber und Gesellschafter sind im Verhältnis der Salden ihrer Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlage bzw. der entsprechenden Unterkonten am Vermögen der Gesellschaft und damit insbesondere auch im Falle der Liquidation beteiligt.
 - 1.1. Ausschüttungen und jährliches Ergebnis sind auf die Treugeber und Gesellschafter nach dem Verhältnis der Salden ihrer Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlage bzw. der entsprechenden Unterkonten zu verteilen; maßgeblich für die Bestimmung des vorgenannten Verhältnisses ist der durchschnittliche jährliche Saldo des jeweiligen Kontos.
 - 1.2. Abweichend davon sind die Emmissionsgebühren nach § 9 Ziffern 1.2 bis 1.8 dieses Gesellschaftsvertrages nach dem Verhältnis des jeweiligen gezeichneten Anteils (ausweislich des Kapitalkontos I bzw. des entsprechenden Unterkontos) zum gesamten Gesellschaftskapital gemäß § 8 Abs. 1.4 gesondert zu verteilen. Entsprechendes gilt für die wiederkehrenden Gebühren nach § 18 Ziffern 2.1. bis 2.4. dieses Gesellschaftsvertrages.
2. Treugeber und Gesellschafter nehmen an dem Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft ab dem Kalenderersten des ihrem Beitritts und der Einzahlung des vollständigen Beitrages CEF2-100, der Erstzahlung CEF2-50 bzw. der Erstzahlung CEF2-15 folgenden Kalendermonats teil.
3. Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende Jahresüberschuss wird zum Ausgleich des Verlustkontos verwendet. Verluste der Gesellschaft werden allen Treugebern und Gesellschaftern auch dann zugerechnet, wenn sie

die Höhe ihrer Treugeber- bzw. Pflichteinlagen übersteigen.

4.

Evtl. anfallende Rücklastschrift- oder Mahngebühren werden dem jeweiligen Treugeber oder Gesellschafter gesondert in Rechnung gestellt.

5.

Der Anleger ist bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer berechtigt, anteilig für das jeweils vorangegangene Jahr, erstmals jedoch für das dritte Jahr seiner Beteiligung, eine gewinnabhängige Ausschüttung gegenüber der Gesellschaft zu beantragen. Antragsvoraussetzung ist, dass der Anleger seine gezeichnete Beteiligung zu 100% voll eingezahlt hat. Der Antrag kann erstmalig ab dem der Volleinzahlung durch den jeweiligen Anleger folgendem Jahr für das vorangegangene Jahr gestellt werden. Die gewinnabhängigen maximalen Ausschüttungen werden wie folgt gestaffelt:

Beteiligungsjahr	Ausschüttung in %
01. – 10. Jahr	8,00% p. a.
11. – 25. Jahr	10,00% p. a.

5.1.

Bei Anlegern, die den Restbetrag ihrer Beteiligungssumme in Raten nach den Tarifen CEF2-50 und CEF2-15 erbringen und ihr gezeichnetes Kapital noch nicht zu 100% erbracht haben, wird ab dem ersten Jahr ihrer Beteiligung die auf sie anteilig entfallende Gewinnausschüttung zur Auffüllung der Beteiligungssumme verwandt („Umbuchung der Gewinnausschüttungen“). Erst nach vollständiger Erbringung der gesamten Beteiligungssumme erhält der Anleger auf Antrag nach vorstehender Ziffer 5 seine Ausschüttungen darauf ausbezahlt. Anleger, die ihre Einlagen in Raten erbringen und ihr gezeichnetes Kapital noch nicht zu 100% erbracht haben, können auf schriftlichen Antrag, bezogen auf Ihren ausgewiesenen Gewinnanteil, eine Ausschüttung in Höhe der mit einem fingierten Steuersatz von 27% gerechneten Steuerlast, abzüglich des 3,8 fachen des Messbetrages zur Gewerbesteuer, erhalten („Steuerentnahme“). Die Steuerentnahme wird zu Lasten des Kontos ausstehende Einlage gebucht.

5.2.

Der Anleger, der nach Volleinzahlung nicht von seinem Entnahmerecht der Ausschüttungen Gebrauch gemacht hat oder für das erste und zweite Beteiligungsjahre davon noch nicht Gebrauch machen kann, bzw. der Differenzbetrag der nicht entnommenen maximalen Entnahmemöglichkeit, wird jährlich seiner Einlage als neue Einlage gewinnberechtigt gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages.

5.3.

Die jährlichen Ausschüttungen werden einen Monat nach Genehmigung des Jahresabschlusses nach § 16 Ziffer 4 dieses Gesellschaftsvertrages, frühestens jeweils zum 01. Juli eines Jahres, auf das Bankkonto des Anlegers überwiesen. Die erste Zahlung erfolgt in dem Jahr, das auf die vollständige Einzahlung der gezeichneten Beteiligungssumme folgt, frühestens jedoch ab dem dritten Jahr der Beteiligung des Anlegers.

5.4.

Der Antrag nach vorstehender Ziffer 5. muss für jedes Jahr jeweils neu gestellt werden und ist der Gesellschaft bis spätestens zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

6.

Über die Verwendung der Liquiditätsüberschüsse, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher und/oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, wird die Entscheidung durch den Gesellschafterbeschluss herbeigeführt. Entsprechende Liquiditätsüberschüsse werden an die Gesellschafter oder Treugeber ausgeschüttet, sofern zu diesem Zeitpunkt die jeweilige Pflicht- bzw. Treugebereinlage zu 100% eingezahlt wurde. Bis dahin werden alle Überschüsse entsprechend thesauriert.

7.

Bei der Entnahme/Ausschüttung ist Rücksicht auf die Liquiditätssituation der Gesellschaft zu nehmen. Sofern die Liquiditätssituation der Gesellschaft gefährdet wird, können durch Anordnung des Komplementärs in diesen Fällen die Ausschüttungszahlungen (Entnahmen) binnen einer angemessenen Frist oder ratenweise erbracht werden. Bei ratenweiser Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens wird das restliche Auseinandersetzungsguthaben mit 2,5% p.a. verzinst.

Im Zweifelsfalle ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

8.

Direkt-Kommanditisten und Treugebern stehen die Rechte aus § 166 HGB vollumfänglich zu. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Informations- und Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Hierdurch entstehende Kosten haben sie selbst zu tragen.

9.

Der Komplementär versendet grundsätzlich bis zum 30.11. eines Jahres eine steuerliche Ergebnismitteilung für das abgelaufene Jahr.

§ 18 Vergütung des Komplementärs, des Treuhandkommanditisten und anderer Funktionsträger

1. Einmalige Vergütungen (Investitionsphase)

1.1.

Der Komplementär soll für die Haftungsübernahme für die Gesellschaft bis zur Schließung der Gesellschaft eine einmalige Gebühr in Höhe von insgesamt 1,785% der gesamten Investitionssumme der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 1.5. des Gesellschaftsvertrages erhalten.

1.2.

Der Treuhandkommanditist soll für die aufgrund dieses Vertrages und der von ihm geschlossenen Treuhandverträgen zu erbringenden Leistungen einschließlich der von ihm durchzuführenden Mittelverwendungskontrolle insgesamt eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,785% der tatsächlichen Gesamtinvestitionssumme gemäß § 8 Abs. 1.5. des Gesellschaftsvertrages erhalten.

1.3.

Der Steuerberater soll für die aufgrund des mit ihm geschlossenen Dienstleistungsvertrages zu erbringenden Leistungen insgesamt eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,190% bis zur Schließung der tatsächlichen Investitionssumme gemäß § 8 Abs. 1.5. des Gesellschaftsvertrages erhalten.

1.4.

Die mit der Verwaltung beauftragte Gesellschaft soll insgesamt eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,975% bis zur Schließung der tatsächlichen Investitionssumme gemäß § 8 Abs. 1.5. des Gesellschaftsvertrages erhalten.

1.5.

Die mit der Eigenkapitaleinwerbung beauftragte Gesellschaft soll insgesamt eine einmalige Vergütung in Höhe von 8,000% bis zur Schließung der tatsächlichen Investitionssumme gemäß § 8 Abs. 1.5. des Gesellschaftsvertrages erhalten.

1.6.

Die mit der Prospekterstellung und dem Marketing beauftragte Gesellschaft soll insgesamt eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,785% bis zur Schließung der tatsächlichen Investitionssumme gemäß § 8 Abs. 1.5. des Gesellschaftsvertrages erhalten.

1.7.

Die mit der Konzeption beauftragte Gesellschaft soll insgesamt eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,190% bis zur Schließung der tatsächlichen Investitionssumme gemäß § 8 Abs. 1.5. des Gesellschaftsvertrages erhalten.

1.8.

Die Begleichung der vorgenannten Gebühren richtet sich nach § 9 dieses Gesellschaftsvertrages.

1.9.

Soweit sie anfällt und nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann, ist in allen oben genannten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% enthalten. Bei einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung des Mehrwertsteuersatzes ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

1.10.

Der Komplementär wird darüber hinaus bei der Auflösung der Gesellschaft mit 3% an dem Verwertungserlös der Gesellschaft vor den Gesellschaftern und Treugebern beteiligt. Dies gilt auch für den Fall der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft ohne Auflösung der Gesellschaft.

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1.

Der Komplementär erhält darüber hinaus eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,2% bezogen auf das zum

31.12. gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine zusätzliche jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011. Ab dem Jahr 2025 erhält der Komplementär zusätzlich eine Managementvergütung in Höhe von 1,00% der gesamt eingezahlten Gesellschaftereinlagen.

Sofern eine Kapitalrendite vor Steuer von über 14% bezogen auf die investierten Kapitalien der Gesellschaft erwirtschaftet wird, ist der Komplementär mit 30% an den Überrenditen anteilig beteiligt.

2.2.

Für die Verwaltungstätigkeit wurde eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,25% bezogen auf das zum 31.12. gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011 festgelegt. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011.

2.3.

Der Treuhandkommanditist erhält für die Übernahme der Treuhandenschaft eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,15% bezogen auf das zum 31.12. gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011.

2.4.

Für die Steuerberatung wurde eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,25% bezogen auf das zum 31.12.2010 gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011 vereinbart. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50% der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011.

2.5.

Bei den Vergütungen der Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4. handelt es sich jeweils um Bruttobeträge. Soweit sie anfällt und nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann, ist in allen oben genannten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% enthalten. Bei einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung des Mehrwertsteuersatzes ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

2.6.

Der Komplementär ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen entsprechend den jeweils fälligen Mindestgebühren an die entsprechenden Funktionsträger zu bezahlen.

2.7.

Die Kosten für die Verwaltung der Gesellschaft werden bis einschließlich 31.12.2010 von der mit der Verwaltung beauftragten Gesellschaft übernommen. Ab dem 01.01.2011 sind diese Kosten aus dem

Gesellschaftsvermögen zu bezahlen. Soweit die mit der Verwaltung beauftragte Gesellschaft derartige Kosten verauslagt, sind ihr diese ebenso wie sonstige Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt jedoch für die Büro- und Personalkosten sowie die Porto- und Telefongebühren der Gesellschaft nur mit folgender Maßgabe: Diese Kosten sind in der Vergütung gemäß Ziffer 2.2 ab dem 01.01.2011 berücksichtigt. Sind die tatsächlichen Kosten höher, ist der Mehrbetrag als Aufwendungsersatz zusätzlich zu erstatten.

§ 19 Dauer, Auflösung der Gesellschaft

- 1.**
Die Gesellschaft wird im Handelsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
- 2.**
Die Gesellschaft endet am 31.12.2035, sofern die Gesellschafter nicht mehrheitlich die Fortsetzung der Gesellschaft verlangen. Eine Auflösung kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen.
- 3.**
Sofern die Gesellschafter im Fall der Auflösung der Gesellschaft keinen anderen Liquidator bestellen, ist der Komplementär zusammen mit dem Treuhandkommanditisten verpflichtet, die Gesellschaft zu liquidieren.
- 4.**
Das Gesellschaftsvermögen ist im Falle der Liquidation unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten mit wirtschaftlich vertretbarer Eile zu verwerten.
- 5.**
Nach der Leistung noch ausstehenden Einlagen durch den jeweiligen Anleger sowie anschließend der Begleichung der offenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft und unbeschadet des § 18 Ziffer 1.10 dieses Gesellschaftsvertrages wird das verbleibende Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern bzw. Treugebern nach Maßgabe von § 17 Ziffer 1 dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesen. Vorläufige Abschlagszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Anspruches nach dieser Ziffer werden zwei Wochen nach Beginn der Abwicklung der Gesellschaft geleistet. Bei Beendigung der Abwicklung erfolgt eine Schlussabrechnung.

§ 20 Kündigung

- 1.**
Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, jedoch frühestens nach einer Vertragslaufzeit zum 31.12.2020 und Volleinzahlung seiner vereinbarten Beteiligungssumme (ordentliche Kündigung).
- 2.**
Wird das zwischen einem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten bestehende Treuhandverhältnis beendet, ohne dass der Treugeber Direkt-Kommanditist wird, ist der Treuhandkommanditist ohne Beachtung der Erfordernisse nach vorstehender Ziffer 1 berechtigt, den für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil entsprechend mit Wirkung – gegebenenfalls

auch mit Rückwirkung – auf den Zeitpunkt herabzusetzen, in dem das Treuhandverhältnis beendet worden ist.

- 3.**
Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist abweichend von vorstehender Ziffer 1 jederzeit möglich (außerordentliche Kündigung). Wenn ein Treugeber das Treuhandverhältnis mit dem Treuhandkommanditisten aus wichtigem Grund kündigt, hat der Treuhandkommanditist das Recht, den diesen Treugeber betreffenden Kommanditanteil ebenfalls aus wichtigem Grund zu kündigen; es gilt vorstehende Ziffer 2 entsprechend.
- 4.**
Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Briefes an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich für die Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

§ 21 Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

- 1.**
Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur zulässig, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2.**
Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in vorsätzlicher oder grob fahrlässig verletzt hat, bzw. wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
- 3.**
Der Ausschluss kann mit Ausnahme der nachfolgenden Regelung nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erfolgen. Der Komplementär kann mit Zustimmung des Treuhandkommanditisten auch ohne Gesellschafterbeschluss einen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen, wenn
 - gegen den betreffenden Gesellschafter das Insolvenzverfahren eröffnet wurde
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde
 - seine Einlage in die Gesellschaft von einem Gläubiger gepfändet wird und diese Pfändung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten aufgehoben wird
 - oder die Voraussetzungen des § 4c Ziffer 5.2.2. dieses Gesellschaftsvertrages vorliegen.
- 4.**
Liegen bezüglich eines Treugebers Umstände vor, die, wenn sie hinsichtlich eines unmittelbaren Gesellschafters vorlägen dessen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigen würden, so kann der Treuhandkommanditist teilweise mit dem für den betreffenden Treugeber gehaltenen Anteil am Kommanditkapital aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die vorigen Bestimmungen gelten sinngemäß.
- 5.**
Die Ausschlussklärung ist dem betreffenden Gesellschafter bzw. Treugeber vom Komplementär durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der Aus-

schlussklärung beim betroffenen Gesellschafter bzw. Treugeber.

§ 22 Ausscheiden von Gesellschaftern

1.

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

1.1.

er das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 20 dieses Gesellschaftsvertrages wirksam kündigt;

1.2.

er gemäß § 21 dieses Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

1.3.

dem Treugeber gemäß § 7 Ziffer 6 des Treuhandvertrages das Treuhandverhältnis durch den Treuhandkommanditisten aus wichtigem Grund gekündigt wird.

1.4.

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung scheiden Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kündigungs- bzw. Ausschlussklärung aus der Gesellschaft aus.

2.

Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt.

3.

Der Treuhandkommanditist oder der Komplementär sind berechtigt, an die Stelle eines ausgeschiedenen Kommanditisten einen neuen Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und/oder der Treuhandkommanditist als auch der Komplementär können in diesem Fall ihren Kommanditkapitalanteil erhöhen.

4.

Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, scheidet dieser – mit Ausnahme des Todesfalls – erst aus, wenn ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen ist.

5.

Als neuen persönlich haftenden Gesellschafter hat die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des scheidenden persönlich haftenden Gesellschafters und dem Treuhandkommanditisten eine geeignete juristische Person mit deren Einverständnis als persönlich haftenden Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu benennen.

6.

Scheidet ein persönlich haftender Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gelten § 11 Ziffern 8. und 9. dieses Vertrages.

7.

Der Treuhandkommanditist scheidet – mit Ausnahme des Todesfalls – erst aus, wenn ein neuer Treuhandkommanditist in die Gesellschaft aufgenommen ist.

8.

Der neue Treuhandkommanditist wird von den Treugebern in einer Treugeberversammlung oder im Wege der schriftlichen Abstimmung der Treugeber auf Vorschlag des Komplementärs gewählt. Die Abstimmung wird vom Komplementär oder eine von ihm beauftragten Person durchgeführt.

9.

Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Treuhandkommanditisten unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neuen Treuhandkommanditisten über. Die Treugeber sind verpflichtet, ihr bisheriges Treugeberverhältnis mit dem neuen Treuhandkommanditisten fortzuführen.

§ 23 Tod, Krankheit eines Gesellschafters

1.

Stirbt ein Kommanditist oder Treugeber, werden der oder die Erben unmittelbar Gesellschafter. Bei der treuhänderischen Beteiligung wird der Treuhandvertrag beendet.

Die Erben sind verpflichtet, dem Komplementär eine unwiderriefliche und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht zur Ausübung der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 11 dieses Gesellschaftsvertrages und zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist, sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kosten, die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die Übertragung der Kommanditbeteiligung entstehen, tragen die Erben. Im Übrigen gelten im Falle des Todes eines Treugebers die Regelungen wie bei einer Kündigung der Treuhandschaft durch den Treuhandkommanditisten.

2.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Rechtsnachfolger, wer als solcher im Handelsregister eingetragen ist oder sich durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises, insbesondere eines Erbscheines, legitimiert. Etwaige Kosten, insbesondere wegen Übersetzungen, Gutachten ausländischen Rechts trägt der Rechtsnachfolger.

3.

Mehrere Erben dürfen ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben, der ihre Rechte einheitlich wahrzunehmen hat.

4.

Solange kein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Die Auszahlung von Ausschüttungen ist nur an einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten vorzunehmen.

5.

Die Gesellschaft ist vom Tode eines Gesellschafters von dessen Rechtsnachfolgern unverzüglich zu informieren.

6.

Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen erfolgen nach Maßgabe des § 24 dieses Gesellschaftsvertrages; abweichend

hiervon kann der Übergang der Beteiligung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Erfüllung der letztwilligen Verfügung an oder mit Wirkung zum Zeitpunkt des Erbfalles erfolgen. Übernimmt nur ein Erbe aus einer Erbengemeinschaft vollständig den gesamten Beteiligungsanteil, so bedarf die Ermächtigung/Einverständniserklärung der übrigen Erben der notariellen Beglaubigung.

§ 24 Übertragung von Gesellschaftsanteilen und sonstige Verfügungen

1.

Jede Belastung, Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung eines Kommanditisten über seinen Kommanditanteil oder einzelne Ansprüche hieraus ist nur mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres und mit Zustimmung des Komplementärs oder der Gesellschafter aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen wichtiger Gründe in der Person des genannten Erwerbers verweigert werden. Die Übertragung wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem sie gegenüber der Gesellschaft schriftlich, mit notariell beglaubigter Unterschrift, offen gelegt wird. Alle Kosten, die mit der Übertragung oder sonstigen Verfügung verbunden sind, trägt der Verfügende.

2.

Die Übertragung von Kommanditanteilen ist nur im Ganzen möglich. Der Rechtsnachfolger tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus diesem Vertrag ein. Bei dem Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten werden alle Konten gemäß § 5 unverändert und einheitlich weitergeführt. Der ausscheidende Gesellschafter hat die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von etwaigen gewerbsteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel freizustellen, die sich wie folgt berechnen: $(\text{Betrag des untergegangenen gewerbsteuerlichen Verlustvortrags}) \times (\text{Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters}) / (2000) + (\text{Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters}) =$ (pauschaler gewerbsteuerlicher Nachteil).

Kann der nach vorstehender Maßgabe berechnete gewerbsteuerliche Nachteil nicht von dem ausscheidenden Gesellschafter erlangt werden, ist der eintretende Gesellschafter zum Ausgleich verpflichtet. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen als der nach vorgenannter Formel berechneter. Vorstehende Regelungen gelten auch für Treugeber.

3.

Die vorstehenden Beschränkungen der Ziffern 1. und 2. gelten nicht für den Treuhandkommanditisten, der mit Rücksicht auf seine treuhänderische Bindung ohne höhen- und zeitmäßige Einschränkung den von ihm gehaltenen Kommanditkapitalanteil oder Teile davon auf seine Treugeber übertragen sowie Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben, die ihm als Treuhandkommanditisten zustehen, jeweils anteilig an seine Treugeber abtreten kann. Die vorgenannten Abtretungen und

Verfügungen sind ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschaft oder Mitgesellschafter möglich; ein gesondertes Entgelt wird nicht in Rechnung gestellt.

4.

Solange eine Verfügung der Gesellschaft nicht formgerecht offen gelegt und wirksam geworden ist, gilt zugunsten der Gesellschaft und der Gesellschafter der übertragende Gesellschafter weiterhin als Berechtigter. Mit ihm wird die im Rahmen der Beteiligung anfallende Korrespondenz einschließlich der Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Abstimmungsverfahren, Einladung zur Gesellschafterversammlung usw. geführt. An ihn werden auch eventuelle Zahlungen geleistet.

5.

Überträgt ein Treugeber seine treuhänderisch gehaltene Beteiligung im Wege der Schenkung, so endet das Treuhandverhältnis. Der Beschenkte wird unmittelbar beteiligter Gesellschafter.

§ 25 Folgen des Ausscheidens

1.

Scheidet ein Gesellschafter ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus, ohne dass eine Rechtsnachfolge in seinen Anteil stattfindet, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das dem Verkehrswert seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen entspricht.

2.

Der Anspruch des Auseinandersetzungsguthabens wird mittels einer von der Gesellschaft auf Antrag und Kosten des ausscheidenden Gesellschafters unverzüglich nach dem Termin seines Ausscheidens zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz ermittelt. Die Auseinandersetzungsbilanz wird zunächst von der Geschäftsleitung erstellt. Kann über das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters bzw. der Gesellschaft keine Einigung erzielt werden, wird diese Auseinandersetzungsbilanz im Auftrag der Gesellschaft von einem von der Industrie- und Handelskammer vereidigtem Wirtschafts-/Abschlussprüfer mit für die Gesellschaft und den Gesellschafter verbindlicher Wirkung festgestellt. Die Kosten dieser Feststellung tragen der Gesellschafter und die Gesellschaft je zur Hälfte. Die Gesellschaft kann die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers von einer Vorauszahlung in Höhe von 50% der voraussichtlichen Kosten der Feststellung des Abfindungsguthabens abhängig machen.

3.

Die Auseinandersetzungsbilanz und das Auseinandersetzungsguthaben werden dem ausscheidenden Gesellschafter oder Treugeber mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein mitgeteilt. Erhebt der ausscheidende Gesellschafter oder Treugeber nicht binnen eines Monats seit dem Tag der Absendung der Mitteilung Einwendungen, so gelten das mitgeteilte Auseinandersetzungsguthaben und die mitgeteilte Auseinandersetzungsbilanz als für beide Teile verbindlich festgestellt.

4.

Die persönliche Haftung des Komplementärs für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.

5.

Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt weiter maßgeblich, auch wenn später anlässlich einer steuerlichen Außenprüfung der Jahresabschluss geändert wird.

6.

In den Fällen, in denen der Gesellschafter sein Ausscheiden zu vertreten hat, bleiben Ansprüche der Gesellschaft wegen der vorzeitigen Beendigung der Gesellschaftsbeteiligung unberührt. Insbesondere ist der Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft sämtliche Vermögensnachteile, welche die Gesellschaft auf Grund des Verhaltens des Gesellschafters erleidet, zu ersetzen.

§ 26 Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens

1.

Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Ansatz.

2.

Der auf den ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber entfallende Anteil an diesem festgestellten Vermögensstatus bestimmt sich nach dem Verhältnis des Saldos seines Kapitalkontos I abzüglich des Kontos ausstehende Einlage bzw. der entsprechenden Unterkonten zum Gesamtsaldo der Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlage (bzw. Unterkonten) aller Gesellschafter bzw. Treugeber, jeweils zum 31.12. des Vorjahres. Der Gesamtsaldo aller Kapitalkonten I abzüglich der Konten ausstehende Einlage (bzw. Unterkonten) ist im Geschäftsbericht auszuweisen.

3.

Die ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber haben keinen Anspruch am Gewinnanteil des laufenden Geschäftsjahres. Im Gegenzug wird ein evtl. im laufenden Geschäftsjahr anfallender Verlust ebenfalls nicht berücksichtigt.

4.

Wenn der Saldo des Kapitalkontos I zum Zeitpunkt der Kündigung des Gesellschafters durch die im laufenden Jahr noch erbrachten Einlagen über dem wie oben errechneten Anteil am Gesamtvermögenswert der Gesellschaft liegt, wird die sich ergebende Differenzsumme zusätzlich zum Auseinandersetzungsguthaben ausbezahlt. Ein zum Zeitpunkt der Kündigung des Gesellschafters positiver Saldo des Kapitalkontos II wird gleichermaßen ausgezahlt. Ein negativer Saldo des Kapitalkontos II wird von dem Auseinandersetzungsguthaben abgezogen. Übersteigt der negative Saldo des Kapitalkontos II das Auseinandersetzungsguthaben, muss der Gesellschafter bzw. Treugeber die Differenzsumme der Gesellschaft erstatten.

5.

Die Gesellschafter bzw. Treugeber können innerhalb 6 Wochen nach Erstellung und Genehmigung des maßgeblichen Geschäftsberichts die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sofern die Liquiditätsslage der Gesellschaft eine Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht zulässt oder die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unangemessen schwer gefährdet wären, oder die Ausschüttungen an die übrigen Gesellschafter bzw. Treugeber dadurch nicht gewährleistet sind, kann die Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben in Raten an den ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber auszahlen. Bei ratenweiser Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens wird das restliche Auseinandersetzungsguthaben mit 2,5 % p.a. verzinst. Jeder ausscheidende Gesellschafter bzw. Treugeber kann auf Wunsch verlangen, dass in Anrechnung auf sein Auseinandersetzungsguthaben Vermögensanteile der Gesellschaft auf ihn übertragen werden und zwar mit dem Wert, mit dem der betreffende Vermögensgegenstand bei der Ermittlung des Gesamtvermögens auf den maßgeblichen Stichtag angesetzt worden ist. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Komplementärs zwingend notwendig. Die Auswahl dieser Vermögensgegenstände obliegt dem Komplementär nach billigem Ermessen. Ein ausgeschiedener Gesellschafter bzw. Treugeber ist auf Verlangen des Komplementärs verpflichtet, nach Maßgabe dieses Absatzes Vermögenswerte aus dem Gesellschaftsvermögen anstelle einer Barabfindung zu übernehmen.

Erfolgt eine Veräußerung von Gruppenbesitz oder von Teilen davon während der Frist, in der ein Auseinandersetzungsguthaben beglichen wird, ist die Gesellschaft berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund einer berichtigten Auseinandersetzungsbilanz anzupassen, wenn das Auseinandersetzungsguthaben unter Berücksichtigung des Verkaufserlöses in der berichtigten Auseinandersetzungsbilanz niedriger festgestellt wird.

6.

Eine Sicherstellung des Auseinandersetzungsguthabens zu Gunsten der ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber kann nicht verlangt werden. Die ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Ansprüche durch Gesellschaftsgläubiger.

7.

Der Komplementär hat das Recht, bei seinem Ausscheiden Freistellung von der Forthaftung von Gesellschaftsverbindlichkeiten zu verlangen.

8.

Der ausscheidende Gesellschafter bzw. Treugeber kann nicht verlangen, dass sein Auseinandersetzungsguthaben über seinen prozentualen Anteil an ggf. vorhandenen Geldanlagen hinaus durch den Verkauf von Vermögensanlagen oder die Auflösung von evtl. vorhandenen Liquiditätsreserven bezahlt wird.

§ 27 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

1.

Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter erfüllen ihre Verpflichtung gegenüber den einzelnen Gesellschaftern bzw. Treugebern ordnungsgemäß, wenn sie die Korrespondenz an die vom Gesellschafter bzw. Treugeber zuletzt mitgeteilte Anschrift abgesandt haben.

2.

Sofern Gesellschafter bzw. Treugeber Sonderbetriebsausgaben geltend machen wollen, können diese ausschließlich nur im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Gesellschafter bzw. Treugeber haben der Gesellschaft die Sonderbetriebsausgaben für das vorangegangene Geschäftsjahr unaufgefordert bis zum 28. Februar eines Jahres mitzuteilen. Diese sind belegmäßig zwingend nachzuweisen. Für eine Berücksichtigung der verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden. Die Gesellschaft behält sich vor, bei verspätet eingehenden Mitteilungen dem jeweiligen Gesellschafter eine Kostenpauschale in Höhe von maximal 100,- EURO zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

3.

Der Kommanditist bevollmächtigt die Komplementärin zur Abgabe/Durchführung aller Erklärungen und Maßnahmen, die im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen im Namen des Gesellschafters gegenüber der Finanzverwaltung notwendig sind.

4.

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

5.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die nichtige oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in rechtsgültiger Form den angestrebten Zweck im Sinne des Vertrages erfüllt und dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Festlegung der wirksamen oder durchführbaren Bestimmung zusammenzuwirken.

6.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag, sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages, ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

7.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trägt die Gesellschaft sämtliche Kosten, Abgaben und Steuern, die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages verbunden sind. Sofern die Gründungsgesellschafter erforderliche Gründungskosten verauslagt haben, sind ihnen diese zu erstatten.

8.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Oberhaching, den 19. Mai 2008

ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG

ConTrust Gesellschaft für Konzeptions- und Vertriebsmarketing mbH
Komplementärin und Geschäftsführer
GF Dr. Gert Schallenberg

OHTS GmbH
Gründungs- und Treuhandkommanditist
GF Ewald Isenmann

25. Treuhandvertrag

**zwischen der jeweils im Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages (Beteiligungsangebot) genannten Person, nachstehend "Treugeber" genannt
und
der OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Kirchplatz 7, 82041 Oberhaching, nachstehend „Treuhandkommanditist“ genannt**

Präambel:

- 1.**
Der Treugeber beabsichtigt, sich an der „ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG“ (nachfolgend auch „Gesellschaft“) als Treugeber des Treuhandkommanditisten zu beteiligen.
- 2.**
Die nachstehenden Vertragsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und jedem der Treugeber, die gemäß dem Beteiligungsangebot mittelbar über den Treuhandkommanditisten eine Beteiligung an der Gesellschaft erwerben.
- 3.**
Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist beiden Parteien voll inhaltlich bekannt und ist Grundlage und Bestandteil dieses Treuhandvertrages. Für den Fall abweichender oder sich widersprechender Regelungen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vorrangig.
- 4.**
Der Inhalt der vom Treugeber ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung (nachfolgend auch „Beitrittserklärung“) wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1 Treuhandgegenstand / Zustandekommen des Treuhandvertrages

- 1.**
Mit der Einreichung der Beitrittserklärung bei dem Treuhandkommanditisten oder dem jeweiligen Vertriebspartner der Gesellschaft beauftragt und bevollmächtigt der Treugeber den Treuhandkommanditisten, im Rahmen und nach Maßgabe von § 4a Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages sowie der Beitrittserklärung für seine Rechnung eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft zu erwerben, zu halten und zu verwalten. Der Treuhandkommanditist übernimmt und verwaltet die Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft treuhänderisch für den Treugeber. Er hält diese im eigenen Namen, jedoch im Auftrag, im Interesse und für Rechnung des Treugebers. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass der Treuhandkommanditist auch mit anderen Treugebern Treuhandverträge abschließt und für diese Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft treuhänderisch hält und verwaltet sowie ähnliche Aufgaben auch bei anderen Gesellschaften und Personen wahrnimmt.
- 2.**
Die Höhe der für den Treugeber zu haltenden Kommanditbeteiligung ergibt sich aus seiner in der Beitrittserklärung angegebenen Einlage (nachfolgend auch „Treugebereinlage“), die ohne Berücksichtigung des erhobenen Agios von 5% mindestens 5.000,-- EURO betragen und durch 100,-- ganzzahlig ohne Rest teilbar sein muss.
- 3.**
Der Treuhandvertrag kommt zustande, wenn der Treugeber bis zum 31.12.2009 (im Fall einer Verlängerung der Zeichnungsfrist

bis zum Ende des Verlängerungszeitraums) sein in der Beitrittserklärung abgegebenes Angebot abgibt und der Treuhandkommanditist dieses durch schriftliche Erklärung annimmt. Das Risiko einer verspäteten Weiterleitung der Beitrittserklärung an den Treuhandkommanditisten durch den jeweiligen Vertriebspartner trägt der Treugeber. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist eingehende Beitrittserklärungen kann der Treuhandkommanditist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Komplementärs der Gesellschaft (die ConTrust Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH) annehmen, dessen Erteilung in seinem freien Ermessen steht. In jedem Fall ist der Treuhandkommanditist nicht zur Annahme verpflichtet. Mit dem Treuhandvertrag kommt zugleich die mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft zustande. Sollte die Annahme des Beitrittsangebotes verweigert werden oder sollte der Treugeber auf Grund der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechtes ausscheiden, bekommt er etwaige, bereits an den Treuhandkommanditisten geleistete Zahlungen erstattet.

§ 2 Aufgaben, Rechtsstellung und Entlastung des Treuhandkommanditisten

- 1.**
Der Treuhandkommanditist hält die Kommanditbeteiligung im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Er tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf. Dies gilt auch im Verhältnis zur Gesellschaft. Der Treuhandkommanditist handelt im Innenverhältnis zum Treugeber ausschließlich in dessen Auftrag und für dessen Rechnung.

2.

Der Treuhandkommanditist nimmt alle zur Durchführung des rechtswirksamen Erwerbes sowie der laufenden Verwaltung der Kommanditbeteiligung erforderlichen Maßnahmen vor. Er ist berechtigt, sich zur Ausführung der ihm als Treuhandkommanditisten übertragenen Aufgaben geeigneter Dritter zu bedienen und entsprechende Vollmachten zu erteilen. Der Treuhandkommanditist leitet unverzüglich nach Erhalt sämtliche für den Treugeber bestimmten Dokumente und Informationen, die der Treuhandkommanditist in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der Gesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, an diesen weiter.

3.

In jedem Falle übt der Treuhandkommanditist die den Treugeber betreffenden Gesellschafterrechte und -pflichten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages aus.

4.

Der Treuhandkommanditist wird im Handelsregister für die Gesamtheit der Treugeber eingetragen.

5.

Der Treugeber ist jedoch auf Grund seiner umfassenden Rechte und Pflichten wirtschaftlich Kommanditist der Gesellschaft. Er hat damit Anspruch auf die steuerlichen und wirtschaftlichen Vorteile einer Gesellschaftsbeteiligung, trägt aber auch das damit verbundene, anteilige wirtschaftliche Risiko eines Kommanditisten. Er ist den Kommanditisten rechtlich gleichgestellt.

6.

Der Treuhandkommanditist nimmt die Rechte des Treugebers, insbesondere die Auskunfts- und Überwachungsrechte gemäß §§ 118 und 166 HGB und insbesondere in der Gesellschafterversammlung und bei den schriftlichen Abstimmungen wahr, soweit dieser nicht persönlich teilnimmt oder vertreten ist, und übt das Stimmrecht nach den Weisungen und im Interesse des Treugebers sowie unter Beachtung der gesellschaftlichen Treupflicht des Treugebers gegenüber den übrigen Treugebern und Gesellschaftern aus. Bei der Ausübung von Stimmrechten handelt der Treuhandkommanditist in Vollmacht des Treugebers, es sei denn, der Treugeber übt das Stimmrecht selbst aus (vgl. § 13 Ziffer 10 des Gesellschaftsvertrages). Soweit Treugeber bei der Stimmrechtsausübung durch den Treuhandkommanditisten vertreten werden, ist der Treuhandkommanditist berechtigt, die auf die Kommanditbeteiligung entfallenden Stimmrechte in Abhängigkeit von den Weisungen der Treugeber anteilig und entsprechend der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Treugebers im Verhältnis zur gesamten von dem Treuhandkommanditisten gehaltenen Kommanditbeteiligung auszuüben. Erteilt der Treugeber dem Treuhandkommanditisten keine Weisung, enthält er sich der Stimme für seinen Anteil.

7.

Der Treuhandkommanditist ist im Hinblick auf alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gesellschaft und die Treugeber stehenden Aktivitäten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.

Der Treuhandkommanditist übernimmt die Kontrolle der Mittelverwendung bei der Gesellschaft, sofern diese Funktion nicht von einem anderen, durch gesonderten Vertrag bestellten Mittelverwendungstreuhandnehmer ausgeübt wird.

9.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt und verpflichtet, in Verbindung mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, zu den wichtigen Gegenständen der Tagesordnung Weisungen des Treugebers einzuholen. Diese Weisungen werden im schriftlichen Abstimmungsverfahren eingelöst.

10.

Der Treuhandkommanditist verwaltet die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen als Treuhänder bzw. Treuhandkommanditist der einzelnen Treugeber gemäß diesem Vertrag und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, getrennt von seinem sonstigen Vermögen.

11.

Die Gesellschafter der Gesellschaft beschließen nach § 13 Ziffer 1. e) und Ziffer 13. des Gesellschaftsvertrages mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Treuhandkommanditisten abgestimmt.

§ 3 Rechtsstellung des Treugebers

1.

Der Treugeber ist kein unmittelbarer Kommanditist der Gesellschaft. Er wird nicht ins Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis werden die Treugeber untereinander, zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten der Gesellschaft behandelt (§ 7 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages). Insbesondere führt der Treuhandkommanditist für die Treugeber die Gesellschafterkonten entsprechend § 5 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages.

2.

Bezüglich der Rechte und Pflichten der Treugeber wird ergänzend zu den vorstehenden Regelungen auf § 7 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft verwiesen.

§ 4 Treugebereinlagen und Haftung

1.

Als Treugeber beitretende Anleger haben die in der Beitrittserklärung angegebene Treugebereinlage zzgl. eines Agios von 5% nach Maßgabe des § 4c des Gesellschaftsvertrages zu erbringen. Die Treugebereinlage beträgt mindestens 5.000,-- EURO oder einen höheren, durch 100,-- ganzzahlig ohne Rest teilbaren Betrag. Über die Beteiligungssumme hinaus hat jeder Anleger eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 5% der gesamten Beteiligungssumme zu entrichten (nachfolgend auch „Agio“). Das Agio dient der teilweisen Deckung der Kapitalbeschaffungskosten, ist nicht gewinnberechtig und wird nicht zurückerstattet.

2.

Die Zahlungen können entsprechend dem abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag und der Beitrittserklärung wie folgt alternativ geleistet werden:

a) CEF2-100

Der Treugeber verpflichtet sich zur Zahlung von 100% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft (nachfolgend auch „vollständiger Beitrag CEF2-100“).

b) CEF2-50

Der Treugeber verpflichtet sich zur Zahlung von 50% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft (nachfolgend auch „Erstzahlung CEF2-50“).

Der Restbetrag der Beteiligungssumme in Höhe von 50% wird bis zu seiner vollständigen Erfüllung als Ratenzahlung erbracht (voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 180 Monaten bzw. 15 Jahren), wobei die Raten durch Umbuchung der Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages auf die bereits geleistete Treugebereinlage gezahlt werden.

In Höhe der zur Begleichung der Steuerlast gewährten Steuerentnahme nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages vermindert sich der Betrag, der auf die Treugebereinlage durch Umbuchung geleistet wird.

Zahlt der Treugeber anstelle oder zusätzlich zu der Umbuchung der Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages Sonderzahlungen, werden diese auf die Anspardauer angerechnet. Sie verkürzen somit die Anzahl der Ratenzahlungen.

Sollten anteilige Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages zur Umbuchung und damit zur Begleichung von Raten ganz oder teilweise nicht möglich sein, kann der Treugeber die Raten durch Sonderzahlungen gesondert zahlen. Er ist dazu aber vor Ablauf der maximalen Anspardauer nicht verpflichtet. Nach Ablauf der maximalen Anspardauer muss der Treugeber den ausstehenden Restbetrag der Beteiligungssumme durch Leistung einer Einmalzahlung begleichen (nachfolgend auch „ausstehende Einmalzahlung“). Dazu wird die Gesellschaft den Treugeber unter Angabe der Höhe der ausstehenden Einmalzahlung und Fälligkeit schriftlich auffordern.

c) CEF2-15

Der Treugeber verpflichtet sich, seine Beteiligungssumme voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 300 monatlich gleich bleibenden Raten (wie in den Zeichnungsunterlagen beantragt) einzuzahlen.

Außerdem verpflichtet er sich zur Zahlung einer Kontoeröffnungszahlung (nachfolgend auch „Erstzahlung CEF2-15“) in Höhe von 15% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios

von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto.

Die Beteiligungssumme wird durch die Zahlung der monatlich gleich bleibenden Raten beglichen.

Zusätzlich dazu wird die Beteiligungssumme durch die Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages auf die geleistete Treugebereinlage beglichen.

In Höhe der zur Begleichung der Steuerlast gewährten Steuerentnahme nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages vermindert sich der Betrag, der auf die Treugebereinlage durch Umbuchung geleistet wird.

Der Treugeber kann außerdem Sonderzahlungen zur Begleichung der Beteiligungssumme erbringen.

Die Erstzahlung, die Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. des Gesellschaftsvertrages als auch Sonderzahlungen werden auf die Anspardauer angerechnet. Sie verkürzen somit die Anzahl der monatlichen Ratenzahlungen.

3.

Die Treugeber sind verpflichtet, ihre in der Beitrittserklärung festgelegten Einzahlungen entsprechend den gewählten Zahlungsterminen zu erbringen. Der Komplementär der Gesellschaft ist berechtigt, von den in der vorstehenden Ziffer 2 a) bis c) genannten abweichende Zahlungsfristen durch Ausweis in dem jeweils gültigen Beitrittsformular festzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist in jedem Fall der Tag des Zahlungseinganges auf dem jeweiligen Konto.

3.1.

Bei verspätetem Zahlungseingang des vollständigen Beitrags CEF2-100 sowie der Erstzahlungen CEF2-50 und CEF2-15 kommen der Treuhandvertrag und damit die mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft nur zustande, wenn der Komplementär der Gesellschaft seine Zustimmung erklärt, dessen Erteilung in seinem freien Ermessen steht.

3.2.

Kommt im Übrigen ein Treugeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, gerät er mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn die jeweilige Zahlung nicht 5 Bankarbeitstage nach Fälligkeit auf dem jeweiligen Konto eingegangen ist. Der Verzugszinssatz beträgt entsprechend des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Treugeber, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten, haben ggf. Verzugszinsen zu zahlen und mögliche Verzugschäden zu ersetzen. Der Treugeber hat generell die Möglichkeit, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.

3.2.1.

Sind Treugeber mit drei aufeinander folgenden monatlich gleich bleibenden Raten nach dem Tarif

CEF2-15 in Verzug, kann die Gesellschaft die insgesamt noch ausstehende Beteiligungssumme fällig stellen (nachfolgend auch „Gesamtfälligestellung“).

3.2.2.

Für Treugeber, die trotz Gesamtfälligestellung und schriftlicher Mahnung nicht zahlen bzw. nicht durch Wiederaufnahme der Ratenzahlung ihre Zahlungsbereitschaft signalisieren, und für Treugeber, die mit der ausstehenden Einmalzahlung nach dem Tarif CEF2-50 in Verzug geraten und trotz schriftlicher Mahnung die ausstehende Einmalzahlung nicht zahlen, gilt § 21 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages entsprechend. Die Ausschlussklärung ist dem betreffenden Treugeber vom Komplementär der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der Ausschlussklärung beim betroffenen Treugeber.

3.2.3.

Der nach vorstehender Ziffer 3.2.2. wie ein ausgeschlossener Anleger zu behandelnde Treugeber hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dieses bemisst sich nach Maßgabe des § 26 des Gesellschaftsvertrages. Das Agio und die anteilig auf den Treugeber entfallenden Emissionskosten nach § 17 Ziffer 1.2. des Gesellschaftsvertrages sind nicht Teil des Auseinandersetzungsguthabens und werden in keinem Fall zurück erstattet. Deckt die bis zum Ausscheiden von dem Treugeber geleistete Beteiligungssumme die auf ihn anteilig entfallenden Emissionskosten nach § 17 Ziffer 1.2. dieses Gesellschaftsvertrages nicht, muss der Treugeber den Differenzbetrag der Gesellschaft zahlen.

3.2.4.

Anstelle des Ausschlusses kann die Gesellschaft dem Treugeber die ausstehende Einzahlungsverpflichtung erlassen. Die Beteiligung läuft dann ab dem auf den Genehmigungstag folgenden Monat in Höhe der bis dahin gezahlten Treugebereinlagen. Das Gesellschaftskapital reduziert sich entsprechend. Der Treuhandkommanditist reduziert entsprechend seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapital an der Gesellschaft. Der Treugeber trägt unverändert die vollen auf ihn gemäß § 17 Ziffer 1.2. dieses Gesellschaftsvertrages entfallenen Emissionsgebühren auf die seinerzeit von ihm geschlossene Beteiligungssumme; eine Rückerstattung des Unterschiedsbetrages ist ausgeschlossen.

3.3.

Das Risiko eines verspäteten Zahlungseinganges sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Treugebereinlage verursachten Kosten, insbesondere auch die Verzugszinsen, trägt der Treugeber.

4.

Die Stundung von Beiträgen oder ein gänzlichliches Einstellen der Zahlungen bedarf der Zustimmung des Komplementärs der Gesellschaft.

4.1.

Treugeber, die aufgrund vorübergehend wirtschaftlicher Probleme ihrer ratierlichen Zahlungspflicht nicht nachkommen können, können für den Zeitraum von 24 Monaten eine Stundung ihrer Ratenzahlungsverpflichtung beantragen. Der Antrag

hat in schriftlicher Form unter Beifügen eines entsprechenden Nachweises des Stundungsgrundes an die Gesellschaft zu erfolgen. Nach Genehmigung der Stundung durch den Komplementär der Gesellschaft wird dem Treugeber ab dem auf den Genehmigungszeitpunkt folgenden Monat ohne Kostenbelastung (Verzugszinsen etc.) die Ratenzahlung gestundet. Der während der gesamten Beteiligungsdauer gewährte Stundungszeitraum beträgt maximal 24 Monate. Bei Inanspruchnahme verlängert sich die Anspardauer um den Zeitraum der Stundung.

4.2.

Bei Treugebern, die aufgrund von z. B. bereits längerer Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder schwerer Krankheit nicht in der Lage sind, ihre ratierlichen Zahlungsverpflichtungen weiter fortzusetzen, ist die Gesellschaft berechtigt, auf die Einzahlung der ausstehenden Treugebereinlagen zu verzichten. Die Beteiligung läuft dann ab dem auf den Genehmigungstag folgenden Monat in Höhe der bis dahin gezahlten Treugebereinlagen fort. Das Gesellschaftskapital reduziert sich entsprechend. Der Treuhandkommanditist reduziert entsprechend seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapital an der Gesellschaft. Der Treugeber trägt unverändert die vollen auf ihn gemäß § 17 Ziffer 1.2. des Gesellschaftsvertrages entfallenen Emissionsgebühren auf die seinerzeit von ihm geschlossene Beteiligungssumme; eine Rückerstattung des Unterschiedsbetrages ist ausgeschlossen.

4.3.

Treugeber, die aufgrund von ratenweiser Zahlung ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen, können die Freistellung der ausstehenden Treugebereinlage nach dem 144. Beitragszahlmonat beantragen. Die Beteiligung läuft dann ab dem auf den Genehmigungstag folgenden Monat in Höhe der bis dahin gezahlten Treugebereinlagen. Das Gesellschaftskapital reduziert sich entsprechend. Der Treuhandkommanditist reduziert entsprechend seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapital an der Gesellschaft. Der Treugeber trägt unverändert die vollen auf ihn gemäß § 17 Ziffer 1.2. des Gesellschaftsvertrages entfallenen Emissionsgebühren auf die seinerzeit von ihm geschlossene Beteiligungssumme; eine Rückerstattung des Unterschiedsbetrages ist ausgeschlossen.

5.

Über die Verpflichtung zur Leistung seiner Treugebereinlage hinaus übernimmt der Treugeber weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt auch für den Fall der Liquidation. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Treugebers gegenüber dem Treuhandkommanditisten entsprechend der §§ 171 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 5 Haftung und Freistellung des Treuhandkommanditisten

1.

Der Treuhandkommanditist hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach pflichtgemäßem Ermessen wahrzunehmen. Er steht nicht für den Inhalt und das Zustandekommen des Gesellschaftsvertrages ein und trifft auch keine Aussage über die Bonität und die Werthaltigkeit der beteiligten Gesellschaften. Über die in § 166 HGB enthaltenen und ihm aufgrund der Übernahme der Kontrolle der Mittelverwendung zustehenden Rechte und Pflichten hinaus hat der Treuhandkommanditist weder Kontroll-, Prüf- und Aufsichtspflichten noch entsprechende Rechte gegenüber der Gesellschaft oder ihrer Geschäftsführung.

2.

Der Treuhandkommanditist haftet dem Treugeber für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für nicht vorhersehbare, atypische Schäden ausgeschlossen. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele des Treugebers sowie für den Eintritt sonstiger wirtschaftlicher und/oder steuerlicher Folgen wird nicht übernommen. Schadensersatzansprüche gegen den Treuhandkommanditisten verjähren innerhalb von drei Jahren nach Entstehung des Anspruches und Kenntniserlangung von den Anspruch begründenden Umständen, soweit sie kraft Gesetzes nicht zwingend einer längeren Verjährung unterliegen. Schadensersatzansprüche gegen den Treuhandkommanditisten können erst geltend gemacht werden, wenn der Treugeber anderweitig Ersatz nicht zu erlangen vermag. In jedem Fall ist der Umfang der Haftung auf die jeweilige Höhe der durch den Treugeber eingezahlten Einlagen begrenzt, maximal in Höhe der gezeichneten Kommanditeinlage.

3.

Der Treugeber stellt den Treuhandkommanditisten von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die dem Treuhandkommanditisten bei pflichtgemäßer Erfüllung dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Übernahme und der Verwaltung der Kommanditbeteiligung erwachsen können.

4.

Weiterhin hat der bisherige Treugeber den Treuhandkommanditisten von der wieder auflebenden Haftung nach § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB freizustellen, die für den Treuhandkommanditisten entsteht, wenn er seine Kommanditeinlage und Haftsumme im Rahmen der Übertragung von anteiligen Kommanditbeteiligungen auf Treugeber herabsetzt.

§ 6 Übertragung / Sonstige Verfügungen des Treugebers

1.

Der Treugeber kann jederzeit durch gesonderten Vertrag die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Übernahme des Treuhandvertrages mit Wirkung mit Ablauf des 31. Dezembers eines jeden Jahres auf einen Dritten übertragen

oder darüber in sonstiger Weise (z.B. durch Verpfändung oder Abtretung von einzelnen Ansprüchen) verfügen, soweit hierdurch keine treuhänderischen Beteiligungen unter dem Betrag der Mindestbeteiligung gemäß § 4c Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages entstehen.

2.

Voraussetzung für die Übertragung des Treuhandvertrages gemäß vorstehender Ziffer ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhandkommanditisten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Sonstige Verfügungen bedürfen lediglich der Anzeige bei dem Treuhandkommanditisten. Alle Kosten, die mit der Übertragung oder sonstigen Verfügung verbunden sind, trägt der Treugeber.

§ 7 Dauer und Beendigung dieses Treuhandvertrages

1.

Dieser Treuhandvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit Beendigung der Gesellschaft, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf. Außerdem endet der Treuhandvertrag bei schenkweiser Übertragung (§ 24 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages) und bei Tod des Treugebers (§ 23 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages).

2.

Mit Wirkung frühestens zum 31.12.2009 kann sich der Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen. Hierzu kann der Treugeber den Treuhandvertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils mit Ablauf des 31. Dezembers eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhandkommanditisten ordentlich kündigen. Der Treugeber ist in diesem Fall verpflichtet, dem Komplementär der Gesellschaft eine unwiderrufliche, über den Tod hinausgehende und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht zur Ausübung der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 11 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages und zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist, sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Treugeber eine solche notariell beglaubigte Vollmacht zur Verfügung gestellt hat. Kosten, die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die Übertragung der Kommanditbeteiligung entstehen, trägt der Treugeber. Im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung wird der Treuhandkommanditist den für den Treugeber gehaltenen Anteil seiner Kommanditbeteiligung auf diesen übertragen.

3.

Im Fall des Übergangs und der Abtretung der anteiligen, vom kündigenden Treugeber gezeichneten Kommanditbeteiligung von dem Treuhandkommanditisten auf ihn gehen alle Gesellschafter-

konten nach § 5 des Gesellschaftsvertrages inklusive der bis dahin zeitanteilig angelaufenen Gewinnbeteiligung und des Stimmrechts im jeweiligen Stand und der entsprechenden abgetretenen Quote über. Der Treuhandkommanditist reduziert seine Kommanditeinlage und Haftsumme entsprechend der vom Treugeber gekündigten Beteiligungsquote. Dies ist unverzüglich durch den Komplementär zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Im Falle des Wiederauflebens der Haftung infolge der Kapitalherabsetzung gilt § 5 Ziffer 4 dieses Treuhandvertrages.

4.

Das Recht des Treugebers zur Kündigung dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vorstehende Ziffer 2 Sätze 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

5.

Die ordentliche Kündigung richtet sich nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, insbesondere § 4a Ziffer 6 und § 20 Ziffer 1.

6.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, den Treuhandvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn bei dem Treugeber ein Ausschlussgrund entsprechend den Bestimmungen von § 21 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages vorliegt. Die Vorschrift des § 25 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

7.

Soweit nach den vorstehenden oder sonstigen Bestimmungen die treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umgewandelt wird, ist der Übergang aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist ins Handelsregister.

8.

Der ausscheidende Treugeber hat die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von etwaigen gewerbsteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel freizustellen, die sich wie folgt berechnen: $(\text{Betrag des untergegangenen gewerbsteuerlichen Verlustvortrags}) \times (\text{Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Fondsgesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters}) / (2000) + (\text{Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters}) = (\text{pauschaler gewerbsteuerlicher Nachteil})$.

Kann der nach vorstehender Maßgabe zu berechnende gewerbsteuerliche Nachteil nicht von dem ausscheidenden Gesellschafter erlangt werden, ist der eintretende Gesellschafter zum Ausgleich verpflichtet. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen als der nach vorgenannter Formel berechnete.

§ 8 Tod des Treugebers

1.

Verstirbt der Treugeber, wird dieser Treuhandvertrag beendet. Der oder die Erben werden unmittelbar Gesellschafter. Die

Erben sind in diesem Fall verpflichtet, dem Komplementär eine unwiderrufliche und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht zur Ausübung der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 11 des Gesellschaftsvertrages und zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist, sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kosten, die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die Übertragung der Kommanditbeteiligung entstehen, tragen die Erben. Im Übrigen gelten die Regelungen wie bei einer Kündigung der Treuhandschaft durch den Treugeber.

2.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Rechtsnachfolger, wer als solcher im Handelsregister eingetragen ist oder sich durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises legitimiert. Etwaige Kosten, insbesondere wegen Übersetzungen, Gutachten ausländischen Rechts) trägt der Rechtsnachfolger.

3.

Mehrere Erben dürfen ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben, der ihre Rechte einheitlich wahrzunehmen hat.

4.

Solange kein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Die Auszahlung von Ausschüttungen ist nur an einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten vorzunehmen.

5.

Die Gesellschaft ist vom Tode eines Gesellschafters von dessen Rechtsnachfolgern unverzüglich zu informieren.

§ 9 Insolvenz und Ausscheiden des Treuhandkommanditisten

1.

Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen sowie der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse tritt der Treuhandkommanditist hiermit die für den Treugeber treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an diesen ab. Entsprechendes gilt, wenn von Privatgläubigern des Treuhandkommanditisten Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Kommanditbeteiligung eingeleitet werden oder der Treuhandvertrag sonst aus einem wichtigen Grund endet, der von dem Treuhandkommanditisten zu vertreten ist. Der Treugeber nimmt die aufschiebend bedingte Abtretung hiermit an.

Der Treugeber ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten auf Anforderung unverzüglich eine unwiderrufliche, über den Tod hinausgehende und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum

Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist, vorzulegen.

2.

Scheidet der Treuhandkommanditist aus der Gesellschaft aus, stimmt der Treugeber bereits jetzt zu, dass dieser Vertrag von dem nach Maßgabe von § 22 Ziffern 7 – 9 des Gesellschaftsvertrages bestimmten neuen Treuhandkommanditisten übernommen wird.

3.

Die Regelung des § 7 Ziffer 7 findet auch beim Ausscheiden nach dieser Vorschrift Anwendung.

§ 10 Kosten der Verwaltung / Sonderwerbungskosten

1.

Der Treuhandkommanditist erhält für die aufgrund des Gesellschaftsvertrages und der von ihm geschlossenen Treuhandverträgen zu erbringenden Leistungen einschließlich der von ihm durchzuführenden Mittelverwendungskontrolle insgesamt eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,785 % der tatsächlichen Gesamtinvestitionssumme gemäß § 8 Abs. 1.5. des Gesellschaftsvertrages.

2.

Der Treuhandkommanditist erhält für die Übernahme der Treuhandschaft eine wiederkehrende jährliche Vergütung in Höhe von 0,15 % bezogen auf das zum 31.12. gezeichnete Beteiligungskapital ab dem Jahr 2011 zzgl. etwaiger Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine jährliche Anpassung um plus 2,50 % der Gebühr des Vorjahres. Die Beträge sind fällig in 12 Monatsraten, monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem 01.01.2011. Die Treugeber selbst schulden dem Treuhandkommanditisten keine unmittelbare Vergütung. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, zusätzliche Leistungen zugunsten eines einzelnen Treugebers gesondert in Rechnung zu stellen und von der nächstfolgenden Ausschüttung in Abzug zu bringen. Für die mit dem Übergang oder der Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen) verbundenen Kosten erhält der Treuhandkommanditist eine Gebühr von 0,5 % der Kommanditeinlage, maximal 60,- EURO zuzüglich Umsatzsteuer.

2.

Die dem Treugeber in einer Rechnungsperiode etwa entstehenden persönlichen Sonderwerbungskosten sind dem Treuhandkommanditisten bis spätestens zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres schriftlich mitzuteilen. Für eine Berücksichtigung der verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden. Der Treuhandkommanditist behält sich vor, bei verspätet eingehenden Mitteilungen dem jeweiligen Treugeber maximal 100,- EURO zzgl. etwaiger Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, in Rechnung zu stellen.

3.

Im Falle der Kündigung dieses Treuhandvertrages und des Eintrittes des Treugebers in die Gesellschaft als Kommanditist ist der Treugeber zum Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet.

§ 11 Rechenschaftsbericht / Informations- und Kontrollrechte

1.

Der Treuhandkommanditist übersendet dem Treugeber jährlich den Jahresabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr.

2.

Die dem Treugeber gegenüber der Gesellschaft nach § 17 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages zustehenden Informations- und Kontrollrechte können von ihm selbst und unmittelbar wahrgenommen werden. Der Treuhandkommanditist ist daher nicht verpflichtet, diese Rechte in Bezug auf den Treugeber wahrzunehmen.

§ 12 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die nichtige oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in rechtsgültiger Form den angestrebten Zweck im Sinne des Vertrages erfüllt und dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Festlegung der wirksamen oder durchführbaren Bestimmung zusammenzuwirken.

3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag, sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages, ist der Sitz des Treuhandkommanditisten, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

4.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Oberhaching, den

Treugeber

Der Treuhandkommanditist, die
OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Ewald Isenmann

26. Vertrag über die Mittelverwendung

zwischen der

OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Kirchplatz 7, 82041 Oberhaching

und

dem Anleger bei der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH übernimmt die uneingeschränkte Kontrolle für die Einzahlung des vereinbarten Beteiligungsbetrages des Anlegers in die Gesellschaft „ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG“ und für die Verwendung von Beteiligungsgeldern für Zwecke des Investitionsplanes der Gesellschaft gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages.

§ 2 Einzahlungspflicht

Der Anleger überweist seinen Beteiligungsbetrag zzgl. einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5% der Beteiligungssumme unverzüglich auf seine Kosten auf das im Zeichnungsschein angegebene Einzahlungskonto, nach Annahmeerklärung durch den Treuhandkommanditisten. Alternativ dazu kann der Anleger die Einlage in bis 300 Raten erbringen. Dabei ist eine Kontoeröffnungszahlung in Höhe von mindestens 15,0% der Beteiligungssumme zzgl. der Abwicklungsgebühr in Höhe von 5% der Beteiligungssumme sofort fällig (Zeichnungsschein). Die Kontoeröffnungszahlung wird auf die Anzahl der Ratenzahlungen angerechnet, was zur Reduzierung der Anspardauer führt.

§ 3 Durchführung des Vertrages / Mittelfreigabe

Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH wird die eingezahlten Beträge einschließlich angefallener Guthabenzinsen – auf Abruf der Gesellschaft – auf ein noch von der Gesellschaft anzugebendes Konto auszahlen und damit das um den Beteiligungsbetrag des Anlegers aufgestockte Kapital des Treuhandkommanditisten bedienen.

Alle Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur, wenn nachfolgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- a) Eingang der Beträge zzgl. der Abwicklungsgebühr auf das Treuhandkonto der OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH,
- b) Investitionen gemäß dem § 2 des Gesellschaftsvertrages und den Richtlinien des § 10 des Gesellschaftsvertrages durchgeführt werden,
- c) der persönlich haftende Gesellschafter eine entsprechende Erklärung gemäß § 10 Abs. 6 an den Treuhandkommanditisten abgegeben hat.

Zu einer materiellen Überprüfung der einzelnen Investitionen ist der Mittelverwendungskontrolleur weder berechtigt noch verpflichtet. Er überprüft insbesondere auch nicht, ob die Investitionskriterien sinnvoll sind.

§ 4 Sorgfaltspflicht

Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH wird die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen.

Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass anhand ihrer Aufzeichnungen jederzeit festgestellt werden kann welche Auszahlungen von dem in § 2 genannten Konto erfolgt sind. Alle Unterlagen für die Erstellung der Rechnungslegung werden beim Mittelverwendungskontrolleur aufbewahrt.

Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber der OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Unabhängig von der vorstehenden Regelung verjähren etwaige Ansprüche auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegt.

§ 5 Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2010, sofern nicht bereits vorher sämtliche eingezahlten Beträge gemäß § 3 dieses Vertrages verwendet wurden.

§ 6 Vergütung

Für ihre Tätigkeit erhält die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH die in § 18 des Gesellschaftsvertrages geregelte Vergütung als Treuhandkommanditist. Eine zusätzliche Vergütung ist ausgeschlossen.

§ 7 Vollmacht

Die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG erteilt dem Mittelverwendungskontrolleur hiermit alle Vollmachten, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

Der Mittelverwendungskontrolleur ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Er ist des Weiteren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Haftung

Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ist nicht verpflichtet, das Prospektmate-

rial der Gesellschaft auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie das gesamte Vorhaben der Gesellschaft in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Infolgedessen hat OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH auch nicht geprüft, ob die wirtschaftlichen Ziele des Anlegers mit diesem Vorhaben erreicht werden können. Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH übernimmt diesbezüglich gegenüber dem Anleger auch keine Beratungspflicht. Sie hat lediglich die in § 3 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Die OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ist gleichzeitig Treuhandkommanditist der Gesellschaft. In dieser Eigenschaft übernimmt sie ebenfalls keine Beratungspflicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Für eine hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

27. Beitrittserklärung

BEITRITTSERKLÄRUNG (Zeichnungsschein) als Kommanditist/in zur ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG

CE F - 0 2

Antragsnummer

Vermittler (Name)

VP-Nummer

ANTRAGSTELLER:

Name

Vorname

Strasse

Telefon

Emailadresse

PLZ

Wohnort

Geboren am

Wohnsitzfinanzamt

Steuernummer

Konto-Nr.

BLZ

Name der Bank

Auf Grundlage des mir vollinhaltlich bekannten aktuellen Verkaufsprospektes der CONTRUST Energiefonds GmbH & Co. 2. KG einschließlich Gesellschaftsvertrag, Treuhandvertrag und Vertrag über die Mittelverwendung, beteilige ich mich an der CONTRUST Energiefonds GmbH & Co. 2. KG als Direkt-Kommanditist/in.

An dieses Angebot halte ich mich drei Monate gebunden.

Ich beteilige mich mit einer gesamten Beteiligungssumme in Höhe von:

_____ EURO zzgl. 5% Agio _____ EURO

Gesamtsumme in Worten: _____ EURO,
die ich wie folgt erbringe:

Einmalzahler (CEF2-100) (mind. 5.000,- €) - [] [] [] [] [] []

Beteiligungssumme: 10.000,00 € _____ €

Einmalzahlung: 10.000,00 € _____ €

5% Agio: 500,00 € _____ €

Gesamtsumme: 10.500,00 € _____ €

Vertragsbeginn zum: 01. _____

Vertragslaufzeit in Jahren: _____ Jahre

Einzahlung zum: _____

Ich beantrage eine Gewinnausschüttung: JA NEIN

Einmalzahler (CEF2-50) (mind. 2.500,- € Soforteinlage) - [] [] [] [] [] []

Beteiligungssumme: 10.000,00 € _____ €

Einmalzahlung: 5.000,00 € _____ €

Ausschüttungsverrechnung: 5.000,00 € _____ €

5% Agio: 500,00 € _____ €
(aus der Beteiligungssumme)

Gesamtsumme: 10.500,00 € _____ €

Vertragsbeginn zum: 01. _____

Vertragslaufzeit in Jahren: _____ Jahre

Einzahlung zum: _____

(Die Rateneinzahlungsverpflichtung wird mit der Ausschüttung gemäß §4 Gesellschaftsvertrag bis zu 180 Monate verrechnet)

Kombizahler (CEF2-15) (mind. 5.000,- € durch ratierliche Einzahlungen bis zu 300 Monaten. Mindestrate 25,- € – Kontoeröffnungszahlung mind. 15%) - [] [] [] [] [] []

Monatliche Rate: 50,00 € _____ €

Anzahl der monatlichen Ratenzahlungen (durch 12 teilbar) 360 Mon. _____ Mon.

Beteiligungssumme: 18.000,00 € _____ €

5% Agio: 900,00 € _____ €
aus der Beteiligungssumme

Gesamtsumme: 18.900,00 € _____ €

Kontoeröffnungszahlung: 2.700,00 € _____ €
(wird auf die Anzahl der monatlichen Raten angerechnet)

Vertragsbeginn zum: 01. _____

Vertragslaufzeit in Jahren: _____ Jahre

Einzahlung Einmalzahlung: 3.650,00 € _____ €
1. Rate + Kontoeröffnungszahlung + Agio

Beginn der Ratenzahlung zum: 01. _____

Die Einmal- bzw. Kontoeröffnungszahlung, die erste Rate sowie das bei Abschluss fällige Agio erbringe ich in einer Summe per **Überweisung**. Die folgenden Ratenzahlungen (CEF2-15) werden per nachfolgender **Einzugsermächtigung** eingezogen. Die Mindestanlagedauer der Einmalanlage beträgt 12 Jahre.

28. Handelsregistervollmacht

Handelsregistervollmacht

Anleitung bitte unbedingt beachten

1. Vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen
2. Die geleistete Unterschrift auf dieser Handelsregistervollmacht muss von einem Notar beglaubigt werden
3. Die unterschriebene und beglaubigte Handelsregistervollmacht im Original an die ConTrust GmbH senden

Ich, der/die Unterzeichnende

Vorname _____

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____

erteile hiermit der

OHTS GmbH, Treuhandkommanditist
Kirchplatz 7
82041 Oberhaching

jeweils Einzelvollmacht

1. meinen Eintritt als Kommanditist in die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG mit einer Haftsumme in Höhe von 1% der Zeichnungssumme, also in Höhe von:

Euro _____ in Worten _____

zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

2. für mich alle sonstigen vertraglichen und gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen (insbesondere im Falle des Gesellschaftsbeitritts, -wechsel oder Ausscheidens als Gesellschafter) zum Handelsregister hinsichtlich der Gesellschaft vorzunehmen sowie gegebenenfalls mein Ausscheiden aus dieser Gesellschaft und nach separater schriftlicher Bestätigung mit der Beitrittserklärung die Erhöhung meiner Kommanditeinlage zum Handelsregister anzumelden.
3. Untervollmacht, gegebenenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen.
4. Diese Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod und ist für die Dauer meiner Zugehörigkeit zur obigen Gesellschaft unwiderruflich. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort, Datum _____, _____

Unterschrift Zeichner

Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar

29. Fernabsatzgesetz

Fernabsatzgesetz / BGB-InfoV

Verbraucherinformation für den Fernabsatz für eine Beteiligung an der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG (Fondsgesellschaft), § 312c BGB i.V.m. § 1 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV)

Stand: 1 Juli 2008

I. Allgemeine Informationen zu Vertragspartnern (Identität des Unternehmens und ladungsfähige Anschriften) (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BGB-InfoV)

Firma	ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG
Funktion	Emittent, Anbieter, Prospektherausgeber, Fondsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft	Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching
Gegenstand der Gesellschaft	Bitte ergänzen aus Gesellschaftsvertrag!
Telefon	089 – 613 09 186
Telefax	089 – 613 09 187
Email	service@contrust-munich.de
Geschäftsführer des gesetzlichen Vertreters	Dr. Gert Schallenberg, Geschäftsanschrift wie Gesellschaft
Gesetzlicher Vertreter	ConTrust Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing, Oberhaching
Handelsregister	Handelsgericht München, HR A 92571
Tag der Eintragung	14.07.2008
Gründungsdatum	19.05.2008
Beginn der Gesellschaft	19.05.2008
Kommanditkapital	EUR 10.000.000

Firma	ConTrust Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing, Oberhaching
Funktion	Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin); Vertrieb, Marketing
Sitz der Gesellschaft	Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching
Gegenstand der Gesellschaft	Förderung und Betreuung von Außendienstmitarbeitern, Durchführung von Seminar- und Schulungsmaßnahmen und sonstige Tätigkeiten, die dem Unternehmen förderlich sind.
Telefon	089 – 613 09 186
Telefax	089 – 613 09 187
Email	service@contrust-munich.de
Geschäftsführer des gesetzlichen Vertreters	Dr. Gert Schallenberg, Geschäftsanschrift wie Gesellschaft
Gesetzlicher Vertreter	Amtsgericht München, HRB 149 339
Handelsregister	25.09.2003

Gründungsdatum	30.05.2003
Beginn der Gesellschaft	25.09.2003
Stammkapital	EUR 25.000
Gesellschafter mit mehr als 25%	Ehrsam und Partner GmbH

Firma	OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Funktion	Treuhandkommanditistin, Mittelverwendungskontrolleur
Sitz der Gesellschaft	Kirchplatz 7, 82041 Oberhaching
Gegenstand der Gesellschaft	Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sowie die damit vereinbarten Tätigkeiten gemäß § 33 i. V. m. § 57 StBerG. Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar sind, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten i. S. v. § 57 Abs. 4 Nr.1 StBerG, wie z. B. Handels- und Bankgeschäfte, sind ausgeschlossen.
Telefon	089 – 638 668 90
Telefax	089 – 638 668 933
Email	info@ohts-gmbh.de
Geschäftsführer	Ewald Isenmann, Geschäftsanschrift wie Gesellschaft
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 153 363
Tag der Eintragung	29.07.2004
Gründungsdatum	18.06.2003
Beginn der Gesellschaft	29.07.2004
Stammkapital	EUR 25.000
Gesellschafter mit mehr als 25%	Ewald Isenmann

II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

(§ 1 Absatz 1 Nr. 4 – 11 BGB-InfoV)

Dieser Prospekt enthält detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Wegen näherer Einzelheiten wird ergänzend auf diese Beschreibungen verwiesen.

1. Wesentliche Leistungsmerkmale des Beteiligungsangebotes

Der Anleger beteiligt sich mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH an der Fondsgesellschaft oder unmittelbar als Direkt-Kommanditist.

Der Gesellschaftsvertrag sowie der Treuhandvertrag (im Falle der Beteiligung als Treugeber) kommen mit Annahme der vom Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung zustande. Der Anlagebetrag wird im Verhältnis zur Kommanditbeteiligung zu

76,29% in das Anlageobjekt (Beteiligung an anderen Zielgesellschaften bzw. als Direktinvestition), zu 8% zzgl. 5% Agio in die Kapitalbeschaffung und zu 10,71% in weitere fondsabhängige Kosten der Vermögensanlage, investiert.

Der Anleger erhält Ausschüttungen aus den Erlösen der Fondsgesellschaft nach Maßgabe des § 17 Gesellschaftsvertrag. Über die Ausschüttungen der Fondsgesellschaft partizipieren die Anleger an den wirtschaftlichen Ergebnissen der Investitionsobjekte (Zielgesellschaften oder Direktinvestitionen). Die Ausschüttungen (Zeitpunkt und Art und Weise der Verteilung) der Beteiligungsgesellschaften an die Fondsgesellschaft richten sich nach den jeweiligen Beteiligungsverträgen. Da diese noch nicht abgeschlossen sind (Blind-Pool-Konzeption) kann hierzu nicht weiter ausgeführt werden. Die weiteren Einzelheiten sind dem Prospekt (S. 34 ff. des Prospektes) zu entnehmen.

2. Mindestlaufzeit

Die Fondsgesellschaft endet am 31.12.2035, sofern die Gesellschafter nicht mehrheitlich die Fortsetzung der Gesellschaft verlangen. Eine Kündigung der Gesellschaft durch den Anleger ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2020 und nach Volleinzahlung seiner vereinbarten Beteiligungssumme, möglich (ordentliche Kündigung).

Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Hinsichtlich der Kündigung des Treuhandverhältnisses durch den Treugeber wird auf die Ausführungen „III. Sonstige Informationen (§ 1 Absatz 2 BGB - InfoV)/3. Vertragliche Kündigungsregelungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen“ verwiesen.

3. Vorbehalt, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen

Die Schließung des Fonds soll bis zum 31.12.2009 beendet sein. Mit Zustimmung des Treuhandkommanditisten kann der Komplementär die Platzierungsphase um bis zu 12 Monate verlängern. Das geplante Eigenkapitalvolumen beträgt 10 Mio. EURO zzgl. 5% Agio. Darüber hinaus kann auch eine Überzeichnung der Gesellschaft im Platzierungszeitraum um bis zu 2 Mio. EURO erfolgen.

Die Zeichnungsfrist und Schließung endet mit dem Erreichen der gesellschaftsvertraglich festgelegten Gesamtsumme an Kommandit-/Treugebereinklagen der Anleger von regulär 10 Mio. EURO und im Fall der Überzeichnung von 12 Mio. EURO, jeweils zzgl. 5% Agio.

Die Mindestsumme an Kommandit-/Treugebereinlagen für das zu zeichnende Eigenkapital der Fondsgesellschaft beträgt 5 Mio. EURO. Wird dieser Mindestkapitalstand nicht bis zum 31.12.2010 erreicht, kann der Komplementär bis zum 30.06.2011 gegenüber allen Gesellschafter die Auflösung und Rückabwicklung der Fondsgesellschaft erklären. Die Rückabwicklung erfolgt durch Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlagen (ohne Agio) einschließlich der auf dem jeweiligen Konto aufgelaufenen Zinsen abzüglich der Gebühren nach § 9 Gesellschaftsvertrag Kapitaleinlage inkl. Agio kommen. In diesem Fall kann es zu keiner Leistungserfüllung kommen. Zu den Risiken der Rückabwicklung wird auf Seite 22 des Prospektes verwiesen.

4. Preise für die Vermögensanlage, Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Zahlungsbedingungen

Der von einem Anleger zu erbringende Gesamtpreis hängt von der in der Beitrittserklärung gezeichneten Summe (Beteiligungssumme) ab. Zusätzlich hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5% der jeweiligen Beteiligungssumme zu zahlen. Die Höhe der Zahlungsverpflichtung des Anlegers ergibt sich aus der Beitrittserklärung, die der Anleger unterzeichnet. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 5.000,-- EURO zzgl. 5% Agio.

Die Fälligkeit der Beteiligungssumme zzgl. des Agios ist abhängig von der vom Anleger gewählten Zeichnungsvariante.

Anleger der Zeichnungsvariante CEF2-100 haben 100% der Beteiligungssumme zzgl. 5% Agio innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft einzuzahlen.

Anleger der Zeichnungsvariante CEF2-50 haben 50% der Beteiligungssumme zzgl. 5% Agio bezogen auf die volle Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft einzuzahlen. Der Restbetrag seiner Einzahlungsverpflichtung wird durch die Umbuchung anteiliger Gewinnausschüttungen auf das Konto ausstehende Einlagen erbracht. Nach Ablauf der Spardauer erhält der Anleger von der Gesellschaft eine Endabrechnung, in der festgestellt wird, ob seine gezeichnete Beteiligungssumme beglichen ist.

Anleger der Zeichnungsvariante CEF2-15 haben 15% der Beteiligungssumme zzgl. 5% Agio bezogen auf die volle Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft einzuzahlen. Der Restbetrag seiner Einzahlungsverpflichtung wird durch monatliche Ratenzahlung (festgelegt in der Beitrittserklärung) sowie durch Umbuchung anteiliger Gewinnausschüttungen auf das Konto ausstehende Einlagen erbracht.

Bei verspäteten Zahlungseingang des vollständigen Beteiligungsbetrages aus dem Tarif CEF2-100 sowie der Erstzahlungen CEF2-50 und CEF2-15 kommen für die Treugeber der Treuhandvertrag und damit die mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft und für die Direkt-Kommanditisten die unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft nur zustande, wenn der Komplementär seine Zustimmung erklärt

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag (§ 76 und 104 ff. des Prospektes).

Die Anlaufkosten (so genannte „Weichkosten“) der Fondsgesellschaft werden von dieser getragen und betragen insgesamt 18,71% der Kapitaleinlagen zzgl. Agio in Höhe von 5% der Kapitaleinlagen, siehe hierzu Investitions- und Finanzierungsplan Prospekt Seite 13.

Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Eigenkapitalvermittlung	8,000%
Komplementärvergütung	1,785%
Konzeption	1,190%
Einrichtungskosten der Verwaltung	2,975%

Marketing/Prospektherstellung	1,785%
Treuhandkommanditist	1,785%
Rechts- und Steuerberatung	1,190%

Die Eigenkapitalvermittlungsgebühr in Höhe von 8% zuzüglich Agio in Höhe von 5% der Kapitaleinlagen erhält die Komplementärin, die ConTrust – Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH. Darüber hinaus erhält sie für die Haftungsübernahme die Komplementärvergütung in Höhe von 1,785% als auch die Marketing/Prospekterstellungskosten in Höhe von 1,785%.

Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes erhält die HVG – Hachinger Verwaltungsgesellschaft mbH eine Vergütung in Höhe 1,190%. Darüber hinaus erhält sie auch die Vergütung für die Verwaltung des Beteiligungsangebotes in Höhe von 2,975%.

Für die Treuhandchaft und Mittelverwendungskontrolle erhält die OHTS – Oberhachinger Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 1,785%. Darüber hinaus erhält sie auch die Vergütung für die Steuerberatung in Höhe von 1,190%.

5. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten, zusätzliche Telekommunikationskosten

Bei der Eintragung des Anlegers in das Handelsregister (entweder von Beginn als beitretender Direkt-Kommanditist oder aufgrund einer Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Anteils auf den Anleger) fallen die üblichen, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtenden Notar- und Gerichtskosten an.

Ferner hat der Anleger etwaige, bei Übertragung der Vermögensanlage entstehende Kosten, z. B. Löschungskosten, Handelsregister und/oder Kosten für Legitimationsnachweise sowie eines gegebenenfalls zu benennenden Bevollmächtigten im Erbfall, zu tragen.

Eigene Kosten des Anlegers für Rechts- und Steuerberatung, Telefon, Internet, Porto, Bankgebühren, Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen oder die Beauftragung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt) usw. hat der Anleger selbst zu tragen. Diese letztgenannten Kosten sind von nicht bekannten Umständen (z. B. Zeitaufwand) abhängig und daher im Vorhinein nicht quantifizierbar.

Es ist möglich, dass vom Anleger Steuerzahlungen zu leisten sind, ohne das vom Fonds eine entsprechende Ausschüttung erfolgt.

Kommt ein Anleger seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, schulden die Anleger der Gesellschaft gemäß § 4c Tz 5.2. Gesellschaftsvertrag Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszins auf den ausstehenden Betrag. Eventuell anfal-

lende Rücklastschrift- und/oder Mahngebühren hat der Anleger in diesem Fall selbst zu tragen und werden ihm von der Gesellschaft in Rechnung gestellt.

Im Falle, dass der Komplementär einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht nachkommt, können Gesellschafter gemäß § 13 Tz 5 Gesellschaftsvertrag eine solche einberufen. Die Kosten einer solchermaßen einberufenen Gesellschafterversammlung tragen die einberufenden Gesellschafter, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt die Kostenübernahme durch die Gesellschaft.

Gesellschafter bzw. Treugeber haben der Gesellschaft die Sonderbetriebsausgaben für das vorangegangene Geschäftsjahr unaufgefordert bis zum 28. Februar eines Jahres mitzuteilen. Bei verspätet eingehenden Mitteilungen behält sich die Gesellschaft vor, dem jeweiligen Gesellschafter eine Kostenpauschale in Höhe von max. 100,-- EURO zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft aus, hat er die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus freizustellen. Zur Berechnung wird auf § 24 Tz 2 Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft hat der Anleger Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Die Kosten für die zu erstellende Auseinandersetzungsbilanz hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Prospekt, insbesondere den Abschnitt „Die steuerliche Folgen der Beteiligung“ (S. 42 ff. des Prospektes) verwiesen.

6. Widerrufs- oder Rückgaberecht

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Er kann sein Vertragsangebot nach Maßgabe der „Widerrufsbelehrung“, abgedruckt auf der Beitrittserklärung, widerrufen.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der hier zur Verfügung gestellten Informationen besteht nicht. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung (1. Juli 2008) bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Der Prospektherausgeber behält sich vor, die Verwendung dieses Prospektes einzustellen und ggf. einen neuen Prospekt mit aktualisierten Angaben oder Nachträge zu diesem Prospekt herauszugeben.

III. Sonstige Informationen (§ 1 Absatz 2 BGB – InfoV)

1. Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

1.1. Beteiligungsgesellschaft

Wesentlicher Gegenstand der Beteiligungsgesellschaft ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG ist das Erwerben, Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen als direkte Investition im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, insbesondere an Gesellschaften, die im Rahmen des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) Strom produzieren und verkaufen und die Energiepflanzen, vor allem Miscanthus, Switchgras oder sonstige schnell wachsende Pflanzen/Hölzer anbauen oder mit ihnen handeln. Daneben ist die direkte Investition in Kraftwerke, die Strom im Sinne des EEG erzeugen sowie die Investition und den Anbau von Energiepflanzen geplant. Im übrigen wird auf § 2 Gesellschaftsvertrag verwiesen, in dem der Unternehmensgegenstand ausführlich aufgeführt ist.

1.2. Prospektherausgeber

Prospektherausgeberin ist die ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG mit dem Sitz in Oberhaching.

1.3. Aufsichtsbehörde

Eine Aufsichtsbehörde für die vorgenannte Gesellschaft besteht nicht.

2. Hinweis auf spezielle Risiken

Die unternehmerische Beteiligung an der Fondsgesellschaft beinhaltet Risiken. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind ausführlich in dem Kapitel 9, Seiten 16 – 23, dieses Emissionsprospektes dargestellt.

3. Vertragliche Kündigungsregelungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Kündigungsregelungen

Die Beteiligungsgesellschaft endet am 31.12.2035, sofern die Gesellschafter nicht mehrheitlich die Fortsetzung der Gesellschaft verlangen. Eine Auflösung kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen.

Eine Kündigung der Gesellschaft durch den Anleger ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2020 und nach Volleinzahlung seiner vereinbarten Beteiligungssumme, möglich (ordentliche Kündigung). Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Der Treugeber kann den Treuhandvertrag mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhandkommanditisten ordentlich kündigen, erstmals zum 31.12.2009. Der Treugeber ist in diesem

Fall verpflichtet, dem Komplementär der Gesellschaft eine unwiderrufliche über den Tod hinausgehende und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht zu erteilen. Der ehemalige Treugeber wird dann Direkt-Kommanditist der Gesellschaft.

Unberührt bleibt jeweils das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Folgen bei verspäteter Zahlung

Bei verspäteten Zahlungseingang des vollständigen Beteiligungsbetrages aus dem Tarif CEF2-100 sowie der Erstzahlungen CEF2-50 und CEF2-15 kommen für die Treugeber der Treuhandvertrag und damit die mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft und für die Direkt-Kommanditisten die unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft nur zustande, wenn der Komplementär seine Zustimmung erklärt.

Kommt im Übrigen ein Anleger seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, schulden die Anleger der Gesellschaft gemäß § 4c Tz 5.2. Gesellschaftsvertrag Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem Basiszins auf den ausstehenden Betrag.

Sind Anleger mit drei aufeinander folgenden monatlich gleich bleibenden Raten des Tarifs. CEF 2-15 in Verzug, kann die Gesellschaft die insgesamt noch ausstehende Beteiligungssumme fällig stellen.

Sollten Anleger trotz Mahnung ihre fälligen Erstzahlungen bzw. Ratenzahlungen nicht erbringen, können diese aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Möglichkeit der Stundung, Beitragsbefreiung und Reduzierung der Einlageverpflichtung

Bei vorübergehenden wirtschaftlichen Problemen können Anleger für den Zeitraum von 24 Monaten eine zinslose Stundung ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtung beantragen. Bei Inanspruchnahme verlängert sich die Anspardauer entsprechend.

Sind wirtschaftliche Probleme aufgrund von längerer Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder schwerer Krankheit nicht nur vorübergehender Natur, ist die Gesellschaft berechtigt, auf die Einzahlung der ausstehenden Pflicht- bzw. Treugebereinlagen zu verzichten. In diesem Fall wird die Pflicht- bzw. Treugebereinlage auf den bis dato gezahlten Betrag reduziert.

Sind Anleger 144 Monate ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtung nachgekommen, können sie – auch ohne Vorliegen vorübergehender oder länger andauernder wirtschaftlicher Probleme – die Freistellung der ausstehenden Pflicht- bzw. Treugebereinlagen beantragen. Auch in diesem Fall reduziert sich die Pflicht- bzw. Treugebereinlage auf den bis dato gezahlten Betrag.

Da ausschließlich Anleger der Zeichnungsvariante CEF2-15 Ratenzahlungen bar erbringen, können auch nur diese die Möglichkeit der Stundung, der Beitragsbefreiung oder der Reduzierung der Einlageverpflichtung beanspruchen. Für Anleger der

anderen Zeichnungsvarianten sind diese Möglichkeiten nicht relevant. Für die ausführliche Darstellung wird auf § 4c Tz 6.1. bis 6.3. Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Rückabwicklung

Eine vorzeitige Rückabwicklung ist unter bestimmten, im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bedingungen möglich, insbesondere wenn die eingeworbenen Mittel den Mindestkapitalerhöhungsbetrag von 5 Mio. EURO nicht erreichen. Im Fall der Rückabwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Anlegergelder nicht zurück erstattet werden können bzw. vollständig entfallen, siehe auch Seite 22 des Prospekts.

Zu den Einzelheiten vergleiche Prospekt Seite 22 und §§ 4a Tz 5; 4c Tzn 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages.

4. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Die Beteiligungsgesellschaft als Emittent und alle Rechtsbeziehungen zu den Investoren unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen.

5. Verhandlungs- und Vertragssprache

Die Kommunikation mit dem Anleger erfolgt in deutscher Sprache.

Der Verkaufsprospekt, der Gesellschaftsvertrag der ConTrust Energiefonds GmbH & Co. 2. KG sowie der Treuhandvertrag liegen in deutscher Sprache vor.

6. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Möglichkeit zur Anrufung einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist vertraglich nicht vorgesehen. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen.

Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt/Main
Telefon: 069 / 23 88 - 1907 (o. 1906)
Telefax: 069 / 23 88 - 1919

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Sachverhaltsschilderung einzureichen. Darüber hinaus gibt es keine besonderen Formvorschriften. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ange-rufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Des Weiteren darf der Anspruch nicht bereits verjährt sein oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden sein.

7. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

30. Abwicklungshinweise

Beitrittserklärung zur Beteiligung als Kommanditist

Dem Emissionsprospekt liegt jeweils ein Muster einer Beitrittserklärung bei; wahlweise für eine Beteiligung als Treugeber bzw. als Direktkommanditist. Lesen Sie bitte sorgfältig die Beitrittserklärung durch. Füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig und lesbar aus und unterschreiben Sie die Beitrittserklärung rechtsverbindlich. Ehegatten müssen separate Beitrittserklärungen abgeben. Diese senden Sie dann bitte an die in der Erklärung angegebene Anschrift der OHTS Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Kirchplatz 7, 82041 Oberhaching (im Fall der Beteiligung als Treugeber) oder an die ConTrust Gesellschaft für Konzeption und Vertriebsmarketing mbH, Kirchplatz 1, 82041 Oberhaching (im Fall der Beteiligung als Direktkommanditist). Sie können die Beitrittserklärung aber auch Ihrem Vermittler oder Anlageberater aushändigen.

Handelsregistervollmacht

Der Fondsgesellschaft direkt beitretende Investoren werden in das Handelsregister der Fondsgesellschaft mit einer Haftsumme in Höhe von 1 % der Pflichteinlage eingetragen. Die Kapitalanleger erteilen für die Zwecke ihrer Eintragung in das Handelsregister dem Treuhandkommanditisten der Gesellschaft eine beglaubigte Handelsregistervollmacht. Dem Verkaufsprospekt ist eine Handelsregistervollmacht als Formblatt beigelegt. Damit Ihre Beteiligung als Kommanditist im Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden kann, muss Ihre Unterschrift auf der Handelsregistervollmacht von einem Notar Ihrer Wahl beglaubigt sein. Diese Kosten werden auf der Grundlage der derzeit gültigen Notarkostenordnung ermittelt. Diese Gebühr ist von Ihnen zu tragen. Die Vollmacht senden Sie bitte an den persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär).

Widerruf der Beitrittserklärung

Innerhalb von zwei Wochen kann die Beitrittserklärung ohne Begründung widerrufen werden, und zwar in Textform als Brief, Telefax, E-Mail o. ä. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der in der Beitrittserklärung abgedruckten Widerrufsbelehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die in der Beitrittserklärung genannte Adresse der Treuhandkommanditistin bzw. des Komplementärs der Fondsgesellschaft.

Die Folgen eines solchen Widerrufs sind in der Beitrittserklärung beschrieben.

Einzahlung

Es stehen drei Beteiligungsvarianten zur Verfügung:

Beteiligungsvariante „CEF2-100“

Der Anleger verpflichtet sich zur Zahlung von 100% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft.

Beteiligungsvariante „CEF2-50“

Der Anleger verpflichtet sich zur Zahlung von 50% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto der Gesellschaft.

Der Restbetrag der Beteiligungssumme in Höhe von 50% wird bis zu seiner vollständigen Erfüllung als Ratenzahlung erbracht (voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 180 Monaten bzw. 15 Jahren), wobei die Raten durch Umbuchung der Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages auf die bereits geleistete Treugeber- bzw. Pflichteinlage gezahlt werden.

Beteiligungsvariante „CEF2-15“

Der Anleger verpflichtet sich, seine Beteiligungssumme voraussichtlich innerhalb einer Anspardauer von maximal bis zu 300 monatlich gleich bleibenden Raten (wie in den Zeichnungsunterlagen beantragt) einzuzahlen.

Außerdem verpflichtet er sich zur Zahlung einer Kontoeröffnungszahlung in Höhe von 15% der Beteiligungssumme zuzüglich eines Agios von 5% der vollen Beteiligungssumme innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung auf das dort angegebene Treuhandeinzahlungskonto.

Die Beteiligungssumme wird durch die Zahlung der monatlich gleich bleibenden Raten beglichen. Zusätzlich dazu wird die Beteiligungssumme durch die Umbuchung der anteiligen Gewinnausschüttungen nach § 17 Ziffer 5.1. dieses Gesellschaftsvertrages auf die geleistete Treugeber- bzw. Pflichteinlage beglichen.

Der Einzug der Ratenzahlung erfolgt durch Abbuchungs-/Einzugsermächtigung bzw. bei der Einmalzahlung per Überweisung.

Zusätzlich ist ein Agio von fünf Prozent vom Nennwert der Einlage zu zahlen.

Einlage und Agio sind durch Überweisung für die Fondsgesellschaft spesen- und kostenfrei auf das in der Beitrittserklärung genannte Einzahlungskonto

der Emittentin zu zahlen. Die Einzahlung hat gemäß §4 Gesellschaftsvertrag zu erfolgen.

Bei nicht fristgerechter Einzahlung ist die Emittentin berechtigt, vom Beitretenden die im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Verzugszinsen zu verlangen.

Finanzierung der Vermögensanlage

Jedem Anleger steht es frei, seine Kommanditeinlage zuzüglich Agio durch Aufnahme eines persönlichen Darlehens bei einem Institut seiner Wahl ganz oder teilweise zu finanzieren. Allerdings hat der Anleger zu bedenken, dass die Darlehensgewährung von seiner Kreditwürdigkeit abhängt und die Dar-

lehensaufnahme grundsätzlich seine Bonität im Falle späterer Darlehenswünsche beeinträchtigt. Den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) hat der Anleger auch dann zu leisten, wenn seine Vermögensanlage bei der Emittentin nicht die erwarteten Auszahlungen zulässt oder die Vermögensanlage zu einem Totalausfall führt. **Der Anbieter rät ausdrücklich von einer Anteilsfinanzierung ab.** Des Weiteren wird auf die mit einer Anteilsfinanzierung stehenden Risiken im Kapitel 9 des Prospektes verwiesen.



Kirchplatz 1 | D-82041 Oberhaching

Telefon: 089 / 61 30 91 86 | Telefax: 089 / 61 30 91 87

info@contrast-munich.de | www.contrust-munich.de